

Staats- und sozialwissenschaftliche
Forschungen 18 21, 2 Hoff

Magisterium und Fraternitas.

Eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung

der

Entstehung des Zunftwesens.

Von

Rudolph Eberstadt.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1897.

118
645h
E24



Alle Rechte vorbehalten.

1118341

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Buch. Das Magisterium.

Seite

I. Allgemeiner Teil.

Erstes Kapitel. Die Stellung des Magisteriums in der Zunftgeschichte	1
Zweites Kapitel. Grundzüge der magisterialen Einrichtungen.	9

II. Besonderer Teil.

Erster Abschnitt. Die Magisterien im Gebiete Frankreichs.

A. Die Pariser Magisterien.

Erstes Kapitel. Das Magisterium der Fleischer	24
Zweites Kapitel. Das Magisterium der Fünfgewerke	46
Drittes Kapitel. Das Magisterium der Weber.	59

Die Magisterien der Hofbeamten.

Viertes Kapitel. Das Magisterium der Bäcker	69
Fünftes Kapitel. Das Magisterium der Schmiede	89
Sechstes Kapitel. Das Magisterium der Althändler und Hand- schuhmacher	92
Siebentes Kapitel. Das Magisterium der Korduaner und Stiefel- macher	96
Anhang: Das Altflickergewerbe	99

Achtes Kapitel. Das Magisterium der Fischer	100
Einschaltung: Die Pariser Baugewerbe	102

B. Neuntes Kapitel. Zusammenfassung der Pariser Ergebnisse und Überblick der Entwicklung in den französischen Provinzen	103
--	-----

Zweiter Abschnitt. Die Magisterien im Gebiete des alten deutschen Reichs.

Erstes Kapitel. Basel	123
Zweites Kapitel. Leipzig	131
Drittes Kapitel. Magdeburg (Halle) und Braunschweig	148

Zweites Buch. Die Fraternitas.

Erster Abschnitt. Die originäre Handwerksbruderschaft	159
Zweiter Abschnitt. Der Eintritt der Fraternitas in das Zunftwesen.	
Erstes Kapitel. Die freie Einung	171
Zweites Kapitel. Der Zunftzwang. I. Historischer Teil	177
Drittes Kapitel. Der Zunftzwang. II. Dogmatischer Teil.	190
Schlußkapitel: Zusammenfassung	197
Anhang I. Urkunden und Regesten	206
Anhang II. Gewerbeurkunden nebst Erläuterungen	220
Verzeichnis der Abkürzungen	242

Berichtigung.

- S. 17 Anm. 1 Z. 14 hinter „Handwerker“ ist einzuschalten: Fleischer.
 S. 36 Z. 6 v. u. ist einzuschalten: Ferner zahlten sie den Wachtzins
 im gleichen Betrag wie die Weber.

Erstes Buch.

Das Magisterium.

I. Allgemeiner Teil.

Erstes Kapitel.

Die Stellung des Magisteriums in der Zunftgeschichte.

Die Entstehung des Zunftwesens bildet den Gegenstand der vorliegenden Untersuchungen. Zwei zunftgeschichtliche Institute sind es, die wir hierbei auf das eingehendste zur Darstellung zu bringen haben, das Magisterium und die Fraternitas.

Mit dem Anbruch des dreizehnten Jahrhunderts tritt uns die Zunft als eine völlig ausgebildete Institution entgegen, die an dem einen Ort durch Privileg bestätigt, an einem andern Ort durch Verleihung neu gestiftet wird, immer aber sich als eine fertige, vollendete Einrichtung zeigt. Die Rechtsgeschichte findet sich hier vor eine Reihe schwieriger Fragen gestellt; sie soll erklären, wie dieses Rechtsinstitut entstanden sei; ob es mit einem Male geschaffen, oder ob es das Ergebnis einer langen, fortgesetzten Entwicklung sei; welcher Charakter ihm zukomme, und wie seine Bedeutung für die Zeitgeschichte zu erfassen sei.

Bei der Behandlung dieser Fragen ist die Forschung der letzten Jahrzehnte zu den widersprechendsten Ergebnissen gelangt, und die Anschauungen über die Entstehung der Zunft stehen einander schroff gegenüber. Das Bestreben, insbesondere der neueren Bearbeiter, ging in der Hauptsache dahin, zu ermitteln, in welchem Rechtsverhältnis die ersten zünftigen Handwerker gestanden, d. i. ob sie Freie oder Unfreie gewesen sind. Je nach dem Ergebnis, zu dem der einzelne Autor bei seiner Darstellung gelangte, wurde dann die Einrichtung der Zünfte dem einen oder dem andern Rechtsgebiete zugerechnet. Die Zunft

selber wurde dagegen stets als eine fertige, abgeschlossene Schöpfung angesehen und behandelt.

Unsere Untersuchung schlägt einen andern Weg ein. Ich erblickte den wesentlichen Teil der Aufgabe darin, den *Zunftorganismus* in eine frühere Zeit und auf einen früheren Stand zurückzuverfolgen und somit seine allmähliche Entstehung darzulegen. Ich wollte nicht so sehr die persönlichen Elemente, aus denen die ersten Zünfte und Innungen zusammengesetzt waren, schildern, um dann nach der Erkenntnis ihrer Stellung dem *Zunftwesen* einen Platz anzuweisen, sondern der *zünftlerische Organismus* sollte in seinem Ursprung und in seiner Zusammensetzung geprüft, die nachweisbaren Spuren aus der voraufgehenden Zeit sollten hervorgezogen, und die hierbei erkennbaren, besonderen Bildungen sollten einer getrennten, auf die Zergliederung des *Zunftorganismus* abzielenden Behandlung unterworfen werden.

Vorstudien zu einer Darstellung des französischen Gewerberechts sind es gewesen, die mich zuerst veranlafsten, die *zünftlerische Organisation* des dreizehnten Jahrhunderts rückwärts zu verfolgen. Insbesondere gab mir das Studium des *Livre des Métiers* — des um das Jahr 1268 durch Etienne Boileau abgefaßten Statutenbuches — nach zwei verschiedenen Richtungen hin die erste Anregung.

Zunächst bot sich hier die allen Autoren auffällige, aber nie befriedigend erklärte Erscheinung, dafs das mächtigste unter den Pariser Gewerken, nämlich das *Fleischergewerk*, im *Livre des Métiers* gar nicht aufgenommen ist. Es zeigte sich dann, dafs, aufer diesem, noch eine ganze Anzahl anderer, zum Teil hervorragender und bedeutender Gewerke um das Jahr 1268 mit nachweislicher Organisation bestanden hat, aber gleichfalls im *Livre des Métiers* fehlt¹.

Im Zusammenhang hiermit stand eine zweite Frage. Die Pariser Zünfte verlangten eine Scheidung nach ihrer Stellung gegenüber dem öffentlichen Recht. Ein Teil der Gewerke — aufer den vorerwähnten noch eine beträchtliche Zahl — war der Gerichtsbarkeit des königlichen *Prevosts* entweder völlig oder bis zu einem gewissen Grade entzogen. Die Sonderstellung dieser Gewerke zeigte den Charakter einer Exemption, die wiederum bei den auferhalb des *Livre des Métiers* stehenden Handwerkerschaften am größten war, bei den übrigen aber in einer Reihe bemerkenswerter Abstufungen verlief.

Bei näherer Betrachtung schienen mir alle diese Besonderheiten auf einen gemeinsamen Ursprung hinzuweisen. Ich glaubte in ihnen die Spuren einer eigenen handwerklichen Organisation zu erkennen, die dem *Zunftwesen* voraufgegangen war und seinen Rahmen geschaffen hatte; und es schien mir, dafs die Erforschung

¹ S. unten S. 50 und sechstes Kapitel (Kürschner).

dieses Rechtsinstituts für die Entstehung des Zunftorganismus neue, erhebliche Aufschlüsse bringen müßte.

Das bisher publizierte Material bot mir für diese Zwecke keine genügenden Anhaltspunkte. Erst die Archivstudien, die ich unternahm, um den Wortlaut und die Authenticität der viel umstrittenen Urkunde Ludwigs VII. vom Jahre 1160 festzustellen¹, lieferten mir das nötige Material; ganz besonders fand ich dies in einer Urkunde aus der Zeit Karls VI., in welcher zum erstenmal die gesuchte Organisation — es ist das Magisterium — selbständig und bis in die Einzelheiten beschrieben ist².

Meine nächste Aufgabe war nun, zu ermitteln, ob ich ein örtlich begrenztes Rechtsinstitut oder eine verbreitete entwicklungsgeschichtliche Einrichtung vor mir hatte. Ich konnte bald feststellen, daß das letztere der Fall war. Vor allem in Basel und Leipzig, dann auch in Magdeburg und Braunschweig, war das Magisterium der Handwerker zur vollen Ausbildung gelangt. In den Bearbeitungen der Lokalgeschichte, die ich dabei zu Rate zog, zeigte sich dann die gleichmäßige Erscheinung, daß jeder Autor die Magisterien der von ihm behandelten Stadt wohl bemerkt und zum Teil auf das eingehendste untersucht hatte³, daß er in ihnen aber nie etwas anderes, als eine örtlich verzezelte Besonderheit erblickte.

Die Darstellung des Magisteriums als selbständiges Rechtsinstitut bildet nun den ersten und größeren Teil unserer vorliegenden Arbeit. Wir werden die magisterialen Einrichtungen in ihrer eigenen Bedeutung und in ihren Beziehungen zu dem Zunftwesen besprechen, und wir werden insbesondere die einzelnen Magisterien getrennt in ihrer geschichtlichen Entwicklung verfolgen.

Der zweite Teil unserer Darstellung soll sich mit der Fraternitas, mit dem genossenschaftlichen Zusammenschluß der Handwerker, wie er sich in den ersten kirchlichen Bruderschaften vollzog, beschäftigen. Die Untersuchung der Fraternitas und ihrer Überleitung in das Zunftwesen wird uns die zweite Entwicklungsform der Zunft, unabhängig von dem Magisterium, in ihren verschiedenen Stufen zeigen. —

Die Grundlage unserer Darstellung bildet in allen Fällen urkundliches Material. Mit Bezug hierauf seien einige Bemerkungen vorausgeschickt, und zwar über die hier beobachtete Verwendung und über die Anordnung der Urkunden.

In den Erörterungen über das Zunftwesen wird mit dem Eintritt des zwölften Jahrhunderts fast durchgängig von jedem in den Urkunden genannten Handwerk schlechtweg angenommen, daß es eine zunftmäßige Verfassung gehabt habe. Sobald in

¹ S. unten S. 47 ff.

² Die Urkunde ist hier abgedruckt im Anhang I.

³ S. unten bei Basel, Leipzig und Braunschweig.

den Nachrichten jener Zeit Handwerker erwähnt werden, pflegt man in der litterarischen Bearbeitung ohne weiteres eine Zunft oder Innung anzusetzen. Berichtet ein Chronist von den Webern, so spricht die Litteratur von der Weberzunft. Nennt eine Urkunde die Krämer oder die Schuster, so redet die Litteratur von Krämerinnung und Schusterinnung. Wir werden diesem Brauch späterhin am geeigneten Orte unserer Darlegungen im einzelnen entgegenreten, wir müssen aber hier schon im allgemeinen die Grundsätze aufstellen, nach denen wir berechtigt sind, von einer zunftmäßigen Organisation eines Handwerks zu sprechen.

Die zunftmäßige Verfassung einer Handwerkerschaft ist nur dann anzunehmen, wenn von den folgenden drei Fällen wenigstens einer zutrifft, nämlich

1. wenn eine Urkunde die Verleihung des Zunft- oder Innungsrechts ausspricht;
2. wenn eine Urkunde die Verleihung oder das Bestehen von zunftmäßigen Organen erwähnt;
3. wenn aus irgend welchen Zeugnissen die thatsächliche Übung zunftmäßiger Befugnisse sich erweisen läßt.

Die einfache Erwähnung von Handwerkern, sei es unter den übrigen Bevölkerungsklassen, oder auch von ihnen getrennt — auch in dem Sinne, daß sie etwa als bei Aufständen beteiligt, oder sonst für sich handelnd geschildert werden — genügt in keiner Weise, um die Annahme einer zunftmäßigen Organisation zu begründen. —

Die Behandlungsweise, die ich gegenüber dem urkundlichen Material anwandte, muß im übrigen durch die Darstellung selbst ihre Erklärung und Rechtfertigung finden. Die von mir herangezogenen Urkunden sind, mit Ausnahme der hier im Anhang I zum Abdruck gebrachten, bereits durch den Druck veröffentlicht und längst bekannt; viele unter ihnen sind sogar in jedem zunftgeschichtlichen Werk eingehend erwähnt und besprochen worden. Die vorliegende Bearbeitung wird sich daher mit der seitherigen Behandlung des Materials oft genug in Widerspruch setzen. Die Urkunden, die ich als magisteriale heraushebe, sind, obwohl ihnen dieser Name in den Quellen stets gegeben wird, bisher unter keiner gesonderten Betrachtung zusammengefaßt worden; andere Zeugnisse, denen ich jede unmittelbare Beziehung zum Zunftwesen abspreche, ist man gewohnt, als Zunftbriefe bezeichnet zu sehen. Ob diese Behandlung der Urkunden der ersten Kritik Stich hält, mag die genaue Prüfung unserer Darlegungen ergeben. —

Über die Anordnung der Urkunden sind hier nur wenige Worte zu sagen, die sich auf die Verteilung des Stoffes beziehen.

Dem Gang einer historischen Arbeit hätte es entsprochen, wenn ich das geschichtliche Material an die erste Stelle gerückt und den allgemeinen Erörterungen die zweite Stelle angewiesen hätte. Insbesondere bei einer Arbeit, wie die vorliegende, die einen großen Teil ihrer Darlegungen völlig neu zu begründen hat, wird man zunächst das geschichtliche Material, auf das sie sich beruft, zu prüfen wünschen. Indes eine solche Anordnung erwies sich hier als unausführbar. Die fortlaufende Besprechung der einzelnen Magisterien ist nicht zu ermöglichen, wenn nicht wenigstens eine Schilderung der gemeinsamen Grundzüge dieses Instituts voraufgeht. Eine Reihe von Definitionen ist aufzustellen, mit denen späterhin operiert werden soll; die mehrfach wiederkehrenden Erscheinungen bedürfen der Zusammenfassung und Deutung; eine Anzahl typischer Vorgänge muß hervorgehoben werden, wenn nicht jede Übersicht im einzelnen verloren gehen soll. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, die allgemeinen Erörterungen vorzuschicken; sie haben den Zweck, für das Magisterium selbst und die ihm angehörenden Einrichtungen die erforderlichen Umgrenzungen aufzustellen, auf Grund deren wir dann in die Einzelbesprechung eintreten können.

Unsere erste Aufgabe ist, die Stellung zu bezeichnen, die dem Magisterium zeitlich und begrifflich in der Zunftgeschichte zukommt.

Als die äußersten Grenzsteine, welche den Entwicklungsgang des frühmittelalterlichen Handwerks bezeichnen, können wir das Kapitular de villis auf einer Seite, die freie Zunft des dreizehnten Jahrhunderts auf der andern Seite ansetzen. Wie dieser weite Raum durchmessen wurde, und in welcher Weise mithin das Zunftwesen entstanden sei, darüber bestehen zwei entgegengesetzte Anschauungen.

Die eine bestreitet das stufenmäßige Aufsteigen der städtischen Handwerker von der Hörigkeit zur Freiheit; sie betrachtet das freie Vereinswesen als die bildende Kraft der Zunft, und auch für die unfreien Handwerker wird angenommen, daß sie nicht allmählich, sondern mit einem Schlage zur Freiheit gelangen. Die organische Herleitung des Zunftwesens aus grundherrlichen Einrichtungen wird also hier principiell in Abrede gestellt.

Die zweite Anschauung nimmt ein allmähliches Aufsteigen der Handwerker an, wie es in zeitlicher Folge dargestellt wird durch das Kapitular de villis, die lex Burgundionum, das erste Straßburger Stadtrecht und die Sententia Kaiser Friedrichs für Worms vom Jahre 1182 (LL. 2. 165). Auch hier fehlt der Nachweis einer fortgesetzten Verbindung mit dem Zunftwesen. Jene vier Belegstellen zeigen uns die Handwerker nur als einen homogenen Bestandteil der Dienerschaft, niemals aber als eine verselbständigte, ausgeschiedene Organisation.

Halten wir den vorgenannten vier Zeugnissen irgend ein Zunftstatut aus dem dreizehnten Jahrhundert gegenüber, so ist es sicher, daß zwischen ihnen eine weite Lücke besteht. Gegenüber der Zunft mit ihren bis ins einzelne entwickelten Einrichtungen fehlt uns also auch hier der verbindende Übergang.

Die Zunft ist indes keineswegs unvermittelt entstanden; das Bindeglied, an dem wir die allmähliche Entwicklung verfolgen werden, ist vorhanden und voll ausgebildet in der Institution, welche die Quellen mit dem technischen Ausdruck des Magisteriums bezeichnen. An sich eine farblose Bezeichnung, gerade wie dies ursprünglich auch die Worte „Zunft“ (= conventus) und „Innung“ (unio) gewesen sind, nimmt der Ausdruck Magisterium seit dem zwölften Jahrhundert in den Quellen eine streng qualifizierte Bedeutung an, und bezeichnet als juristisch-technischer Ausdruck die besondere Organisation der Handwerker, die den Gegenstand unserer Darstellung bildet. Die Anwendung des Wortes ist die gleiche in den Urkunden des französischen wie in denen des deutschen Rechtsgebietes.

Das Magisterium ist die früheste Organisation, unter der die Handwerker, losgelöst von der Masse der unteren Bevölkerung, zusammengefaßt wurden. Es ist ein verselbständigtes Amt eigenen Rechts und mit eigenen Organen, in allem die Vorstufe der Zunftverfassung. Die Zeit, in der sich das Magisterium zuerst in den Quellen nachweisen läßt, ist das zwölfte Jahrhundert. Schon hier zeigt das Institut die Züge, die ihm eigentümlich sind, nämlich eigene Gerichtsbarkeit, eigene Abgaben und, mit Bezug auf diese beiden Momente, völlige Exemption von der allgemeinen und öffentlichen Verwaltung. Dieser Sonderstellung verdankt das Magisterium seine zähe Lebensdauer, die bis in die Neuzeit und zum Teil bis in das achtzehnte Jahrhundert vorgehalten hat; und hieraus entspringt auch für uns die Möglichkeit, das magisteriale Amt in seiner ursprünglichen Gestalt rekonstruieren zu können.

Die begriffliche Umgrenzung des Magisteriums, die wir nunmehr zu unternehmen haben, erstreckt sich nach zwei Richtungen. Wir haben zunächst eine Unterscheidung aufzustellen und zu begründen zwischen dem Amte eigenen Rechts und dem Amte übertragenen Rechts; wir haben alsdann aus dem Gesamtbegriff des Wortes „Amt“ die für unseren Gegenstand maßgebende besondere Bedeutung herauszunehmen.

Das Amtsrecht unserer Tage kennt kein Amt eigenen Rechts. „Ein Staatsamt ist niemals Rechtssubjekt und hat niemals Befugnisse irgend welcher Art, es ist vielmehr stets eine objektive Institution, ein Inbegriff von Geschäften“; so wird die Definition des Staatsamtes von Laband gegeben¹. Wir können also die

¹ Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Aufl. Freiburg 1895, Bd. I S. 322.

begriffliche Grundlage des Staatsamtes in den einen Satz fassen: das Amt beruht auf dem Recht. Das Staatsamt selbst ist nicht Rechtssubjekt; durch einen Rechtssatz wird sein Geschäftskreis abgegrenzt. Wer das Recht hat, der überträgt das Amt, das Amt selber hat kein eigenes Recht.

Das Mittelalter dagegen kennt das Amt eigenen Rechts und bildet es in umfassendster Weise auf allen Gebieten aus. Gerade auf der Umwandlung des Amtsauftrags zu dem Amt eigenen Rechts beruht zu einem großen Teil die charakteristische Rechtsentwicklung des Mittelalters. Ein solcher Vorgang ist es auch, durch welchen aus dem grundherrlichen Handwerkeramt in allmählicher Umbildung das Magisterium entstanden ist. Für ein solches Amt gilt eine Formel, die der obigen gerade entgegengesetzt ist: das Recht beruht hier auf dem Amt. Wer das Amt hat, der hat das Recht. Das Amt überträgt sein eigenes Recht selber.

Im neueren Staatsrecht ist also stets ein Rechtssatz gegeben, auf den das Amt gegründet ist. Im mittelalterlichen Recht fehlt dieser erkennbare Rechtssatz in vielen Fällen. Die Stellung ist in solchem Fall eine völlig verschiedene; wir fassen sie hier in die kurze Formel zusammen: das Recht beruht auf dem Amt; das Amt ist eigenen Rechts.

Das Studium einer solchen Institution gewinnt damit eine ganz andere Bedeutung; denn erst aus der Zergliederung des Amtes können wir seinen Inhalt, seinen Charakter, sein Recht konstruieren.

Die zweite begriffliche Unterscheidung, die wir hier zu treffen haben, geht dahin, die verschiedenartige Bedeutung des Wortes „Amt“ auseinander zu halten.

Wir gebrauchen das Wort „Amt“ in dreifacher Bedeutung. Amt bezeichnet zunächst die persönliche Berufsthätigkeit; es bezeichnet ferner eine Behörde; und es bezeichnet schließlich den Geschäftsbereich, auf welchen sich die Amtsthätigkeit erstreckt.

Nur in dem letztgenannten Sinne ist der Ausdruck hier zu verstehen, und wir müssen für unsere gesamte weitere Darstellung die hier vorgenommene Differenzierung im Auge behalten. Denn gerade in ihr ist die Trennung zweier Amtsbegriffe enthalten, auf deren völliger Verschiedenheit unsere Untersuchungen zum Teil beruhen; es ist die Unterscheidung zwischen dem Magisterium, dem verselbständigten Amt, und dem Magister des Hofrechts, dem lediglich persönlich Bediensteten.

Der Gegensatz dieser beiden Amtsbegriffe zeigt sich in ihrem substanziellen Wert.

Das Magisterium ist ein Organismus; das ist eine Schöpfung, die aus verschiedenartigen, angegliederten Teilen mit eigenen, zusammenwirkenden Funktionen besteht.

Dem Organismus ist entgegengesetzt der Mechanismus, der die Teile nur als Mittel und Instrumente kennt. Unter diesen Begriff fällt der Magister, den wir in den verschiedensten Dienststellungen in der Hofwirtschaft finden.

Solange nun das grundherrliche Handwerkeramt nur unter dem Gesichtspunkt einer mechanischen Institution betrachtet wurde, war allerdings kein Übergang zu der Zunft zu konstruieren. Aus dem Magister und seinen Untergebenen läßt sich gewiß nicht einfach durch Namensänderung eine Zunft herstellen. Für die juristischen Grundlagen des hofrechtlichen Amtes muß eine vollständige Umwandlung nachgewiesen werden, damit von einem Zusammenhang mit der Zunft gesprochen werden kann; denn die rein mechanische Verbindung, wie sie in dem Amte des grundherrlichen Magisters, und die organische Verbindung, wie sie in der Zunft besteht, haben gänzlich verschiedenen Rechtscharakter.

Ob nun thatsächlich eine Umwandlung stattgefunden hat, ist ein Problem, das die zunftgeschichtliche Untersuchung aufzuklären hat. Wohl hat man sich in der Litteratur eingehend mit den Nachrichten über die hofrechtlichen Ämter beschäftigt; aber in der Hauptsache nur, um sie zu den freien Zünften in Gegensatz zu stellen. Die Schilderungen der grundherrlichen Handwerksämter zeigen uns immer wieder nur die mechanisch abgetheilte Hofdienerschaft unter dem Befehl eines vorgesetzten Magister. Diese Auffassung stellt das mechanische Handwerksamt auf die eine Seite, die organisierte Zunft auf die andere; und das Ergebnis ist, je nach der Stellung des Autors, die einfache Behauptung oder die Bestreitung eines Zusammenhangs zwischen beiden Instituten.

Die eigentliche Frage, ob das Zunftwesen aus grundherrlichen Einrichtungen herzuleiten sei, kann auf diese Weise nicht entschieden werden. Zu einer Theorie über die Umwandlung des grundherrlichen Handwerkeramtes zur Zunft können wir nur gelangen, wenn in bestimmten konkreten Fällen die Geschichte einer Handwerkerschaft in ihrer Entwicklung und in ihrem gesamten Verlauf untersucht wird. Nur dann können wir mit Sicherheit behaupten oder bestreiten, daß eine Umbildung vom Hofamt zur Zunft stattgefunden habe.

Der besondere Teil unserer Darstellung will sich mit solchen konkreten Untersuchungen beschäftigen. Beim Eintritt in diese Erörterungen müssen wir uns vergegenwärtigen, daß wir die Entwicklungsgeschichte an dem Beispiel der einzelnen Ämter schildern, daß wir die präsumierten Umwandlungen stets innerhalb ein und derselben Handwerkerschaft verfolgen wollen. Nicht den Abstand, der zwei völlig verschiedene Institutionen trennt, sondern die Umgestaltung, die sich innerhalb eines bestimmten Instituts vollzogen hat, wollen wir zur Darstellung bringen. Wir mußten deshalb zu Anbeginn die Gegensätze,

die in dem Gebiet solcher Untersuchungen liegen, in ihrer reinen begrifflichen Schärfe einander gegenüberstellen.

Die Unterscheidungen, die wir hierbei vornahmen, haben gegenüber dem hofrechtlichen Handwerkeramt und der freien Zunft ein besonderes Amt, das Magisterium, abgegrenzt. Das Magisterium entsteht durch die Umbildung eines Amtes übertragenen Rechts zu einem Amte eigenen Rechts. Indem das Amt selber Rechtssubjekt wird, ändert es vollständig seinen juristischen Charakter. Aus einem persönlichen Dienst wird es zu einem selbständigen Rechtsinstitut; aus einer mechanischen Verbindung wird es zu einem gegliederten Organismus, der alle zu seinen Funktionen notwendigen Teile zusammenschließt. Von dem hofrechtlichen Handwerkeramt unterscheidet sich das Magisterium in allgemeinen Zügen durch sein eigenes Recht und durch seine Gliederung; von der Zunft durch sein eigenes Recht und durch seinen Ursprung.

Zweites Kapitel.

Grundzüge der magisterialen Einrichtungen.

Unsere Darstellung des Magisteriums ist dem Nachweis einer ununterbrochenen Verbindung zwischen Hofrecht und Zunftverfassung gewidmet. Die Schilderung der historischen Vorgänge soll indes in einem besonderen Teil erfolgen, den ich von dogmatischen und principiellen Erörterungen nach Möglichkeit frei halten wollte. Wir werden deshalb an dieser Stelle diejenigen Erscheinungen besprechen, die entweder ein gemeinsames oder ein besonders charakteristisches Gepräge haben, und denen somit für die Erkenntnis des magisterialen Amtes und seines hofrechtlichen Ursprungs eine principielle Bedeutung zukommt. —

In jedem Magisterium können wir eine zwiefache Grundlage unterscheiden, eine fiskalische und eine jurisdiktionelle. Auf der ersten beruhen die den Handwerkern und Gewerbetreibenden obliegenden Leistungen; auf der zweiten beruht die über die Amtsuntergebenen auszuübende Gerichtsbarkeit und Verwaltung. In den einzelnen Bestimmungen ist durchweg der Ursprung aus dem grundherrlichen Rechtskreise erkennbar.

Wir betrachten zuerst die fiskalische Seite des Magisteriums. Die hierher gehörenden Einrichtungen sind nicht nur an sich für unseren Gegenstand von Interesse, sondern sie zeigen uns auch vor allem mit besonderer Deutlichkeit die Stelle, wo die Einsetzung des Magisteriums verwaltungsgeschichtlich begründet ist, und wo es sich als eine aus den Zeitverhältnissen

hervorgehende Zwischenstufe in die Entwicklung einfügte; die magisterialen Abgaben erweisen sich durchaus als das Ergebnis der Umwandlung grundherrlicher Lasten in fest abgegrenzte Geldleistungen.

Die hierfür in Betracht kommenden, allgemein bekannten Vorgänge bedürfen an dieser Stelle kaum der genaueren Hervorhebung. Der Zeitraum von der Mitte des elften bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts kennzeichnet sich in volkswirtschaftlicher Hinsicht als eine Periode steigender Kultur und steigenden Wohlstandes, wie immer begleitet von einer starken Vermehrung der Bevölkerungszahl und einer starken Bevölkerungsbewegung und Verschiebung. Die Folgen treten in den Städten am sichtbarsten hervor. Ihr rasches Anwachsen geht auf zwei Ursachen zurück: die eine ist die Einwanderung vom Lande, deren Bedeutung in der Litteratur besonders scharf hervorgehoben wird; die zweite, mindestens ebenso bedeutsame, ist die innere Vermehrung durch Geburtenzuwachs, die in jeder Periode steigenden Erwerbs und steigender Existenzmöglichkeit einsetzt und schon in einer einzigen Generation ihre raschen Wirkungen in das Wirtschaftsleben hineinträgt. Fassen wir diese verschiedenen Momente zusammen, so sehen wir, daß die alten Prästationsgrundsätze des herrschaftlichen Betriebs eine Umwandlung erfahren mußten, und daß auch auf unserem Gebiete, dem Gewerbebetrieb, eine veränderte Form finanzieller Leistung auszubilden war. Die neuen Arbeitskräfte fanden in dem alten Rahmen kein entsprechendes Unterkommen. Eine Änderung der alten Grundsätze der persönlichen Prästation lag hier im Interesse beider Teile, der herrschenden Gewalt ebenso wie der pflichtigen Handwerker. Die persönlichen Dienste wurden ganz oder zum Teil aufgegeben und in Geldabgaben verwandelt.

Diese Vorgänge haben genau den Charakter der magisterialen Abgaben bestimmt, wie wir später im einzelnen sehen werden. Sie haben aber auch, worauf wir an dieser Stelle hinzeigen wollten, für die Ausbildung des Amtes selber gewirkt. Die magisterialen Handwerker wurden losgelöst von der Gesamtheit der unteren Massen; sie wurden verselbständigt, sie übernahmen eigene Verpflichtungen und empfangen eigenes Recht. Die Umwandlung und Trennung aller fiskalischen und jurisdiktionellen Beziehungen drängte nach dem Stand der mittelalterlichen Verwaltung notwendig auf die Herausbildung eines eigenen Amtes. Hierfür gab das Magisterium — d. i. die Einschlebung der Amtsherrschaft innerhalb der Grundherrschaft — die gebotene Form. Voraussetzung für die Ausbildung dieses Amtes war aber im einzelnen Falle immer — wir werden darauf später eingehend zurückkommen — das Vorhandensein des erforderlichen Substrats. Die in einem Magisterium zusammenfassende Handwerkerschaft mußte zahlreich genug sein, um den gesamten Verwaltungsapparat des Amtes, wie wir ihn später

kennen lernen werden, zu tragen. Wir finden deshalb das Magisterium nur entweder als die Organisation bevorzugter und bedeutender Handwerkerschaften, oder auch in der eigentümlichen Form des Gesamtmagisteriums, d. i. die Vereinigung mehrerer schwächerer Gewerke unter einem solchen Amt. —

Wir wenden uns nun zu der Besprechung der magisterialen Abgaben selbst. Sie sind ein Essentiale des Magisteriums; es giebt kein Magisterium ohne eine derartige Verpflichtung. Von den zünftlerischen Gebühren, die seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts auftreten, unterscheiden sich diese magisterialen Abgaben, wie wir später sehen werden, schon äußerlich zur Genüge; grundsätzlich besteht zwischen beiden der Unterschied, daß an den magisterialen Abgaben die Handwerkerschaft niemals Teil hat, während die von den Zünften erhobenen Gelder entweder ganz oder zum Teil der Handwerkerschaft zufließen.

Nach der Art der Aufbringung können wir die Abgaben allgemein in zwei Kategorien scheiden: in Amtszinse und in Individualabgaben. Unter einem Amtszins verstehe ich eine Abgabe, die in einem gleichbleibenden festgesetzten Betrag von der Gesamtheit der Amtsangehörigen aufzubringen ist. Als Individualabgaben bezeichne ich dagegen diejenigen, die der einzelne pflichtige Handwerker zu entrichten hat.

Amtszinse finden wir in Paris bei dem Schmiedeamt und dem Korduaneramte; in Leipzig bei den Kramern, in Magdeburg bei den Schustern. Auch der Wachtzins des Pariser Weberamtes gehört hierher; wir werden denselben jedoch, da die Abgabe als solche auch bei einem anderen Amte vorkommt, im Nachfolgenden unter den Individualabgaben besprechen.

Die Zahl der Individualabgaben ist überaus groß; wir erwähnen unter ihnen, als häufiger auftretende Leistungen, den Kopfzins, den Jahrzins, den Gerichtszins, die Verkaufsabgaben; daneben werden uns noch eine Reihe vereinzelter, jeweils nur bei einem Amte bestehender Abgaben begegnen.

Eine genaue Erörterung verlangen indes nur drei unter den hierher gehörenden Abgaben, die wir bei einer größeren Anzahl von Ämtern antreffen werden; es sind dies das Halbbannum, der Gewerbekauf und der Wachtzins. Es läßt sich bei der Besprechung nicht vermeiden, daß wir bereits an dieser Stelle auf besondere Einzelheiten eingehen. Da wir den grundsätzlichen Charakter dieser Abgaben feststellen wollen, so bleibt uns vielfach kein anderer Weg, als die Heranziehung der besonderen Umstände, die für den einzelnen Fall entscheidend sind.

Das Halbbannum, französisch Hauban, ist eine rein grundherrliche Abgabe, die nur in Frankreich vorkommt¹.

¹ Indes nicht nur, wie bei Ducange gesagt ist, in Paris, Orleans und Bourges, sondern auch in Senlis; vgl. Flammermont, hist. des Instit. municip. de Senlis, Bibl. des hautes Etudes, Paris 1881, S. 173.

Halbannum (tributi species) submonitio ad operas vel ejus redemptio pecuniaria. lautet die Erklärung bei Ducange. Mit Hauban wird also zunächst bezeichnet der Befehl, zur Ableistung von Frondiensten im Herrenhof zu erscheinen; der Ausdruck wird dann übertragen auf die Abgabe, die für die Ablösung dieser Dienste gezahlt wird. Die Entrichtung der Abgabe geschah anfänglich in natura, nämlich durch Lieferung von 1 Muid Wein an das herrschaftliche Amt; später wurde statt dessen ein Geldbetrag gezahlt, der dem jedesmaligen Preisstand des Weines entsprechen sollte. Die aus dem Schwanken des Preises entstehenden Streitigkeiten veranlaßten König Philipp II. Augustus, im Jahre 1201 den zu zahlenden Betrag ein für allemal festzusetzen, nämlich auf sechs Solidi für einen „ganzen Hauban“, und demgemäß drei Solidi für einen halben und neun Solidi für anderthalben Hauban¹.

Der Hauban hat demnach seit der Ablösung seine erste Bedeutung umgewandelt. Ursprünglich der Ausdruck für die allgemeine Pflicht zu ungemessenen, hofrechtlichen Diensten, bezeichnet das Wort später die hierfür im einzelnen vereinbarte Abfindung. Seit dem zwölften Jahrhundert nimmt nun der Hauban in Paris eine nochmals qualifizierte Bedeutung an. Die Anwendung des Ausdrucks wird ausschließlich auf das Handwerk beschränkt, und der Hauban bezeichnet nunmehr einen festen Jahreszins, durch dessen Zahlung der betreffende Handwerker von der Entrichtung der Abgaben, die auf den Gegenständen seines Gewerbebetriebs ruhten, befreit wurde. Der Handwerker, der sich auf diese Weise von den Handelsabgaben lösen durfte, wurde „Haubanier“ genannt.

Der Eigenschaft einer Abfindung entsprechend, war der Hauban ein Vorzug, der nur den von alters dazu Berechtigten zu teil wurde. Die Gewerbe, die das Recht des Hauban hatten, sind in Boileaus Livre des Métiers aufgezeichnet; wir geben ihre Namen in der Anmerkung². Die Haubaniersgewerbe sind sämtlich magisterial, mit Ausnahme der Brot- und Salzkrämer und der Walker, bei denen sichere Spuren eines Magisteriums nicht mehr nachzuweisen sind. —

Die zweite unter den hier zu besprechenden Abgaben ist der Gewerbekauf. „Achat du métier“ ist die Bezeichnung in den Pariser Statuten; drastischer und ausdrucksvoller noch ist die Wendung, die das Baseler Bäckerweistum hierfür ge-

¹ Ord. Bd. I S. 25.

² Talemeliers. Regrattiers de pain, Regrattiers de sel, Bouchers, Pêcheurs de Peau du Roi, Maréchaux, Sueurs, Baudroyers, Boursiers, Mégissiers, Tanneurs, Peletiers, Fripiers, Gantiers, Foulons.

braucht: „forum postulare“, den Markt heischen, den Zutritt zum Markte fordern¹.

Der Gewerbekauf findet sich unter den Urkunden des von uns behandelten Gebiets in Paris und in Basel. Er stellt sich dar als die an den Gewerbeherrn gezahlte Entschädigung für das dem Handwerker erteilte Recht, seine Arbeitskraft für eigene Rechnung (für den Markt) zu verwenden. Diesen grundherrlichen Ursprung hat der Gewerbekauf durchaus bewahrt. Er bleibt den später entstandenen Zünften in Paris wie in Basel vollständig fremd, und nur die Handwerkerschaften altüberlieferten Bestandes sind ihm unterworfen.

Die an dieser Stelle hervorzuhebenden Eigenheiten des Gewerbekaufs sind folgende:

1. In der Statuierung der Kaufpflicht wird der herrschaftliche Charakter der Abgabe stets ausgesprochen.

2. Die Handwerkerschaft hat keinen Anteil an den Erträgen des Kaufgeldes.

3. Das Kaufgeld ist stets an einen außerhalb des Handwerks stehenden Empfänger zu entrichten.

In diesen Eigenschaften haben wir zugleich die konkreten Merkmale, durch die sich der Gewerbekauf, als grundherrliche Abgabe, von dem späteren zünftlerischen Meistergeld, als einer genossenschaftlichen Gebühr, unterscheidet.

Hinsichtlich des ersten der oben aufgestellten Sätze ist zunächst auf den Wortlaut der Urkunden und die dort gebrauchten Formeln zu verweisen. Ihrem Inhalte nach zeigt sich die Abgabe durchaus beschränkt auf die aus dem Recht der Grundherrschaft sich ergebenden Beziehungen. Der Gewerbekauf wird niemals gezahlt für irgend ein öffentliches oder für ein genossenschaftliches, oder auch für ein dingliches Recht; er gewährt als Gegenleistung weder die Benutzung marktmässiger Einrichtungen, noch auch die Aufnahme in eine Handwerksgenossenschaft, sondern es steht ihm nichts anderes gegenüber als der privatrechtliche Verzicht des Grundherrn auf geschuldete Dienste. Die allgemeinen Lasten, die dinglichen Gebühren jeder Art, die Abgaben für die Teilnahme am Verkehr und Handel werden durch den Gewerbekauf nicht ermässigt, oder auch nur irgendwie berührt. Ebenso wenig überträgt der Gewerbekauf ein genossenschaftliches Recht; er entbindet von keinem Erfordernis und von keiner Verpflichtung genossenschaftlicher Art, wie etwa von der Prüfung der gewerblichen Fähigkeiten und des makellosen Rufes, oder von der Zahlung der Eintritts- und Willkommngelder und der Beiträge für die Bruderschaft. Das Kaufgeld ist lediglich eine Vorbelastung des Pflichtigen, die auf dem alten grundherrlichen Verhältnis

¹ S. unten II. Teil II. Abschn. 1. Kap.

beruht, und nichts anderes in sich begreift, als die persönliche Erlaubnis für den Handwerker zur Arbeit für eigene Rechnung.

Der zweite unserer obigen Sätze — das die Handwerkerschaft an dem Ertrag des Kaufgeldes keinen Anteil hat — bedarf an sich keiner Erläuterung. Der Satz gilt absolut und ohne Ausnahme. Nur scheinbar findet sich eine Ausnahme, nämlich in dem Statut der Pariser Seidenwirker¹. Bei den Seidenwirkern hat der neu eintretende Meister ein Eintrittsgeld von dreissig Sols zu erlegen; von dieser Gebühr, obwohl sie in dem Statut als „achat du métier“ bezeichnet wird, fällt ein Drittel (zehn Solidi) an die Zunft. Hier scheint also von dem obigen Grundsatz abgewichen zu sein; in Wirklichkeit trifft dies jedoch keineswegs zu. In der neuesten Ausgabe des *Livre des Métiers* sind nun nicht nur diese Seidenwirker, sondern ausserdem noch die Hosenstricker (*Brâliers de fil*) und Hosenmacher (*Chaussiers*) versehentlich unter die kaufpflichtigen Gewerbe eingereiht²; wir müssen deshalb den Sachverhalt hier in Kürze erörtern.

Bei allen drei ebengenannten Gewerben handelt es sich nicht um den Gewerbekauf, sondern um das zünftlerische Meistergeld (Eintrittsgeld, Aufnahmegebühr). Die Hosenmacher sagen denn auch in ihrem Statut richtig *payer l'entrée*³, die Hosenstricker *lever mestier*⁴; die Seidenwirker wenden, wie dies später noch häufiger geschah⁵, den in Paris vielverbreiteten Ausdruck „acheter le mestier“ an, um ihre zünftlerische Aufnahmegebühr zu bezeichnen. Dafs es sich um das Meistergeld handelt und nicht um das Kaufgeld, ergibt sich zunächst aus der Höhe der Gebühr: sie beträgt bei den Seidenwirkern und Hosenstrickern dreissig Sols, bei den Hosenmachern zwanzig Sols. Das alte Kaufgeld dagegen, das unter ganz anderen Verhältnissen eingesetzt worden war, steigt bei dem Pariser Gewerbe selten über acht Solidi und kennt die abgerundeten Beträge nicht⁶. — Es ergibt sich dies ferner aus diplomatischen Gründen durch die Fassung der betreffenden Urkunden; die Statuierung der Verpflichtung zum

¹ Lesp. L. d. M. S. 76.

² Lesp. L. d. M. Einl. S. 117 Anm. 2.

³ Lesp. L. d. M. S. 114.

⁴ Ebenda S. 75.

⁵ Die weit ältere Bezeichnung *acheter le mestier* war den Pariser Handwerkern längst bekannt und geläufig, als in den Zünften des dreizehnten Jahrhunderts das Meistergeld in Aufnahme kam. Der Ausdruck ist so in späterer Zeit vielfach in die Zunftbriefe übergegangen und wurde dort gleichbedeutend mit den anderen obenerwähnten Bezeichnungen für das Meistergeld angewendet. Von einer späteren allgemeinen Ausdehnung des Gewerbekaufs auf die Zünfte (vgl. Fagniez, *Etudes sur l'Industrie et la Classe industrielle de la ville de Paris*, Paris 1877, S. 99) kann dagegen keine Rede sein. Der grundherrliche Gewerbekauf, dessen Ursprung Fagniez a. a. O. richtig darstellt, und das spätere zünftlerische Meistergeld sind gänzlich verschiedene Dinge. Vgl. weiter unten.

⁶ S. auch unten S. 54 und 61.

Gewerbekauf geschieht im Livre des Métiers streng formelhaft in einer stereotypen Wendung¹ und nicht in den bei den Seidenwirkern u. s. f. gebrauchten Ausdrücken. — Wir ersehen schliesslich den Thatbestand in unzweifelhafter Weise aus dem Livre des Métiers selber; der Titel 8 des zweiten Buches zählt die kaufpflichtigen Gewerbe auf; von den drei obengenannten aber ist keines unter ihnen². Sie gehören also in keiner Weise zu den der Kaufpflicht unterworfenen Gewerben³.

Der dritte unserer obigen Sätze besagte, dafs das Kaufgeld stets an einen ausserhalb des Handwerks stehenden Empfänger zu entrichten ist. Die Folge hiervon ist, dafs der Betrag des Kaufgeldes auch äusserlich von den öffentlich-rechtlichen und genossenschaftlichen Gebühren, die seit dem dreizehnten Jahrhundert bei der Aufnahme eines neuen Handwerksmeisters hinzugelegt wurden, getrennt bleibt. Wir finden dann — hierin zeigt sich der Unterschied zwischen Kaufgeld und Meistergeld besonders deutlich — den grundherrlichen Gewerbekauf zugleich neben zünftlerischen Aufnahmegebühren. So waren bei den Bäckern in Basel dem alten Kaufgeld noch zwanzig Solidi zur Altarbezündung und zehn Solidi zu einem Willkommstrunk zugelegt worden⁴. Bei den Pariser Althändlern und Handschuhmachern waren beim Abschlufs des Gewerbekaufs zwölf Denare an die Genossen zu entrichten⁵. Der Pariser Fischhändler hatte bei seiner Aufnahme neben dem alten Kaufgeld noch zwanzig Solidi an das Handwerk zu zahlen⁶. Das Schlossergewerk schuldete dem Magister seines Amtes den Gewerbekauf und erhob daneben das zünftlerische Meistergeld⁷. Die unter dem Magisterium der

¹ Nus ne peut estre (v. g.) Talemeliers dedans la banliue de Paris, s'il n'achate le mestier du Roy.

² Lesp. L. d. M. S. 253 ff.

³ Ich gebe hier das Verzeichnis der kaufpflichtigen Gewerbe, das von dem bei Lesp. (a. a. O. Einl. S. 117) gegebenen mehrfach abweicht. — 1. Talemeliers, 2. Regratiers de pain, 3. Regratiers de sel (Sauniers), 4. Pêcheurs, 5. Poulailliers, 6. Poissonniers de mer, 7. Poissonniers d'eau douce, 8. Tanneurs, 9. Sueurs, 10. Boursiers, 11. Mégissiers, 12. Baudroyers, 13. Fripiers, 14. Cordouaniers, 15. Selliers, wenn sie Corduan verarbeiten, 16. Fèvres, 17. Maréchaux, 18. Serruriers, 19. Tisserands de lin, 20. Tisserands de laine, 21. Savetiers, 22. Tapissiers nostrés, 23. Savetonniers, 24. Gantiers, 25. Peletiers. Die Gewerbe Nr. 1 bis 20 sind namentlich aufgeführt im Livre des Métiers II. Buch Titel 8 (des métiers qui hauban doivent au Roy et des métiers que on vent de par le Roy). Die Tapissiers nostrés erkennen indes in ihrem im I. Buch Titel 52 enthaltenen Statut die Kaufpflicht nicht an. Die Savetonniers und Gantiers sind dagegen im II. Buch Titel 8 nicht aufgezählt. Für die Peletiers, die im L. d. M. fehlen (s. unten II. Teil I. Abschn. 6. Kap.), wird die Kaufpflicht im Buch II Titel 30 Art. 18 vorgeschrieben.

⁴ S. unten II. Teil II. Abschn. 1. Kap.

⁵ S. unten II. Teil I. Abschn. 6. Kap.

⁶ Lesp. L. d. M. S. 215.

⁷ Vgl. Schlosserstatut von 1393 Art. 1. Nulz ne peut estre serrurier

Fünfgewerke vereinigten Handwerkerschaften zahlten in gleicher Weise beide Gebühren¹.

Der Gewerbekauf ist, wie wir nach den verschiedensten Richtungen gesehen haben, eine rein grundherrliche Abgabe, die in keiner Verbindung mit dem öffentlichen Rechte steht. Die Verpflichtung findet sich nur bei Handwerkerschaften, die eine althergebrachte Organisation bewahrt haben; sie ist deshalb hauptsächlich bei den Magisterien vertreten. Von den kaufpflichtigen Gewerben ist die überwiegende Mehrzahl magisterial.

Der Bezug des Ertrags aus dem Kaufgeld war meist mit der Inhaberschaft des betreffenden Magisteriums verbunden; so war es in Basel, so in der Regel auch in Paris. Mitunter fand dann eine Teilung des Ertragnisses unter mehrere Bezugsberechtigte statt. In einzelnen Fällen war aber auch die Einnahme von dem Amte getrennt und besonders verpachtet, so in Paris bei dem im dreizehnten Jahrhundert bereits im Zerfall begriffenen Magisterium der Wollweber. Die Handwerkerschaft selber oder eine öffentlich-rechtliche Behörde ist bei der Veranlagung oder Erhebung des Kaufgeldes niemals beteiligt. —

Die dritte unter den Individualabgaben, deren Eigenschaften wir hier zu erörtern haben, ist der Wachtzins. Eine grundsätzliche Bedeutung für unseren Gegenstand hat diese Abgabe nur in Paris; dort aber wird sie uns in unseren späteren Besprechungen vielfach entgegentreten. Im Pariser Gewerbe ist das Verhältnis gegenüber der Wachtpflicht ein wesentliches Merkmal, durch das die rechtliche Stellung und die Rangordnung der Handwerker gekennzeichnet wird. Wir müssen deshalb hier die allgemeinen Bestimmungen über den Wachtdienst übersichtlich zusammenstellen.

Die frühesten urkundlichen Angaben über die Organisation des Pariser Wachtdienstes entnehmen wir dem Livre des Métiers. Der Wachtdienst wurde im dreizehnten Jahrhundert versehen durch die Königswache, die aus einer geringen Anzahl ständiger, für ihren Dienst besoldeter Wachtleute bestand, in der Hauptsache aber durch die Zunftwache, le Guet des métiers, welche von den Handwerkern reihenweise gestellt wurde. Die Verpflichtung zum Wachtdienst war eine allgemeine; gänzlich befreit sind im dreizehnten Jahrhundert nur diejenigen Handwerker, die nach ihrer stolzen Erklärung „nur den hohen Herrschaften, dem Adel und

a Paris, s'il n'achate le mestier du Roy et le vent de par le Roy son maistre maréchal de sa forge, à qui le Roy, l'a donné. Art. 2. Nulz ne peut estre serrurier à Paris ne tenir ouvrouer jusques à tant que il ait fait son chief d'oeuvre, et si paiera dix sols au Roy, dont les jurez auront le quart. Lesp. Mét. II S. 469.

¹ Ord. Bd. 12 S. 75.

der heiligen Kirche dienen“¹. Geleitet und geordnet wurde der gesamte Wachtdienst durch das königliche Wachtamt. Die Wache stand unter dem Befehl eines königlichen Wachtmeisters, des sogenannten Chevalier du Guet.

Dieser Wachtdienst der Zünfte, den das Livre des Métiers auf das eingehendste behandelt, ist als öffentlich-rechtliche Verpflichtung um das Jahr 1255 neu eingeführt worden. Die Angaben des Livre des Métiers über Ereignisse und Zeitabstände, die auf die Auferlegung des Wachtdienstes Bezug haben, treffen in ihren Berechnungen ungefähr auf das Jahr 1250 zusammen². Die den Handwerkern arg verhasste Mafsregel wurde veranlaßt durch die schlimmen Zustände und die Unsicherheit, die während der langen Abwesenheit Ludwigs IX. eingerissen waren.

Neben diesem allgemeinen Wacht d i e n s t des Pariser Handwerks, der als öffentlich-rechtliche Pflicht erst der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entstammt, finden wir nun in wenigen einzelnen Fällen noch einen Wachtzins, der sich darstellt als der Überrest einer weit älteren Verpflichtung. Er begegnet uns bereits in der Urkunde Ludwigs VII. vom Jahre 1160, damals schon nicht mehr als eine persönliche Leistung, sondern bereits in einen Zins umgewandelt³.

Dieser Wachtzins, in der Urkunde Ludwigs VII. excubiae genannt, hat ganz den Charakter des Halbannum, der alten Submonitio ad operas, die gleichfalls, wie wir zuvor gesehen haben, in einen festen Zins umgewandelt worden war⁴. Auch darin gleicht der Wachtzins dem Halbannum, dafs er aus einer ursprünglichen Last zu einem Vorrecht wurde, das für die ehemals Verpflichteten, nunmehr aber Berechtigten eine wertvolle Exemption gegenüber der Allgemeinheit mit sich brachte. Der

¹ Die zerstreuten Aufzeichnungen des Livre des Métiers über die Wachtpflicht lassen sich unter folgendes Schema bringen:

1. wachtpflichtige Handwerker; diese bilden die überwiegende Mehrzahl;
2. wachtfreie Handwerker.
 - A. Beamtenzünfte: Kornmesser, Eichmeister.
 - B. Gewerbe, die nach ihren Angaben nur für den Adel und die Kirche arbeiten, als: Goldschmiede, Armbruster, Waffenschmiede, Hutmacher, Bildschnitzer u. a.

Neben diesen begründen die Kleidermacher ihren Wunsch nach Befreiung damit, dafs sie häufig für die hohen Herrschaften des Nachts arbeiten müssen und deshalb nicht auf Wache ziehen können.

3. zinspflichtige Handwerker: Lederbereiter, Rotgerber, Weifgerber, Säckler, Rindschuster, Wollweber, Fleischer. Die Holzgeschirmmacher sind befreit gegen eine Lieferung von sieben Bütten für den königlichen Keller. (Lesp. L. d. M. S. 92.) Die Stellung der Goldblattschläger erscheint zweifelhaft. Bei einer Anzahl von Handwerkschaften fehlen die Angaben.

² Lesp. L. d. M. Einl. S. 16.

³ S. S. 53 und 54.

⁴ S. oben S. 12.

Wachtzins hat sich nur mit einigen Magisterien erhalten, deren altes Recht in einer steten ununterbrochenen Folge aus der vergangenen Zeit überliefert ward. Denn die Pflicht zu den alten Excubiae selber war schon im zwölften Jahrhundert gefallen, gerade wie die ehemalige Pflicht zu den Frondiensten, die sich in der Abgabe des Halbannum fortsetzte. Wie diese einst allgemeinen Frondienste nur in der Abgabe weniger Handwerkerschaften weiterlebten, so giebt uns auch der Pariser Wachtzins Kenntnis von einem längst erloschenen Verhältnis der Handwerker, das nur noch in dem Vorrecht einiger Ämter fortbestand. —

Wir werden diese Spuren in dem zweiten Teil unserer Darstellung genauer verfolgen und hierbei mehrfach auf die an dieser Stelle erörterten Unterschiede zwischen der neuen und der alten Wachtspflicht zurückzugreifen haben.

Als die zweite Grundlage des magisterialen Amtes nannten wir oben (S. 9) die jurisdiktionelle. Die magisteriale Gerichtsbarkeit wird uns in unserer späteren Einzeldarstellung vorwiegend beschäftigen, da sie historisch wie juristisch der Erörterung den reichsten Stoff darbietet; an dieser Stelle haben wir indes nur die hauptsächlichsten Gesichtspunkte hervorzuheben, die das Gebiet und den Umfang der Jurisdiktion kennzeichnen.

Die magisteriale Gerichtsbarkeit ist in ihrem Ursprung vollständig die eines grundherrlichen Gerichts. Das magisteriale Gericht ist zuständig in allen Justizsachen, ausgenommen die schweren Verbrechen, die an Hals und Hand gehen. Die Zuteilung einer besonderen Gerichtsbarkeit war eine notwendige Folge der Verselbständigung und Ausscheidung der magisterialen Handwerker. In dem ursprünglichen vollen Umfang wurde indes diese Gerichtsbarkeit nur von wenigen Ämtern bis in die spätere Zeit behauptet. In der Mehrzahl der Fälle mußte das magisteriale Gericht vor dem Andringen der öffentlichen Gerichte zurückweichen; je nach dem stärkeren oder schwächeren Rückhalt, den sie fanden, haben dann die einzelnen Ämter eine geringere oder größere Einbuße an ihrer Gerichtsbarkeit erlitten.

Eine vollständige Beseitigung des Sondergerichts ist indes nur in einzelnen Ausnahmefällen gelungen. Wir können vielmehr den Besitz einer besonderen Gerichtsbarkeit, die über den Umfang des späteren Zunftgerichts weit hinausgeht, und die Justizsachen ganz allgemein umfaßt, als ein zweites Essentiale des Magisteriums bezeichnen. Die Zuständigkeit des magisterialen Gerichts ist überdies nicht beschränkt auf Prozesse, welche die Amtsangehörigen untereinander führen, sondern sie erstreckt sich ebenso auf Klagen, die von Amtsfremden gegen Amtsangehörige angestrengt werden.

Mit der Jurisdiktion war gegebenenerweise die Handhabung der Gewerbepolizei und des Gewerbegerichts (das spätere Zunftgericht) verknüpft. Der Inhaber des Magisteriums oder der von

ihm eingesetzte Vertreter sprach die Strafen aus für schlechte Arbeit, für Untermaß und Untergewicht, für Übertretungen der Handwerksvorschriften jeder Art. Nach den alten Grundsätzen des Gerichtsverfahrens war er indes bei der Rechtsprechung an die Mitwirkung von Handwerksgenossen gebunden. Er hatte eine Anzahl *honesti homines* oder *probi homines* bei den Gerichts-handlungen zuzuziehen. Aus diesen *probi* und *honesti* sind die späteren *Jurati* des Zunftwesens, die Zunftgeschworenen, hervorgegangen.

Als eine grundsätzliche Einrichtung haben wir ferner hervorzuheben, daß dem Magisterium die Gerichtsgefälle und Gebühren ungeteilt zufließen; das öffentliche Gericht hatte an ihnen bestimmungsgemäß keinen Anteil. Es ist dies — wir werden hierauf später mehrfach zurückzukommen haben — eines der hauptsächlichsten Merkmale der selbständigen Amtsherrlichkeit. —

Die weitgehende besondere Gerichtsbarkeit hat das wesentlichste Kampfobjekt in den späteren Kämpfen gegen das Magisterium gebildet. Das fiskalische Moment — zu Anfang jedenfalls das bedeutendere — ist im Laufe der Zeit völlig zurückgetreten; denn die Festlegung der unbestimmten *Exactiones* und *Consuetudines* ist schon im zwölften Jahrhundert allgemein erfolgt. Mit den einschneidenden Münz- und Steuerreformen seit dem dreizehnten Jahrhundert hatten aber die alten festen Geldabgaben ihren früheren Wert verloren.

Anders war es mit der ausgedehnten Sondergerichtsbarkeit. Ihre Beseitigung war für die öffentlich-rechtlichen Gewalten — das landesherrliche Beamtentum in der einen Stadt, die ausgreifende Ratsgewalt in der andern — ein gebotenes Ziel. Je nach dem Kräfteverhältnis der Parteien wurde es hier früher, dort später erreicht; öfter sind wir Zeuge dieser Vorgänge, mitunter entziehen sich die Umwälzungen jeder unmittelbaren Erforschung und sind nur durch äußere Anzeichen und analoge Rückschlüsse zu ermitteln. In Paris bedient sich die königliche Beamtschaft seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts eines eigenen Mittels, um die Sondergerichte zu beseitigen; es besteht in der Einleitung eines Verfahrens vor dem königlichen Parlamentshof, wobei dann das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit den Streitgegenstand bildet. Wir werden diese Magisteriumsprozesse als ein stehendes Kapitel in der Geschichte der einzelnen Ämter wiederfinden. —

Die Scheidung der magisterialen Einrichtungen nach ihrer fiskalischen und jurisdiktionellen Grundlage betrifft das Magisterium im allgemeinen und wird in unserer nachfolgenden Besprechung bei jedem Amt ihre Anwendung finden. Wir haben nun hier noch ein Institut zu beschreiben, das dem Hofrecht entstammt, und das uns mit seinen charakteristischen Zügen in

einzelnen Magisterien begegnen wird; es ist das Institut der Amtsbürtigkeit.

Mit „Amtsbürtigkeit“ bezeichne ich das für ein bestimmtes Amt rechtlich vorgeschriebene Erfordernis, demzufolge nur die Söhne und Erben von Amtsangehörigen zum Eintritt in das Amt berechtigt, Fremdbürtige dagegen ausgeschlossen sind¹. Das Princip der Amtsbürtigkeit bildet demnach den vollendeten Gegensatz zu dem gewillkürten Zusammenschluß und der freien Einung; die amtsbürtige Genossenschaft ist das vollkommene Gegenstück zu der gewillkürten, auf freier Ergänzung beruhenden Genossenschaft.

Das Institut der Amtsbürtigkeit, nebst den aus ihm hergeleiteten Folgerungen, hat in der Entwicklung des mittelalterlichen Gewerberechts eine ungemein hervorragende Rolle gespielt. Es bildet das Merkmal, an dem sich noch in späterer Zeit der Ursprung freigewordener Handwerkerschaften erkennen läßt; eine Reihe von Einrichtungen des Gewerberechts, denen das Mittelalter ihre dauernde Form gegeben hat, ist ohne dies Princip nicht zu erklären. Es ist der feste juristische Kern, aus dem eine lange Folge von weit auseinanderliegenden Erscheinungen herausgewachsen ist; indes soweit sich auch diese einzelnen Abzweigungen entfernen, ihr einmal erkannter Ursprung bleibt immer wieder nachweisbar.

Wir haben das hier aufgestellte Princip sowohl nach seiner juristischen Bedeutung, wie nach seiner praktischen Anwendung zu betrachten. Die Amtsbürtigkeit entstammt dem strengen Hofrecht. Ihre Rechtsgrundlage beruht in der Auffassung des hofrechtlichen Dienstes als einer Beamtung. Für einen bestimmten Zweck der herrschaftlichen Verwaltung wird die notwendige Zahl von Handwerkern aus der hofrechtlichen Familia ausgesondert und zu einem Amte zusammengefaßt. Dem so geschaffenen Amte fällt die Verpflichtung zu, diejenigen wirtschaftlichen oder verwaltungsmäßigen Aufgaben, für die es eingesetzt wurde, in der dauernd erforderlichen Weise zu verwirklichen. Der notwendige Ersatz der mit Tod abgehenden Bediensteten geschieht durch Einrücken ihrer erbberechtigten Nachfolger.

Auf solcher Grundlage hat sich, indem Dienstpflicht

¹ Das Erfordernis muß rechtlich begründet sein. Die von einzelnen Zünften im achtzehnten Jahrhundert thatsächlich geübte Praxis, nur Söhne und Schwiegersöhne von Meistern und Sponsoren von Meisterswitwen in die Zunft zuzulassen, ist nicht etwa als ein Ergebnis der Amtsbürtigkeit anzusehen. Ich hebe dies hervor, denn es wäre immerhin möglich, daß die Vertreter der Freiheitstheorie bei ihrer weitherzigen Benutzung der Quellen (vgl. die Anmerkungen II. Buch II, Abschn. II. Kap., Zunftzwang, und Anhang II, Worms) auch aus Urkunden des achtzehnten Jahrhunderts demonstrieren würden, daß die Amtsbürtigkeit gar nicht hofrechtlichen Ursprungs sei.

und Erbfolge zu einem einzigen Rechtsverhältnis vereinigt wurden, das Princip der Amtsbürtigkeit herausgebildet. Seine Voraussetzung ist die Schaffung einer Anzahl von Dienststellen, die dem Inhaber die Leistung einer bestimmten, dauernd erforderlichen Thätigkeit auferlegen, die sich dabei aber durch erbliche Nachfolge ergänzen. Hierbei wurde im Laufe der Zeit die ursprüngliche Pflicht, in dem Amte zu dienen, in ihrer Bedeutung überwuchert durch das Recht der Amtsangehörigen, eine Anzahl einträglicher Amtsstellen ausschliesslich zu besetzen. Dies Recht mußte um so wertvoller werden, je gewinnbringender die mit dem Amte verbundene Thätigkeit, und je gröfser demnach das Interesse geworden war, Fremdbürtige von der Beteiligung fernzuhalten. Die ursprünglichen Pflichten treten demgemäß allmählich in den Hintergrund, und beide Parteien, die Herrschaft wie die amtsangehörigen Handwerker, halten nur auf die Bewahrung der beiderseitigen Rechte, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Die Berechtigung auf seiten der Handwerker ist ausgedrückt in dem privatrechtlich erworbenen Anrecht auf die Amtsstelle und deren Erträgnis. Auf seiten der Herrschaft kommen die Berechtigungen zum Ausdruck in dem Anspruch auf die Dienste und Abgaben der Handwerker, sowie auf die verwaltungsmäßige Nutzung des Amtes; ferner in dem zu besonderer Bedeutung gelangten Recht, einseitig die Zahl der Dienststellen zu vermehren. Wir werden von diesem letzteren Recht weiter unten noch eingehend zu handeln haben.

Die Amtsbürtigkeit entsteht demnach durch den Zusammenschluß von Dienstpflicht und Erbfolge im hofrechtlichen Amt. Sie setzt immer und unbedingt Dienststellen voraus, die nicht im Wege des öffentlich-rechtlichen Auftrags, sondern nur durch privatrechtliches Dienstverhältnis erlangt werden konnten. Sie schließt Fremdbürtige aus, nicht vermöge eines im einzelnen Fall erteilten Privilegs, sondern infolge eines qualifizierten Amtsbegriffs. Die Rechtssätze, die aus dem gesamten Institut abgeleitet wurden, gehen durchweg auf die hier geschilderte Grundlage zurück; auch da, wo sie selbständig aufzutreten scheinen, sind sie dem hier besprochenen, besonderen Amtsverhältnisse entnommen.

Unter diesen Rechtssätzen, die bisher unabhängig betrachtet wurden, die in Wirklichkeit aber unmittelbar aus den Principien der Amtsbürtigkeit hervorgehen, ist vornehmlich einer für die Zunftgeschichte von erheblicher Bedeutung geworden; es ist das oben erwähnte herrschaftliche Recht, einseitig die Zahl der Dienststellen eines Amtes zu vermehren. Insbesondere für das französische Zunftwesen ist die Ausübung — späterhin der zu der schlimmsten Finanzkunst entartete Mißbrauch — dieses Rechts, von beherrschendem Einflufs gewesen.

Die Amtsbürtigkeit ist, wie ich schon in der Definition hervorhob, ein rechtlich begründetes Erfordernis, das aus dem hier dargelegten besonderen Amtsbegriff hervorgeht. Der Ausschluß aller Fremdbürtigen hätte demnach den Gewerbeherrn eines jeden Einflusses auf die Zusammensetzung des Amtes beraubt, wenn nicht die vorgeschriebene Geschlossenheit in bestimmten, satzungsgemäß feststehenden Fällen durchbrochen werden konnte. Der einmal vorhandene Personenstand eines Amtes wäre sonst für alle Zeiten festgelegt, und selbst die bei veränderten Verhältnissen erforderliche Vermehrung wäre rechtlich undurchführbar gewesen. In das Institut der Amtsbürtigkeit mußte also ein Fall aufgenommen werden, in welchem die Geschlossenheit des Amtes rechtmäßig überwunden werden konnte.

Mit der Notwendigkeit eines solchen Eingriffs konkurriert nun hier der allgemeine Rechtssatz des Mittelalters, wonach jedes Privileg bei Herrenwechsel der Bestätigung bedurfte. Aus diesen beiden Rechtsgedanken ist der folgende Grundsatz hervorgegangen. Der Amtsbürtigkeit entspricht, als ein sie stets ergänzendes und begleitendes Recht, die Befugnis des Dienstherrn, beim Antritt seiner Herrschaft durch einmalige Gnadenhandlung ein neues Mitglied zu gleichem Recht und gleichen Pflichten in das Amt aufzunehmen. Diese Gnadenhandlung ist nicht etwa ein sporadisch auftretendes Recht, sondern sie bildet die konstitutive Zubehör des hier kurz geschilderten Instituts und findet sich überall, wo die Amtsbürtigkeit besteht¹.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist es nicht möglich, die hier hereinspielenden rechtsgeschichtlichen Fragen und vor allem, was zumeist notwendig wäre, die historische Entwicklung des mit der Amtsbürtigkeit verbundenen Gnadenrechts zu schildern. Ich mußte vielmehr die zusammenhängende Behandlung dieser Materie zum Gegenstand einer besonderen Darstellung machen, auf die ich hiermit verweise². —

Die praktische Anwendung des Principis der Amtsbürtigkeit ist örtlich eine ungemein ausgedehnte; sie geht, wie sich schon aus unseren obigen Bemerkungen ergibt, über das Gebiet unserer gegenwärtigen Darstellung weit hinaus. Im allgemeinen sind es nur bevorzugte Ämter, die mit diesem Recht ausgestattet erscheinen; in dem folgenden besonderen Teil unserer Erörterungen werden uns als solche begegnen: die Pariser Fleischer, das beste Beispiel des ununterbrochenen Aufsteigens eines grundherrlichen Amtes zu der freiesten, privilegiertesten der Handwerkerschaften; alsdann die Pariser Weber³. Ganz allgemein befinden sich die

¹ Vgl. unten S. 31 und den Abschnitt Basel, sowie die hier zunächst folgende Anmerkung.

² Es ist dies meine in kurzem erscheinende Abhandlung „Der Ursprung der Königsmeister im französischen Zunftwesen“.

³ Die Angabe Fagniez' (a. a. O. S. 4), daß nur die Pariser Fleischer das Recht gehabt hätten, Fremdbürtige von ihrem Amt auszuschließen,

Münzer im Besitz des Rechtes der Amtsbürgigkeit; dies sind im Gebiet des alten deutschen Reiches die Hausgenossen, unter denen wir die von Basel zu erwähnen haben werden; im Gebiete Frankreichs sind es die Schwurgenossenschaften der Münzer, nämlich die Schwurgenossenschaft der französischen Münzer (les monnayeurs du serment de France) und die Schwurgenossenschaft der Münzer des Deutschen Reichs (les monnayeurs du serment de l'Empire)¹.

Mit diesen durch die zwei voraufgehenden Kapitel geführten Erörterungen haben wir die Umgrenzungen beendet, die wir der Verarbeitung des historischen Materials voraufschicken mußten. Wir zeigten zunächst im allgemeinen die Stellung des Magisteriums in der Zunftgeschichte. Wir stellten dann die principiellen Unterscheidungen auf, die dieses Amt ebenso von dem mechanischen Handwerkeramt des Hofrechts wie von der freien Zunft abtrennen. Wir haben darnach die Grundzüge der magisterialen Einrichtungen im einzelnen nach ihrer juristischen Bedeutung geschildert, und sind so zu einer Reihe von begrifflichen Differenzierungen gelangt, die wir im nachfolgenden auf ihre praktische Anwendung zu prüfen haben. Wir wenden uns nunmehr zu der Besprechung der Urkunden, die uns über die einzelnen Magisterien erhalten sind.

Hierbei werden wir die Ämter gesondert und für sich behandeln und jedes einzelne Magisterium nach seiner geschichtlichen Entwicklung und nach den ihm angehörenden Einrichtungen zur Darstellung bringen.

beruht auf einem Versehen. Ich erwähne dies deshalb, weil Fagniez hierauf die Annahme gründet, daß die Pariser Fleischer in ununterbrochener Folge von einem römischen Kollegium abstammen, und weil diese Annahme weiter in die Litteratur übergegangen ist.

¹ Vgl. Ord. Bd. II S. 152.

II. Besonderer Teil.

Erster Abschnitt.

Die Magisterien im Gebiete Frankreichs.

Die Pariser Magisterien.

Erstes Kapitel.

Das Magisterium der Fleischer.

I. Entwicklungsgeschichte des Amtes.

So bekannt und allgeläufig die Geschichte des Pariser Fleischergewerkes seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts ist, so wenig durchforscht ist die Vorgeschichte dieser mächtigen Körperschaft, die in die Geschieke der Landeshauptstadt oft genug gewaltsam eingegriffen hat. Es mag Wunder nehmen, daß noch nie versucht wurde, die Nachrichten über dies trotzige Gewerk, das mehr als einmal Paris und seinen König beherrscht hat, zu einem geschichtlichen Bild zu vereinen.

Die Urkunden, die das Fleischergewerk betreffen, sind in einer Reihe von Publikationen zerstreut, unter denen das Werk de Lamare's¹ durch Sorgfalt und Reichhaltigkeit hervorragt. Das von Lamare gesammelte Material ist für die Zeit bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts vollständig und dient unserer nachfolgenden Darstellung dieser Periode zur Grundlage; für die spätere Zeit kommt eine Anzahl älterer und neuerer Ausgaben von Ordonnanzen, Statuten u. s. f. in Betracht. Eine übersichtliche Zusammenfassung der zur Verfügung stehenden Zeugnisse

¹ *Traité de la Police*: die von mir benutzte und nach Seitenzahlen citierte Ausgabe ist die vom Jahre 1722 (2. Ausg.).

und ihres Inhalts schien erwünscht. Ich habe deshalb das gesamte urkundliche Material, das für die Entstehungsgeschichte und die Verfassung des Pariser Fleischergewerks von Bedeutung ist, in einem Regest zusammengestellt, das einen Überblick über die historischen Vorgänge und die uns erhaltenen Aufzeichnungen gestattet (vgl. hier Anhang I)¹. Im Anschluß an das so gegebene Material wollen wir den Versuch machen, das Aufsteigen eines hörigen Handwerks zu dem meistprivilegierten und freiesten unter den Pariser Gewerken in einer fortlaufenden Schilderung zu zeigen. —

Die Entwicklung des Pariser Fleischeramtes teilt sich in zwei scharf geschiedene Abschnitte: in die erste Periode, die bis gegen das Jahr 1150 reicht und dargestellt wird durch unsere Regestnummern 1 bis 5; und in die zweite Periode, die um das Jahr 1150 beginnt und bei der Urkunde Nr. 6 einsetzt.

Die erste Periode zeigt uns das rein grundherrliche Handwerk, das aller Organisation und Selbstverwaltung entbehrt. Auf den einzelnen Grundherrschaften von Paris trieben Fleischer ihr Handwerk; die Bänke gehörten den Grundherren. Das älteste Schlachthaus, dessen Bestand noch in das frühe Mittelalter hinaufreicht, befand sich in der alten Cité auf dem Parvis de Notre Dame. Als die Stadt über die Insel der Cité nach Norden zu hinaustrat, wurden auch hier Fleischbänke errichtet; sie fanden ihre Stelle in nächster Nähe des Châtelet, der Festung, die den Brückenkopf der von der alten Cité nach der neuen Stadt hinüberführenden Brücke bildete.

Die Zeit der Anlegung dieser in der Neustadt² beim Châtelet errichteten Bänke ist unbekannt; doch gehen auch sie auf ein hohes Alter zurück. Bei der ersten Erwähnung im Jahre 1134³ werden sie schon als die *veteres stalla carnicum* bezeichnet.

In der Nähe dieser Bänke befand sich ein in unseren Urkunden häufig erwähntes Grundstück; es hatte einst einem Wechsler mit Namen Guericus gehört und war von diesem im Jahre 1096 zu seinem Seelenheil dem Kloster Saint Martin des Champs vermacht worden⁴. Auch späterhin wurde das Grundstück stets nach dem Namen des Guericus bezeichnet. Das Kloster hatte auf diesem Grundstück 23 Fleischbänke errichtet. Im Jahre 1133 ging das Guericus'sche Grundstück in den Besitz des neugestifteten Frauenklosters von Montmartre über⁵.

¹ Im Nachfolgenden citiert als „Reg. Fl.“

² la ville, im Gegensatz zur Cité.

³ Reg. Fl. No. 3.

⁴ Reg. Fl. No. 1.

⁵ Reg. Fl. No. 2.

Außer den vorerwähnten bestanden zu jener Zeit in Paris noch andere Fleischbänke, deren Betrieb gesondert geführt wurde¹. Für die Entwicklungsgeschichte des Fleischeramts kommen indes nur die drei vorgenannten Stellen in Betracht, nämlich das Parvis de Notre Dame in der Cité. und insbesondere die Veteres stalla beim Châtelet und das Guericus'sche, nunmehr dem Kloster Montmartre zugehörnde, Grundstück. Wir werden den beiden letztgenannten Bezeichnungen in der Folge noch öfter begegnen. Es ist der Boden, auf dem die Carnifices Parisienses ihr Handwerk trieben, und auf dem sich die weitere Entwicklung des Amtes vollzog.

Die Fleischer haben während der hier zu schildernden ersten Periode keinerlei bestimmenden Einfluß auf den Betrieb ihres Gewerbes; sie sind grundherrliche Handwerker.

Die Fleischer des Königs stehen unter einem hofrechtlichen Magister, dem magister carnificum²; ihr Amt ist ein persönlicher Dienst, ein ministerium. Der König verfügt über seine Handwerker nach Hofrecht. Im Jahre 1143 schenkte er den Brüdern zum heiligen Lazarus zwei seiner Leute, den Reinardum scilicet carnificem und den Stefanum pelfarium als homines potestatis³. Es sind eigene Leute, und der König schenkt sie den Lazarusbrüdern mit der Maßgabe „ut illorum (sc. fratrum) servitio solum et potestati subdantur“. Im Jahre 1146/47 bestiftet er die Brüder mit verschiedenen Naturalrenten; zur Lieferung der Rente an Fleisch wird einfach der Magister carnificum angewiesen, wie die Rente an Wein dem königlichen Kelleramt, die Rente an Korn dem königlichen Gutshof in Gonesse aufgetragen wird⁴.

An regelmässigen hofrechtlichen Abgaben tragen die Fleischer das Halbannum und den Kop fzins. Das Halbannum war zu jener Zeit noch durch Lieferung eines Fasses Wein zu entrichten⁵; der jährliche Kop fzins beträgt 38 denare.

Die Handwerker haben keinerlei körperschaftlichen Zusammenschlufs, keine korporativen Rechte, keinen korporativen Besitz. Die Fleischbänke stehen im Eigenthum und in der einseitigen Verfügung der Grundherren; die Bänke werden neu errichtet und ihre Zahl wird einseitig vermehrt, ohne daß den Handwerkern in dieser für sie wichtigsten Frage irgend welcher Einfluß zusteht. Der König in seiner Eigenschaft als Grundherr — und nur als solcher — verfügt nach freiem Ermessen über das Amt.

¹ Vgl. insbesondere die Urkunde Reg. Fl. No. 13 in extenso, Ord. Bd. III S. 200. — Die einzelnen Bänke wurden späterhin von dem Fleischeramt aufgekauft; vgl. Lamare Bd. II S. 560 ff. Auf einzelnen Grundherrschaften entstanden besondere Schlachthäuser und Zünfte; vgl. Lesp. Mét. I S. 263 und de Lamare a. a. O.

² Reg. Fl. No. 5.

³ Reg. Fl. No. 4.

⁴ Reg. Fl. No. 5 und Last. Cart. I S. 306.

⁵ S. oben S. 12.

Er nennt die Handwerker seine *naturales carnifices*, seine geborenen Fleischer, die ihm ihre Dienste persönlich schulden. Das Amt ist das ungegliederte Handwerkeramt des Hofrechts, dem jedes körperschaftliche Organ oder Recht fehlt.

In solcher Verfassung beendet das Fleischeramt die erste Periode seiner Entwicklung. Der Abschnitt schließt mit einem heftigen Streit, der von den Fleischern begonnen wurde. Der König mußte einschreiten; er that dies, indem er einfach seinen widerspenstigen Handwerkern individuell die Ausübung ihres Amtes verbot. Von irgend einem Korporationsrecht, einem Organismus, einem Gemeinbesitz des Amtes findet sich noch keine Spur.

Gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts beginnt die zweite Periode des Fleischerhandwerks, die der Selbstverwaltung. In ununterbrochener Steigerung erfolgt der Erwerb gemeinsamen Grundbesitzes, die Privilegierung des Handwerks durch Königsurkunden, die Anerkennung des eigenen Rechts des Amtes und seiner Exemption von der öffentlichen Gerichtsbarkeit.

Ein erbitterter Kampf bezeichnet den Anfang dieses zweiten Abschnitts. Um das Jahr 1150¹ fühlten sich die Fleischer stark genug, einen Streit zu beginnen, der zunächst zu ihrer gewaltsamen Unterdrückung führte, dann aber dem Handwerk die erste selbständige Errungenschaft brachte. Wir wissen, daß nächst den *veteres stalla* der königlichen Fleischer sich das alte Grundstück des *Guericus* befand mit den dreiundzwanzig dem Kloster *Montmartre* gehörigen Bänken. Um den Betrieb dieser Bänke brach der Streit los, und die Urkunden zeigen, daß die königlichen Fleischer der angreifende Teil gewesen sind. Sie müssen sich schwerer Ausschreitungen schuldig gemacht haben; denn König Ludwig VII., zum Schutz des Klosters angerufen, ging so weit, daß er seinen Fleischern kurzer Hand das Amt verbot.

Eine Zeitlang wurde dieser Kriegszustand ertragen; dann wandten sich die Fleischer an die königliche Gnade, die ihnen dann auch, wie die Urkunde² sagt, auf ihr wiederholtes flehentliches Bitten und um ihrer Weiber und Kinder willen, gewährt wurde. Der König nahm seine Handwerker wieder in ihr Amt auf. Im Jahre 1155 erfolgte der Friedensschluß, der für die weitere Entwicklung des Handwerks grundlegend wurde: die 23 Bänke des Klosters, um die der Kampf sich gedreht hatte, wurden gegen eine ewige Rente von 30 Livres nunmehr von den königlichen Fleischern übernommen.

¹ Das genaue Jahr, mit welchem der Zwist begann, ist nicht bekannt. Die Beilegung erfolgte im Jahre 1155. (Beg. Fl. No. 6.)

² Reg. Fl. No. 7.

Hiermit beginnt die Periode der inneren Umbildung des Amtes, die uns zumeist beschäftigt. Die Handwerker, nicht das Amt, hatten gesiegt; sie hatten der Sache nach ihren Willen durchgesetzt; sie hatten die grundherrlichen Bänke an sich gebracht und durch Rechtsgeschäft einen gemeinsamen genossenschaftlichen Besitz erworben. — Kurze Zeit darauf, im Jahre 1162, wird ihnen die erste Königsurkunde erteilt. Ludwig VII. verbrieft darin den Fleischern, daß er ihnen auf ihr Bitten ihr Amt wiedergegeben und ihnen ihre alten Gewohnheiten — *antiquas consuetudines* — zurückgewährt habe¹.

Diese Urkunde, die uns späterhin immer wieder begegnen wird, bildet die eigentliche Vermittlerin für die fernere Entwicklung des Amtes. Die Anerkennung des Handwerks durch königliches Privileg besitzt eine weittragende Bedeutung, die auf juristischem Gebiet liegt; sie ergiebt sich aus den allgemeinen Grundsätzen, die für das Privileg des Mittelalters gelten — einer Zeit, die nicht durch die *lex generalis*, sondern durch die *lex specialis* ihr Recht setzte. Das Privileg, die *lex specialis*, schafft ein positives Recht, das nur in bestimmten Fällen und unter gewissen Voraussetzungen aufgehoben werden kann. Durch das königliche Privileg empfing die Genossenschaft der Fleischer als solche die Rechtspersönlichkeit, die ihr bis dahin durchaus mangelte. Denn auch die gemeinsame Übernahme der Bänke von Montmartre brachte eine derartige Rechtswirkung noch nicht hervor; die einzelnen Handwerker erschienen hierdurch immer nur individuell verpflichtet und wurden noch nicht als Korporation angesehen². Mit der Erteilung der Königsurkunde gewinnt das Handwerk erst selbständige Existenz. Die Körperschaft als solche entsteht, und erwirbt Recht und Anspruch. In

¹ Reg. Fl. No. 7.

² Die Handwerkerschaften wurden zu jener Zeit ganz allgemein noch nicht als eine Korporation betrachtet. Ein treffendes Beispiel, wie man sich beim Eingehen gemeinsamer Verpflichtungen über die hieraus entstehenden Schwierigkeiten hinweghalf, ist aus damaliger Zeit in einer Transaktion zwischen Kloster Montmartre und den Pariser Fischhändlern enthalten. Adele, Äbtissin von Montmartre, überläßt im Jahre 1154 den Fischhändlern einen Platz zum Feilhalten von Fischen gegen 60 Solidi Rente. Zur Festlegung der gemeinsamen Verpflichtung des Handwerks bedarf es hierbei folgender Wendung: *Sex illorum (A. H. M. G. E. V.) sive eorum heredes nobis de predicto censu respondent et per quatuor terminos, in terminis carnificum, sex predicti nobis XV sol. persolvant. Si vero predictis terminis censum ad plenum non reddiderint, unus pro omnibus et una satisfactione et quod vulgo una lege dicitur emendans, censum ex integro nobis restituet.* (Abdruck bei *Last. Cart. I S. 339.*) — Ich vermute, daß die Übernahme der ähnlichen Verpflichtung der Fleischer gegenüber Montmartre in der gleichen Form erfolgt ist, d. h. indem die vier angesehensten Fleischer die Haftung für den Zins übernahmen. Hierdurch würde sich eine Reihe von Einrichtungen im Fleischerant, insbesondere der Wahlmodus der Geschworenen (s. unten) und die bevorzugte Stellung der vier Familien Thibert, Sainetyon, Ladehors und d'Auvergne (vgl. darüber Lamare a. a. O.) erklären.

dieser Wirkung liegt der eigentliche Inhalt, der rechtliche Wert des Privilegs. Seine Bedeutung besteht in dem Grundrecht, das durch die Thatsache der Anerkennung geschaffen wird.

Die Fleischer haben denn auch für alle späteren Zeiten das Privileg von 1162 als den alleinigen Ursprung ihrer Rechte betrachtet. Niemals in der Folgezeit ist ihnen ein Recht durch besondere Urkunde neu erteilt worden. Die Erweiterung der Amtsrechte erfolgte immer nur durch Ausdeutung des Privilegs Ludwigs VII., insbesondere durch Berufung auf die darin verbürgten „*antiquas consuetudines*“. Die Dürftigkeit und Mehrdeutigkeit der in jener ersten Urkunde gebrauchten Worte kam den Fleischern hierbei zu statten und wurde klug ausgenutzt, um jeden Anspruch als altes Recht und unvordenkliche Übung erscheinen zu lassen. —

Mit gemeinsamem Besitz und korporativer Anerkennung ausgestattet, treten nun die Fleischer in die ruhmvolle Regierungszeit Philipps II. Augustus. Die Fleischer erlangten vom König Philipp II. zunächst im Jahre 1182 die Bestätigung der ihnen durch Ludwig VII. zugesicherten Gewohnheiten. Da indes die Urkunde von 1162 über diese *Consuetudines* keine näheren Angaben enthielt, so verfügte Philipp II. zugleich, daß man sie einzeln schriftlich aufzeichnen solle. Dies geschah in einem Statut von vier knappen Artikeln. Wir ersehen aus dieser Aufzeichnung, daß unter den *Consuetudines* hier nur die „herkömmlichen Abgaben“ verstanden wurden; denn nur in diesem Sinne gebraucht die Urkunde den Ausdruck *consuetudo*, und nicht etwa in dem weiteren Sinne, den das Wort *consuetudo* in andern Zusammenhang annimmt, und der ihm auch hier späterhin untergeschoben wurde¹.

Außer diesem Privileg sind aus der Zeit Philipps II. noch zwei Verfügungen erhalten, die auf die Fleischer Bezug haben. Sie sind für unseren Gegenstand belanglos; die eine schlichtet einen neuen Zwist, der sich mit dem Kloster Montmartre erhoben

¹ Vgl. Ord. III 259. Der Inhalt des Statuts ist folgender: Art. 1. Die Fleischer sind für die Gegenstände ihres Gewerbebetriebs befreit von *Consuetudo* und *Pedagium*. (Abgabe und Mauth.) Art. 2. Die neu aufgenommenen Fleischer haben ihre Genossen mit einem Willkommensmaus (*pastum et potum*) zu bewirten. Art. 3. Jeder Fleischer hat jährlich 38 denare Kopfzins zu entrichten. Art. 4. Für das Ausschneiden am Sonntag ist ein *Stallagium* zu entrichten; und jeder Fleischer zahlt jährlich einen Hauban. — Man kann deshalb von allen anderen Gründen abgesehen de *Lespinasse* nicht zustimmen, wenn er L. d. M. S. 253 Anm. 1 annimmt, die Fleischer seien in das *Livre des Métiers* nicht aufgenommen, „*sans doute parce que leur communauté était encore régie par les statuts de Philippe-Auguste établis en 1182*“, denn die Aufzeichnung Philipps II. enthält keinerlei Bestimmungen über den handwerklichen Betrieb. Dem wirklichen Sachverhalt kommt um vieles näher die Darlegung Deppings in seiner Ausgabe des *Livre des Métiers*, Einleitung S. 56.

hatte¹, die andere erledigt einen Streit über den Besitz der Viehweide zu Chelles².

Es ist indes nicht anzunehmen, daß mit jenem Privileg die Gnadenbeweise, die der König seinen Fleischern zu Teil werden liefs, erschöpft seien. Die Verwaltung Philipps II. hat Bürgerthum und Gewerbe mit starker Hand gefördert. Vor allem hat die Hauptstadt Paris die königliche Gunst erfahren. Eine ganze Reihe solcher Akte überliefert uns das Livre des Métiers, und wenn in diesem Statutenbuch die Handwerker sich auf ältere Rechte und Freiheiten berufen, dann ist es stets Philipp II., „*li bon Roi Phelippe*“, der sie ihnen verliehen hat. Eine Urkunde hat sich aber in keinem dieser Fälle erhalten. Auch bezüglich der Fleischer können wir es als sicher betrachten, daß sie, die damals schon an bevorzugter Stelle standen, die lange günstige Regierungszeit Philipps II. (1180—1223) nicht ungenutzt vorübergehen liefsen. Die Ausdehnung ihrer genossenschaftlichen Rechte schritt fort, wie auch die Vermehrung ihres gemeinsamen Grundbesitzes unablässig vorwärts ging, und der erheblichste Teil der weitgehenden Freiheiten, in deren Genuß wir sie nur wenige Jahrzehnte später finden werden, muß in diesem Zeitabschnitt erworben worden sein. —

Aus der kurzen Regierung Ludwigs VIII. und aus der ersten Zeit Ludwigs IX. erfahren wir nur von äußeren Vorgängen, welche die Erweiterung des Gemeinbesitzes betreffen³. Die Neuerwerbungen schlossen sich vorzugsweise an die alten Plätze an und wuchsen bald zu dem Komplex zusammen, der den in der Geschichte wohlbekannten Namen der Grande Boucherie erhielt.

Die innere Entwicklung, die sich inzwischen vollzogen hatte, tritt uns jetzt in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts unvermittelt und als vollendete Thatsache entgegen. Etienne Boileau, der erste Organisator des Pariser Gewerbewesens, hatte bald nach dem Antritt seines Amtes das große Werk unternommen, die überlieferten Rechte und Satzungen der unter seiner Verwaltung stehenden Handwerkerschaften in einem Statutenbuch niederzuschreiben. Hierbei zeigen sich die Fleischer von dem prevotalen Gericht vollständig eximiert. Sie stehen unter einem eigenen Amt und sind von der Gerichtsbarkeit des Prevost gänzlich befreit. Unter den magisterialen Handwerkern sind sie die einzigen, welche die volle uneingeschränkte und unwidersprochene Exemption bewahrt haben. Der thatkräftige Boileau

¹ Reg. Fl. No. 9.

² Reg. Fl. No. 10.

³ Reg. Fl. No. 11.

macht hier nicht einmal den Versuch, das starre Sonderrecht des Amtes anzugreifen¹.

Nur an einer Stelle des Livre des Métiers ist von den Fleischern die Rede; im zweiten Teil, der von den Zöllen und Abgaben handelt, mußte auch das Fleisnergewerk genannt werden. Dies geschieht in dem kurzen, für uns aber inhaltreichen Artikel:

Bouchiers de Paris chascun doit chascun an VI s. de paris de hauban au Roi; mès il n'achatent pas le mestier du Roy ne il ne puent avoir, fors de la bouche et del commendement le Roi². Die Fleischer schulden ein jeder jährlich 6 Solidi Hauban an den König. Aber das Gewerbe kaufen sie nicht, noch kann es jemand haben, er empfangen es denn durch Wort und Befehl des Königs selber.

Die Fleischer erscheinen hier im vollen Besitz der Amtsbürtigkeit, die wir zuvor eingehend besprochen haben³. Das Amt ist jedem Fremden versagt; nur der König kann vermöge des Gnadenrechts die vorgeschriebene Geschlossenheit durchbrechen. Die vorliegende Stelle bildet zugleich die erste urkundliche Erwähnung des königlichen Gnadenrechts⁴.

Das positive Zeugnis der gänzlichen Wandlung, die mit dem Amte vorgegangen war, empfangen wir dann in einem Parlamentsentscheid des Jahres 1282. Nächst dem grundlegenden Privileg Ludwigs VII. ist dieses Urteil des Königshofes das für die Freiheiten des Fleischeramtes wichtigste und bedeutungsvollste Schriftstück⁵; es enthält die königliche Anerkennung der magisterialen Organisation und der umfassenden Sonderrechte des Amtes, und es zeigt ferner, daß der Besitz dieser Rechte schon im Jahre 1282 durch Verjährung gesichert war und auf langjähriger unbestrittener Übung beruhte.

Der Rechtsstreit, den König und Parlament zu schlichten hatten, war folgendem Vorfall entsprungen. Die Tempelherren hatten auf ihrem Grund und Boden ein Schlachthaus errichtet und wollten es durch eigene Fleischer betreiben lassen. Das Fleischeramt — als Prozespartei hier zum ersten Mal mit der Formel *Magister Carnificum nostrorum Parisius et Communitas eorum* dem bezeichnet — war eingeschritten und hatte den Handwerkern der Tempel die Ausübung ihres Gewerbes untersagt. Hierüber kam es zum Prozeß. Die Fleischer behaupteten, daß durch das Unternehmen der Tempelherren ihr altes Recht verletzt werde und erreichten hierdurch,

¹ Vgl. dagegen unten S. 50 und folgende Kapitel.

² Lesp., L. d. M. S. 253.

³ S. oben S. 20.

⁴ Vgl. meinen „Ursprung der Königsmeister“.

⁵ Man vermißt es deshalb ungeru in der trefflichen Ausgabe, die neuerdings René de Lespinasse in der *Histoire Municipale de Paris* veranstaltet hat. (Métiers Bd. I.)

dafs ihre Privilegien vor dem königlichen Parlamentsgericht zur Prüfung und Feststellung gelangten.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist in den Text des Urteils, das in Juli 1282 ausgefertigt wurde, aufgenommen. König und Parlament nahmen als erwiesen an:

1. dafs die Fleischer eine königliche Urkunde besitzen, derzufolge König Ludwig VII. ihnen alle ihre alten Gewohnheiten zurückgewährt hatte; welche Gewohnheiten durch unbestrittenen Gebrauch dahin ausgelegt wurden, dafs die Fleischer seit der Aufrichtung jener Urkunde oder¹ seit einer Zeit, deren Gedenken bei Menschen nicht besteht, mit Wissen und ohne Widerspruch derer, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit haben in Stadt und Vorstadt von Paris, Fleischer ernannt haben durch die ganze Stadt, und zwar nur solche, die Söhne von Fleischern sind, ohne dafs irgend wer sonst, er habe Gerichtsbarkeit oder nicht, in Stadt und Vorstadt von Paris das Recht hatte, Fleischer anzustellen oder Schlachthäuser zu errichten, ausgenommen diejenigen Grundherren, die seit unvordenklichen Zeiten eigene Fleischer haben;
2. dafs Magister und Gemeine der Pariser Fleischer mehrfach bestimmte und besondere Personen, als Wirte und Gasthalter, die nicht zum Amte gehörten, durch Beschlagnahme ihrer Vorräte und sonstiger Sachen, sowie durch Verhaftung gezwungen hatten, sich des Handwerks zu enthalten.

Diese Rechte werden am Schlusse des Entscheides durch königliche Bekräftigung nochmals ausdrücklich bestätigt. —

Die Urkunde enthält die uneingeschränkte königliche Anerkennung für Rechte ungewöhnlichen Umfangs, die in wenige, mit Einschiebungen überhäufte Sätze zusammengedrängt werden. Gleichwohl ist ihnen das Sonderrecht des Amtes in seinen Grundzügen vollständig wiedergegeben. Das Fleischeramt besitzt das ausschließliche Recht des Gewerbebetriebs in Paris und Vorstädten und übt alle daraus abzuleitenden Befugnisse. Das Gewerk allein ernennt die Fleischer, betreibt und errichtet die Schlachthäuser und Bänke. Der Besitz der hohen und niederen Gerichtsbarkeit giebt den Grundherren an sich kein Recht zur Gestattung des Gewerbebetriebs; nur die seit unvordenklichen Zeiten bestehenden Immunitäten² werden als selbständige Bezirke anerkannt, jedoch nur insoweit, als sie sich im thatsächlichen, auf Verjährung beruhenden Besitz des Gewerberechts befinden. Der Ausschluss

¹ Man beachte wohl dieses „oder“.

² S. oben S. 26.

aller Fremdbürtigen vom Amte, das Erfordernis der Amtsbürtigkeit, wird besonders hervorgehoben.

Magister und Gemeine des Handwerks sind jetzt zu einem Amte organisch verbunden. Sie üben die umfassende Gerichtsbarkeit, von der wir später näheres hören werden. König und Parlament erkennen vorbehaltlos das Recht des Amtes an, selbständig durch Beschlagnahme und erforderlichen Falls durch Haftlegung die unbefugte Ausübung des Handwerks zu verhindern. Der volle Besitz der eigenen Gerichtsbarkeit wird dem Amte bestätigt.

Diese bündige Anerkennung der Rechte des Fleischeramtes ist das wesentliche Ergebnis des Prozesses mit den Tempelherren. Die Fleischer hatten einen unantastbaren Titel erlangt, der ihr altes Recht, wie sie es verstanden wissen wollten, in vollem Umfange gewährleistete; es war der größte und nachhaltigste Gewinn, den sie aus dem Prozeß ziehen konnten. Der Rechtsstreit selber wurde durch Vergleich entschieden; den Templern wurde ein geringfügiger Teil ihrer Ansprüche zugestanden, nämlich das Recht, zwei Fleischbänke, eine jede 12 Fuß lang, außerhalb, jedoch nicht innerhalb der Stadtmauer zu errichten. Hierbei erreichten die Fleischer jedoch noch so viel, daß König Philipp III. in dem Entscheid aussprach, „er habe den Tempelherren die Vergünstigung, zwei Bänke zu errichten, mit Willen und Zustimmung der Fleischer erteilt“¹.

Das neuerworbene Anerkenntnis nahm seinen Platz neben den beiden Privilegien Ludwigs VII. von 1162 und Philipps II. von 1182; bei Thronwechsel wurden von nun ab diese drei Urkunden dem neuen Regenten zur Bestätigung vorgelegt. —

Der Parlamentsentscheid von 1282, dessen wesentliche Bestimmungen wir zuvor wiedergegeben haben, stellt sich dar als der endgültige Abschluß der Entwicklung, die wir im Jahre 1155 beginnen sahen. Er bildet im übrigen nur einen äußerlich wahrnehmbaren Abschnitt; denn wir wissen nicht, zu welcher Zeit die Fleischer thatsächlich in den Besitz der Rechte gelangt sind, die der Entscheid von 1282 als „unvordenkliche“ kennzeichnet; wir können nur sagen, daß es vor dem Jahre 1268 — als der Niederschrift des Livre des Métiers — und nach dem Jahre 1182 — als der Erteilung des Privilegs Philipps II. — gewesen ist. Während dieses Zeitraums von höchstens 80 Jahren hat sich die innere Umwandlung des Fleischeramtes vollzogen.

Doch nehmen wir die äußersten Jahreszahlen und stellen sie einander gegenüber — welch' ein Abstand der Handwerks-geschichte tritt uns hier entgegen. Der Parlamentsentscheid von

¹ Tandem de bonorum consilio et pro bono pacis de assensu et voluntate ipsorum carnificum ipsis preeptore et fratribus concessimus.

1282 nennt als Partei den *Magister Carnificum nostrorum Parisius et Communitas eorundem* — den Meister und die Gemeinde der königlichen Fleischer zu Paris. Es ist äußerlich der gleiche Magister, der 100 Jahre zuvor über ein hofrechtliches Handwerk gesetzt war; jetzt aber ist er der Beamte der Korporation, den diese selber wählt und einsetzt¹. Bei einem Streit um klösterliche Bänke wurden im Jahre 1155 die unbotmäßigen Handwerker schlechtweg aus dem Amte gejagt; bei dem gleichen Anlaß bedarf jetzt der König ihrer Zustimmung, wenn er den Tempelherren auf ihrem eigenen Grund und Boden eine kleine Vergünstigung gestatten will. Ludwig VII. konnte den Brüdern vom heiligen Lazarus einen Fleischer schenken, daß er ihnen in seinem Amt diene; die Fleischer des dreizehnten Jahrhunderts dulden nicht, daß irgend wer, der nicht ihrem Amte untersteht, sich mit ihrem Handwerk befasse. Meister und Gemeinde des Gewerks ernennen jetzt die Fleischer durch ganz Paris, es sei denn, daß ein Grundherr, dem hohe und niedere Gerichtsbarkeit zusteht, ein Recht vorweise, das ebenso alt ist, wie das ihre.

Alle diese Veränderungen sind ohne die geringste äußere Unterbrechung vor sich gegangen. Der Entscheid von 1282 bezeichnet ausdrücklich als Rechtsquelle des Fleischeramts die Urkunde Ludwigs VII. von 1162. Der Grundbesitz, die Rentenpflicht, die Zinse des freien Handwerks sind unverändert die gleichen, wie die des hofrechtlichen Amtes. Das Aufsteigen des grundherrlichen Amtes zur freien Handwerkerschaft liegt lückenlos vor uns, bestätigt durch die dreifache Kontinuität des Rechtes, des Realbesitzes und der Verpflichtungen. Den ersten Anstoß zu der Umbildung des Amtes gab, wie häufig genug im Mittelalter, eine vermögensrechtliche Transaktion; es war der gemeinsame Erwerb von Grundbesitz. Vollendet wurde der Vorgang, indem sich die hofrechtliche Beamtung in ein Amt eigenen Rechts wandelte, das seinen Bestand durch Jahrhunderte behauptet hat.

II. Die innere Organisation des Amtes.

Der Entscheid von 1282 ist die letzte konstitutive Urkunde, die das Fleischeramt empfangt. Unter den Nachfolgern Philipps III. wurden immer nur die uns bereits bekannten drei Dokumente beim Regierungsantritt eines neuen Königs zur Bestätigung gebracht. Das Magisterium führt seine eigene gesonderte Verwaltung, und tritt in den Amtshandlungen und Erlassen der königlichen Beamtenschaft nicht hervor. Ueber die inneren Einrichtungen des Amtes fehlt es uns deshalb bis dahin an Nachrichten. Erst im Jahre 1358 tritt eine Änderung ein; die Fleischer lassen

¹ S. unten S. 39.

ein Statut von nicht weniger als 42 Artikeln durch Dauphin Karl, als Reichsverweser, bestätigen¹.

Der Grund, weshalb gerade jetzt die Bestätigung längst geübter Rechte nachgesucht wurde, ist aus der kurzen Einleitung des Statuts nicht zu ersehen. Die Ursache mag eine doppelte gewesen sein. Zunächst die Rechtsunsicherheit unter dem langwährenden Kriege mit England, mehr aber vielleicht noch das Vordrängen des königlichen Beamtentums, das kurz zuvor durch die Ordonnanz König Johanns kräftig in das Gewerbewesen eingegriffen hatte, mochte es den Fleischern wünschenswert erscheinen lassen, auch für die besondere Handhabung ihrer Gerichtsbarkeit die königliche Unterschrift zu erlangen. Sie ließen deshalb, wie der Regent Karl in der Einleitung des Privilegs von 1358 sagt, „die Rechte, die sie gebraucht und genossen haben seit mehr denn Menschengedenken, aus ihren alten Cartularien heraus-schreiben“. In dieser Form liegt eine bedeutsame Abweichung von dem bei Zunftprivilegierungen gebräuchlichen Verfahren. Die Zünfte, welche die königliche Bestätigung ihrer Privilegien zu erlangen wünschten, ließen sich aus den beim königlichen Chatelet geführten Registern einen Auszug anfertigen, der dann dem König zur Bestätigung vorgelegt wurde. Die Fleischer dagegen entnehmen ihre Satzungen, die sie dem König unterbreiten, den Büchern ihres eigenen Amtes.

Die Statuten von 1358 enthalten die eingehendsten Aufzeichnungen über die Organisation und Geschäftsführung des Magisteriums der Fleischer. Die zuvor behandelten drei Urkunden übermitteln uns in der Hauptsache nur die Rechtsgrundlagen des Amtes und umschließen im übrigen nur wenige Angaben über den Ausbau der inneren Einrichtungen. In dieser Beziehung bietet uns das Statut von 1358 die notwendige und wünschenswerte Ergänzung, auf deren Grundlage wir nunmehr eine Gesamtdarstellung des Magisteriums der Fleischer unternehmen.

¹ Bei Isambert, *Recueil des anciennes lois françaises* Bd. V S. 558 und *Lesp.*, *Mét.* Bd. I S. 266 wird das Statut Karl VI. zugeschrieben und auf das Jahr 1381 angesetzt. Nach dem in den *Ord.* Bd. VI S. 590 ff. gegebenen vollständigen Abdruck trifft dies jedoch nicht zu. Am Schluss des Statutentextes folgt die *Corroboratio* des Regenten Karl (späteren Karl V.) vom März 1358; ihre Formel *Quas quidem consuetudines usus et libertates supradictas et in dictorum carnificum cartularibus ut premittitur contentas* stimmt überein mit der kurzen Einleitung des Textes *les dits bouchiers ont usé par la maniere qui ensuit et qu'il est contenu en leurs anciens cartulaires*. Das ganze Privileg wird von Karl VI. im Jahre 1381 lediglich transsumiert und bestätigt. — Die Fleischer haben sich von dem Regenten Karl im Jahre 1358 zwei Privilegien erteilen lassen. Im September 1358 wurden ihnen die alten, im vorigen Abschnitt erörterten Urkunden bestätigt (*Ord.* Bd. III S. 258). Im März 1358/59 wurden diese dann nochmals durch den Regenten *vidimiert* und zugleich mit den 42, aus den Cartularien des Amtes entnommenen Artikeln bestätigt.

Bei dieser Besprechung werden wir auf das Ergebnis unserer voraufgehenden Erörterungen zurückgreifen. Wir betrachten an dieser Stelle das Magisterium als ein nach außen abgeschlossenes Amt, als eine administrative Einheit. Die Schilderung der Entstehungsgeschichte hat uns indes gezeigt, daß das Amt aus zwei verschiedenen Elementen zusammengewachsen ist; aus einer hofrechtlichen Beamtung, die sich in ein Amt eigenen Rechts, in eine Exemption von den allgemeinen Gerichten umwandelte, und aus einer grundherrlichen Handwerkerschaft, die zu einer selbstverwaltenden Genossenschaft wurde. Diese beiden Bestandteile, obwohl sie zu einem organischen Ganzen verbunden sind, müssen bei einer Zergliederung des Amtes immer wieder an ihren besonderen Funktionen erkennbar sein; unsere nachfolgende Darlegung der inneren Amtseinrichtungen wird deshalb im einzelnen hervorheben, welche Befugnisse des Magisteriums auf das Recht des alten Amtes zurückgehen, und welche dagegen als das hinzugekommene Recht des Handwerks anzusehen sind.

Für die Schilderung des magisterialen Amtes haben wir im allgemeinen Teil¹ ein Schema aufgestellt; wir unterscheiden eine fiskalische und eine jurisdiktionelle Grundlage.

Die fiskalischen Verpflichtungen, die auf dem Amte als solchem ruhten, erfordern an dieser Stelle kein näheres Eingehen. Daß die Fleischer das Halbannum und den Kopfszins zu zahlen hatten, sahen wir bereits². Beide Abgaben hatten nach den Münzreformen, und besonders unter dem Steuersystem des vierzehnten Jahrhunderts, keine Bedeutung mehr. Dem Gewerbeskauf waren die Fleischer nicht unterworfen. Dagegen oblag ihnen eine den Fleischern im Mittelalter häufig auferlegte Leistung; es war die Verpflichtung zum Botenreiten. Sie hatte hier streng grundherrlichen Charakter und stand in engster Verbindung mit der Hofhaltung; wenn der Palastbewahrer des Königs (Concierge du Palais) Getreide oder andere Vorräte aus dem königlichen Speicher zu Gonesse gebrauchte, so waren die Fleischer schuldig, die nötigen Botenritte auszuführen³. —

Unsere Aufmerksamkeit wird hauptsächlich durch die jurisdiktionellen Befugnisse des Fleischeramtes in Anspruch genommen. Das Amt zeigt sich im vollen Besitz einer selbständigen Gerichtsbarkeit, die von den allgemeinen Gerichten in jeder Beziehung eximiert ist.

¹ S. oben S. 9.

² S. oben S. 29 Anm. und 32.

³ Privileg über die Rechte und die Gerichtsbarkeit des königlichen Palastbewahrers Ord. Bd. III S. 314. — Auf den Gutshof zu Gonesse wurden mehrfach auch Naturalrenten bei Stiftungen angewiesen; vgl. Last. Cart. Bd. I S. 303, 306, 341.

Das Magisterium der Fleischer war schlechthin zuständig für jede Rechtssache, an welcher ein Amtsangehöriger mittelbar oder unmittelbar beteiligt war. Die Zuständigkeit des Amtes beschränkte sich demnach nicht auf die eigenen Gewerbesachen, sondern sie erstreckte sich allgemein auf klagbare Ansprüche, sei es, daß diese von Amtsangehörigen unter sich, oder daß sie von Amtsfremden wider einen Amtsangehörigen erhoben wurden. Der Fleischer nahm und gab Recht nur vor dem Gericht seines eigenen Amtes.

Die mit der Zuständigkeit zusammenhängenden Fragen werden in den Statuten von 1358 mehrfach behandelt. Die Ladung auf Antrag eines Amtsfremden ist erwähnt im Art. 11¹. Eingriffe in die Handwerksordnungen gelangten, auch wenn sie von Fremden ausgingen, vor dem Magisterialgericht zur Aburteilung². Artikel 14 des Statuts von 1358 endlich, lautet kurz und bündig:

Chascun bouchier ou escorcheurs³ qui sera semons ou Chastellet ou ailleurs, se fera requerre sur paine de l'amende par son serement. Wird ein Fleischer vor das königliche Gericht im Chatelet oder sonstwohin vorgeladen, so darf er sich auf keine Verhandlung einlassen, sondern er ist bei Strafe und auf seinen Eid verbunden, sich an das magisteriale Gericht abrufen zu lassen.

Der Grundsatz der Ausscheidung vom öffentlichen Gericht zeigt sich hier in voller Konsequenz durchgeführt. Er findet sich wieder in der Verteilung der Geldstrafen, Bußen und Gerichtsgefälle: ein Drittel der eingehenden Gelder fiel an den Magister, den Rest empfingen die Geschworenen des Handwerks zur Verwendung für die gemeinsamen Zwecke (ou prouffit du commun)⁴. Der königliche Prevost dagegen hatte keinen Anteil an den Gerichtsgefällen. Es ist dies, worauf wir zuvor schon hinwiesen, das sichere Zeichen einer völlig selbständigen Gerichtsbarkeit, die von dem königlichen Gericht grundsätzlich losgelöst war. In der Höhe der Strafen prägt sich der Umfang der jurisdiktionellen Befugnis deutlich aus. Der Magister konnte Bußen bis zu 60 Solidi verhängen.

Das Gerichtspersonal des Magisteriums — der „maistrie“, wie sie in den Statuten von 1358 genannt wird — bestand aus dem Magister (maistre), seinem Stellvertreter (lieutenant) und dem ständigen Personal der Kanzlei (les clers)⁵. Das Gerichtsverfahren war das althergebrachte. Richter war der Magister; Schöffen waren die vier Jahresgeschworenen aus dem Handwerk. Ihnen

¹ S'il qui sera semons a la requeste d'un forain pour denrées vendues en plain marchié u. s. w.

² S. oben S. 33, Reg. Fl. No. 13 und Statuten von 1358 Art. 41.

³ S. unten Anm. auf S. 40.

⁴ Statuten von 1358 Art. 5.

⁵ Ebenda Art. 9 u. 10.

war zur Pflicht gemacht, an den drei Tagen, an denen regelmäßig Gericht gehalten wurde, zur Stelle zu sein, den Fall echter Not ausgenommen¹. Als Vollstreckungsbeamte fungierten drei geschworene Schlichter, denen nach Ableistung ihres Amtseides Beamteneigenschaft zukam (ausquelx l'en sera tenu d'obeir, comme a clers et sergens jurez dudit mestier). Bei Ausübung ihres Amtes hatten ihre Handwerksgenossen auf Ansuchen Hilfe zu leisten².

Im Mittelpunkt des jurisdiktionellen Apparates steht der Magister; in ihm setzt sich das ursprüngliche Vorsteheramt auf der überlieferten Grundlage fort. Der Magister war der Träger aller amtsherrlichen Gewalt und ihrer Privilegien. Seine Rechte wie seine Einkünfte sind durchweg aus der alten magisterialen Beamtung abzuleiten. Er führte den Vorsitz im Gericht, leitete die Verhandlungen und verkündete das Urteil; er nahm die Fleischersöhne, denen das Amt neu verliehen wurde, in Eid und Pflicht; er übte die Befugnisse des Richters im weiteren Sinne. Dagegen hatte er keinerlei Anteil an den Funktionen und Einrichtungen, die dem Amte neu hinzugewachsen waren. Der Magister war lediglich jurisdiktioneller Beamter; die Führung der inneren Handwerksangelegenheiten, die genossenschaftliche Selbstverwaltung waren von der magisterialen Beamtung, wie dies der geschichtlichen Entwicklung des Amtes entsprach, grundsätzlich getrennt und völlig in die Hand der Geschworenen gelegt³.

Die Einkünfte des Magisters bestanden hauptsächlich in seinem Anteil an den Erträgnissen der Gerichtsbarkeit; wie bereits oben bemerkt, empfing er ein Drittel der eingehenden Beträge. Die Einnahmen setzten sich zusammen aus den Bußen, Strafgeldern und den Gerichts- und Kanzleigebühren. Das Magisterium hatte das Recht der Siegelführung; für den Gebrauch des Siegels waren bei Vertragsausfertigungen 2 Denare, bei Eidesabnahmen 1 Denar zu entrichten⁴.

Neben diesen regelmäßigen Einkünften hatte der Magister noch erhebliche Bezüge, die ihm bei der Aufnahme eines neuen Handwerksgenossen zukamen, und die in den Statuten von 1358 im einzelnen genau aufgeführt werden.

¹ Statuten von 1358 Art. 9.

² Art. 4 der Statuten von 1358 schildert sehr drastisch die rücksichtslosen Formen, in denen erforderlichen Falls eine gewaltsame Vollstreckung gegen Widerspenstige vorgenommen wurde.

³ Vgl. die Bestimmungen der Statuten von 1358 im einzelnen, besonders Artikel 7, 8, 17 ff. — Das Statut von 1358 enthält keine Angaben über den Berufsstand des Magisters. Nach der Stellung und den Funktionen des Magisters und seines Stellvertreters ist jedoch anzunehmen, daß beide regelmäßig Berufsbeamte gewesen sind, wie dies auch in den anderen Magisterien, soweit die Quellen reichen, der Fall war.

⁴ Statuten von 1358 Art. 10.

Der neue Fleischer war bei seinem Eintritt in das Amt zu einem Willkommensschmaus und zu bestimmten Darreichungen verbunden. Die Verpflichtung geht auf die ältesten Zeiten des Handwerks zurück; sie wird schon unter den alten Bräuchen, die Philipp II. im Jahre 1182 niederschreiben liefs, erwähnt¹. Dieses *Pastum et potum*, späterhin *past et abreuvement* genannt, hatte den Charakter einer obligatorischen Leistung, für deren Erfüllung man im vierzehnten Jahrhundert sogar vorgängige Sicherstellung verlangte². Es bestand in der Herrichtung eines Schmauses für die Handwerksgenossen, sowie in der Lieferung bestimmter Gegenstände und Abgaben an den Magister und an eine Reihe von Beamten des Königs, den Prevost, den Voyer, den Kellermeister und den Bewahrer des königlichen Palastes³. Neben dem Magister empfing auch seine Frau, die Meisterin, ein wohlgemessen Teil an Speisen und Getränk. Die Darbietungen, deren Reichhaltigkeit dem vermöglichen Stande des Handwerks entspricht, werden in den Statuten von 1358 auf das eingehendste aufgezählt⁴; sie setzen sich zusammen aus Naturalien, wie Fleisch, Wein und Kuchen, sowie aus Gaben symbolischer Art.

In dieser Gleichstellung mit den Beamten des Königs zeigt sich die alte Eigenschaft des Magisters als eines königlichen Dieners deutlich gewahrt und ausgeprägt. Der Magister hatte auch im übrigen Anspruch auf besondere Ehrenrechte: wenn er an dem Bruderschmaus zur Aufnahme eines neuen Handwerksgenossen Teil nahm, so mußte vor seinem Sitz eine pfündige Kerze brennen. Besondere Speisen wurden für ihn aufgetragen, und jeder Genosse brachte ihm eine Gabe an Wein und Brot dar⁵. — Der Magister wurde in jeder Weise als außerhalb des Handwerks stehend angesehen.

Die Wahl des Magisters erfolgte auf Lebenszeit und zwar durch das Handwerk selber. Den Besitz dieses wichtigen Rechtes hat das Fleischeramt vor allen anderen Pariser Magisterien voraus, ausgenommen das Amt der Weber, bei welchem das Recht der Meisterwahl bereits im dreizehnten Jahrhundert urkundlich nachweisbar ist. Es ist bemerkenswert, und bezeichnend für den ganzen Charakter des Instituts, daß die Jurisdiktion des Magisteriums erhalten blieb, nachdem das Recht, den Magister zu ernennen, auf das Handwerk übergegangen war. Die im all-

¹ Reg. Fl. No. No. 8 und oben S. 29 Anm.

² Statuten von 1358 Art. 24.

³ Über die Rechte, die dem Concierge du Palais gegenüber den Fleischern zustanden, s. oben S. 36.

⁴ Die Fleischer hielten sich auch einen eigenen Spielmann. „le jogleur de la salle“, den die Statuten von 1358 in den Artikeln 28—39 mehrfach erwähnen.

⁵ Statuten von 1358 Art. 32.

gemeinen Teil unserer Darstellung¹ besprochenen Eigenschaften des Amtes treten hier aufs deutlichste hervor; das Amt ist selber Rechtssubjekt, es ist selbst die Quelle der aus ihm fließenden Befugnisse².

Die Wahl war zweistufig. Innerhalb eines Monats nach dem Tode des Magisters trat die Gemeinde zusammen, und ernannte zwölf geschworene Wahlmänner; diese wählten dann den neuen Magister, der als rechtmäßig berufen und eingesetzt galt, sobald er die Mehrzahl unter den zwölf Stimmen auf sich vereinigte³. —

Neben dem Amt des Magisters und nach Rechten und Einrichtungen von ihm völlig gesondert, steht nun die vollständig ausgebildete Organisation des Handwerks selber. Sie kennzeichnet sich als eine Selbstverwaltung der Handwerksangelegenheiten vermittelt zweckdienlicher Organe, die indes hier in etwas reicherer und schärferer Gliederung ausgestaltet erscheinen als im Zunftwesen.

Die Sonderstellung des Fleischeramtes kommt zunächst in einer Äußerlichkeit zu treffendem Ausdruck; die selbständigen Handwerker nennen sich hier niemals „Meister“, wie dies in den Zünften schon seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Brauch; sondern stets nur mit der alten Bezeichnung *preudhommes* (*probi homines*) oder *compagnons*. Der Meistertitel blieb ausschließlichs ihrem Amtsmagister vorbehalten; sie selber bezeichneten sich als Handwerker und Genossen⁴.

¹ S. oben S. 7.

² Auch hierin zeigt sich die Verschiedenheit in den Grundlagen der Zunft und des Magisteriums. Bei den Zünften verliert mit dem Wahlrecht der Handwerker das Meisteramt sein ursprüngliches Recht und seine Stellung; bei dem Magisterium bleibt beides erhalten.

³ Statuten von 1358 Art. 2.

⁴ Innerhalb des Gewerbes zerfielen sie in *bouchiers* und *escorcheurs*. Ich möchte an diese Scheidung eine Bemerkung allgemeinen Inhalts anknüpfen: Der Ausdruck *Escorcheur* wird in den deutschen Geschichtswerken stets durch „Schinder“ oder „Abdecker“ übersetzt, und in den französischen in eben diesem Sinne, welcher der heutigen Bedeutung des Wortes entspricht, gebraucht. Dies ist unrichtig. Im mittelalterlichen Fleisergewerbe ist der Ausdruck *Escorcheur* eine arbeits-teilige Bezeichnung; er entspricht unserem Schlächter, und bezeichnet den Handwerker, der das Vieh schlachtet und abhäutet: der *bouchier* im engeren Sinne ist dagegen der Fleischer, der das geschlachtete Tier verarbeitet und zum Verkauf bringt. (Vgl. hierzu auch *Ducange v. Scoriator: Seditonem Parisiis lanii, quos ea aetas scoriatores appellavit, moverunt.*) Der *Schinder* dagegen war im mittelalterlichen Handwerk Frankreichs ebensowenig zunftförmlich wie in Deutschland. Der berühmte *Caboche* war also kein *Schinder*, sondern ein ehrlicher Schlächter; er war auch kein Fleischerknecht oder Geselle, sondern selbständiger Handwerker, „Meister“ wie wir heute sagen würden. Der Meistertitel wurde indes von den Pariser Fleischern, so lange das Magisterium bestand, nicht geführt.

Die Gesamtheit der selbständigen Fleischer bildet die Gemeine des Handwerks, le commun du métier. Ihre älteren Organe sind die vier Geschworenen und die Schaubeamten; zu diesen tritt später noch ein Handwerksausschufs von sechs Preudhommes. Dieser Ausschufs ist urkundlich zuerst in den Statuten von 1358 nachweisbar. Er erscheint als die engere, ständige Vertretung der Gemeine und ihrer Interessen, und hat im übrigen die Aufgabe, die Geschäftsführung der Geschworenen zu überwachen.

Die vier Jahresgeschworenen wurden im Wege der denkbar engsten Stufenwahl eingesetzt: die vier abgehenden Geschworenen wählen vier Preudhommes, und diese letzteren ernennen die vier neuen Jahresgeschworenen. Die Wiederwahl der alten ist ausdrücklich gestattet, und wird wohl thatsächlich die Regel gebildet haben. Die geschilderte Wahlweise mußte die Wirkung haben, den Wahlakt zu einer bloßen Form herabsinken zu lassen, und das Geschworenenamt innerhalb weniger Familien erblich zu machen¹.

Die mit dem Geschworenenamt verbundenen Geschäfte waren äußerst umfangreich. Durch die Geschworenen wurde die gesamte Verwaltung des Handwerks, sowohl die Führung der Handwerksangelegenheiten wie die Handhabung der Gewerbe- polizei geleitet; sie waren außerdem die ständigen Beisitzer im Magisterialgericht. So vereinigte sich in ihrer Hand eine Reihe der wichtigsten Befugnisse, deren Bedeutung um so größer war, als das Handwerk infolge seiner eigenen Organisation eine besonders ausgedehnte Vermögensverwaltung besaß. Für die Geschäftsführung der Geschworenen ist die Mitwirkung des Handwerksausschusses nach den Statuten von 1358 ausdrücklich vorgeschrieben in zwei Fällen, über die wir hier kurz zu berichten haben; sie betreffen die Rechnungsablegung und die Aufnahme von neuen Handwerksgenossen.

Dafs das Handwerk seine eigenen, von denen des Magisters getrennt gehaltenen Einkünfte hatte, wurde zuvor bereits bemerkt. Den Geschworenen war die Kassenführung übertragen; die Rechnungsabnahme durch den Handwerksausschufs fand jährlich einmal statt. Die hauptsächlichsten Einnahmen flossen aus dem Anteil des Handwerks an den Bussen und Gerichtsgefällen, sowie aus der Vermietung der Fleischbänke, der „assise des étaux“.

Die Bänke waren, wie wir aus den Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts² erschen, durch die Gemeine des

¹ Der Ursprung der späteren Mißstände im Fleischergerwerbe, deren die Regierung lange nicht Herr werden konnte, ist hier zu suchen. Vgl. über die betr. Vorgänge, die sich durch das ganze 16. und 17. Jahrhundert hinziehen, Lamarc a. a. O. S. 569 ff.

² Reg. Fl. No. 6 u. 11.

Handwerks (carnifices Parisienses oder communitas carnificum Paris) erworben worden. Im vierzehnten Jahrhundert war indes die Vermietung der Bänke vollständig an die vier Geschworenen übergegangen¹. Mit der Einziehung der Gelder war ein Pächter betraut, der die Jahrespacht an die Geschworenen ablieferte; nur bei der Rechnungsabnahme war der Handwerkerausschuß beteiligt².

Der Ausschuß war ferner zu befragen bei der Aufnahme eines neuen Handwerksgenossen³. Das Fleischeramt hatte, wie uns bereits bekannt, das Recht der Amtsbürtigkeit, ergänzt durch das Gnadenrecht des Königs⁴. An dem Erfordernis wurde in der älteren Zeit streng festgehalten; es fehlen selbst die herkömmlichen Ausnahmen für Schwiegersöhne und Witwenfreier⁵.

Auf die gewerbepolizeilichen Vorschriften und ihre Handhabung brauchen wir hier nicht einzugehen. Die Gewerbepolizei wurde ganz in den Formen des zünftigen Handwerks geübt und bietet hier keine Besonderheiten. Auch die Organe, die mit der Wahrnehmung der polizeilichen Befugnisse betraut waren, sind uns bereits bekannt. Die Schilderung der besonderen Einrichtungen, wie sie das Marktwesen von Paris nötig machten, gehört nicht in den Rahmen unserer vorliegenden Arbeit und kann hier keinen Platz finden⁶. —

Die Verfassung des Fleischergewerks, wie wir sie zuvor besprochen haben, charakterisiert sich uns als eine Durchdringung des alten Magisteramtes mit dem Organismus einer hochentwickelten Selbstverwaltung. Das juristisch vielleicht bemerkenswerteste Moment ist hierbei das Nebeneinanderbestehen von Einrichtungen, die den verschiedensten Rechtsgrundlagen entstammen.

Der Magister hat seine aus alter Zeit überkommene Stellung in keiner Weise verändert. Sein Amt ist kein Amt öffentlichen Rechts, seine Gerichtsbarkeit ist kein Teil der öffentlichen Rechts-

¹ Statut von 1358 Art. 17. iceulx quatre jurez nouveaux auront tous les estaux en leur main, et y asserront les preudeshommes du mestier, selon ce que bien leur semblera, par leur serement.

² Statuten von 1358 Art. 7. Dies ist der Stand im vierzehnten Jahrhundert. Die Kenntnis der damaligen Verhältnisse ist notwendig für die Beurteilung der späteren Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, deren Schilderung jedoch außerhalb der gegenwärtigen Aufgabe liegt.

³ Statuten von 1358 Art. 6.

⁴ Lesp. L. d. M. S. 253 Art. 4; Parlam. Entscheid von 1282. Die spätere Zeit setzte sich infolge der weiter unten S. 46 geschilderten Vorgänge über das Erfordernis thatsächlich hinweg; rechtlich erfolgte die Aufhebung der Amtsbürtigkeit erst im Jahre 1587 durch ein Statut Heinrichs III., abgedruckt bei Lesp. Mét. I S. 283.

⁵ Statuten von 1358 Art. 13.

⁶ Vgl. hierüber besonders den Abschnitt „Bouchers“ bei de Lamare a. a. O.

pflege: sie bildet eine Exemption, vor welcher der öffentliche Beamte Halt machen muß, Die Befugnisse, die Einkünfte und die Vorrechte des Magisters gehen auf die gleiche Quelle, das alte Handwerkeramt, zurück.

Anders verhält es sich mit der Handwerkerschaft selber; von ihr ist die gesamte Umbildung des Amtes ausgegangen. In den vier Geschworenen erkennen wir allerdings die *honesti* und *probi homines* wieder, die der Magister bei den Gerichtshandlungen zu fragen hatte; auch bleibt in ihren Funktionen immer wieder der Kern sichtbar, um den sich einst die ersten Ansätze der Genossenschaft bildeten; es ist der gemeinsam erworbene Grundbesitz. Aber der spätere breite Ausbau des Amtes ist nicht mehr unter das Privatrecht einzureihen. Die Handhabung der Gewerbepolizei, die Thätigkeit in der Gewerbeschau und dem Marktverkehr gehören dem öffentlichen Rechte an; sie bilden einen Teil der öffentlichen Verwaltung. Die Befugnisse, die das Magisterium auf diesem Gebiet ausübte, sind solche, die wir allgemein zünftlerische nennen, wie auch die Organe, die das Amt ausbildete, die des Zunftwesens sind.

In dieser völligen Umgestaltung, die das Wesen des alten Amtes von Grund auf verändert, bleibt aber eines stets gewahrt; es ist die Sonderstellung, die Exemption. Welche Rechte auch dem Magisterium zuwachsen, es wird dadurch nicht in den Kreis der allgemeinen Organisationen gezogen, es bleibt nach wie vor außerhalb derselben. Das Amt nimmt die neuen Befugnisse in sich auf und verschärft mit ihnen seine Exemption, statt sie zu mindern. In diesem Erwerb der höchsten Freiheit vermittelt des Sonderrechts liegt eine eigene, und vielleicht nicht die geringste Bedeutung des Magisteriums. —

Die eingehende Behandlung, die wir dem Fleischeramt nach der geschichtlichen wie nach der verwaltungsrechtlichen Seite zu Teil werden liessen, war notwendig wegen der zwiefachen Richtung, in der sich unsere Untersuchungen bewegen: wir hatten einestheils die ununterbrochene Kontinuität des Magisteriums zu erweisen, und anderenteils die vollständige innere Umbildung des Amtes zu zeigen. Nach beiden Richtungen hin haben wir nun das Ergebnis zusammenzufassen.

Betrachten wir zunächst den steten Fortbestand des Amtes. Zu Beginn des zwölften Jahrhunderts zeigen uns die Urkunden das gewöhnliche hofrechtliche Handwerksamt, das nicht die geringste Besonderheit aufweist. Der König läßt das Amt durch einen Magister verwalten; unter diesem stehen die Handwerker, über die der König nach dem Rechte der Grundherrschaft verfügt. Dieser äußere Rahmen bleibt das ganze Mittelalter hindurch stets der gleiche. Der Magister steht nach wie vor außerhalb des Handwerks; welche Umbildungen auch im Innern

vor sich gehen, eine Verschmelzung beider Elemente findet niemals statt.

Im Laufe der Jahrhunderte wird aus dem Beamten des Königs der Erwählte des Handwerks; aber wie sein Titel, so setzt sich auch seine eigene Stellung selbständig und unerschüttert fort. Und diese uralte Institution ist kein Rechtsaltertum, kein überbliebenes Gebilde, das in eine spätere Zeit hineinragt, sondern ein Amt voll Leben und Kraft, das mit dem Gang der Jahre vorschreitet.

Nicht anders folgte auch die Handwerkerschaft von Geschlecht zu Geschlecht in den alten Formen. Der ganze Stolz des Handwerks scheint in dem alten Recht zu liegen; der Schein des Neuen wird sorgsam und bewußt vermieden. *Antiquas consuetudines*, das alte Herkommen und nichts weiter lassen sich die Handwerker von den Königen immer wieder verbriefen; und wenn wir auch nachweisen konnten, wie dieses alte Recht schrittweise umgedeutet und erweitert wurde — von den Formen des neuen Erwerbs ist keine Spur zu finden.

Wie der Magister seinen Titel, so behielten sie mit bescheidenem Stolz den ihrigen. Die Reichsten im Pariser Gewerbe, sind sie doch die einzigen, die sich den Meistertitel nicht beilegen. Handwerker waren sie und Handwerker wollten sie scheinen. Der Fleischer der *Grant boucherie* nennt sich nicht anders als *Preudhomme*, *Compaignon*, oder schlechtweg *bouchier*, während seine Standesgenossen längst den Meisternamen führen. Auch die *naturales Carnifices*, die bürtigen Fleischer, als welche Ludwig VII. sie anredet, sind sie geblieben; so lange die alte Selbstverwaltung in ihrer Rechtschaffenheit bestand, wurde kein Fremder in das Amt aufgenommen.

Auch die alten Verpflichtungen wurden genau festgehalten. Die Diener und Beamten des Königs, der *Prevost*, der *Voyer*, der Beschließer des Palastes empfangen ihre herkömmlichen Geschenke. Die alten Zinse blieben, und noch im Jahre 1637, als das alte Amt längst unterdrückt war, haftete auf den Bänken der *Grande Boucherie* der Zins zu Gunsten des Klosters *Montmartre* — derselbe Zins, den das Handwerk im Jahre 1155 übernahm, als es seine ersten Kämpfe mit König Ludwig VII. beendigte¹.

In dieses Gerüste des alten Herrschaftsamtcs hat sich nun das freieste unter den Pariser Gewerken allmählich eingefügt. Es zeigt sich uns hier die Anpassungsfähigkeit — nicht etwa des Hofrechts allein — sondern des mittelalterlichen Rechtes überhaupt.

Niemals würden wir imstande sein, aus dem Amt des ministerialischen Magisters heraus das spätere Magisterium zu konstruieren.

¹ S. oben S. 27 und die Urkunde von Juli 1637, abgedruckt bei de Lamare Bd. II S. 588.

Das Recht wie die Einrichtungen beider Ämter sind völlig verschieden. Ebensowenig ist der Magister des späteren Amtes ein Zunftvorstand; wir haben im Gegentheil nachgewiesen, daß seine Stellung stets auferhalb des Handwerks ist und bleibt.* Gleichwohl besteht zwischen dem alten und dem neuen Amt eine ununterbrochene zeitliche Kontinuität; nirgends ist zwischen beiden eine Lücke, nirgends eine Befreiung mit einem Schlage zu erblicken¹. Das herrschaftliche Amt wird schrittweise mit selbstverwaltenden Bildungen durchsetzt, und somit eine Organisation geschaffen, die sich ebenso von dem mechanischen Handwerkeramt unterscheidet, wie sie sich gegen die Zunftverfassung abhebt. Es ist das Bindeglied zwischen beiden, eine veraltungsgeschichtliche Schöpfung, die folgerichtig zu einer Zeit entstand, in welcher die administrativen Grundlagen für den freien gewillkürten Zusammenschluß der Handwerker noch fehlten. —

Wenn auch nur die engere Aufgabe der vorliegenden Arbeit dazu geführt hat, der Entstehungsgeschichte des Pariser Fleischergewerks nachzugehen, so darf uns doch das Ergebnis zu einem weiteren Gesichtskreis hinüberleiten. Denn die Pariser Fleischer haben wie kein anderes Gewerk in die politische Geschichte eingegriffen, und manchen Vorgang, bei dem wir sie beteiligt sehen, wird uns erst das Übermaß ihrer Rechte, wie wir es hier kennen lernten, erklären.

Gewalthätig und unbändig, aber in allen ihren Handlungen von wuchtiger Einheit und Kraft, zeigen die Fleischer das echte Bild der Genossenschaft, die ein Jahrhunderte altes Vorrecht zusammenhält. Kaum ein anderes Handwerk zeigt eine ähnlich selbständige Geschichte. Seit den frühesten Jahren, bis zu denen wir dem Amt in den Urkunden nachgehen konnten, treten die Fleischer selbständig handelnd auf; sie verfolgen unablässig den Erwerb von Freiheiten, die dem gesamten Handwerk allgemein zu Gute kommen mußten. Aber in allem, was sie thun, stehen sie immer gesondert für sich; sie meiden jede Berührung mit Amtsfremden. Die Eigenmächtigkeit ist der Grundzug ihres gesamten Wesens; sie handeln für sich, sie erwerben für sich, einig im innern, abgeschlossen nach außen. Ihr alter Wappenspruch lautete „Rien n'est meilleur que vivre en unité“, und sie haben ihn in Gesinnung und That fest und wahrhaftig befolgt.

Denn eine Einheit sind die Pariser Fleischer des Mittelalters gewesen, im guten wie im schlimmen Sinne. Ein stärkeres Band hielt sie zusammen, als Reichtum und Gewinn; eine größere

¹ Es braucht kaum darauf hingewiesen zu werden, daß in Paris niemals eine Communia bestanden hat und niemals der Bevölkerung eine allgemeine Charte erteilt worden ist. Das Aufsteigen aller Klassen der Bevölkerung erfolgte allmählich mit der Ausbildung der königlichen Verwaltungsorgane.

Macht lebte in ihnen, als Menge und Zahl; sie waren verbunden durch die Kraft des eigenen Rechts. Der harte Abschlufs gegen alle Fremden, die Absonderung von dem Bereich jeder gemeinrechtlichen Behörde, mußten einen Geist in ihnen großziehen, der sich auflehnte gegen alles, was ihnen als unleidlicher Druck erschien. In den Zeiten der traurigsten Zerrüttung, die Frankreich je gekannt hat, schritten sie so zum Aufruhr. Unter den großen Regenten des Mittelalters eroberten sie sich die Freiheit und standen als ein Vorbild in den Kämpfen des vorandrängenden, zur Unabhängigkeit strebenden Bürgertums. —

Das Ende des Magisteriums entsprach nicht seiner hier geschilderten Vergangenheit. Mißbräuche, deren Besprechung uns weitab von dem Gange unserer Darstellung führen würde, waren seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts eingerissen und hatten die alte Geschlossenheit des Handwerks zerstört. Die Fleischbänke wurden zum Gegenstand schlimmer Geldgeschäfte und Spekulationen gemacht; sie wurden in Miete und Aftermiete vergeben. Die alten Fleischerfamilien zogen sich vom Handwerk zurück und lebten von dem Zins. Ihre Stelle in den immer höher getriebenen Bänken nahmen Mietsleute ein, proletarische Existenzen, denen Mittel ebenso wie Kenntnisse zum Handwerksbetrieb fehlten. Die stolze Selbstverwaltung sank zu einem erbärmlichen Spekulantentum herab.

Die Zeit für das Eingreifen des Absolutismus war gekommen. Ein Gewaltakt König Heinrichs II. beseitigte zunächst die Selbsterherrlichkeit des Magisteriums; durch ein Edikt des Jahres 1551 wurde das Amt des Magisters zum Staatsamt erklärt und vom König besetzt. Den Vorwand gaben Schwierigkeiten bei der Wahl eines neuen Magisters. Es war ein Rechtsbruch; aber nur durch einen solchen konnte das alte Recht des Amtes überwunden werden. Im Jahre 1587, sechs Jahre nach dem bekannten Zunftedikt Heinrichs III, erhielt dann das Fleischergewerk das normale Zunftstatut. Recht wie Name der Maistrie des Bouchiers waren damit erloschen.

Zweites Kapitel.

Das Magisterium der Fünfgewerke.

Das Magisterium der Fünfgewerke, la maîtrise des Cinq Métiers, umschloß fünf getrennte Handwerkschaften, die das Leder verarbeiteten, unter einem gemeinsamen Amte, nämlich die Rotgerber, Lederbereiter, Rindschuster, Weißgerber und Säckler (tanneurs, baudroyers, sueurs, mégissiers, boursiers); es ist das prägnanteste Beispiel des Gesamtmagisteriums, einer Einrichtung, von der wir späterhin noch öfter hören werden.

Das Amt, das diese fünf Gewerke vereinte, bildet in seiner Geschichte und in seiner Entwicklung das vollendete Gegenstück des zuvor besprochenen Magisteriums der Fleischer. Während dort Amt und Handwerkerschaft innig zusammenwachsen, streben sie hier unablässig auseinander und werden im Laufe der Zeit völlig getrennt. Während die Fleischer ihre Sonderstellung mit aller Macht festhalten, suchen die Fünfgewerke auf jede Weise in das gemeine Recht hineinzukommen, und das Magisterium, das sie nur als eine Last empfinden, von sich abzuschütteln. Bei den Fleischern wird die eigene Gerichtsbarkeit voll behauptet; bei den Fünfgewerken wird sie frühzeitig gespalten, und nur ein Teil des Amtsrechtes setzt seinen Bestand in die spätere Zeit fort. Doch gerade in der Eigenheit dieser Vorgänge liegt die besondere Bedeutung dieses Amtes und sein Wert für die zunftgeschichtlichen Untersuchungen.

Die urkundlichen Nachrichten, die wir über das Magisterium der Fünfgewerke besitzen, bestehen in der Hauptsache aus folgenden Schriftstücken:

1. Ein Patent Ludwigs VII. vom Jahre 1160, betreffend die Verleihung des Magisteriums an Theci, Ehefrau des Yvo de la Choe; überliefert in einem Vidimus Philipps III. vom Jahre 1277.
2. Die Angaben des Livre des Métiers, soweit sie auf die Fünfgewerke Bezug haben.
3. Parlamentsentscheid vom Jahre 1287, registriert in einem handschriftlichen Répertoire général des réglemens de police, angelegt von Dupré¹. Ein Bruchstück dieses Entscheides ist erhalten in einer Handschrift der Nationalbibliothek bez. M's lat. 11825 und veröffentlicht durch Leop. Delisle in dem Essai d'une restitution des Olim.
4. Die von mir aufgefundene Urkunde vom Jahre 1405 über den Rückkauf dieses Magisteriums durch König Karl VI., hier abgedruckt im Anhang I.

Das erstgenannte Patent Ludwigs VII. von 1160 verlangt zunächst eine Erörterung nach der formalen Seite. Die Urkunde wurde erstmalig im Druck veröffentlicht durch Brussel in seinem im Jahre 1725 erschienenen Usage des Fiefs². Seitdem hat man nicht aufgehört, sich mit dem Dokument, auf dessen Wert schon Brussel hingewiesen hatte, zu beschäftigen. Man war mit Brussel der Ansicht, daß hier die früheste Erwähnung der Handwerksmeister im zünftlerischen, gewerblichen Sinne vorliege, und die Herleitung der Maîtrises et Jurandes im französischen Zunftwesen nahm hier ihren Anfang. Es bedarf für

¹ Archives nationales H 1880, 2.

² 2. Auflage Paris 1759 Bd. I S. 536.

uns keines näheren Hinweises, daß diese Auffassung irrig ist; die zünftlerische Meisterschaft wird hier in keiner Weise berührt; der Meistertitel des Zunftwesens hat mit dem Amte des Magisters, von dem die Urkunde Ludwigs VII. handelt, nichts anderes als den Namen gemein.

Das Schriftstück als solches wurde trotz vielseitigster Bearbeitung niemals beanstandet, bis neuerdings Luchaire die Echtheit anzweifelte, und zwar wegen einiger Kanzleiformeln, die nach Prof. Luchaires Ansicht erst der Kanzlei Ludwigs IX. angehören¹. Die Einwendungen Luchaires, obwohl sie nur das Beiwerk angreifen, wurden für mich zum Anlaß, die materielle Echtheit des Patents und die Richtigkeit der in ihm übermittelten Thatsachen eingehend zu untersuchen. Das Ergebnis war ein ganz zweifelsfreier Beweis zu Gunsten der Urkunde. Die Urkunde selbst wie ihr Inhalt lassen sich an einer fortlaufenden Reihe geschichtlicher Belege prüfen, deren Besprechung den Gegenstand unserer späteren Darstellung im einzelnen bilden wird; an dieser Stelle heben wir aus ihnen zunächst nur hervor, was sich auf die vorliegende Frage bezieht. Die Daten sind die folgenden:

Das Magisterium, wie es die im Jahre 1277 von Philipp III. transsumierte Urkunde beschreibt, gehörte bereits im Jahre 1268 zu den altüberlieferten und anerkannten Institutionen. Unsere Quelle hierfür ist das *Livre des Métiers*. Das Amt, die ihm zugehörenden Gewerke und sein Magister werden dort erwähnt (s. unten). Im Jahre 1287 wurde dann wegen des Magisteriums vor dem königlichen Parlament prozessiert. Der Prokurator des Königs und eines der fünf Gewerke (die Gerber) bestritten die Jurisdiktion des Magisteriums. Das Königsgericht entschied zu Gunsten der magisterialen Rechte. Aus der ganzen Art des Verfahrens und aus der Gegnerschaft der Handwerker selber ergibt es sich, daß von irgend einer Unregelmäßigkeit in dem vorgebrachten Rechtstitel nicht die Rede sein kann. Denn die Unrichtigkeit eines erst wenige Jahrzehnte alten Anspruchs hätten die Handwerker und der königliche Prokurator vor einem ihnen ohnehin geneigten Gerichtshof mit Leichtigkeit erweisen können. Durch das Urteil des Königsgerichts ist zugleich die sichere Anerkennung der Urkunde Ludwigs VII. ausgesprochen. Es folgt eine königliche Bestätigung des Schriftstücks im Jahre 1320. Das letzte Zeugnis, das den Inhalt wie die Auslegung der Urkunde sicher stellt, ist der Akt über den Rückkauf des Amtes durch Karl VI.²

¹ Es handelt sich um die in der Urkunde (s. unten) gebrauchten Wendungen *Universis presentes litteras inspecturis salutem, Noveritis quod, Quod ut ratum sit etc.* Luchaire, *Etudes sur les actes de Louis VII.*, Paris 1886. S. 89.

² S. hier unten Anhang I.

Wir haben also eine ununterbrochene Folge von Beweisstücken, welche die formale und materielle Richtigkeit des Patents Ludwigs VII. zeigen. Da die Urkunde uns in einem Transsumpt überliefert wird, ist es möglich, daß der Schreiber an einzelnen lückenhaften Stellen Ergänzungen vornehmen mußte, die zu Abänderungen wurden; es ist sogar möglich, daß wir einen nachgeschriebenen Akt vor uns haben, der bei erwiesenem Verlust des Originals auf Grund bestehender Thatsachen wiederhergestellt wurde. Solche Urkunden sind nach der materiellen Seite weder für falsch, noch auch nur für verdächtig zu erklären, wenn nur ihr Inhalt fest beglaubigt ist¹. Dies ist hier in jeder Weise der Fall. Die Angaben des Livre des Métiers, der Parlamentsentscheid von 1287, der Rückkauf durch Karl VI. sind ebensoviele unabhängige, vollgültige Zeugnisse, die den Inhalt der Urkunde von 1160 erhärten. Der dispositive Teil der Urkunde ist demnach in der überlieferten Form vollinhaltlich als zutreffend und verbürgt anzusehen². —

Im folgenden werden wir zunächst die äußere Geschichte und Entwicklung des Magisteriums bis zu dem Rückkauf des Amtes durch Karl VI. im Jahre 1405 besprechen und alsdann seine inneren Einrichtungen erörtern.

¹ Vgl. hierzu das erste und zweite Kapitel in Bresslaus Handbuch der Urkundenlehre, Leipzig 1890. Bd. I.

² Dagegen muß die von Brussel im Jahre 1725 veröffentlichte Lesart heute ungenügend und überholt erscheinen. Doch trifft deshalb den Verfasser des mustergültigen „Usage des Fiefs“ kein Vorwurf. Wir können feststellen, daß Brussel zu seiner Arbeit eine Handschrift benutzt hat, die wir nicht mehr besitzen; es ist die unter der Bezeichnung „Manuscrit de la Chambre des Comptes“ viel genannte Handschrift, die bei einer Feuersbrunst im Jahre 1737 zu Grunde gegangen ist. Daß Brussel sich dieser Handschrift bediente, ergibt sich aus den Seitenzahlen, mit denen er die Citate einzelner Urkunden im Usage des Fiefs versieht: diese Seitenzahlen stimmen überein mit einem Register, das nach dem Manuscrit de la Chambre des Comptes kurze Zeit vor dem Brande angefertigt wurde, und jetzt in den Archives nationales unter K 1050 aufbewahrt wird. — Eine bis auf den Buchstaben einwandfreie Lesart ist überhaupt nicht mehr herzustellen. Für das in der Urkunde vorkommende Wort Sutorum allein fand ich vier Lesarten, nämlich

Ms. de la Sorbonne Bibl. Nationale Ms. fr. 24069: sutorum,

Brussel nach Ms. de la Chambre des Comptes: suorum,

Biblioth. Nat. Ms. lat. 11825 fo. 28 vo.: suetorum,

Biblioth. Nat. Ms. fr. 18310: cousturiers.

Auch die ursprüngliche Bedeutung des Wortes sueurs ist bestritten. Trévoux und Savary erklären die Sueurs für Arbeiter, die das gegerbte Leder eingefettet haben. Die Annahme mag insofern zutreffen, als auch die Korduwaner zunächst von der Bearbeitung des Leders ihren Namen haben. Wir können indes den Ausdruck mit Sicherheit durch „Rindschuster“ übersetzen, da unsere Urkunde von 1405 für die sueurs die Definition beifügt: c'est à dire de veau et de vache.

Den ersten urkundlichen Bericht über die Fünfgewerke bildet, wie bemerkt, die Übertragung des Amtes durch Ludwig VII. Nach dieser Verleihung finden wir den nächsten Bericht von unserm Magisterium in dem *Livre des Métiers*. Der Stand hat sich inzwischen wesentlich verändert; die Handwerkerschaften haben ihre selbstverwaltenden Organe ausgebildet und den innern Zusammenhang mit dem gemeinsamen Amt verloren. Es ist deshalb ein treffendes Bild, das uns hier von dem Amt und seinen Widersachern gegeben wird. Trotz aller Ungleichmäßigkeit zeigen die auf das Amt bezüglichen Angaben des *Livre des Métiers* einen so klar durchsichtigen Vorsatz, daß wir hier bereits die spätere Entwicklung der Fünfgewerke ablesen können. Die Einheit des Amtes ist von den Handwerkern aufgegeben, und die öffentliche Gewalt unterstützt in deutlicher Weise die Sprengung des alten Verbandes.

Von den fünf Gewerken unseres Magisteriums sind die drei hauptsächlichsten, nämlich die Rindschuster, Rotgerber und Weisgerber unter den Statuten des *Livre des Métiers* wiederum nicht aufgenommen, ganz wie wir dies bei den Fleischern fanden. Nur im zweiten Teil, der in dem Titel 8 vom Hauban und Gewerbekauf handelt, werden die Sueurs, Taneurs, Megissiers genau nach ihren Rechten, wie nach ihren Zinsen und Abgaben aufgezählt. Wir haben also hier den gleichen Vorgang wie bei den Fleischern, das auffällige Fehlen nachweislich betriebener Handwerke in den Statuten des *Livre des Métiers*. Der Zusammenhang ist uns jetzt bekannt; wir wissen, daß dies die Folge der jurisdiktionellen Verhältnisse war, welche diese Handwerke dem prevotalen Gericht entzogen.

Im Gegensatz zu den drei vorgenannten Gewerken, haben sich die beiden andern Gewerke unseres Amtes, die Säckler und die Lederbereiter, in das *Livre des Métiers* eintragen lassen. In dem ersten Artikel des Säcklerstatuts wird der Magister unseres Amtes, der Mestre des Sueurs (Magister Sutorum) genannt und sein Recht wird verzeichnet¹. Während die Säckler sich im übrigen der Gerichtsbarkeit des königlichen Prevost unterstellen, erkennen sie zu Eingang ihres Statuts an, daß sie dem Magisterium der Fünfgewerke angehören und ihm zinspflichtig sind. Dem Amte völlig entfremdet erscheint in jener Zeit dagegen das fünfte Gewerk, die Lederbereiter. In ihrem vor Etienne Boileau abgegebenen Statut haben sie ihre magisterialen Verpflichtungen gänzlich verschwiegen².

Es handelt sich hier um einen Versuch der Säckler und der Lederbereiter, durch Unterordnung unter den königlichen Prevost sich von ihrem Magisterium frei zu machen, wie wir auch gleich sehen werden, daß ihre Genossen, die Gerber,

¹ Lesp. L. d. M. S. 166.

² Ebenda S. 180.

zwanzig Jahre später dasselbe anstreben. Beide Handwerkerschaften sind bei diesem Unternehmen, wie sich im Nachfolgenden zeigen wird, zunächst gescheitert und wurden gezwungen, das magisteriale Amt neu anzuerkennen; erst in späterer Zeit konnten sie ihre Absicht schrittweise und allmählich verwirklichen.

Die Stellung der bei dem Magisterium beteiligten Kräfte zeigt sich in diesen Angaben auf das deutlichste ausgeprägt. Wir sehen schon an diesem Widerstreit, wie sich das Amt der Fünfgewerke ganz anders entwickeln mußte, als einerseits das Amt der Fleischer, und andererseits die späterhin zu besprechende Gruppe von Ämtern, die unter Hofbeamten standen¹. Die Fünfgewerke standen seit dem dreizehnten Jahrhundert in scharfem Gegensatz zu ihrem Amte, das jetzt für sie nur Nachteile brachte. Ihr Magisterium hatte nicht die Sonderrechte erlangt, wie sie in hohem Maße mit dem Amt der Fleischer, und in größerer oder geringerer Ausdehnung mit den Magisterien der Hofbeamten verbunden waren; ihr Magister war ohne Macht und Einfluß. Der Gesamtverband war überdies im dreizehnten Jahrhundert zweckwidrig geworden; die Verschiedenheit der fünf getrennten Gewerke drängte zu eigener, selbständiger Verwaltung, wie sie nunmehr durch die freie Zunft leicht geboten wurde; das gemeinsame Amt stand den Handwerkern in jeder Weise im Wege, und sie suchten von ihm loszukommen.

Diese Bestrebungen der Handwerker trafen zusammen mit der natürlichen Feindschaft, die das königliche Beamtentum der Sonderstellung des Magisteriums entgegenbrachte. Das öffentliche Amt des königlichen Prevost stand in notwendiger Gegnerschaft zu den magisterialen Exemtionen und ging seit Etienne Boileaus Zeiten mit allen Mitteln gegen sie vor. Im vorliegenden Fall begegneten sich also Handwerkerschaft und öffentliche Verwaltung in dem Vorsatz, sich des Magisteriums zu entledigen.

Der erste Vorstoß war die obenerwähnte Aufnahme der dem Fünfgewerkeamt angehörigen Säckler und Lederbereiter in das Livre des Métiers unter Anerkennung der prevotalen und unter Verschweigung oder Übergehung der magisterialen Gerichtsbarkeit. In den folgenden Jahren spitzte sich der Streit um die magisterialen Rechte noch schärfer zu. Im Jahre 1287 wurde die Streitsache vor das Parlament gebracht, und das Königsgericht hatte sich mit der Rechtsfrage zu befassen. Es war dies die Zeit, zu der die Prozesse gegen die Magisterien in systematischer Weise und in größerem Umfang eingeleitet wurden². Aus der Zahl der Fünfgewerke waren es diesmal die Gerber, die sich weigerten, die Gerichtsbarkeit des Amtes anzuerkennen: das öffentliche Interesse wurde wahrgenommen durch den Prokurator des Königs als Prozeßpartei. Vertreterin des Magisteriums

¹ S. unten Kapitel 4 ff.

² S. oben S. 19.

war dagegen Marcella, Witwe des Marcellus Magister, als damalige Inhaberin des Amtes.

Trotz der ausgesprochenen Tendenz, die in diesen Prozessen zu Tage trat, gab das Königsgericht sein Urteil zu Gunsten der Marcella. Von dem Wortlaut des Parlamentsentscheides ist, wie wir oben in den Quellenangaben¹ bemerkten, nur ein Bruchstück auf uns gekommen, indes gerade derjenige Teil, der die hauptsächlichsten Rechte des Amtes aufzählt, nämlich den Besitz des Magisteriums an sich, das Recht der Gerichtsbarkeit, die Verpflichtung der Handwerker zum Gewerbekauf und Wachtzins.

Dieser Parlamentsentscheid von 1287 bildet den Wendepunkt in der Geschichte des Fünfgewerkeamtes. Durch das Urteil des Gerichts war der äußere Bestand des Magisteriums wiederhergestellt und gesichert, und zwar in dem vollen Umfang der Verleihung Ludwigs VII. Die Bestrebungen des Livre des Métiers wie die Aktion des Parlamentsprozesses waren gleichmäÙig fehlgeschlagen. Der Kampf gegen das Sonderrecht des Amtes mußte jetzt notgedrungen zu andern Mitteln greifen; er wurde verlegt in die innere Entwicklung der Handwerkerschaften, von der wir weiter unten näher handeln werden.

Über die äußeren Vorgänge ist hier nur noch wenig zu sagen. Nach dem ProzeÙ von 1287 begegnen wir unserm Amte zunächst wieder im Jahre 1320: in diesem Jahre wurde, nach dem Répertoire Duprés², den damaligen Inhabern des Magisteriums die Urkunde von 1160 durch König Philipp V. neu bestätigt.

Gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts befand sich das Magisterium im Besitz eines gewissen Simon, genannt le Chauffecire. Nach ihm nannte man die Fünfgewerke selbst in den Akten mitunter „les Chauffecire“. Das Wort bezeichnet aber nicht, wie man gewöhnlich annimmt, den Namen des Simon, sondern seine Thätigkeit; er war nämlich Chauffecire, d. h. Wachswärmer für die Siegelungen beim königlichen Gericht im Chatelet. Es war dies eines der zahlreichen käuflichen Ämter, deren Einkommen in gewissen, hierfür besonders angewiesenen Gebühren bestand.

Der letzte Besitzer des Magisteriums war Pierre Marescot. Von ihm kaufte es König Karl VI. im Jahre 1405 durch notariellen Vertrag zurück.

Wir gehen nunmehr dazu über, die inneren Einrichtungen des Magisteriums der Fünfgewerke zu schildern. Unsere Hauptquellen hierfür sind:

1. das Patent Ludwigs VII. vom Jahre 1160;
2. die Transaktion Karls VI. vom Jahre 1405.

¹ S. 47.

² S. oben S. 47. Arch. nat. H. 1880, 2.

Da die Angaben beider Urkunden sich wechselseitig ergänzen, fassen wir in unserer folgenden Besprechung beide zusammen. Wir werden hierbei auf die einzelnen Wendungen der Urkunde Ludwigs VII. mehrfach zurückzugreifen haben; das kurze Schriftstück sei demnach zunächst hier in seinem Wortlaut eingeschaltet¹.

Ego Ludovicus D. G. Franc. Rex. universis etc. Noveritis quod nos dedimus et concessimus exnunc in posterum Thecie uxori Yvoni la Cohe et ejus heredibus magisterium tanatorum, baudreorum, sutorum, mesgeycorum et burseriorum² in villa nostra Parisiensi. cum toto jure ipsius magisterii quod habebamus et habere poteramus. Et precipue dominium excubiarum dicte ville cum omnibus pertinentibus ad easdem et aliorum ad dictum magisterium pertinencium habendum et possidendum in posterum ab ipsa et ab ejus heredibus. Et insuper quittavimus dictam Theciam et ejus heredes ab omni consuetudine et tolta et talia. Neque pro preposito sive viario, neque pro alio se justiciabunt nisi pro corpore Regis. Quod ut ratum sit etc.

Die Urkunde Ludwigs VII. betrifft eine Veräußerung, die nach den Grundsätzen des privatrechtlichen Verkehrs vorgenommen wurde. Das Rechtsgeschäft, das der König beurkundet, gehört dem Privatrecht an, wie auch das Verhältnis, in dem die Handwerker zu ihrem Magisterium und zum König stehen, lediglich ein privatrechtliches ist. Das Amt der Fünfgewerke ist ein hofrechtliches Handwerkeramt. Die Verpflichtungen der Handwerker haben durchweg einen ausgesprochen grundherrlichen Charakter. Die einzelnen Handwerkerschaften besitzen im übrigen noch keine Gesamtpersönlichkeit und keine korporativen Rechte.

Eigentümlich ist bei diesem Amte zunächst die Zusammenfassung von fünf Gewerken, die zwar das Rohmaterial gemeinsam, unter sich aber eine durchweg verschiedene Handwerksübung haben. Denn das Magisterium umschließt keineswegs etwa alle Lederarbeiter, sondern eben nur den hier genannten Teil, dessen Abgrenzung an sich schon bemerkenswert ist. Wenn wir auch für einzelne verwandte Zünfte, wie die Gürtler und Rierner, annehmen müssen, daß sie überhaupt erst in späterer Zeit entstanden sind, so finden wir doch eine Reihe anderer hierher gehörender Gewerke, wie die Korduaner und Stiefelmacher, die Sattler schon um das Jahr 1260 in einer gleichfalls althergebrachten, geschlossenen Verfassung³. Es würde müßig sein, Mutmaßungen darüber anzustellen, ob und an welcher Stelle etwa eine Abspaltung der Ämter stattgefunden hat; denn weder für noch gegen lassen sich irgend welche Belege finden.

Wir haben also hier die Besonderheit, daß fünf getrennte, immer mehr auseinander strebende Gewerke unter einem Ma-

¹ Die Urkunde Karls VI. s. Anhang I.

² Nicht bursiorum; vgl. Last. Cart I S. 363.

³ S. unten.

gisterium vereinigt waren. Beispiele solcher Gesamtmagisterien werden uns weiterhin noch mehrfach begegnen; doch werden wir dann zumeist ein Stammgewerbe finden, das den Träger des Amtes abgibt, während die andern dann nur als Nebengewerbe erscheinen. Im vorliegenden Falle trifft dies nicht zu; die Fünfgewerke sind einander beigeordnet, ohne daß eines unter ihnen als Stamm hervortritt.

In den Einzelheiten, welche uns unsere beiden Urkunden von 1160 und 1405 überliefern, scheidet wir wiederum die fiskalischen Rechte von den jurisdiktionellen. Wir beginnen hier mit der Darstellung der Einkünfte und gehen dann zu der Betrachtung der Gerichtsbarkeit über.

Die dem Magisterium zufließenden Einkünfte waren folgende:

1. Der Gewerbekauf.
2. Der Wachtzins.
3. Die Strafgeelder und Bußen.

Von der Bedeutung des Gewerbekaufs als einer grundherrlichen Ablösung haben wir im allgemeinen Teil eingehend gehandelt. Der Betrag des Kaufgeldes war nicht einheitlich geregelt. Bezüglich der Gerber sagt die Urkunde von 1405:

Nul ne peut estre tanneur en la ville de Paris s'il n'achate son mestier dudit escuier Marescot et s'il na lettre de lui, et lui vendra sa lettre le plus qu'il pourra à l'un plus à l'autre moins.

Das gleiche galt für die Lederbereiter. Der Schuster und der Säckler kaufte sein Gewerbe zu 8 sols; der Weißgerber zu 20—24 Sols. Es sind dies Bestimmungen, wie wir sie mit ganz gleichem Wortlaut, und mit ebenso schwankenden und unbestimmten Beträgen, bei den kaufpflichtigen Gewerben im Livre des Métiers finden. Das Bestreben Etienne Boileaus ging in hervorragender Weise dahin, die unklaren Zinse, Abgaben und Zölle der Handwerker auf ein bestimmtes Maß festzulegen. Eine herkömmliche Grenze hatte sich indes schon damals wenigstens bei dem Kaufgeld herausgebildet. — Die bereits im dreizehnten Jahrhundert fast allgemein übliche Gebühr beim Aufdingen eines Lehrlings (Einschreibegeld, *entrée*) wird hier nur bei den Säcklern erwähnt; bei den vier anderen Gewerken findet sich dagegen keine derartige Bestimmung.

Die zweite Einnahmequelle des Amtes war der Wachtzins; er betrug bei den Gerbern und Lederbereitern 10 Sols, bei den anderen Gewerken 8 Sols für jedes Jahr. Ludwig VII. überträgt ihn als *dominium excubiarum*, als Besitz des Wachtrechts mit aller Zubehör. Wir haben bereits im allgemeinen Teil gesehen, daß dieser Wachtzins seinem Ursprung nach gänzlich verschieden ist von der weit später aufgekommenen bürgerlichen Wachtspflicht¹. Die zinspflichtigen Handwerkerschaften genossen

¹ S. oben S. 16 ff.

den Vorzug, daß sie von der höchst mißliebigen Verwaltung des königlichen Wachtamtes eximiert waren. Wir werden diese Einrichtung und die auf sie bezüglichen Bestimmungen unter dem Magisterium der Weber des näheren besprechen¹.

Die an dritter Stelle genannten Einnahmen des Magisteriums waren die Strafgeelder und Bußen.

Nachdem das Magisterium die Gerichtsbarkeit in Civilsachen (s. unten) verloren hatte, blieben ihm nur die gewerblichen Übertretungen. Die Strafsätze sind in den einzelnen Gewerken verschieden, bald 5, bald 8 Sols, bald steht ihre Festsetzung im Belieben der Geschworenen. Bei den Lederbereitern wird in der Urkunde von 1405 den Geschworenen ein Anteil von einem Drittel der Bußen zugebilligt.

Kaufgeld, Wachtzins und Strafgeelder machen das Erträgnis des Amtes aus. Es sind durchweg herrschaftliche Einnahmen, von genossenschaftlichen Abgaben findet sich keine Erwähnung. Die magisterialen Einkünfte hatten gegenüber ihrem ersten Stand nicht nur keine Fortbildung erfahren, sondern sie waren sogar im Laufe der Zeit auf das empfindlichste geschmälert worden.

Für den Wert, den die dem Amte verbliebenen Einkünfte in späterer Zeit, d. h. im fünfzehnten Jahrhundert noch hatten, besitzen wir einen zahlenmäßigen Anhalt. Die Urkunde von 1405 nennt den Betrag, den der König für den Rückkauf gezahlt hat, es waren 2000 Goldschilde, das Stück zu 22 Solidi 6 Den. Das ist für jene Zeit eine recht erhebliche Summe; um sie richtig zu schätzen, müssen wir indes die besonderen Umstände berücksichtigen.

Die Zinse und Strafgeelder waren zu einer Zeit angesetzt, als der Solidus einen ganz anderen Wert hatte, wie zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. Alsdann war dem Magisterium, wie wir später sehen werden, der größere Teil der ursprünglichen Gerichtsbarkeit, und somit der Einkünfte genommen worden. Schließlioh geschah der Erwerb unter der Regierung Karls VI., in einer Periode, während welcher der König, oder vielmehr die herrschenden Parteien mit Besitz und Eigentum nach ihrer Willkür umgingen. Es ist kaum anzunehmen, daß in dieser konfiskatorischen Zeit der volle Wert der Erwerbung gezahlt worden ist. Immerhin ist die überlieferte Ziffer trotz dieser Verschiebungen erwähnenswert, da sie uns eine Angabe von dem finanziellen Ertrag des Amtes bietet, aus der Zeit, da es seinen tiefsten Stand erreicht hatte.

Wir wenden uns nun zu der jurisdiktionellen Seite unseres Magisteriums, die im Laufe der Zeit die erheblichsten Veränderungen und Einbußen erlitt.

Ursprünglich besaß das Magisterium die civilrechtliche sowohl wie die gewerberechtliche Jurisdiktion, wie aus der Verleihung

¹ S. unten S. 62 ff.

Ludwigs VII. hervorgeht: *Neque pro praeposito sive viario, neque pro alio se justiciabunt nisi pro corpore regis.*

Man hat diese Stelle bisher übersetzt durch die Worte: *décliner la jurisdiction du prevost et du voyer et de ne comparaître que devant la personne royale*. Diese Übersetzung ist indes nicht zutreffend. Die Stellung besagt, daß das Magisterium die volle Gerichtsbarkeit hat, ausgenommen „pro corpore Regis“. Dies bedeutet aber durchaus nicht die Person des Königs; sondern der Ausdruck entspricht den später „Cas Royaux“ genannten Fällen, einer Schöpfung der französischen Juristen.

Nach der Theorie der „Cas Royaux“ konnte der König in Sachen, in denen er Partei war, oder Partei zu sein glaubte, nicht vor einem Gerichte eines Unterthanen Recht nehmen, sondern nur vor seinem eigenen Gericht. Ein solcher Fall mußte demnach der patrimonialen Gerichtsbarkeit entzogen bleiben. Jede Sache, in welcher das Interesse des Königs berührt war, konnte in jedem Stadium — also auch wenn der grundherrliche Richter schon damit befaßt war — aufgerufen und vor das königliche Gericht gezogen werden. Um einen solchen Vorbehalt handelt es sich auch in unserer Urkunde. Unter dem Ausdruck *corpus regis* ist also nicht etwa die Person des Königs zu verstehen; sondern er bedeutet allgemein „Königliche Angelegenheiten“, Angelegenheiten, bei denen der König Partei war. In solchen Rechtssachen konnte nicht ein magisteriales oder ein grundherrliches Gericht, überhaupt nicht ein *privates* Gericht entscheiden, sondern nur der vom König selbst bestellte Richter.

Von diesem formalen Vorbehalt abgesehen, hatte also das Magisterium ursprünglich die volle Gerichtsbarkeit, gerade so wie das Magisterium der *Carnifices*. Die Eximierung wurde aber in diesem Falle nicht in dem Umfang behauptet, wie dies dem mächtigen Fleischergewerk gelang. Zu welcher Zeit das Magisterium den Besitz der Civilgerichtsbarkeit verlor, ist nicht bekannt; in keinem Fall hat er die Periode der Magisteriumsprozesse überdauert.

Seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts besaß das Magisterium sicher nur die gewerbliche Gerichtsbarkeit; sie wurde, zusammen mit den magisterialen Einkünften, durch den Parlamentsentscheid von 1287 nochmals anerkannt und bestätigt. Die einfache Bestreitung hatte, wie wir gesehen haben, nicht zum Ziele geführt. Der Widerstand gegen das Recht des Amtes wurde aber darum nicht aufgegeben, er nahm nur andere Formen an. Während die von altersher verbrieften Zinse und Abgaben dem Amte verblieben und verbleiben mußten, wurde unter dem doppelten Druck des königlichen Beamtentums und der Handwerker von der gewerblichen Gerichtsbarkeit des Amtes ein Stück nach dem andern abgebrochen¹.

¹ Vgl. *Lesp. Mét.* III S. 327 f.

Im Jahre 1345 wurde dann durch eine einschneidende gesetzgeberische Maßregel in die gewerbliche Verwaltung des Amtes eingegriffen. Philipp VI. erließ ein Statut für die Lederwerke, das dem Namen nach für das gesamte Königreich Geltung haben sollte, in der Hauptsache aber nur die Pariser Verhältnisse ins Auge faßte; für diese wurde die reine zünftlerische Verfassung unter der Aufsicht des königlichen Prevosts durchgeführt¹. Damit waren die Fünfgewerke thatsächlich zu freien Zünften geworden und auch bezüglich ihres Gewerbebetriebs unter das öffentliche Gericht getreten. Rechtlich blieben sie allerdings noch weiter mit dem Magisterium verbunden. Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts gelang es dann den Gerbern, die schon im Jahre 1287, wie wir wissen, mit Frau Marcella prozessiert hatten, jede innere Verbindung mit dem Amte zu lösen. In der Urkunde von 1405 erscheinen sie nur noch dem Gewerbekauf und dem Wachtzins unterworfen; gewerbliche Vorschriften sind für sie nicht mehr erwähnt.

Die andern vier Gewerke blieben äußerlich unter der Amtsverfassung; aber die Urkunde von 1405 läßt deutlich erkennen, daß ihre gewerblichen Vorschriften aus alter Vergangenheit herühren, und daß eine Entwicklung innerhalb des Amtes seit langer Zeit nicht mehr stattgefunden hat.

Wenn wir die Bestimmungen im einzelnen durchgehen, so finden wir Festsetzungen über die einzuhaltende Arbeitszeit bei den Lederbereitern und bei den Säcklern; die Arbeit nach dem Vesperläuten und bei Licht ist verboten. Die Warenschau wird gleichmäßig vorgeschrieben bei den Lederbereitern, Säcklern und Schustern; bei den Säcklern wird auch der Untersuchung der von Fremden eingeführten Waren gedacht; bei den Schustern wird den auswärtigen sogar anferlegt, daß sie von dem Escuier Marescot, dem Inhaber des Magisteriums, für ihren Handel die Erlaubnis kaufen. Auch ist den Schustern verboten, ihre Schuhwaren anders auszuhängen, als mit nach oben gekehrter Spitze².

Dies war alles, was dem Escuier Marescot von der gewerblichen Gerichtsbarkeit übrig geblieben war. Wenn wir diese dürftigen Vorschriften als Ganzes betrachten, so zeigt es sich, daß sie etwa den Anordnungen und dem Umfang eines der kleineren Statute aus dem Livre des Métiers entsprechen, also aus einer Zeit herrühren, die gern nur einen geringen Teil

¹ Ord. Bd. XII S. 75.

² Urk. v. 1405 Art. 18. Die Erklärung für diese Vorschrift finde ich in einer Coutume von Châtillon (Garnier, Chartes de Bourgogne, Bd. I S. 378). Es heißt dort: *Se souliers de savetiers sont appointiez par autre part que par le bout devant et ils sont mis à estail, ils sont amendables en LXX sols tournois pour cause de ce que ceulx qui les voient appointiez par le lieu ou les autres souliers neufs sont accoustumez d'estre appointiez, ils euident qu'ils sont neufs et pour ce sont et doivent estre les souliers des savetiers appointiez par le bec devant.*

der handwerklichen Übung zur schriftlichen Aufzeichnung brachte. Auf diesen eng begrenzten Stand sah sich das Recht des Fünfgewerkeamtes beschränkt; die ganze Entwicklung der Handwerkerschaften hat sich auferhalb des Magisteriums vollzogen, und nur die von altersher umschriebenen Fälle verblieben dem Magister zur Aburteilung.

Der Rückkauf vom Jahre 1405 brachte das Amt wieder in den Besitz des Königs. Doch verschwindet damit sein Bestand noch nicht völlig. Die besondere Gerichtsbarkeit hörte jetzt allerdings gänzlich auf; die Sueurs wurden mit den Cordonniers äußerlich zu einer Zunft verschmolzen. Aber die Einnahmen aus dem Wachtzins wurden während des fünfzehnten Jahrhunderts unter dem Namen „Ferne des cinq metiers“ weiterverpachtet. Erst mit der Reorganisation des Wachtdienstes im sechzehnten Jahrhundert war diese Pachtung gegenstandslos geworden, und damit schwand endlich die letzte Spur dieses alten Magisteriums. —

Das Magisterium der Fünfgewerke weist in seiner Entwicklung wie in seinem Recht eigene und selbständige Züge auf. Seine Geschichte wird beherrscht durch den offenen Krieg der königlichen Beamtschaft gegen die Sondergerichte, und durch das unermüdliche Bestreben der Handwerker, den alten herrschaftlichen Verband abzuwerfen und sich dem Zunftwesen anzuschließen. So zeigt das Fünfgewerkeamt vielfach den geraden Gegensatz zu dem Magisterium der Fleischer. Zur gleichen Zeit als die Fleischer vom König die volle Bestätigung ihrer weitgehenden Vorrechte erhalten, führt das königliche Beamtentum, gestützt auf die Handwerkerschaft, den Kampf gegen das Magisterium der Fünfgewerke. Zwei unter diesen, die Säckler und Lederbereiter, wurden schon vorher durch Etienne Boileau vermocht, sich als unabhängige Zünfte zu erklären und das prevotale Gericht anzuerkennen. Im vierzehnten Jahrhundert vollends, als das Fleischeramt zu der höchsten Machtfülle emporstieg, war das Magisterium der Fünfgewerke zu einem Rentenbesitz zusammengeschrumpft, und hundert Jahre später nahm es als Ferme des Cinq Métiers ein stilles Ende.

Die verschiedenartige Entwicklung erklärt sich zum großen Teil aus äußeren Gründen. Dort ein einziges, durch Wohlstand ausgezeichnetes Gewerbe, das durch wertvollen Gemeinbesitz noch enger zusammengehalten wurde; hier fünf gesonderte, kleinmeisterliche Betriebe, die niemals zu einer geschlossenen Einheit gelangten und durch die atomisierende Arbeitsteilung der Pariser Handwerker immer weiter auseinander gedrängt wurden.

Gemeinsam aber ist beiden die gleichmäßige Grundform: die parallele Ausbildung des selbständigen grundherrlichen Amtes und der zünftlerischen Organe; gemeinsam ist ihnen auch der wesentliche Zug des Magisteriums: die ununterbrochene Überleitung des Herrschaftsamtes zur freien Zunft.

Drittes Kapitel.

Das Magisterium der Weber.

Das Magisterium der Weber stellt an die historische Konstruktion eine schwierige Aufgabe. Die einzige Quelle für unsere Darstellung ist diesmal das Livre des Métiers. Nach dem dort niedergeschriebenen Weberstatut (Buch I Titel 50) hat aber das Amt bereits all' und jede administrative Selbständigkeit verloren. In Anordnung und Gliederung unterscheidet sich der Titel nicht mehr von dem normalen Zunftstatut.

Wir dürfen gleichwohl den Versuch machen, das alte Amt in seinen Umrissen wiederherzustellen. Durch die verschiedenen Titel des Livre des Métiers zerstreut finden wir eine Anzahl von Nachrichten, die mit dem Magisterium in Verbindung stehen. Die Ergebnisse unserer voraufgehenden Kapitel ermöglichen uns dann, sie für unsere Aufgabe zu verwenden und den Bau des Amtes in seinen äußeren Formen neu aufzuführen. Aber von Bausteinen können wir hierbei kaum mehr sprechen; es ist musivisches Material, das wir in Bruchstücken zusammentragen müssen. Mehr wie sonst werden wir deshalb in diesem Fall unsere im allgemeinen Teile geführten Erörterungen und die Analogie der beiden zuvor geschilderten Ämter — der Fleischer und der Fünfgewerke — heranziehen müssen. —

Den Ausgangspunkt unserer Darlegungen bildet das im Livre des Métiers aufgezeichnete Statut des Wollenwebergewerks¹, dessen Organisationen und Einrichtungen wir nach dem bisher befolgten Muster zu besprechen haben. An der Spitze des Gewerks steht der Magister, der Mestre des Toisserands; er wird durch das Handwerk selber und auf Lebenszeit gewählt, ganz wie wir dies bei den Fleischern fanden². Neben dem Magister amtieren die Geschworenen, vier an der Zahl. Ihre Stellung gegenüber dem Magister entspricht den rechtlichen Verhältnissen; die Verwaltung des Handwerks wird durch den Magister unter dem Beistand der Geschworenen geführt; die eigentlichen Amtsgeschäfte, soweit sie den Webern noch verblieben waren, werden durch den Magister allein wahrgenommen.

Betrachten wir zunächst die Gerichtsbarkeit, so finden wir das prevotale Gericht vollständig durchgedrungen; alle Exemption ist hier grundsätzlich beseitigt. Die Zuständigkeit in Civilsachen ist durchaus fortgefallen; das Webergewerk hat lediglich eine gewerbliche Gerichtsbarkeit, die im Namen des königlichen Prevosts und unter dessen Aufsicht geübt wird. Die Geldstrafen

¹ Lesp. I. d. M. S. 93.

² Lesp. a. a. O. S. 101 und oben S. 39.

sind abgestuft; von der alten Busse der 5 Solidi steigt der Strafsatz bei schweren Übertretungen auf 10 Sols, in einzelnen Fällen auf 20 Sols.

Weiter ging die Befugnis des Handwerkergerichtes nicht. Die Verhängung höherer Strafen behält sich der Prevost ausdrücklich vor. Anruchige Personen, die das Handwerk nicht dulden wollte, mußten ihm angezeigt werden, daß er sie züchtige und, wenn es ihm gefiel, aus der Stadt verweise. Wer, dem Gebot von Magister und Geschworenen zuwider, falsche Ware in Verkehr gebracht und dadurch eine Strafe nach Willkür und Ermessen verwirkt hatte, wurde dem prevotalen Gericht zur Aburteilung übergeben. Auch die Verwerfung und das Zerschneiden „geschulterter“ Stücke — Stücke, bei denen betrügerischer Weise die beiden äußeren Enden („Schultern“) stärker gearbeitet waren als die Mitte — durfte nur in Gegenwart des Prevosts erfolgen¹.

Die Behandlung der Einnahmen aus den Gerichtsfällen bildet hier, wie immer, das deutliche Kennzeichen für die Stellung des Amtes. Das Weberamt durfte die von ihm verhängten Geldbußen nicht selbständig einziehen. Alle durch Magister und Geschworenen ausgesprochenen Geldstrafen mußten an den Prevost gezahlt werden und wurden durch ihn vereinnahmt und verrechnet². Das Erträgnis wurde dann geteilt. Die eine Hälfte verblieb dem Prevost; die zweite Hälfte wurde durch die Hand des Prevosts an Magister und Geschworene zurückgegeben.

In diesem Anteil an den Strafgeldern sind übrigens die Weber vor den meisten Zünften der damaligen Zeit bevorzugt. Die Beteiligung der Geschworenen an den Geldstrafen war um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts für Paris noch eine Neuerung, die erst allmählich durchdrang³. In urwüchsig-frischer Weise begründen die Geschworenen der Weber ihren Anspruch auf einen Anteil an den Strafgeldern. Ein solcher Anteil, sagen sie, gebühre ihnen *pour la reson de leur journées qu'il perdent pluseurs fois en garder le mestier* — „quar il n'i treuvent pas touzjours amendes“.

Auf dem Hauptgebiete der Gerichtsbarkeit ist also jede magisteriale Sonderstellung geschwunden. Das Gewerbegericht der Weber beruht auf der öffentlichen Gerichtsbarkeit und ist ihr in jeder Weise angegliedert. Seine Zuständigkeit ist die, welche wir allgemein als die des Zunftgerichts zu bezeichnen pflegen. Die erhaltenen Überreste des Magisteriums liegen nach

¹ Art. 33 und 34.

² Art. 53.

³ In den Provinzen geschah dies noch langsamer. Der Anteil der Geschworenen steigt während des vierzehnten Jahrhunderts allmählich, bis ihnen schließlic der bürgerfreundliche Ludwig XI. zwei Drittel der Eingünge zuweist. Die umgekehrte, in der Litteratur herrschende Annahme, Ludwig XI. habe sich einen Anteil an den Strafgeldern angeeignet, ist irrtümlich.

einer andern Richtung, der wir nun nachzugehen haben; und zwar bieten sich uns hier die Bestimmungen über die Amtsbürtigkeit, über den Gewerbekauf und über die Wachtspflicht.

An erster Stelle tritt uns hier die Vorschrift entgegen, welche die Weberzunft mit dem Fleischergewerk gemeinsam hat: nur Söhne von Handwerksgenossen sind zum selbständigen Betrieb zugelassen¹.

Der juristische Charakter der Amtsbürtigkeit, der für uns im vorliegenden Zusammenhange besondere Bedeutung hat, ist im allgemeinen Teile eingehend definiert worden. Es genügt, wenn wir hier darauf hinweisen, daß gerade die stärksten Pariser Gewerke — dies waren im dreizehnten Jahrhundert die Fleischer und die Weber — dieses Vorrecht hofrechtlichen Ursprungs bewahrt hatten.

Der Abschluß nach außen wurde von den Webern mit großer Hartnäckigkeit festgehalten, und das Livre des Métiers giebt uns dafür mehrfachen Beleg. Die Färber mühten sich vergebens, die Aufnahme in das Weberamt zu erlangen; sie zeigten, daß des Königs Gerechtes verkürzt werde, wenn man das kaufpflichtige Webergewerbe jemandem versage, der willig sei, es zu erwerben; es half ihnen nichts. Die Weber beharrten auf dem Ausschluß aller Amtsfremden. —

Während das Weberamt mit den Fleischern das Princip der Geschlossenheit gemein hat, lehnt es sich an die Magisterien im allgemeinen durch die Verpflichtung zum Gewerbekauf, und an das Amt der Fünfgewerke insbesondere durch die eigene Organisation des Wachtdienstes.

Über das Kaufgeld ist hier nichts besonderes zu sagen. Der Betrag war bei den Webern ebensowenig statutarisch bestimmt und festgelegt, wie wir das zuvor bei den Gerbern² fanden. „Nus ne puet estre Toisarrans de lange a Paris, s'il n'achate le mestier du Roi. Et le vent de par le Roi, cil qui la coustume a achaté du Roi a l'un plus et a l'autre mains, selonc se qui li semble bon“, sagt Artikel 1 des Statuts. Als Grundlage galt also auch hier die präsumtive Leistungsfähigkeit des Pflichtigen.

Nachrichten von wesentlicher Bedeutung bietet uns dagegen die Organisation des Wachtdienstes bei den Webern. Die Weber hatten gleich den Fünfgewerken den älteren Wachtzins zu entrichten und die neue bürgerliche Wachtspflicht zu leisten; sie waren aber andererseits von dem königlichen Wachtamt eximiert. Hier ist denn auch die Stelle, an welcher der Magister der Weber, bei später zu besprechenden Vorgängen, im Livre

¹ Weberstatut Art. 2 u. 7, Färberstatut (Titel 54 L. d. M.) Art. 6.

² S. oben S. 54.

des Métiers selbständig handelnd auftritt. Wir haben indes hier zunächst nur die Bestimmungen zu erörtern, die sich auf den Dienst selber beziehen.

Der Wachtdienst legte den Webern folgende Verpflichtungen auf: Die Weber zahlten jedesmal, wenn die Reihe des Dienstes an sie kam, einen Zins von 30 Solidi, davon 20 Sols an den König (d. h. an den Einnahmer des Königs) und 10 Sols an die Königswache¹; und sie stellten ferner eine feste Zahl von 60 Handwerkern als ihre eigenen Wachtleute für den guet des métiers².

Der Wachtdienst traf die Handwerker jede dritte Woche, also etwa siebzehnmahl im Jahr³. Die Weber hatten mithin insgesamt jährlich (17mal obige 30 Sols =) an 500 Sols Wachtzins zu entrichten. Wir wissen nun nicht, welche Bewandnis es damit hat, daß das Weberamt gerade 60 Mann stellte, und woher diese fest abgegrenzte Ziffer stammt. Ein Umstand erscheint indes hierbei bemerkenswert: teilen wir den obigen Gesamtzinsbetrag von 500 Sols durch 60, so kommen wir wieder auf den Satz von 8 Solidi für den Kopf — genau der Wachtzins wie bei den Fünfgewerken, die, wie zuvor bemerkt, bezüglich des Wachtdienstes ganz die gleiche Organisation hatten wie die Weber.

Dieser Belastung stand nun bei den Webern wie bei den Fünfgewerken der besondere Vorzug gegenüber, daß sie ihren Wachtdienst in eigener Verwaltung hatten und von dem königlichen Wachtamt eximiert waren. „Die Wache der Weber ist dem Magister und den Webern übertragen. Der Magister hat die Wache aufzurufen, und ist des Königs Beamter für solchen Dienst“, sagt das Weberstatut⁴. — Die Bedeutung des Rechts findet ihre Begründung in den mittelalterlichen Zuständen, und wird uns im besondern durch das Livre des Métiers nur allzu klar.

Jedes Amt, dem die Verhängung von Strafen zustand, war im Mittelalter eine Geldquelle und wurde durch Ausnutzung der Strafbefugnis leicht zu einem Mittel der Ausbeutung und Erpressung gemacht. Auf den Erwerb der Gerichtsbarkeit, und, wo dies nicht anging, auf die Festlegung der willkürlichen Bussen, oder auf die Bestellung eines besonderen, eigenen Richters zielten deshalb seit dem zwölften Jahrhundert die Bestrebungen auf allen Gebieten der Verwaltung. Unter den Pariser Ämtern des dreizehnten Jahrhunderts stand nun kaum eines in so schlechtem Ruf wie das Wachtamt. Nicht einmal über die zahlreichen Zollrechte und ihre verwickelten Gebühren vernehmen

¹ S. oben S. 16.

² S. oben S. 17.

³ Ord. Bd. III S. 668 und Wachtordnung Anhang II.

⁴ Li Gait des Toisserans est au mestre et as Toisserans. — — — —
 1^{er} mestre des Toisserans doit semondre li gait quil que il soit et en est sergens lou Roy de ce service faire. Art. 48 u. 49.

wir solche Klagen wie über die mißbräuchliche Handhabung des Wachtdienstes.

Die Wachtschreiber schienen unergründlich in der Erfindung von Bußen. Nicht allein, daß sie bei erwiesener Lässigkeit im Dienst die Geldstrafen nach Willkür ansetzten; sie verstanden es, auch aus den Fällen rechtlich begründeten Ausbleibens noch Geld herauszuschlagen oder zum mindesten die Handwerker ungebührlich zu beschweren. Die Kleiderhändler geben hierüber in ihrem Titel 76 des Livre des Métiers einen anschaulichen Bericht. Wenn ein Handwerker krank ist, heißt es dort, so wollen die Wachtschreiber die Entschuldigung nicht annehmen, die er durch einen Gesellen oder durch einen Nachbar schickt; sondern verlangen, daß die Frauen selber kommen, hübsch oder häßlich, jung oder alt, stark oder schwach, um den kranken Ehemann zu entschuldigen; und ist doch eine böse Sache, daß Frauenspersonen zur Nachtzeit durch die Gassen laufen müssen in solcher Stadt wie Paris; woraus denn schon viel Ungemach, viel Sünde, auch Missethat hergekommen ist.

Andere Handwerker erklären es als ihr besonderes Recht, daß sie beim Ausbleiben nicht höher als um 12 Denare gebüßt werden dürfen. Die Versuchung zu Mißbräuchen lag bei der ganzen Organisation so nahe, daß es uns nicht wundern darf, wenn die Wachtschreiber ihre sehr selbständige und dabei wenig einträgliche Stellung nach Kräften ausnutzten¹.

Von diesem Wachtamt waren nun die Weber und die Fünfgewerke vollständig eximiert. Weder Schreiber noch Wachtmeister des Königs hatten im geringsten über sie zu verfügen. Ihr Magister war für sie als des Königs Beamter bestellt. So waren sie vor dem Mißbrauch einer fremden Amtsgewalt, vor willkürlichen Bußen und vor den fast noch schlimmeren Belästigungen in der Form geschützt, die dem Mittelalter allein geläufig war: durch einen besonderen Richter und ein eigenes Amt.

Vorsteheramt des Magisters, Amtsbürtigkeit, Gewerbekauf, eigene Verwaltung des Wachtdienstes, das sind die grundsätzlichen Einrichtungen und Rechte, in denen das alte Amt fort-dauert. Sie haben sich erhalten bei einem Gewerk, das inmitten des Zunftwesens steht und in jeder Weise in das öffentliche Gericht einbezogen ist; sie heben sich scharf ab innerhalb eines

¹ Im vierzehnten Jahrhundert stellte es sich heraus, daß die Wachtschreiber feste Sätze für das Ausbleiben der Handwerker aufgestellt hatten: wer zahlen konnte, den ließen sie frei. Der vermögliche Handwerker schickte also die im voraus vereinbarte „Buße“ an das Wachtamt und konnte nun unbehelligt zu Hause bleiben. Man darf wohl annehmen, daß diese einfache Form, einen lästigen Dienst abzulösen, schon lange Zeit geübt wurde, als König Johann im Jahre 1364 gegen den Unfug einschritt. Vgl. Edikt Johannis II. Ord. Bd. III S. 668 und Le^o. Mét. Bd. I S. 44.

Organismus, der in allem andern den zünftlerischen Bildungen gleich erscheint. Die überlieferte Verfassung des Handwerks wird durch sie gekennzeichnet, und sein magisterialer Ursprung erwiesen. Mehr aber war von dem früheren Magisterium im dreizehnten Jahrhundert nicht übrig geblieben: den hierher gehörenden Inhalt des Weberstatuts haben wir mit den zuvor besprochenen Angaben erschöpft. Nur ungern würden wir uns indes an diesem Ergebnis genügen lassen und darauf verzichten, über die Entwicklungsgeschichte gerade dieses alten und hervorragenden Gewerks etwas näheres zu erfahren. Es wäre von besonderem zunftgeschichtlichem Interesse, wenn es uns gelänge, urkundlichen Anhalt darüber zu gewinnen, wie das Weberamt ursprünglich beschaffen war, und welche Wandlungen es im Laufe der Zeit durchgemacht hat.

Wir dürfen auch diesen weiteren Versuch unternehmen. Das Livre des Métiers enthält eine Reihe von Angaben, die sich auf das ehemalige Weberamt beziehen, und nur verständlich sind, wenn wir sie mit ihm in Zusammenhang bringen. Mitunter sind es nur wenige Worte, an denen auch die genauere Beobachtung leicht vorübergeht; mitunter sind es eigentümliche Bestimmungen, die sich bis jetzt der Deutung entzogen haben, auf Grund unserer früheren Darlegungen aber unschwer zu erklären sind.

Die Besprechung dieser vereinzelt Nachrichten wird uns zu folgendem Schluß führen: das Webergewerk, wie es im dreizehnten Jahrhundert bestand, ist hervorgegangen aus einem Gesamtmagisterium, das drei späterhin getrennte Handwerkerschaften, nämlich die Wollweber, die Leinenweber und die Teppichweber, mit gleichem Recht und gleichen Pflichten umschloß. Stammgewerbe waren die Wollweber, bei denen nach dem Eintritt der Spaltung das Recht des Amtes allein verblieb. — Wir haben nun im folgenden diesen Zusammenhang der drei Gewerke zu erweisen.

Betrachten wir zunächst die Belegstellen, in denen das Handwerk der Leinenweber erwähnt wird.

Der Titel 8 des zweiten Buches Livre des Métiers handelt „von den Gewerken, die dem König den Hauban schulden, und von denen, die man für des Königs Recht verkauft“. Der Artikel 13 zählt hier unter den kaufpflichtigen Gewerben auf:

Nus ne puet estre Toisserans de linge ne de lange¹, ne Tapissiers de tapis nostrés, se il n'achate le mestier du Roy.

Wir sehen hieraus, daß die Leineweberei zu jener Zeit in Paris betrieben wurde, und zwar nicht als freies Gewerbe, sondern daß sie zu den kaufpflichtigen Gewerben zählte. Dies mag uns einigermaßen überraschen; denn weder aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts noch aus vorausgehender Zeit haben

¹ linge — lin; lange -- laine.

wir irgend welche Nachricht über die Leinenweber. Im Livre des Métiers ist kein Statut von ihnen aufgenommen. Welches war nun ihre Stellung, und vor allem, wie gerieten sie unter die Zahl der altorganisierten, kaufpflichtigen Gewerbe?

Darüber unterrichtet uns nun eine Reihe anderer Artikel. Art. 18 des gleichen Titels 8 sagt:

Cil qui achate le mestier de Toisserans de lange puet estre Toisserans de linge ou Tapisiers, sans ce que il n'achatera pas les autres: quar qui l'un de ces III mestiers a achaté, il a achaté les autres deuz et ouvrer en puet de touz les III par paiant les coustumes de touz les III mestiers des quex il ouvrera.

Die genaue Bedeutung dieses Artikels ersehen wir aber erst aus den ganz gleichlautenden Parallelbestimmungen, die für die uns bekannten Fünfgewerke an derselben Stelle des Livre des Métiers gegeben werden:

Cilz qui est Taneres et a le mestier achaté, se il est taneres decauperes, il puet estre Surrees, Chavetiens et Baudroiers, c'est a savoir conreers de cuirs a faire corioies et baudres, par paiant les coustumes de chacun mestier: quar qui l'un de ces mestiers a achaté, il puet ouvrer franchement des autres sans achater.

Cilz qui est Borsiers et a le mestier achaté, il puet estre Meigisiers: quar qui l'un a achaté, il puet ouvrer franchement de l'autre par les coustumes del mestier paiant tant seulement.

Wir haben also hier wörtlich übereinstimmende Vorschriften, die uns zeigen, daß für die Weberei dieselben Einrichtungen und Rechte bestanden wie für die Fünfgewerke. Wer einen der Betriebe, die unter dem Gesamtmagisterium der Fünfgewerke stehen, gekauft hat, der ist berechtigt, die andern vier frei auszuüben. Ebenso, wer eines der drei Webereigewerbe gekauft hat, der ist zur freien Übung der andern beiden berechtigt. Die Verfassung war in beiden Fällen die gleiche; ein Magisterium vereinigte die verwandten Betriebe, die sich später verselbständigten und mit steigender Arbeitsteilung sich von einander lösten.

Diese Gleichstellung zeigt die ehemalige Zusammengehörigkeit der nunmehr gesonderten Gewerbe. Die Leinenweber standen früher in dem Magisterium der textores und werden ihm auch nach der Trennung hinsichtlich des Gewerbekaufs hinzugezählt. Die Leinenweber sind demnach aus dem Gesamtmagisterium der Weber herausgetreten. Im übrigen ist ihre Nennung beim Gewerbekauf der einzige Bericht, den wir über sie aus jener Zeit besitzen. Es ist damit erwiesen, daß die Leinenweberei zur Zeit des Livre des Métiers handwerksmäßig betrieben wurde¹; eine eigene Organisation haben die Leinenweber damals noch

¹ Über den Stand der Leinenweberei im Gegensatz zur Wollenweberei vgl. Schmoller, Strafsburger Tucherzunft, Strafsb. 1879 S. 362 u. 390.

nicht erlangt; sie haben uns weder ein Zunftstatut noch eine bruderschaftliche Bildung hinterlassen.

Wir können also feststellen, daß die Pariser Leinenweber schon in früher Zeit einem größeren Organismus angehört haben. Später, in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, wurde ihr Handwerk als solches in Paris nachweislich geübt; zünftig sind sie indes zu jener Zeit dort nicht gewesen, sowenig wie dies damals in Deutschland in der Hauptsache der Fall war¹.

Ausführlicher dagegen sind die Berichte über das Gewerbe der Teppichweber, dem wir uns jetzt zuwenden.

Das Livre des Métiers kennt zweierlei Teppichmacher: die Tapissiers de tapis sarrazinois und die Tapissiers de tapis nostrés. Die Technik der Tapissiers nostrés ist nicht genau bekannt². Ihrem Statute nach verwebten sie hauptsächlich Wolle, und nur stellenweise anderes Garn; sie fertigten Decken von 1 Elle bis zu 2 Ellen breit.

Mit Bezug auf die Tapissiers nostrés zeigt der Text des Livre des Métiers nach den vorliegenden Ausgaben einen Widerspruch. Im Titel 8 des zweiten Buches werden die Tapissiers nostrés als kaufpflichtiges Gewerbe bezeichnet³, während sie selber in ihrem Statut, das jetzt den Titel 52 des ersten Buches bildet, ihr Handwerk ausdrücklich als frei erklären⁴.

Dieser Gegensatz kann indes nicht auf Etienne Boileau zurückgeführt werden; das Statut ist vielmehr als später aufgenommen anzusehen und den nachträglich eingeschobenen hinzuzurechnen⁵. Der Widerspruch in einer wesentlichen Bestimmung läßt an sich schon die gleichzeitige Abfassung unannehmbar erscheinen. Die Kaufpflicht ist nun aber im zweiten Buche des Livre des Métiers nicht in einer besonderen Vorschrift für sich, sondern in klar begründetem Zusammenhang mit dem Wollenweberamt an zwei verschiedenen Stellen — Artikel 13 und 18⁶ — statuiert. Die Angaben der beiden Artikel stehen in sichtbarer Wechselbeziehung zu dem ganzen Titel 8 und lassen sich aus dieser Verbindung gar nicht lösen. Wir müssen deshalb das Statut, den jetzigen Titel 52 des ersten Buches Livre des Métiers, für eine nachträgliche Einschiebung, und die beiden Angaben im zweiten Buche, welche die Kaufpflicht für die Tapissiers nostrés festsetzen, als die richtigen ansehen. —

Die Tapissiers sarrazinois, die sarazenischen Teppichweber, fertigten, wie ihr Name sagt, Teppiche nach morgenländischer

¹ Vgl. Schmoller a. a. O.

² Vgl. Lesp. L. d. M., Einleitung S. 67; Lesp. Mét. Bd. II S. 688 ff.

³ S. oben S. 15 Anm.

⁴ Lesp. L. d. M. S. 106.

⁵ Daß das Livre des Métiers solche Einschiebungen in großer Zahl enthält, darf ich hier als bekannt voraussetzen.

⁶ Lesp. L. d. M. S. 254/255. Art. 18 s. oben S. 65.

Art und Technik. Ihr Statut, in 18 Artikeln abgefaßt, bildet den Titel 51 des ersten Buches Livre des Métiers. Für unsern Gegenstand gewinnt es besondere Bedeutung durch den Artikel 16, eine der auffälligsten und merkwürdigsten Stellen des Livre des Métiers, die genug des eigentümlichen bietet, auch wenn sich die ihr bisher gegebene Deutung als unzutreffend erweisen wird. Da unsere Auslegung dem Artikel im einzelnen folgen muß, bringen wir ihn hier im Wortlaut zum Abdruck:

Touz cil qui ont soissante ans d'aage et cil qui leur femes gisent d'enfant. tant comme ele gisent, sont quite du guet¹. Et soloient estre (quite) tuit li autre del mestier devant dit, for puis 3 anz en ça que Jehans de Champieus, mestre des Toisserranz, les a fait guetier, contre droit et contre reson, si coume il semble aus preudeshomes du mestier: car leur mestier n'apartient que aus yglises et aus gentis homes et aus hauz homes, comme au Roy et a contes². Et par tele reson avoient il esté frans desi au tens devant dit, que icil Jehans de Champieus, a qui le guet des Toisserranz est, les a fet guetier contre reson, si coume il est dit devant, et met le pourffit en sa bourse et non pas en la bourse lou Roy. Pour la quel chose, li preud'ome du mestier devant dit prient et requierent au Roy, que il i mete sa grasce et son conseil seur ceste chose, a ce que il soient quite du guet tout coumunement, si coume il ont esté en son tens. fors que puis 3 anz en ença, et au tens son pere le roy Leouis et son bon aieul le roy Felippe.

Der bemerkenswerte Artikel enthält eine Beschwerde der Teppichweber über den Wachtdienst; gerichtet ist sie gegen Johann von Champeaux, Magister der Wollenweber. Die Teppichweber behaupten, daß sie unter Ludwig IX., dem zur Zeit regierenden König, wie unter seinen beiden Vorgängern Ludwig VIII. und Philipp II. Augustus, wachtfrei gewesen seien. Erst in den letzten drei Jahren, also etwa seit 1265, habe der Magister der Wollenweber sie zur Zahlung des Wachtgeldes und zur Leistung des Wachtdienstes herangezogen; der Gewinn daraus wandere aber in seine eigene Tasche und nicht in die des Königs. Die Teppichweber bitten daher den König (d. h. den Prevost an seiner Statt), daß er ein Einschen habe und ihnen wieder zu ihrer Freiheit ver helfe.

Dies ist in kurzem der Inhalt des Artikels. Besagt er nun thatsächlich — wie man seither angenommen hat — daß die Teppichweber den Johann von Champeaux einer Unterschlagung königlicher Gelder beschuldigen? Hat sich Boileau dazu hergegeben, prüfungslos eine schwere Bezeichnung aufzunehmen.

¹ Die allgemein gültigen drei Befreiungsgründe vom Wachtdienst waren: Überschreitung des 60. Lebensjahres, Aderlaß, Wochenbett der Frau. Hierzu trat später noch, infolge des steigenden Geschäftsverkehrs, Abwesenheit bei Geschäftsreisen.

² Vgl. oben S. 17.

die obendrein mit dem rechtssetzenden Charakter des Livre des Métiers vollständig in Widerspruch steht? Es wäre dies ein einzig dastehender und kaum erklärbarer Fall. Der Artikel hat aber auch keineswegs den ihm untergelegten Sinn.

Die Teppichweber fühlen sich durch die ihnen zugemutete Belastung beschwert; sie bedienen sich nun gegen die Wollenweber eines Arguments, ganz ähnlich dem von den Färbern (s. oben S. 61) gebrauchten. Man verwehrt den Färbern das kaufpflichtige Wollenweberhandwerk; in ihrem Unmut suchen sie nun den Prevost von seiner empfindlichen Seite zu fassen und sagen: wenn man uns von dem Gewerbekauf zurückhält, so ist das wider die Gerechsamkeit des Königs. Ganz ebenso verfahren die Teppichweber und weisen darauf hin: wenn der Magister der Weber uns zum Wachtdienst nötigt, so hat nicht der König davon den Vorteil, sondern lediglich das Weberamt; und dieser Einwand ist vollkommen richtig.

Wir wissen aus der voraufgehenden Darlegung, daß die Weber einen festen Zins von 30 Solidi für jede Reihenwache entrichteten, und daß sie eine feste Zahl von 60 Wachtleuten stellten. Wurden also die Teppichweber zu dieser fest normierten Leistung herangezogen, so hatte dabei, wie sie richtig sagen, nicht der König, sondern nur das Weberamt gewonnen. Dem Magister Johann von Champeaux wird also durchaus keine Veruntreuung vorgeworfen, sondern es wird nur festgestellt, daß die Freiheit der Teppichweber dem Recht und dem Vorteil des Königs nicht zuwiderlaufe.

Es bietet sich nun die nächste Frage: wie durfte Johann von Champeaux es unternehmen, die Teppichweber zu den besprochenen Leistungen zu zwingen? Die Antwort ergibt sich von selbst: infolge des nachweislichen magisterialen Rechts. Die Teppichweber waren aus dem alten Magisterium der Textores herausgetreten; das Band der gemeinsamen Verpflichtungen hatten sie aber nicht zu zerschneiden vermocht. Bei dem Eintritt geordneter Zustände nach der Rückkehr Ludwigs IX. machte der Magister sein altes Recht geltend; die Teppichweber hatten ihm nichts entgegenzusetzen als eine Altersberufung und die Bitte an die königliche Gnade. —

Wir haben nunmehr durch Zusammenstellung vereinzelter Angaben den Bestand und den Umfang des Magisteriums der Textores nachgewiesen. Zu den Schwierigkeiten der Aufgabe gesellt sich der Umstand — für eine entwicklungsgeschichtliche Arbeit wie die vorliegende doppelt fühlbar — daß die verfügbaren Zeugnisse insgesamt derselben Zeit entstammen. Gleichwohl konnten wir den Organismus in seinen Grundlagen zur Darstellung bringen; das Ergebnis wollen wir hier in einem kurzen Überblick betrachten.

Die Weber waren vor dem dreizehnten Jahrhundert unter einem Magisterium vereinigt, das dem Amt der fünf Ledergewerke analog gebildet ist. Beiden Ämtern ist der Grundzug gemeinsam, daß die Handwerker mehrerer verwandter Betriebe unter einer eigenen Organisation mit selbständigem Recht zusammengefaßt werden. Das Magisterium der Weber umschloß die Wollenweber, Teppichweber und Leinenweber. Auch in den Verpflichtungen — Gewerbekauf und Wachtzins — stehen sich jene beiden Ämter gleich. Mit dem Fleischeramt teilt dagegen das Magisterium das eifrig gehütete Recht der Amtsbürtigkeit. Gänzlich ungleich den Fleischern und den Fünfgewerken zeigt sich dagegen das Weberamt in seiner äußeren Entwicklung und gerade dadurch gewinnt es für unsere Darstellung besonderen Wert. Das Magisterium der Weber geht vollständig und organisch in die Zunftverfassung auf.

Der Stamm und die bewahrten Rechte pflanzen sich in der Handwerkerschaft, wir können sagen in der Zunft der Wollenweber fort; sie ist die unmittelbare Rechtsnachfolgerin des alten Amtes. Der Titel, die Verpflichtungen und die Vorrechte des Amtes bleiben erhalten, während das Zunftwesen seine neuen Schöpfungen rings um sie ansetzt. Noch spät im dreizehnten Jahrhundert übt das Weberamt sein Stammrecht über die von ihm abgezweigten Gewerbe.

Aus dem Magisterium sind die Teppichweber als selbständige Zunft herausgetreten. Durch die Kreuzzüge emporgekommen, für König, Kirche und adlige Herren arbeitend, hatten sie eine freie Zunftverfassung erlangt. Aber ein sichtbares Band verknüpft sie noch mit dem früheren Amt und läßt den Ursprung ihrer Zunft deutlich erkennen.

Der geringste Stand ist den Leinenwebern zu Teil geworden. Aus der Spaltung des Magisteriums scheiden sie ohne eigenen Zusammenschluß; ihr Gewerbe bleibt ein unzünftiges Handwerk, mit der geringeren Stellung, die es zu jener Zeit in den meisten Ländern einnahm.

Die Magisterien der Hofbeamten¹.

Viertes Kapitel.

Das Magisterium der Bäcker.

Für die nachfolgende Gruppe von Magisterien bildet Etienne Boileaus *Livre des Métiers* zwar nicht die einzige, wohl aber die hauptsächlichste Quelle. Unserer Besprechung haben wir deshalb zunächst einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

¹ Bäcker, Schmiede, Althändler, Korduaner (Kap. IV bis VII).

Das Livre des Métiers selbst nach seinem verwaltungsrechtlichen Wert zu erfassen, gehört nicht zu unserer gegenwärtigen Darstellung. Lediglich die Richtung, in der sich Boileaus Thätigkeit bewegte, haben wir hier ins Auge zu fassen.

Die Pariser Präpositur befand sich bei ihrer Übernahme durch Boileau im schlimmsten Verfall. Eine langjährige Miswirtschaft der Beamten, eine vollständige Auflösung der öffentlichen Gewalt hatte einen Zustand thatsächlicher Rechtlosigkeit herbeigeführt. Boileaus Aufgabe war es darnach vor allem, Recht und Gericht wiederherzustellen. In dieser umfassenden Thätigkeit bildet das Livre des Métiers, dies einzig dastehende Werk, nur einen Teil; und von diesem Teil haben wir hier wiederum nur eine bestimmte Seite zu betrachten, das Vorgehen auf dem Gebiete des Gerichtswesens.

Klar und entschieden ist, wie in allen seinen Handlungen, das Ziel Boileaus auch hier erkennbar; er erstrebt die Aufrichtung einer straffen Centralgewalt und unter dieser die weitgehendste Selbstverwaltung der Handwerker. Die Überordnung des prevotalen Gerichts ist mit derselben Schärfe herausgearbeitet, wie andererseits die freigiebige Ausgestaltung der selbstverwaltenden Zunft. Die Bildungen aber, die sich zwischen beide, zwischen Prevost und Zunft, eingeschoben haben, werden sichtbar zurückgedrängt.

Von dieser Seite betrachtet, sind die organisatorischen Reformen Boileaus eine der frühesten Äußerungen des Geistes, der bald in dem französischen Beamtentum traditionell wurde, und ihm sein Gepräge und seinen Glanz verlieh. Das ausgesprochene Ziel der immer stärker auftretenden Bewegung war die Durchbrechung der Schranken, die der einheitlichen, königlichen Macht gezogen waren, und die Schaffung einer vollkommenen, übergeordneten Staatsgewalt; erstrebt wurde die Rückgewinnung der infeudierten und patrimonialen Rechte, deren Abtrennung bald als unvereinbar mit den Rechten der Krone bezeichnet ward. Ihren vollendeten Ausdruck fand dies stets weiter schreitende Vordringen in der Schaffung der Begriffe des domanialen Rechts, das den Sonderrechten auf allen Verwaltungsgebieten entgegen gesetzt wurde¹.

Wir konnten diese Bewegung und die Kraft, die sie trug, auch auf unserm Gebiet bereits mehrfach beobachten; ihr Wirken zeigte sich uns in den programmatisch geführten Magisteriumsprozessen; ihre vornehmste Verkörperung findet sie aber in der markigen Gestalt Etienne Boileaus.

Ein organisatorischer Geist, der das Kleine wie das Große mit gleichem Scharfblick umfaßt, versteht Boileau, sich auch die

¹ Die gesonderte Darstellung des domanialen Rechts wird den Gegenstand einer meiner nächsten Arbeiten bilden.

unscheinbaren Mittel dienstbar zu machen. Sein Bild ist uns in den treuen Schilderungen seiner Zeitgenossen aufbewahrt. Doch je mehr wir das gewaltige Schaffen des Pariser Prevosts in den großen Staatsgeschäften betrachten, um so bewundernswerter muß uns dann die Kleinkunst erscheinen, mit der er jedes einzelne Handwerkerstatut seinen Absichten einzufügen weiß. In solcher Weise als Ganzes, als Einheit erfast, gewinnt der trockene Stoff des *Livre des Métiers* die lebendige Gestaltung, die eine kraftvolle Persönlichkeit allen ihren Werken verleiht. Der ordnende Wille des klar blickenden Mannes beherrscht hier Form wie Inhalt; in dem Vorsatz, wie in der Ausführung erkennen wir deutlich die feste Hand, die hier ein weitveranlagtes Unternehmen nach ihrem sichern Ziele lenkt.

Dies Ziel war die Kräftigung der königlichen Macht und der bürgerlichen Freiheit; denn beide waren gleich tief zerfallen durch die Verschleuderung aller Befugnisse der öffentlichen Gewalt. Aus diesen Zuständen heraus ist Boileaus Thätigkeit zu beurteilen. Der Zerrüttung des Rechts und seiner Begriffe begegnete er durch strenge Handhabung des königlichen Gerichts, dem Elend zeitgenössischer Zerfahrenheit setzte er die straffe Einheit der königlichen Beamtung entgegen; die Verwirrung in der Rechtspflege bekämpfte er durch den geschlossenen Aufbau der königlichen Verwaltung. Über das Sonderrecht und die Sondergerichte, die das Volk ebenso bedrückten, wie sie das Königtum schwächten, legt sich das allgemeine, das öffentliche Recht. Von diesen Bestrebungen giebt das *Livre des Métiers* in allen seinen Teilen Zeugnis, und kaum bedurfte es noch des kernigen Vorwortes, das Boileau zur Kundgebung seiner Absichten dem Statutenbuch voranstellte.

Doch gerade darum liegt es uns ob, bei dem Studium dieses Werkes uns die leitenden Grundgedanken vor Augen zu halten. Das *Livre des Métiers* ist weit weniger ein Weistum, als vielmehr eine Satzung; es will nicht nur Recht weisen, sondern es will auch Recht setzen. Diese ausgesprochene Richtung zeigt sich vor allem in den Bestimmungen, welche die Organisation und Gerichtsbarkeit der Handwerker betreffen. Das geltende, thatsächlich geübte Recht wurde gewissenhaft aufgezeichnet; nicht aber die ruhenden Rechte und die bestrittenen Ansprüche. An Beispielen hierfür hat es uns nicht gefehlt. Wir haben gesehen, daß Handwerkerschaften in das *Livre des Métiers* aufgenommen wurden, die dem prevotalen Gericht nicht unterstanden und späterhin ihr Sondergericht von neuem anerkennen mußten. Wir werden auch in der folgenden Besprechung das deutliche Vorwalten der gleichen Bestrebungen finden.

Ein jedes Zeugnis der Geschichte empfängt den Stempel seiner eigenen Zeit; in besonderem Maße wird dies der Fall sein, wenn ein starker Wille und ein bestimmter Vorsatz ihm

seine Form gaben. So will auch das Livre des Métiers nach dem Sinne seines Urhebers betrachtet sein. Wir entnehmen ihm die meisten der nachfolgenden Angaben über die magisterialen Ämter; doch wenn wir nach Berichten schildern, die uns das unvergängliche Werk aufbewahrt, so müssen wir uns gegenwärtig halten, daß ein überlebtes Institut aufgezeichnet wurde von einem Beamten, der ihm feindlich, und von Handwerkern, die ihm entwichen waren.

Das Magisterium der Bäcker ist das ausdauerndste und zähste von allen gewesen; es bestand bis ins achtzehnte Jahrhundert. Aber während dieser ganzen langen Zeit war sein Dasein friedlos und immer bedrängt. Kein Amt hat so wie dieses die Feindschaft des königlichen Beamtentums und den Wechsel der herrschenden Strömungen erfahren. Kaum ein anderes bietet uns deshalb auch ein so getreues Spiegelbild der eigentümlichen Verwaltungszustände im alten Staat.

Wir werden deshalb bei der Darstellung des Bäckeramtes seine Geschichte ebensowohl berücksichtigen wie seine Einrichtungen. Die große Zahl der Urkunden und Aufzeichnungen, die hierbei in Betracht zu ziehen sind, legte es mir nahe, das zu verarbeitende Material in einem gedrängten Auszug zusammenzufassen. Es ist das die „Übersicht der auf das Magisterium der der Bäcker bezüglichen Urkunden, Parlamentsentscheide und Verordnungen“, die hier im Anhang¹ zum Abdruck gebracht ist, und auf deren Quellenangaben ich im nachfolgenden Bezug nehmen werde. —

Über die frühe Geschichte des Bäckeramtes wissen wir wenig, und das wenige müssen wir aus einer Urkunde entnehmen, für die wir die Zeit der Niederschrift erst hier festzustellen haben. Als die älteste Nachricht über das Pariser Bäckergewerbe ist ein Weistum zu bezeichnen, dessen Aufnahme der Regierungszeit Philipps II. Augustus zuzuschreiben ist, und zwar im Widerspruch mit der gegenwärtig zumeist vertretenen Meinung. Man hat das Datum der Urkunde, in welcher uns jenes Weistum überliefert wird, bisher für unbestimmbar gehalten und als Zeit ihrer Abfassung die Regierung Philipps III. oder gar Philipps IV. angesetzt². Wir werden sehen, daß dies unzutreffend ist.

Die Urkunde, die wir eingehend zu besprechen haben, lautet folgendermaßen:

Cis titres parole des fours de Paris et de leur droiture.

En ceste chose se sont acordé li bourgeois de Paris et dient que, ou tans le roy Phelippe de bone memoire, fu contens entre

¹ S. unten Anhang I; im folgenden citiert als „Übersicht“.

² Vgl. Depping, L. d. M. S. 349 Anm. Lesp. Mét. Bd. I S. 188 Anm. — Anders dagegen Fagniez, der a. a. O. S. 169 den Inhalt der Urkunde richtig Philipp II., ihre Abfassung dagegen Philipp III. zuschreibt.

les prevoz de Paris, de l'une partie, et les boulangiers¹ de Paris, de l'autre partie, seur ce que li prevoz de Paris voloient abatre et destruire les fours des boulangiers, seur laquel chose li boulangier se plaindrent a monseigneur lou Roy, et adont, de l'asentement et la volenté monseigneur lou Roy, fut ordené en ceste manière:

C'est a savoir que chascun boulangiers pueent faire son four en sa meson, en la quele il manoit a cuire tout ce que manouveroit en sa meson, por ce que chascun boulangier valoit a monseigneur lou Roy chascun IX s. III ob.² et encore vaut. Et se aucuns clers ou aucuns lays envoiast a aucun bolengier son blé que il en feist pain pour ce clerc ou pour ce lay, li boulangier pueent faire ceste chose sans nule achoison. Li bolengiers qui n' ont fours propres pueent aler as autres fours, la ou il croient quil miex facent.

Derechief, li boulangier pueent faire fours propres, sanz nul contredit, et en touz tans cuisent et ont cuit ou il leur plets miex. sans banie. Ceste enquete fu faite du commandement le roy Phelippe. —

Die Urkunde ist uns überliefert in den verschiedenen Handschriften, die auch das Livre des Métiers enthalten³. Sie stellt sich dar als die Aufzeichnung eines Wahrspruches, der von den Pariser Bürgern abgegeben wurde bei Gelegenheit eines Streites über die Bannofenpflicht der Bäcker. Wann diese Aufzeichnung erfolgt ist, werden wir späterhin feststellen. Der Wahrspruch selbst besagt, daß zur Zeit des König Philipp gesegneten Angedenkens — ou tans le roy Phelippe de bone memoire — sich Streit erhoben hatte zwischen den beiden königlichen Prevosts⁴ einerseits und den Pariser Bäckern andererseits. Die Präpositi wollten die Bäcker zwingen, nur in den Bannöfen zu backen und gingen daran, die eigenen Öfen einreißen zu lassen. Die Bäcker wandten sich an den König; dieser liefs ein Weistum

¹ Für den Ausdruck boulangiers giebt Ducange ältere Belegstellen als für den Ausdruck talemeliers, den Boileau und Philipp IV. (Ord. v. 1305 Lesp. Mét. Bd. I S. 197) anwenden.

² So richtig in dem Abdruck bei Depping a. a. O. S. 349. Der Betrag stimmt genau nach dem Art. 17 des Bäckerstatuts (Lesp. L. d. M. S. 6). Der Bäcker hat darnach jährlich an den König zu zahlen: 10 Denare auf Weihnachten, 22 Denare auf Ostern, 5 Denare 1 Obolus auf Johanni für die Coutume, und 6 Solidi auf Martini für den Hauban: dies giebt zusammen 9 Solidi 3 Oboli und nicht 9 Solidi 3 Denare wie Lesp. Mét. Bd. I S. 199 die Stelle liest. Es ist dies von ziemlicher Wichtigkeit, da wir die Übereinstimmung beider Beträge zu weiteren Schlüssen zu benutzen haben (vgl. unten S. 77).

³ M's. de la Sorbonne und de Lamare.

⁴ Das Amt war vor Boileau in der Regel, und auch nach seiner Zeit noch mitunter, doppelt besetzt; daher in der Urkunde li prevoz voloient. Beispiele siehe bei Brussel, Usage des Fiefs Bd. I S. 486 und Lesp. L. d. M. Einleitung S. 9. Die Einkünfte der Präpositur waren vor der Reform Ludwigs IX. verpachtet.

aufnehmen und bestätigte den Bäckern mit Rücksicht darauf, daß ein jeder ihm jährlich 9 Solidi 3 Obolen einbringe, das Recht unbchelligt in ihren eigenen Öfen zu backen.

Wir haben nun zu zeigen, daß die Urkunde selber, d. h. der Wahrspruch, mit aller Wahrscheinlichkeit im Jahre 1225, jedenfalls aber früher als 1268, aufgezeichnet wurde; sowie daß ihr materieller Inhalt, d. h. das Weistum und die darnach gefällte königliche Entscheidung, mit aller Sicherheit der Regierung Philipps II. (1180—1223) entstammt.

Was zunächst die Ermittlung der Jahreszahl 1225 für die Urkunde selbst betrifft, so beruht dieselbe auf zwei Schriftstücken. Das erste ist die bereits S. 49 Anm. erwähnte Archivnummer K 1050 der Archives nationales; es ist dies die Abschrift eines vergleichenden Verzeichnisses der in den verschiedenen Handschriften des Livre des Métiers enthaltenen Statuten und Urkunden. Auf der ersten Seite des Verzeichnisses ist für die Enquête sur les fours des Boulengers das Jahr 1225 angegeben.

Alsdann fand ich in der Pariser Nationalbibliothek, Handschriftenabteilung, eine Abschrift des Livre des Métiers, die von den Herausgebern Depping und Lespinasse nicht benutzt worden ist; sie trägt die Nummer 8074 des fonds français. Die Abschrift, ohne jede diplomatische Kenntnis und Genauigkeit durch einen Schreiber angefertigt, ist zur Textvergleichung in keiner Weise zu brauchen; ihr Wert liegt einzig darin, daß der Schreiber Angaben verwenden konnte, die der ältesten Handschrift des Livre des Métiers, dem Manuscript de la Chambre des Comptes, entnommen wurden, bevor dieses bei dem Brand der Rechnungskammer (27. Oktober 1737) zu Grunde ging¹.

Die Abschrift 8074 giebt zunächst die Etienne Boileau selbst zugeschriebenen Statuten: alsdann von Seite 317 ab eine Anzahl statuts sans date qui (nach der Meinung des Schreibers) ne font pas partie du Reglement d'Etienne Boileau; es folgen dann von Seite 347 ab différentes pièces tirées du Livre des métiers rangées selon l'ordre de date. Das erste dieser Stücke ist unser Bäckerweistum des fours de Paris mit der Jahreszahl 1225.

Obwohl nun die Nummern K 1050 der Archives nationales und 8074 fonds français der Bibliothèque nationale, nicht etwa nur dem Orte der Aufbewahrung, sondern auch dem Bestand nach, zwei verschiedenen Sammlungen angehören, so würde ich doch der Möglichkeit Raum geben, daß beide auf dieselbe Quelle zurückgehen. Indes Ms. K 1050 giebt in der Vergleichungstabelle gerade bei der Urkunde von 1225 kein Folio für das Ms. de la Chambre des Comptes. Es liegt hier jedenfalls nur ein Versehen des Abschreibers vor; gleichwohl ergibt sich hieraus,

¹ Vgl. Bibl. Nat. Ms. fr. 8074 Avertissement S. 4.

dafs beide Nummern verschiedenen Ursprung haben, und dafs nicht etwa die eine auf Grund der andern angefertigt ist.

Die Urschrift, der die Angabe M. s. 8074 entstammt, ist zerstört. Es besteht indes kein Grund zur Annahme, dafs der Schreiber das Datum willkürlich oder ohne Prüfung angesetzt haben sollte; denn alle übrigen Datierungen seiner Arbeit sind mit vieler Sorgfalt geordnet und stimmen mit den andern Handschriften genau überein. Die Abfassung der Urkunde fiel demnach unter die Regierung Ludwigs VIII. (1223—1226), und der darin genannte Roy Phelippe wäre Philipp II. Augustus.

Wichtiger noch als dieser äufserliche Nachweis aber mufs uns die materielle rechtsgeschichtliche Prüfung sein, zu der wir den Inhalt der Urkunde selbst benutzen werden. Es handelt sich darum, festzustellen, wer der in der Urkunde genannte König Philipp ist, und unter wessen Regierung wir darnach das Schriftstück zu versetzen haben. Um zu einem sicheren Ergebnis zu gelangen, haben wir nur einen Weg; wir müssen, von der äufsersten Zeitannahme rückwärtsgehend, nach anderweiten urkundlichen Zeugnissen suchen, aus denen hervorgeht, dafs zu einer bestimmten Zeit der Ofenbann bereits rechtlich abgeschafft war und dafs deshalb zur Aufnahme eines auf seine Beseitigung abzielenden Weistums kein Anlafs mehr vorlag.

Die weiteste Vermutung geht, wie oben bemerkt, auf Philipp IV. Dafs unter ihm die Bannpflicht längst beseitigt war, ergibt sich aus einer Ordonnanz des Jahres 1305¹. Philipp IV., der die Standesinteressen der Handwerker ebenso kräftig förderte, wie er andererseits monopolistische Ansprüche rücksichtslos niedrdrückte, gab durch jene Ordonnanz allen Pariser Bürgern das Recht, im eigenen Hause Brot zu backen und damit Handel zu treiben. Auch sollte es allen Fremden gestattet sein, an jedem Wochentag — bis dahin war es ihnen nur am Samstag erlaubt² — Brot nach Paris einzuführen. Der König wurde zu diesem Eingriff bestimmt durch gewisse Mißbräuche im Bäckergerwerbe³; hauptsächlich aber durch eine Teuerung, an der man, wie gewöhnlich, den eigennützigcn Abreden der Bäcker Schuld gab. Von dem Bestehen eines Ofenbannes kann nach der Fassung der Ordonnanz keine Rede sein.

Indes selbst unter Philipp III. war die Bannpflicht der Bäcker auf dem königlichen Grund und Boden⁴ bereits über-

¹ Lesp. Mét. Bd. I S. 197.

² S. unten S. 77.

³ Sie betrafen vor allem den Anspruch der sechs Denar-Bufse. S. unten S. 84.

⁴ Die geistlichen Grundherrschaften innerhalb Paris hielten die Bannpflicht im allgemeinen fest, gewährten jedoch im Einzelfall Befreiungen. Eine diesbezügliche Urkunde giebt de Lamare a. a. O. Bd. I S. 175; s. ebenda das Nähere über die Bannöfen der Geistlichkeit.

wunden; sie war sogar schon unter Etienne Boileau beseitigt. Das Bäckerstatut des Livre des Métiers setzt ganz allgemein den Betrieb im eigenen Ofen voraus; es enthält ferner eine Reihe von Bestimmungen, die im besondern erweisen, daß die königlichen Bäcker zu jener Zeit der Bannpflicht nicht mehr unterworfen waren. Nach den klaren Vorschriften des Livre des Métiers erscheint es ausgeschlossen, daß eine spätere Zeit die Freiheit der Bäcker wiederum in Frage stellen konnte.

Die Artikel 23—30 des Bäckerstatuts, die von dem Verbot der Arbeit an Festtagen handeln, zeigen in ihrer Fassung auf das deutlichste, daß für das Backen nicht der Gesamtbetrieb, sondern der Einzelbetrieb jeder Werkstelle bestand. Die Wiedergabe der betreffenden Bestimmungen ist hier, ihrer weiten Ausdehnung wegen, nicht angängig; wir müssen auf den Wortlaut im Original verweisen¹. Artikel 31 sagt alsdann ausdrücklich:

Se aucun Talemelier cuisoit en aucun des jours des festes desus dis, il seroit de chascune fournée a VI d. d'amende aus mestre. Et se li pains failloit a Paris, si converoit il qu'il presist congié de cuire au mestre des Talemeliers.

Hier ist besonders ausgesprochen, daß jeder Bäcker in seiner eigenen Werkstelle bäckt. Schliesslich sagt noch der Artikel 20 des Statuts, wo von dem Tonlieu du pain, dem Brotzoll die Rede ist, daß der Bäcker diese Abgabe nur zu zahlen hat, se il a pain a sa fenestre ou en son four, also wenn er Brot in seinem Laden oder in seinem Ofen hat².

Eine Verpflichtung, zu den Bannöfen zu gehen, hat demnach zur Zeit des Livre des Métiers nicht mehr bestanden; aber selbst nur die einfache Erwähnung der Bannöfen fehlt; sie findet sich an keiner Stelle des ausführlichen, 61 Artikel umfassenden Bäckerstatuts. Wir dürfen noch hinzufügen, daß es der königliche Prevost selber war, der dieses Statut aufnahm, also der gleiche Beamte, der den Streit begann, von dem die Urkunde von 1225 berichtet. Die Bannpflicht war mithin auch unter Boileaus Verwaltung bereits vollständig und in zweifelsfreier Weise abgethan.

Die Befreiung, von der uns das Weistum Kenntnis giebt, gehört also keinem der zuvor besprochenen von Philipp IV. rückwärts gerechneten Zeitabschnitte an; sie liegt in jedem Fall hinter der Periode des Livre des Métiers zurück. Wer ist nun der Roy Phelippe, von dem unsere Urkunde berichtet? Auch hierauf giebt uns das Livre des Métiers die Antwort.

Artikel 53 des Bäckerstatuts sagt bezüglich der fremden Bäcker, die ihr Brot nach Paris zu Markte bringen:

Li rois Phelippe establi que nus hom qui ne demorast dedans la banline de Paris ne pooit pain apporter ou faire apporter

¹ Lesp. L. d. M. S. 8.

² Ebenda S. 7.

pour vendre a Paris, for que au samedi, pour la reson de ce que li Talemelier qui sont dedans Paris doivent la taille, le guet lou Roy, et doit chascun, chascun an, au Roy IX s. III oboles que de hauban que de coustume.

Unsere auf das Jahr 1225 angesetzte Urkunde sagt, dafs der roi Phelippe die Befreiung vom Backzwang gewährt habe por ce que chascun boulengier valoit a monseigneur lou Roy chascun IX s. III ob.

Die Übereinstimmung ist eine wörtliche, und der Roy Phelippe der Urkunde ist der Philipp II. Augustus des Livre des Métiers. Der beiden Fällen zu Grunde liegende Vorgang ist die von dem König gewährte Umwandlung persönlicher Dienste und unbestimmter Pflichten in eine feste Geldleistung; die Bäcker übernehmen die jährliche Zahlung von 6 Solidi für das Halbannum und 3 Solidi 3 Oboli Kopfzins, zusammen 9 Solidi 3 Oboli auf den Kopf. Diese Zinse stellen die Gegenleistung dar für drei Privilegien, von denen das dritte die notwendige Ergänzung der beiden ersten bildet: 1. der König befreit seine Bäcker von der Pflicht, nach den Bannöfen zu gehen; 2. er verwandelt ihr Halbannum in einen festen Geldbetrag; und weil 3. die auswärtigen Bäcker die hieraus hervorgehenden Abgaben nicht zahlen, so schützt er seine Pariser Bäcker vor dem Wettbewerb der nicht besteuerten Fremden, indem er diesen verbietet, an einem andern Tag als an dem Markttag ihre Ware nach Paris zum Verkauf zu bringen. Der Zusammenhang dieser Freiheiten und der von den Bäckern übernommenen Zinse wird in den Urkunden an drei Stellen hervorgehoben: von der Aufhebung der Bannpflicht giebt uns das Weistum von 1225 Kenntnis: von der Umwandlung des Halbannum berichtet uns der Artikel 8 des Bäckerstatuts im Livre des Métiers¹; von der Fernhaltung der fremden Bäcker handelt der oben wiedergegebene Artikel 53 des gleichen Buches. Es sind drei zeitlich und örtlich getrennte Angaben, deren innere Verbindung uns nunmehr erkennbar wird; sie fügen sich zusammen zu einem einzigen Vorgang gröfserer Bedeutung; es ist die Aufhebung und Umwandlung der grundherrlichen Lasten des Bäckergewerkes durch Philipp Augustus.

Wir haben hiermit einen bestimmten Zeitabschnitt ermittelt, in dem das Bäckergewerk die Rechtsbesserung empfing, welche die hofrechtlichen Lasten in die festen Pflichten des freigewordenen Handwerks umwandelte; damit haben wir zugleich die erste urkundliche Grundlage für das früheste Hervortreten des Pariser Bäckeramtes gewonnen. Das den Bäckern verliehene Privileg enthielt, wie wir oben zeigten, drei Berechtigungen, nämlich die Aufhebung der Bannpflicht, die Umwandlung des Halbannum, die Fernhaltung der Auswärtigen. Für die allgemeine Festlegung

¹ Lesp. L. d. M. S. 4.

des Halbbannum ist uns das Jahr überliefert, in welchem Philipp II. sie verfügte; es geschah im Jahre 1201¹. Das Weistum erklärt die Umsetzung des Halbbannum in eine Geldleistung als bereits vollzogen, da es den Betrag der jährlichen Zinse nennt. Bis zur Wende des zwölften Jahrhunderts sind demnach die Bäcker den grundherrlichen Verpflichtungen und dem Bannzwang unterworfen gewesen. Um diese Zeit erreichten sie die Ablösung durch Geldzinse. —

Der nächste Bericht über das Pariser Bäckergewerk ist dessen sehr ausführliches Statut, das den Titel I des Livre des Métiers bildet². Die Fassung, die Boileau dem Titel gegeben hat, hält die beiden Seiten des Magisteriums, die jurisdiktionelle und die fiskalische, deutlich geschieden, und ermöglicht uns, ohne weiteres in die Besprechung einzutreten.

Das Magisterium der Bäcker, la mestrise des Talemeliers, ist im Besitz des königlichen Haushofmeisters, des Panetier du Roi. Da dieser an den Hof des Königs gebunden und deshalb häufig von Paris abwesend ist, hat er gegenüber dem Gewerbe einen ständigen Vertreter, der den Titel des Magisters führt und dessen Rechte ausübt. Die Gerichtsbarkeit des Magisters wird im Artikel 21 anerkannt und nach ihren weiten Grenzen aufgezeichnet. Der Magister hat das Gericht über die Handwerker, die Altgesellen und die Knechte seines Gewerbes, und zwar gehören vor sein Gericht Übertretungen der gewerblichen Vorschriften, Schlägerei ohne Blutrünst, Civillagen jeder Art, ausgenommen Klagen um Gut und Eigen³. Die Bußen gehören ihm ganz und ungeteilt.

Das Gericht zeigt hier die volle magisteriale Zuständigkeit; es geht über die Gewerbesachen weit hinaus; sein Bereich stimmt im allgemeinen mit dem des Fleischeramtes überein. Ein grundsätzlicher Eingriff seitens des Prevosts hat noch nicht stattgefunden. Die Gerichtsbarkeit ist zu Boileaus Zeiten noch unbestritten.

Die Buße des Magisters bei Ungehorsam, sowie bei allen genannten und ungenannten Vergehen und Übertretungen war gleichmäÙig 6 Denare für den selbständigen Handwerker, 3 Denare für den Knecht. Falsches Brot und minderwertiges Gebäck konnten außerdem beschlagnahmt und, je nach dem Fall, dem Magister zugesprochen oder den Armen gegeben werden.

Der Magister übt die gewerbliche Aufsicht über das Handwerk; zwölf von ihm ernannte Geschworene stehen ihm hierbei zur Seite. Wenn der Magister die Schau in den Bäckerläden vornimmt, so hat er mindestens vier Geschworene aufzubieten,

¹ Lesp. L. d. M. Einleitung S. 139.

² Lesp. L. d. M. S. 3 ff.

³ Art. 21: la petite justice et les amendes des Talemeliers, et des joindres et des vallès si come des entrepresures de leur mestier, et de bateure sanz sanc, et de clameur, hors mise la clameur de propriété.

die ihn begleiten. Die Geschworenen befinden über die Beschaffenheit der Waren; der Magister spricht das Urteil. Nur bei sichtbarem Mindergewicht entschied der Magister ohne Befragung der Geschworenen. Ein Gerichtsbote vom königlichen Chatelet sollte bei diesen Rundgängen zugezogen werden. Die Vorschriften über die Abstufung der einzelnen Brotsorten ruhten aber am Samstag, als dem Tag der Marktfreiheit, an welchem die fremden Bäcker nach Paris kommen durften. Denn es wäre ungerecht gewesen, die Pariser Bäcker an Vorschriften zu binden, an die ihre fremden Mitbewerber nicht gehalten waren.

Die jurisdiktionellen Befugnisse des Magisteriums liegen hier klar und einfach. Die breite Zuständigkeit des Sondergerichts ist unbezweifelt und wird von dem Prevost anerkannt. Die Stellung und das Recht des Magisters sind die gleichen, wie wir sie von früher her kennen; sein Verhältnis zu den Handwerks-geschworenen ist dasselbe, wie wir es an voraufgehenden Bei-spielen schilderten. —

Wir wenden uns zu den finanziellen Verpflichtungen des Bäckergewerks, von denen wir einige bereits zuvor genannt haben. Insgesamt bestanden bei dem Bäckeramt folgende Abgaben: Gewerbekauf, Halbannum, Kopfszins, Tonlieu (Brotzoll) und der Amtspfennig (Gerichtszins).

Der Gewerbekauf zeigt bei den Bäckern den Charakter der rein grundherrlichen Abgabe auch in seiner äußeren Abgrenzung. Nur die Bäcker der königlichen Grundherrschaften sind ihm unterworfen; die andern Handwerker sind hiervon ausgenommen, soweit sie unter einem besonderen Hofrecht stehen, auch wenn sie innerhalb der Stadtmauern und der Bannmeile von Paris ansässig waren¹. Doch wurde es ihnen freigestellt, sich einzukaufen, und damit die Rechte und Pflichten der königlichen Handwerker zu erwerben².

Ganz ebenso stand es mit dem Hauban, dessen Zahlung, wie wir wissen, von den Zöllen und Verkehrsabgaben derjenigen Waren, die dem Gewerbe des Haubaniers angehörten, befreite³. Nur den königlichen Handwerkern stand der Hauban von Rechtswegen zu; den Bäckern der andern Grundherrschaften wurde jedoch diese Abfindung durch königliches Privileg im Einzelfall gestattet. Zahlten sie den Hauban nicht, so wurden sie als Stadtfremde behandelt⁴.

¹ Art. 1.

² Art. 3 u. 4. Es ist dies eine der wenigen Bestimmungen, die uns aus jener Zeit über die Frage der Gewerbehoheit in Paris erhalten sind, und sie verdient auch deshalb hervorgehoben zu werden.

³ S. oben S. 12.

⁴ Art. 5. Die Abstufung des Hauban, von der in den Art. 9 u. 10 des Bäckerstatuts die Rede ist, bezieht sich nicht auf das Bäckergewerbe, sondern auf die Pariser Gewerbe im allgemeinen. Vgl. Art. 10 und L. d. M. Buch II Titel 8 Art. 14—17.

Von dem Kopfzins, der mit jährlich 3 Sols 3 Oboli zu zahlen war, haben wir oben S. 77 ausführlich gesprochen. — Der Tonlieu du pain, der Brotzoll, war eine Abgabe vom Brotverkauf, die wöchentlich 3 Obolen betrug. Hatte der Bäcker jedoch während einer ganzen Woche Brot weder in seinem Laden feil noch in seinem Backofen eingelegt, so durfte ihm der Brotzoll nicht abgefordert werden¹.

Von besonderer Art ist die Abgabe, die ich oben als Amtspfennig oder Gerichtszins bezeichnet habe; auf diese müssen wir etwas näher eingehen.

Im Livre des Métiers ist die Abgabe in Zusammenhang gebracht mit der Aufnahme neuer Handwerksgenossen. Der Bäcker hatte sein Amt vier Jahre zu muten; war diese Frist verstrichen, so wurde er mit einer symbolischen Handlung in die Genossenschaft aufgenommen. Geleitet von dem Zöllner, den Handwerksgenossen und den Altgesellen, trat er vor das Haus des Magisters, in der Hand einen neuen irdenen Topf, der mit Nüssen und Gebäck gefüllt war. Unter Rede und Gegenrede und nach den Worten: „Meister, ich habe meine vier Jahre gethan und vollbracht,“ zerbrach er den Topf wider die Mauer. Dann traten Alle in das Haus des Magisters, wo sie mit Wein bewirtet wurden².

Ein jeder Handwerker überreichte dann dem Meister 1 Denar, wie das Livre des Métiers sagt. „pour le vin et pour le feu que li Mestre livre;“ indes heißt es dann weiter, „ein jeder Handwerker hat diesen Denar zu zahlen; und ist er nicht anwesend, so soll er seinen Denar schicken; und wo er ihn nicht schickt, so mag ihm der Meister das Gewerbe verbieten, bis er seiner Schuldigkeit genügt hat. — Der Tag aber, an dem man zum Hause des Meisters kömmt, soll der erste Sonntag nach Neujahr sein“³.

Darnach wäre der Amtspfennig eigentlich keine selbständige, für sich bestehende Abgabe gewesen; sondern sie erschiene nur fällig in Anlehnung an einen bestimmten Vorgang. Dieser Annahme widersprechen indes eine Reihe schwerwiegender Bedenken rechtsgeschichtlicher Art, sowie die übereinstimmende Fassung der späteren Quellen.

Es war im Mittelalter weit verbreitete Sitte, daß die Zugehörigkeit zu einem Amte durch Überreichung eines Jahresgeschenkes beurkundet wurde; der Amtsherr pflegte dann den

¹ Der Tonlieu du pain war an einen nicht mit Namen genannten Ritter veräußert; später kam die Abgabe in den Besitz der Abtei von Joyenval und Longchamps, nach Lesp. L. d. M. S. 7 Anm. 1.

² Statut Art. 13 ff.

³ Unter Neujahr ist hier der 1. Januar gemeint, nicht der österliche Jahresanfang.

Überbringern ein Gegengeschenk, meist in Wein bestehend, darzureichen. Dies ist auch der Sinn des bei dem Bäckeramt bestehenden Brauches. Die Handwerker kamen jährlich auf Neujahrstag nach dem Hause des Magisters und zahlten ihren Denar als Rekognitionsgebühr, zur Urkund, daß sie bei dem Amte ihr Recht haben; der Meister dagegen spendete ihnen zum Anerkenntnis den Wein. Bei dieser Zusammenkunft wurden auch die neuen Genossen in das Amt aufgenommen.

Es ist begreiflich, und auch ganz dem Zweck der symbolischen Handlung entsprechend, daß der alte, seltsame Brauch, der hierbei zu beobachten war, sich den Handwerkern besonders scharf eingepägt hatte und ihnen schließlic als der Ursprung ihrer Verpflichtung erschien. So ist der Vorgang aber nicht zu betrachten. Das Verhältnis ist nicht in der Weise entstanden, daß die Handwerker dem Magister den gereichten Wein bezahlten, sondern Amtspfennig und Wein haben die Bedeutung von Urkund und Annahme.

Ganz dementsprechend lauten nun die Aufzeichnungen, durch welche späterhin die angefochtenen Rechte des Magisteriums festgestellt wurden. Die wichtigste Entscheidung, die in den endlosen, später zu besprechenden Streitigkeiten erging, der Parlamentsentscheid von 1485¹, sagt im Artikel 2:

Item, est permis audit Pannetier prendre chacun au sur tous les Talemeliers et Boulengers de ladite Ville, un denier paris, qu'on dit le droit de la coustume dudit Pannetier; ainsi que luy et ses prédecesseurs ont accoustumé de lever.

Von besonderer Bedeutung ist dann ein Statutenentwurf, den die Bäcker selbst ausarbeiteten und von welchem später noch die Rede sein wird². Der Artikel 3 dieses Statuts spricht namentlich aus, daß der Amtspfennig ganz unabhängig ist von der Aufnahme neuer Genossen, und daß die Bäcker ihren Denar jährlich zu zahlen haben zur Anerkennung ihres Magisteriums. Der Artikel lautet wie folgt:

Auquel jour premier Dimanche d'après les Rois tous les Maîtres Boulengers, Geindres & Compagnons de ladite Ville, Fauxbourgs & Banlieue doivent audit grand Pannetier le droit de bon denier, qui est un denier paris, pour reconnaissance de leur Maistrise, et doivent ceux qui seront deffaillans d'apporter ledit bon denier dans ledit jour, un blanc d'amende envers ledit grand Pannetier, ou huit sols pour iceluy.

Der Artikel 14 des gleichen Schriftstückes giebt dann die Artikel 13 und 14 des Livre des Métiers unverändert wieder. Rede und Gegenrede sind sich nach vierhundert Jahren noch gleich geblieben; der Topf, auch äußerlich zur Fayence verfeinert, enthält aber jetzt eine Rosmarinstaude, an deren Zweigen

¹ Übersicht Nr. 14.

² S. unten S. 84 und Übersicht Nr. 22.

verzuckerte Früchte hängen, und er wird nicht mehr an der Mauer zerschlagen, sondern als Geschenk zur Aufbewahrung überreicht. —

So erscheint der Amtspfennig, die *coustume du Pannetier*, als eine ständige Abgabe, die zur Urkund entrichtet wurde. Die ansprechende Schilderung, die uns das *Livre des Métiers* von den hierbei beobachteten Formen giebt, erklärt sich leicht aus dem schlichten Sinn des Mittelalters, der jede Leistung und Abgabe an einen sichtbaren Vorgang zu knüpfen suchte¹.

Wenn wir auf die Besprechung des Amtspfennigs hier näher eingegangen sind, so geschah dies, weil uns diese Abgabe späterhin nochmals begegnen wird; wir finden sie bei den Althändlern, Handschuhmachern und Fischern, und dann noch als die einzige Spur, die uns das *Livre des Métiers* von dem Gerichtsstand der Kürschmerknechte überliefert². —

Wir haben hiermit die Besprechung des Bäckeramtes auf Grund des *Livre des Métiers* beendet. Rechte und Pflichten liegen hier so einfach, daß eine Zusammenfassung der einzelnen Bestimmungen nicht erforderlich ist. Das Sondergericht hat seine Exemption in dem alten Umfang bewahrt und steht von der öffentlichen Gerichtsbarkeit getrennt. Die reichlich ausgestalteten Geldleistungen des Amtes geben, vom Gewerbekauf bis zum Amtspfennig, ihren Ursprung auf das deutlichste zu erkennen; in Zins und Abgabe setzen sich die grundherrlichen Verpflichtungen der Handwerker fort. —

Wir wenden uns nunmehr zu der ferneren Geschichte des Magisteriums, die des bemerkenswerten genug bietet.

Das erste Bäckerstatut ist der soeben besprochene Titel 1 des *Livre des Métiers*, also etwa dem Jahre 1268 angehörig; das zweite Statut entstammt — dem Jahre 1719. Während dieses ganzen Zeitraums haben die Bäcker kein einziges organisatorisches Statut erhalten.

Der Vorgang steht ohne Beispiel da unter den Pariser Gewerken. Wir müssen uns dabei gegenwärtig halten, daß es sich um ein Gewerbe handelt, das dem Mittelalter und dem Polizeistaat wie kein zweites der obrigkeitlichen Reglementierung bedürftig erschien; um ein Gewerbe, für das bei dem damaligen Stande des Verkehrs und der Landesverwaltung die Sonderstellung ein gemeinschädliches Privileg bedeutete. Um so charakteristischer ist dies Verhältnis für das Institut, dessen Schilderung den Gegenstand unserer Arbeit bildet.

¹ Ein anschauliches Beispiel des Bestrebens, jede Abgabe auf einen erkennbaren Vorgang zu gründen, ist die Herleitung, die dem *Chantelage* gegeben wird. S. *Lesp.* L. d. M. S. 248.

² S. unten S. 94.

Es war Boileau gelungen — was er bei den Fleischern nicht einmal versucht, bei den Fünfgewerken nur zu einem Teil erreicht hat —, das Bäckerwerk in das Livre des Métiers aufzunehmen und somit wenigstens die beiderseitigen Rechte aufzuzeichnen und die Zuständigkeit abzugrenzen. Unter seinen Nachfolgern beginnt dann der Kampf gegen das selbständige Amt, der sich durch fünf Jahrhunderte hinzieht. Die Bäcker spielten in dem niemals ruhenden Zwist die einträgliche Rolle des fröhlichen Dritten, der bei dem Streiten der Gegner am besten gedeiht. Diese wechselvollen Kämpfe in all ihren Einzelheiten zu schildern, ist hier weder angängig noch erforderlich; ich verweise deshalb auf das in der geschichtlichen Übersicht¹ gegebene Material, das die einzelnen Vorgänge gesondert zum Ausdruck bringt. An dieser Stelle werden wir nur die wichtigsten Abschnitte der Entwicklung hervorheben.

Der erste Angriff auf das Amt geschah in den uns zur Genüge bekannten achtziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts. Gerichtsbarkeit und Polizei wurden dem Magister bestritten. Die Sache kam vor das Parlament, und dieses gab, nach einer voraufgegangenen Untersuchung, auf Allerheiligen 1281 seinen Spruch ab².

Der Entscheid von 1281 besteht aus sechs Artikeln, die sich durch die statutarische Knappheit der Fassung auszeichnen. Zwei unter diesen Artikeln wurden von wesentlicher Bedeutung für die Folgezeit und sind deshalb hier ihrem Wortlaute nach wiederzugeben; es sind dies die Artikel 2 und 6. Artikel 2 legt eine breite Bresche in die Gerichtsbarkeit des Magisteriums; er lautet folgendermaßen:

Magister Talemeliorum habebit justitiam talem, quando jus conqueretur de alio super facto ministerii et de eo quod pertinebit ad ministerium, poterit levare a Magistro talemelario³ sex denarios et a valetio tres pro emenda, et in omnibus aliis casibus Prepositus Parisiensis justiciabit Talemelarios.

Artikel 6 statuiert dann ein dauerndes Eingriffsrecht zu Gunsten des königlichen Prevosts, mit den Worten:

Magister et jurarti poterunt visitare panem Parisius qualibet die septimanae, sed si praepositus viderit eos in hoc negligentes, ipse poterit eos ad hoc cogere et mittere burgenses cum eis ad visitandum panem.

Hiermit war der Rechtsboden für das Einschreiten des königlichen Beamtentums geschaffen; die Bäcker selbst gaben den Anlaß zu weiterem Vordringen.

¹ Unten Anhang 1.

² Übersicht Nr. 3.

³ Hier steht Magister im Sinne des selbständigen Handwerkers.

Aus dem Entscheid von 1281 zogen die Bäcker ungebührlichen Vorteil; sie gaben dem obencitierten Wortlaut des Artikel 2 die einseitige Auslegung, daß sie für gewerbliche Übertretungen und Vergehen nicht höher als mit 6 Denaren gebüßt werden dürften. Die Münzverschlechterung aber bewirkte, daß man nunmehr die Buße zahlen und trotzdem mit der Übertretung ein gutes Geschäft machen konnte. Solche Mißbräuche und gleichzeitige Teuerung bewogen Philipp IV. zu kräftigem Vorgehen; eine Ordonnanz vom Jahre 1305 stieß den Artikel 2 des Entschides von 1281 um¹. Alle Beschränkungen der fremden Bäcker wurden aufgehoben, und die Brotpolizei ward in die Hand des königlichen Prevosts gelegt.

Damit war das Magisterium der Bäcker nahezu auf den Stand herabgedrückt, den wir bei dem Amt der Fünfgewerke um dieselbe Zeit gefunden haben. Bis auf diesen Punkt verlaufen die Wege ganz parallel und gleichmäßig; aber von jetzt ab gestaltet sich die Entwicklung beider Ämter gänzlich verschieden, wie dies der verschiedenartigen Zusammensetzung und den besonderen Interessen entsprach. Bei dem Bäckeramt begegnete sich der Einfluß eines hochgestellten Hofbeamten mit der selbstsüchtigen Bereitwilligkeit der ihm untergebenen Handwerker, um die Exemption festzuhalten. Magister und Handwerker waren hier einig in ihrem Widerstand gegen das Eingreifen des prevotalen Gerichts. Den Bäckern erschien ihre Sonderstellung ebenso einträglich, wie sie den Handwerkern des Fünfgewerkeamtes lästig war; und dem Panetier des Königs standen für die Erhaltung seines Privilegs Mittel zu Gebote, die den Erben der Frau Marcella gänzlich mangelten. So bestand hier der ganze Erfolg in einem augenblicklichen Zurückweichen vor einer bald verlaufenden Strömung; nach wenig Jahren aber war der alte Zustand wieder hergestellt und der Panetier fand sich wieder im Besitz seiner Gerichtsbarkeit.

Die wechselnden Vorgänge der folgenden Zeit bis auf das Jahr 1485 sind im Grunde genommen nur die Wiederholung des gleichen Spiels. Übergroße Mißbräuche, drohende Hungersnot und Teuerung geben dem Prevost die Oberhand; König und Parlament greifen mit scharfen Taxordnungen und Verfügungen ein; regelmäßig aber stellt sich das alte Verhältnis bald rascher, bald langsamer, bald mehr oder minder vollständig wieder her. Die Bäcker behalten ihr eigenes Amt und ihr eigenes Gericht. Der ganze dauernde Gewinn dieser Periode besteht in der Aufstellung einiger dem königlichen Prevost günstiger Grundsätze.

Hierunter sind vor allem die Bestimmungen in der Ordonnanz König Johans II. vom Jahre 1350 zu rechnen². Für die übrigen Einzelheiten verweise ich auch hier auf die Übersicht

¹ Übersicht Nr. 4 und oben S. 75.

² Übersicht Nr. 7.

(Anhang I). Es wird dem genaueren Beobachter nicht entgehen, daß in allen dort verzeichneten Verfügungen das Recht der königlichen Beamten schrittweise fortentwickelt wird, und daß spätere Verordnungen stets auf einen früher in irgend einer Form ausgesprochenen Rechtssatz zurückgreifen, so daß ein vollständig neuer Eingriff eigentlich niemals stattfindet.

Erst gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erfolgte ein neuer Vorstoß gegen das Magisterium. Der Parlamentsschluß des Jahres 1485, von dem wir in der Übersicht Nr. 14 einen Auszug geben, trennt das Gewerbegericht grundsätzlich von den übrigen magisterialen Rechten. Dem Panetier wird seine niedere Gerichtsbarkeit über die Handwerker und Gesellen belassen; seine einträglichen Rechte und das Recht der Aufnahme neuer Handwerksmeister verbleiben ihm; aber die Entscheidung in Gewerbesachen wird ihm thatsächlich, wenn auch unter äußerster Schonung der alten Formen, abgenommen. Der Artikel 2 des Entscheides gestattet dem Panetier, die Schau auszuüben, aber ohne das Recht, Geschworene bestellen zu können, und mit der Auflage, alle Übertretungen an den Prevost zur Aburteilung zu bringen; der Prevost dagegen kann seinerseits jederzeit ohne Zuziehung des Panetiers die gewerbliche Schau ausüben.

Das Parlament war mit der Behutsamkeit und Einsicht vorgegangen, durch die es sich lange Zeit auszeichnete. Die Bestimmungen des Artikel 2 sind eigentlich nur eine Weiterbildung der prevotalen Befugnisse, welche die Ordonnanz Johannis II. vom Jahre 1350 aufgestellt hatte¹. Eine entscheidende Lösung ward aber auch diesmal nicht herbeigeführt; der Parlamentsbeschluß gab nur die Handhabe; wie sie benutzt wurde, hing von der Stärke und dem Einfluß der gegnerischen Parteien ab.

Bereits im Jahre 1511 erging eine Verwarnung über die Brotschau, und im Jahre 1523 gab das Parlament eine Neuausfertigung des Entscheides von 1485. In die Zeit der Bürgerkriege fällt das unbeachtet gebliebene Edikt von 1567 und eine Wiederholung desselben im Jahre 1577.

Inzwischen waren die magisterialen Einrichtungen so sehr in Verfall geraten, daß nun zum ersten Mal die Bäcker selber daran gingen, sich organisatorische Satzungen zu geben. Sie entwarfen ein Statut, das, neben der Wahrung der einträglichen Rechte ihres Magisters, die normalen zünftlerischen Bestimmungen über die gewerbliche Schau, Lehrzeit, Meisterstück u. dgl. enthielt. Das Statut erlangte als Ganzes keine amtliche Bestätigung, ein wesentlicher Teil seines Inhalts aber wurde in zwei Parlamentsentscheide des Jahres 1637 und 1665 übernommen und dadurch mit Rechtskraft begabt².

¹ S. oben und Übersicht Nr. 7.

² Übersicht Nr. 22.

In diesen endlosen Windungen schleppte sich der Zwiespalt in das achtzehnte Jahrhundert hinüber. Die Handwerksmeister selber begannen nun, sich von dem Amte abzuwenden. Das Magisterium betrieb, dem Beispiel des königlichen Finanzschachers folgend, den Verkauf von Meisterbriefen als Geschäft und nahm Leute ohne Beruf und ohne Befähigung in das Gewerk auf. Auch mit dem Sonderrecht ging es zu Ende; gegenüber den gänzlich veränderten Absatz- und Verkehrsverhältnissen konnte das alte Amt weder Schutz noch Ordnung gewähren. So hatte Recht und Amt des Panetier jeden Halt verloren. Im Jahre 1711 ward durch königliche Entschliessung das letzte der Pariser Magisterien aufgehoben.

Aber jetzt war es nicht der domaniale Absolutismus, der, wie einst in der Zeit der Renaissance, ein der Krone entfremdetes Amt zurückforderte und an sich zog; es war nicht die selbstverwaltende Zunft, die nun an die freigewordene Stelle trat; eine brutale Fiskalität hatte diese schaffenden Kräfte längst zerstört. Das Edikt Ludwigs XIV., das dem alten Magisterium ein Ende machte, legte zugleich der Bäckerzunft eine Zahlung von 75 000 Livres auf, um damit die zu diesem Zwecke neuerrichteten Zunftbeamtenstellen zurückzukaufen¹. Das alte Amt endigte in Mißbrauch und Erschöpfung; die neue Zunft begann mit einer abgepressten Schuld. —

Es ist nur ein kleines Gebiet, das wir zu schildern hatten; doch umfaßt es wie in einem abgeschlossenen Bilde die allgemeinen administrativen Zustände des alten Staats. Das Bäckeramt zieht eine ununterbrochene fünfhundertjährige Geschichte durch die Urkunden; indes fast will es uns scheinen, als ob die Entwicklung des Amtes selber in ihrer Bedeutung zurückträte gegenüber den Begleiterscheinungen, die uns im Verlaufe unserer Untersuchungen begegneten. Wir lernten die gröfseren Kräfte kennen, die in der gesamten Verwaltung thätig sind; sie traten abgegrenzt und anschaulich hervor, wie in einem Gleichnis.

Denn über das beispiellos lange Dasein des Bäckeramtes an sich wäre wenig zu sagen. Die erste Nachricht finden wir gegen Ende des zwölften Jahrhunderts; die Bäcker empfangen von König Philipp Augustus ihr erstes Recht und die Umwandlung der grundherrlichen Pflichten. Die damals übernommenen Zinse übertragen das alte Verhältnis bis weit in die Neuzeit hinein. Doch um sie hat man sich wenig gekümmert. Man liefs die alten Abgaben und den alten Brauch unangesprochen bestehen; gekämpft und gestritten wurde nur um die Gerichtsbarkeit. Wie dieser Kampf geführt wurde, und wie er verlief, würde eine eingehende Betrachtung wohl verdienen; denn in ihm zeigt sich das

¹ Vgl. über diese Vorgänge meine oben S. 22 citierte Abhandlung über die Königsmeister.

französische Beamtentum in seiner Entwicklung und in seinen Wandlungen durch vier Jahrhunderte; in seiner aufstrebenden Thatkraft, die das ganze Mittelalter hindurch unablässig wirkt, aber zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts mit einem Mal erlahmt. Das Verhalten von Prevost und Parlament auf dem Gebiete, das wir jetzt durchschritten haben, umschließt ein Stück Rechts- und Verwaltungsgeschichte.

Die erste Annäherung des Magisteriums an das öffentliche Gericht wurde bewirkt durch das Unternehmen Etienne Boileaus, der die eximierten Handwerker in das Livre des Métiers hineinzog. Wenige Jahrzehnte darnach treten sich die Parteien zum ersten Mal offen gegenüber, Amt und Handwerker auf der einen, Prevost und Parlament auf der andern Seite. Der Prevost ist von nun ab der Träger aller Angriffe gegen das Amt; er ist unermüdlich in seiner Gegnerschaft. Nach den ersten Erfolgen des Jahres 1281 und 1305 muß er zurückweichen; doch bleibt ihm als dauernder Gewinn sein nunmehr gerichtlich anerkanntes Überwachungsrecht, das er zu immer erneutem Vorgehen benutzt. Schrittweise gewinnt die Präpositur an Boden, und mit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts scheint ihr Sieg in dem Streit um die Gerichtsbarkeit entschieden. Aber höfischer Einfluß weifs immer wieder die thatsächliche Übung der zugesprochenen Rechte zu durchkreuzen, und der Panetier behauptet sich in seinem Besitz. So ging die günstige Zeit des sechzehnten Jahrhunderts zu Ende, ohne daß es gelang, das Amt an die Krone zurückzubringen. Von nun ab gerät der Streit in Versumpfung. Das siebzehnte Jahrhundert brachte ein anderes Regiment und andere Gesinnungen. Die Zeit der großen Verwaltungsreformen war vorüber, der alte Geist des Beamtentums und die Lust zu selbständiger Bethätigung begannen zu schwinden; der Fiskalismus und die Finanzkünste traten ihre Herrschaft an. Dem traurigsten ihrer Mittel blieb es vorbehalten, das Magisterium endgültig abzuschaffen. —

Bedeutsamer noch erscheint die Haltung des Parlaments. Die Zahl und der Inhalt der auf unserm Gebiet ergangenen Entscheide und Verordnungen lassen die Fülle der Befugnisse erkennen, die hier in dem Richteramte ruhten.

Wenn wir die für uns grundlegenden Entscheidungen im einzelnen betrachten, so erkennen wir zunächst die sichere Fähigkeit, mit welcher der ruhmbedeckte Gerichtshof auch im kleinsten es verstanden hat, das Recht zu behandeln und fortzubilden; wie er unter Wahrung der erworbenen Ansprüche doch die notwendigen Forderungen der Zeit anerkannte und ihr neues Recht zum Ausdruck brachte. Die vorsichtige, aber greifbare Umbildung des magisterialen Rechts ist ein Zeugnis für die Art, wie das Parlament auf dem Gebiete des Privatrechts seine Aufgabe erfasste und durchführte. Nicht minder aber hat der oberste

Gerichtshof auch die Sache des Königs, das ist des Staates, in seinen Aussprüchen zu vertreten gewußt. Die Meinung des Parlaments ist hier klar und zweifelsfrei. Die Gerichtsbarkeit wird für den König und den von ihm bestellten Beamten gefordert. Erträgnis und Einkünfte können, wo sie einmal veräußert sind, Gegenstand des Privatbesitzes bilden: aber Recht sprechen soll der vom König eingesetzte Beamte, und er soll eingreifen in jedes Sonderrecht, wenn das öffentliche Interesse es verlangt.

Auf diesen Anschauungen beharrt das Parlament, unbekümmert um Hofgunst und königliche Gnadenbriefe; und wenn der Panetier seine Privilegien beim Hofe neu auswirkt, so giebt das Parlament dem Prevost eine Neuausfertigung der ihm zuerkannten Rechte. Durch alle diese Entscheidungen zieht sich der Leitsatz des wahren, im Rechte stehenden Absolutismus:

*A supremo Principe velut a mari fluunt omnes jurisdictiones, non quod sint manuales, seu revocabiles ad nutum, ut adultores aulici et forenses quaestuarii blaterant, sed quod ut membra, dependent a capite*¹. Der König allein ist die Quelle allen Rechts und aller richterlichen Gewalt; doch selbst ihm ist es verwehrt, aus Gunst und Gnade sich eines domanialen Rechtes zu entäußern.

Indes auch hier tritt mit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts die Ermattung ein. Als die Zeit, in der die französische Rechtswissenschaft zu unvergleichlicher Höhe emporstieg, vorüber war, sank auch das Parlament von seiner Stellung herab. Ein persönliches Regiment des Königs und seines Rates führte die Geschäfte, und der Einfluß des Parlaments auf die Weiterbildung des Rechts und der Verwaltung ging verloren. Dem Parlament des siebzehnten und des achtzehnten Jahrhunderts blieb nur der Schatten seiner großen Vergangenheit; und wenn es sich späterhin einmal zu selbständigem Handeln aufraffte und dem König entgegentrat, da war die alte Kurie nicht mehr die Hüterin des Rechts der Krone und des Staates, sondern der veralteten Vorrechte eines Standes und einer Kaste.

So enthält die Geschichte unseres Magisteriums mehr als wir besprechen und auch nur andeuten konnten. Sie beginnt mit einem befreienden Akt Philipps II. Augustus und endigt mit einem niederdrückenden Eingriff Ludwigs XIV.; auch in dem Abstand dieser Vorgänge umschließt sie ein Gleichnis größerer Dinge.

¹ Molinaeus, in cons. Paris. § I Gl. 5 Nr. 49. Pariser Ausgabe von 1681, Bd. I S. 78.

Fünftes Kapitel.

Das Magisterium der Schmiede.

Dem Magisterium der Schmiede war im dreizehnten Jahrhundert unmittelbar nur das Schmiedegewerk unterstellt¹, das zu jener Zeit die Hufschmiede, Grobschmiede, Helmmacher und Bohrschmiede umfasste. Magister war der Hofmarschall. Zwei Zünfte geben sich außerdem als ehemalige Bestandteile des Amtes zu erkennen, sind aber mit diesem nur durch wenige Verpflichtungen verbunden; nämlich die Zünfte der Messerschmiede (*fèvres couteliers*)² und der Schlosser (*serruriers*)³.

Das Amt des Marschalls hat für unsere Darstellung wenig neue Züge aufzuweisen. Die meisten der Rechte und Einrichtungen des Amtes sind uns schon zuvor bei andern Magisterien begegnet und haben dort ihre Besprechung gefunden. Wenn auch eine volle Identität nirgends vorhanden ist, so besteht doch vielfach ein Parallelismus der Bildungen, der uns die Erörterung an dieser Stelle wesentlich vereinfacht.

Zunächst zeigt das Schmiedeamt äußerlich die erkennbarste Ähnlichkeit mit dem uns bekannten Magisterium der Textores; wie dort die Wollweber, so sind hier die Schmiede ein Stammgewerbe, von dem zwei andere sich abgezweigt haben.

Eine gewisse Übereinstimmung zwischen beiden Ämtern findet sich ferner in den jurisdiktionellen Befugnissen; die gesonderte Gerichtsbarkeit hat sich, wenn auch in verschiedener Ausdehnung, nur bei dem Stammgewerbe erhalten. Die Abspaltungen des Schmiedeamtes, die Messerschmiede und die Schlosser, besitzen die rein zünftlerische Organisation; sie haben ihre eigene Zunftgerichtsbarkeit und üben sie unter Aufsicht des Prevosts. Ihre Verknüpfung mit dem Magisterium besteht, wenigstens nach der Darstellung des *Livre des Métiers*, nur noch in einigen äußerlichen Verbindlichkeiten, die den ursprünglichen Zusammenhang erkennen lassen; im übrigen sind sie völlig selbständige Zünfte.

Über die Zeit dagegen, wann die Ausscheidung dieser beiden Zünfte aus dem Magisterium erfolgte, und über die Form, in

¹ Dies ist gegenüber andern Darstellungen, die dem Hofmarschall die Gerichtsbarkeit auch über die Messerschmiede und Schlosser zuschreiben, besonders hervorzuheben.

² *Livre des Métiers* Titel 15. *Lesp. L. d. M.* S. 38.

³ Ebenda Titel 16. *Lesp. L. d. M.* S. 40. Ferner gehören hierher die Tuchscherenmacher, ein arbeitsteiliges Gewerbe geringen Umfangs, das sich späterhin als selbständige Zunft konstituierte. Ihr erstes Statut ist vom Jahre 1288 und verzeichnet im Artikel I die dem Magister der Schmiede geschuldete Kaufpflicht. *Lesp. Mét.* Bd. II S. 395.

der dies geschah, fehlt es uns hier an jeder Nachricht. Das Livre des Métiers ist hier nicht allein unsere früheste Quelle; die überlieferten Statuten gestatten auch nicht, die Geschichte der Schmiedegewerbe in die vorausgehende Zeit zurückzuverfolgen. Wir können deshalb unmittelbar in die Erörterung der Statuten eintreten; wir werden hierbei, wie gewöhnlich, die Gerichtsbarkeit gesondert von den Prästationen besprechen, und bei jeder Einrichtung jeweils hervorheben, wie sich ihr gegenüber die Stellung der drei ehemals zusammengehörigen Handwerke — Schmiede, Messerschmiede, Schlosser — gestaltet hatte.

Über die magisteriale Gerichtsbarkeit ist wenig zu sagen; sie war, wie bereits bemerkt, nur bei dem Schmiedegewerk bestehen geblieben; hier hatte sie allerdings noch den alten magisterialen Umfang; der Magister hatte das Gericht nicht nur in Gewerbesachen, sondern auch in Civilklagen aller Art, Klagen um Gut und Eigen ausgenommen. Die schweren Vergehen, bei denen es an Hals und Hand ging, gehörten vor das Gericht des Prevosts¹. Die Zuständigkeit war also hier die gleiche wie bei dem zuletzt geschilderten Bäckeramt. Die Buße des Magisters war gleichmäÙig 4 Denare; das Schmiedegewerk kannte überhaupt keine höhere Buße für Übertretungen.

Anders stand es mit den beiden abgezweigten Zünften. Die Rechtsprechung erfolgte hier ohne jede Mitwirkung des Magisters durch die Zünfte selber². Die Messerschmiede hatten überhaupt jeden Zusammenhang mit dem Gerichtsstand des Magisteriums gelöst. Falschwerk wurde bei ihnen mit 5 Soldi bestraft; 12 Denare empfangen hiervon die Zunftgeschworenen, die übrigen 4 Soldi nahm der Prevost. Bei den Schlossern hatte dagegen der Magister noch einen Anteil an den Geldstrafen; der Strafsatz betrug hier 5 Sols 4 Denare, von denen die 5 Sols an den Prevost, die 4 Denare an den Magister fielen. Von einem Anteil können wir hier aber, streng genommen, nicht sprechen; denn Prevost und Zunft hatten die 5 Solidi selbständig aufgelegt, und die 4 Denare bildeten die stabil gebliebene alte Buße des Magisters, deren Ertrag ihm abgeliefert wurde, ohne daß er bei der Aburteilung mitzusprechen hatte. Wir sehen also, von einem organischen Zusammenhang mit dem alten Amte ist hier noch weniger die Rede, als seiner Zeit bei den Teppichwebern.

Ein mehreres ist über die Gerichtsbarkeit nicht zu bemerken. — Die Prästationen des Schmiedeamtes sind folgende: Gewerbekauf, Hauban, Wachtdienst und die besondere Amtsabgabe, fers le Roy genannt.

¹ Schmiedestatut Art. 17. Se li mestres du mestier n'a pas la joustice des mestres desus diz ne de leur vallés, es choses que il auroient forfaites en leur mestier qui apartendroient a larecin, ançois l'auroit li prevost de Paris, quar il i queurt vie ou membre.

² Tit. 16 Art. 8 resp. Tit. 18 Art. 6.

Der Gewerbekauf ist die einzige Abgabe, die den drei Gewerken gleichmäÙig gemeinsam ist; Schmiede, Messerschmiede und Schlosser haben dasselbe Kaufgeld zu entrichten. Der Hauban dagegen findet sich nur bei dem Stammgewerk, den Schmieden. Ebenso bestehen nur bei den Schmieden besondere Vorschriften über den Wachtdienst; der Magister hat die Wache seines Amtes aufzubieten.

Alle diese Bestimmungen — Gewerbekauf, Hauban, Bewahrung des Amtsrechts durch das Stammgewerbe, eigene Verwaltung des Wachtdienstes — haben wir in ähnlicher Form bereits kennen gelernt und dabei ihre Bedeutung für den Ursprung und die Verfassung der betreffenden Handwerkerschaften erörtert; sie geben deshalb zu näherem Eingehen an dieser Stelle keinen AnlaÙ. — Eine genauere Besprechung erfordert hier nur die besondere Amtsabgabe, die mit *fers le Roy* bezeichnet wurde, das ist Königs Hufeisen.

Artikel 3 des Schmiedestatuts besagt hierüber: *Quiconques est del mestier devant dit, il doit chascun an au Roi VI d. aus fers le Roy, a paier aus huitenes de Penthecoste; et les a son mestre Marischal, tant comme il li plera. Et de ce est tenuz li mestres Marischax le Roy au ferrer ses palefroy de la siele tant seulement, sanz autre cheval nul.* Wer zu besagtem Gewerbe gehört, er schuldet jedes Jahr dem König 6 Denaren zu des Königs Hufeisen, zu zahlen in der Pfingstoktave; und diese empfängt der Meister Marschall, solange es dem König gefällt; und dafür ist der Meister Marschall gehalten, des Königs Leibpferde zu beschlagen, aber kein ander Pferd sonst.

Die Abgabe ist zunftgeschichtlich von erheblichem Interesse; sie ist für unsere Darstellung noch besonders charakteristisch. Der grundherrliche Ursprung liegt hier so klar, daß er kaum einer besonderen Hervorhebung bedarf. Die königlichen Leibpferde zu beschlagen, war Sache der Schmiede des Königs. Mit der Verselbständigung des Schmiedeamtes wird der persönliche Dienst in eine Geldleistung umgewandelt, die dem Magisterium zufießt. Der Magister übernimmt es dagegen, den schuldigen Hofdienst ausführen zu lassen. Der ganze Hergang zeigt sich hier in einer vorbildlichen, schlichten Einfachheit.

Bemerkenswert ist der ununterbrochene Fortbestand dieser Abgabe. Daß sie von dem magisterialen Schmiedeamt zu zahlen war, ist selbstverständlich; aber auch die völlig freie Zunft der Schlosser, die keinerlei magisteriale Einrichtungen besitzt, ist ihr unterworfen. Es ist dasselbe Verhältnis, wie wir es bei den Teppichwebern nachweisen konnten; ein Gewerbe, das die ganz normale Zunftverfassung hat, wird von einer grundherrlichen Leistung ergriffen, lediglich weil die nunmehr zünftigen Handwerker einem herrschaftlichen Amte entstammen. —

Das Schmiedeamt erweist sich nach den Statuten des Livre des Métiers in seinem Bestand und in seiner Ausgestaltung dem Magisterium der Wollweber, in seinem Recht und in seiner Gerichtsbarkeit dagegen dem Magisterium der Bäcker ähnlich ausgebildet. Es ist deshalb nicht erforderlich, eine zusammenfassende Übersicht seiner Einrichtungen zu geben. Nur die späteren Nachrichten seien hier angeführt.

Das Schmiedeamt hat von allen Magisterien das ruhigste und wenigst bemerkte Dasein geführt. Es ist fast niemals gerichtsanhängig gewesen, und es verschwindet mit dem fünfzehnten Jahrhundert ohne nachweisbaren äußeren Eingriff. Nur von den alten Geldleistungen geben uns einige spätere Statuten Kunde. Der Gewerbekauf wird erwähnt bei den Messerschmieden im Statut von 1369, bei den Schlossern im Statut von 1393¹. Die alsdann folgenden Statuten — für die Schmiede im Jahre 1463, Schlosser 1543, Messerschmiede 1565 — enthalten keine Bestimmung mehr über die Kaufpflicht².

Des Königs Hufeisen haben dagegen im Jahre 1467 zu einer seltsamen Beschwerde Anlaß gegeben. Der Einnahmer des Hofmarschalls versuchte damals, die Messerschmiede zu der Abgabe heranzuziehen; jedenfalls weil die jetzt mit ihnen vereinigten Helmmacher ehemals dem Schmiedeamt angehört hatten³. Es bedurfte eines königlichen Befehls, um die Waffenschmiede vor der übergreifenden Lebenskraft des alten Zinses zu bewahren. — Das Recht des Marschalls selber hat, wie die oben erwähnten Statuten von 1543 und 1565 zeigen, das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts kaum überdauert; die alte Abgabe dagegen zieht ihre letzte Spur im Schmiedestatut des Jahres 1609; die Schmiede zahlen dort immer noch ihre 6 Denare in der Pfingstoktave, jetzt aber in den Bruderschaftskasten ihrer Zunft.

Sechstes Kapitel.

Das Magisterium der Althändler und Handschuhmacher.

Die mehrfach beobachtete Erscheinung, daß ein Gesamtmagisterium sich in eine Anzahl größerer und kleinerer Gewerbe gespalten hat, die dann die Kennzeichen ihres gemeinsamen Ursprungs bewahren, zeigt sich uns auch bei dem Amte, in dessen Besprechung wir nunmehr eintreten. Es ist dies das Magisterium, an dessen Spitze der königliche Kämmerer stand. Unter diesem Amte waren im dreizehnten Jahrhundert zusammengefaßt

¹ Lesp. Mét. Bd. II S. 382 resp. 469.

² Ebenda S. 437 resp. 473 und 385.

³ S. oben und Lesp. Mét. Bd. II S. 329.

- a. die Kleiderhändler, Althändler und Trödler;
- b. die Handschuhmacher;
- c. die Kürschner.

Der Kämmerer hatte wegen seines Hofdienstes, in gleicher Weise wie der Panetier¹, bei dem Gewerbe einen ständigen Vertreter mit den Befugnissen und dem Titel eines Magisters bestellt.

Die zuerst genannten Händler, insgesamt als Althändler (Fripriers) bezeichnet, bilden den Titel 76 des Livre des Métiers²; die Handschuhmacher den Titel 88³. Die Kürschner sind in das Livre des Métiers nicht aufgenommen; nur ihre Knechte werden erwähnt als unter der Gerichtsbarkeit des Magisters stehend. An dieser Stelle haben wir daher zunächst nur die Althändler und die Handschuhmacher zu besprechen.

Das Statut der Althändler ist eines der umfangreichsten des Livre des Métiers; es umfaßt 34 zum Teil recht ausführliche Artikel. Die Umgrenzung eines derartigen Gewerbes erscheint für die mittelalterliche Betriebsteilung schwer festzustellen; doch ist die Trennung von anderen Gewerbebetrieben im großen und ganzen klar durchgeführt, und zwar durch Unterscheidungen innerhalb des Gewerbes selber.

Das Gewerbe der Althändler erstreckt sich in seiner weitesten Ausdehnung auf den Handel mit gebrauchten Gegenständen und Kleidungsstücken jeder Art; ferner auf den Vertrieb von altem und neuem Lederzeug und von Kürschnerwaren. Die Berechtigung war jedoch für die einzelnen Gewerbetreibenden verschieden. Zunächst scheidet sich die Gesamtheit des Gewerbes in Händler und in Trödler. Die Händler wiederum zerfallen in solche, die den Hauban haben, und in solche, die ihn nicht haben.

Die Trödler nehmen die unterste Stufe ein; ceux qui vont criant „la cote et la chape“ parmi la vile de Paris, nennt sie das Livre des Métiers in treffend umschreibender Weise. Die Trödler betrieben ihren Handel im Umherziehen; sie kauften und verkauften auf den Gassen, in den Häusern und in den Schenken. Ihnen zunächst, doch schon durch eine weite sociale Kluft geschieden, standen die Händler, die keinen Hauban zahlten. Als vollberechtigte Inhaber des Gewerbes erscheinen dann schließlic die fripiers-haubaniers; dies waren die Händler, welche die uns bekannte Abfindung des Hauban entrichteten. Nur der Haubanier durfte das Gewerbe in seiner vollen, weitesten Ausdehnung betreiben, d. h. er durfte ohne weitere Abgaben auch neues Lederzeug und jede Art Kürschnerwaren führen.

¹ S. oben S. 78.

² Lesp. L. d. M. S. 159.

³ Ebenda S. 194.

Diese Betriebsteilung galt jedoch nur im Innern des Handwerks; nach außen werden die hausierenden Trödler, die Althändler und die Althändler-Haubaniers unterschiedslos mit dem einen Gewerbe der Fripiers bezeichnet. Wir werden sie deshalb auch, nachdem wir die inneren Besonderheiten ihres Gewerbebetriebes kennen gelernt haben, im folgenden schlechtthin nur Althändler nennen.

Das Schema unserer Besprechung führt uns zunächst zu der Gerichtsbarkeit. Das Gericht war seiner Zuständigkeit nach das gleiche, wie bei dem Bäckeramt und bei dem Schmiedeamt. Der Magister urteilte in geringeren Strafsachen, in gewerblichen Vergehen und Schuldklagen¹. Dem Magister wird ausdrücklich die Befugnis zugesprochen, Falschwerk eigenmächtig verbrennen zu lassen, ohne den Prevost darum zu fragen. Die Buße des Magisters ist 4 Denare, genau wie bei den vorerwähnten beiden Ämtern.

Bis dahin bietet die Gerichtsbarkeit bei den Althändlern nichts besonderes. Von principieller Bedeutung ist dagegen der Artikel 15; er lautet folgendermaßen: Tuit li vallet Frepier, tuit li vallet Gantier et tuit li vallet Peletier doivent chascun, chascun an, 1 d. au mestre des Frepiers, a paier a la Penthecoste. Et par cel denier est li mestres tenuz a ajoner par devant lui, a la requeste de chascun vallet des mestiers devant ditz, touz ceus qui des mestiers seront, toutes les fois que il auront mestier². Alle Althändlerknechte, alle Handschuhmacherknechte und alle Kürschnerknechte schulden ein jeglicher jedes Jahr dem Meister der Althändler 1 Denar, zu zahlen auf Pfingsten. Und für diesen Denar ist der Meister gehalten, auf Ansuchen eines jeden Knechtes der vorgenannten Gewerke vor sich zu laden alle diejenigen, die von dem Gewerk sind, allemal wann sie dessen bedürftig sind.

Es ist dies die Bestimmung über den Gerichtszins, auf die ich bei der Besprechung des Bäckerstatuts hingewiesen habe³. Hier liegt das Verhältnis vollständig klar; die Gesellen zahlen den Amtspfennig, zur Urkund, daß sie vor dem Magister ihren Gerichtsstand haben. Nach dieser Richtung haben wir also nur das Bestehen der Abgabe hervorzuheben; ihre Bedeutung selbst bedarf hier keiner näheren Erklärung.

Unsere Aufmerksamkeit wird dagegen durch die Thatsache in Anspruch genommen, daß hier die Kürschnerknechte erwähnt sind. In den Kürschnern haben wir nun wieder ein Gewerbe nachgewiesen, das im dreizehnten Jahrhundert urkundlich als organisiertes Handwerk betrieben wurde, aber im

¹ Die Aufzählung ist hier eine besonders ausführliche; ich verweise auf das Statut Art. 10 ff.

² mestier in der letzten Wendung bedeutet soviel wie „besoin“.

³ S. oben S. 82.

Livre des Métiers nicht aufgenommen ist. Wir fanden dies bereits bei den Fleischern, bei den Gerbern, Weißgerbern und Rindschustern, durchweg magisteriale Gewerbe.

Die Kürschner werden im Livre des Métiers zweimal erwähnt und zwar im zweiten Buch, das von den gewerblichen Abgaben handelt; sie sind dem Gewerbekauf unterworfen gleich den Althändlern¹ und haben das Vorrecht des Hauban². Dafs die Kürschner zur Zeit Boileau's nicht unter dem prevotalen Gericht standen, ist sicher; welches ihre damalige Stellung war, ersehen wir nun aus der Bestimmung über den Gerichtsstand der Kürschnerknechte. Die Kürschner gehörten zu dem Gesamtmagisterium der Althändler gerade wie die fünf Ledergewerke zu dem ihrigen. Wie dort nur die Säckler und Lederbereiter ihre Statuten vor Boileau abgaben, während ihre übrigen Amtsgenossen fernblieben³, so haben hier nur die Althändler und Handschuhmacher sich in das Livre des Métiers eintragen lassen; von den Kürschnern sind nur vereinzelte Bestimmungen aufgenommen, aus denen indes ihre organisatorischen Einrichtungen zur Genüge hervorgehen. Die Kürschner, die in späterer Zeit eines der Six corps des Marchands bildeten, waren demnach im dreizehnten Jahrhundert ein magisteriales Gewerbe mit allen Verpflichtungen, Sonderrechten und Organisationen eines solchen. Noch spät im vierzehnten Jahrhundert machte der Magister sein Recht der gewerblichen Aufsicht und Gerichtsbarkeit über sie geltend⁴.

Über die bei den Althändlern vorkommenden Abgaben, den Gewerbekauf und den Hauban, ist wenig zu bemerken. Für das Kaufgeld der Trödler ist, wie in den meisten Fällen, kein fester Satz angegeben. Für das volle Gewerbe⁵ waren 39 Denare zu zahlen, davon 25 Denare an den König und 14 Denare an den Magister; außerdem 12 Denare für einen Trunk an die Handwerksgenossen. Dem Trödler, der das volle Gewerbe kaufen wollte, wurde sein früher entrichtetes Kaufgeld nicht angerechnet; er mußte den ganzen Betrag von neuem zahlen und zugleich geloben *que il lait a crier „la cote et la chape“*. — Der Hauban betrug 6 Sols und 8 Denare jährlich. —

Das zweite Gewerbe, die Handschuhmacher, hat dieselben Abgaben, wie die Althändler. Der Gewerbekauf ist der gleiche⁶; der Hauban beträgt hier nur 3 Sols 8 Denare.

¹ Buch II Tit. 30 Art. 18, Lesp. L. d. M. S. 283.

² Lesp. L. d. M. S. 254.

³ S. oben S. 50.

⁴ Vgl. de Lamare a. a. O. Bd. I S. 165 (Parlamentsentscheid vom 2. März 1368/69) und S. 166 (Parlamentsentscheid vom 9. Dez. 1396).

⁵ S. oben S. 93 gegen Ende.

⁶ Über den Willkommenstrunk sagen die Handschuhmacher im Art. 2 ihres Statuts: *Quant li Gantier a ainsinc le mestier achaté, il convient que il poit XII d. au vin aus compaignons qui out été au marchié.*

In der Gerichtsbarkeit ist dagegen bei den Handschuhmachern das Prevotalgericht viel weiter durchgedrungen. Artikel 3 des Statuts giebt dem Magister nur la petite joustice sur les varlez et sur les menesterieus de ce mestier entr'eus et leurs mestres. Die Buße ist 4 Denare. Die folgenden Artikel zählen dann die Fälle von Falschwerk auf und setzen eine gleichmäßige Strafe von 5 Solidi. Die Schau wird von zwei Geschworenen ausgeübt, die der Prevost ernennt¹; sie empfangen von den Strafgeldern zwei Fünftel; der Rest fällt an den Prevost. —

Das hier geschilderte Magisterium zeigt uns für das dreizehnte Jahrhundert die Althändler in engster Verbindung mit dem Amt, die Handschuhmacher dagegen in nahezu unabhängiger Zunftverfassung. Die Stellung der Kürschner dürfte derjenigen der Althändler entsprochen haben. Andere Quellen als das Livre des Métiers sind uns aus jener Zeit nicht erhalten. Es läßt sich deshalb nicht entscheiden, welches von den drei Gewerben das Stammgewerbe gewesen ist. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Pelzwerkes für Kleidung und Wohnungseinrichtung des Mittelalters wird man vielleicht in den Kürschnern den Stamm des Magisteriums erblicken.

Die spätere Entwicklung des Amtes hat für unsere Darstellung wenig Interesse. An Streitigkeiten im Innern und an Angriffen von außen hat es dem Amte seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts nicht gefehlt; ihr Verlauf im einzelnen bietet indes für unseren Gegenstand nichts irgendwie bemerkenswertes. Im Jahre 1545 wurde das Amt mit allen seinen Rechten aufgehoben.

Siebentes Kapitel.

Das Magisterium der Korduaner und Stiefelmacher.

Anhang: Das Altflickergewerbe.

Der königliche Kammerherr (Chambellan du Roy) stand an der Spitze des Magisteriums, dem zwei arbeitsteilige Gewerbe angehörten, die Korduaner und die Stiefelmacher². Zur Zeit des Livre des Métiers fiel ein Teil der Amtseinkünfte an den königlichen Kämmerer (Chambrier), der späterhin den Alleinbesitz des Amtes erwarb³.

¹ Im Statut der Althändler werden keine Geschworenen erwähnt. Doch ist bei dem dort geschilderten Gerichtsverfahren das Bestehen von Geschworenen anzunehmen; jedenfalls wurden sie von dem Magister ernannt und vereidigt, und deshalb vor Boileau nicht erwähnt.

² Cordouaniers, Titel 84 und Savetoniers de petits souliers de Bazane, Titel 85 des Livre des Métiers

³ Vgl. das Mémoire des droits du Chambrier bei du Tillet, Recueil des Roys de France, leur Coronne et Maison, Paris 1580 S. 296 ff.

Das Amt zeigt die uns aus dem Voraufgehenden bekannten, allgemeinen Grundzüge. Die Vertretung des Kammerherrn war, wie üblich, einem eigenen Beamten übertragen¹, der gemeinhin Mestre des Cordouaniers genannt wird. Dem Magister stand die Aufnahme neuer Handwerksgenossen zu; er nahm ihnen den Handwerkseid ab.

Die Korduaner waren das ältere oder Stammgewerbe; die Stiefelmacher erscheinen als die Abzweigung. Die Verfassung beider Handwerkerschaften war im dreizehnten Jahrhundert bezüglich der Lasten und Abgaben im wesentlichen gleichgeartet; nur beim Wachtdienst hatte sich das Stammgewerbe einige Vorrechte bewahrt. Ein grundsätzlicher Unterschied bestand dagegen in der Gerichtsbarkeit; das Korduanergewerk stellt sich im Livre des Métiers unter das Gericht des Prevost, und macht auf diese Weise den Versuch, sich des Magisteriums zu entledigen. Wir kennen diese Bestrebungen bereits von früher her.

Den Korduanern war das Sondergericht ebenso lästig wie ihren Genossen von den Fünfgewerken. Die Verhältnisse lagen hier ganz ähnlich; die Sonderstellung brachte hier keinen oder nur geringfügigen Vorteil, sie beschränkte aber den vollen Genuß der Rechte, die jetzt durch die zünftlerische Selbstverwaltung ungeteilt erlangt werden konnten. Die Korduaner griffen deshalb zu dem gleichen Mittel, das wir schon früher in Anwendung sahen; sie erkannten die Gerichtsbarkeit der königlichen Prevosts an und erreichten damit die selbständige Ausübung der Gewerbe-polizei durch ihre Geschworenen, und zugleich einen Anteil an dem Ertrag der Strafgeelder.

Das magisteriale Gericht erscheint deshalb nach dem Korduanerstatut im Livre des Métiers gänzlich zurückgedrängt. Der Magister ernennt zwar und vereidigt die Geschworenen; diese aber berichten über ihre Thätigkeit lediglich an den Prevost, vor dessen Gericht die Aburteilung der Straffälle und Übertretungen stattfand. Falschwerk wurde mit 5 Solidi gebüßt, von denen 2 an die Geschworenen, 3 an den Prevost fielen. Dem Magister wird dagegen jeder Anteil an den Strafgeeldern bestritten².

Indes auch hier mußte die im Livre des Métiers eingenommene Stellung nachträglich wieder aufgegeben werden. Der Magister machte seine alten Rechte geltend; Handwerker und königliche Beamtschaft weigerten sich, sie anzuerkennen. Das uns wohlbekannte Feststellungsverfahren³ vor dem Parlament wurde eingeleitet, und im Jahre 1287 erging die Entscheidung. Sie war

¹ S. oben S. 78 und 93.

² Statut Art. 12.

³ S. oben S. 19, 52 und 83.

dem Magisterium günstig; die Handwerker wurden gezwungen, sich dem magisterialen Gericht von neuem zu unterwerfen¹.

Das zweite Gewerk dagegen, das der Stiefelmacher, hatte sich im Livre des Métiers von dem Gericht des Magisters überhaupt nicht losgesagt, sondern die ihm zustehende Gerichtsbarkeit ohne Vorbehalt und Einschränkung verzeichnet. Der Strafsatz des Magisters beträgt hier gleichmäfsig 12 Denare für jede Übertretung; an den Geldern hat das Handwerk keinen Anteil.

Im Wachtdienst hatte der Stamm des Magisteriums, das Korduanergewerk, ein besonderes Vorrecht bewahrt; der Korduaner durfte bei unentschuldigtem Ausbleiben nicht höher als 12 Denare gebüßt werden; er hatte auferdem das Recht, an seiner Statt einen tauglichen Gesellen zum Dienst zu schicken.

An Geldabgaben finden wir bei dem Magisterium folgende: Gewerbekauf, Kop fzins, und die besondere Amtsabgabe, heuses du Roy, des Königs Gamaschen, genannt.

Das Kaufgeld für das Korduanergewerbe betrug 16 Solidi; der Ertrag war geteilt; 10 Solidi empfing der Kammerherr des Königs, 6 Solidi der Kämmerer. Zum Gewerbekauf waren nicht blofs die Korduaner und die Stiefelmacher selbst verbunden; sondern die Verpflichtung erstreckte sich auf jeden Handwerker, der Korduan verarbeitete. So mußten die Sattler, Sattelschreiner und Kummetmacher, wenn sie Korduan anwandten, das Korduanergewerbe kaufen und zu dessen Lasten beitragen². Maßgebend für den Begriff des Korduanarbeiters war also die besondere Technik, die Herstellung des Leders; nicht aber die besondere Art der Verarbeitung.

An Jahreszins hatten die Korduaner 12 Denare, die Stiefelmacher 4 Denare, jeweils in der Osterwoche zu entrichten.

Die Amtsabgabe der Heuses du Roy entspringt einer ähnlichen Verpflichtung wie die zuvor (S. 91) besprochene des Schmiedeamtes, die dort als des Königs Hufeisen bezeichnet wird. Das Korduanerstatut sagt über die Abgabe folgendes: Touz li Cordouanniens de Paris doivent au Roy touz les anz XXXII sol de Paris pour unes heuses; les quieux XXXII s. il doivent poier au Roy ou a son commandement touz les anz, en le semaine penneuse de Paques³.

Für des Königs Gamaschen war also jährlich ein fester Betrag von 32 Solidi zu zahlen, ein Amtszins, wie wir ihn oben im allgemeinen Teil⁴ definiert haben. Die Abgabe wurde eingefordert von dem Stammgewerbe, den Korduanern; beitragspflichtig waren indes auch die Stiefelmacher und die Sattler, wenn

¹ Boutaric, Actes du Parlement, Bd. I S. 406.

² L'esp. L. d. M. Tit. 78 Art. 4, 19, 34; Tit. 79 Art. 16; Tit. 81 Art. 3.

³ Statut Art. 13.

⁴ S. oben S. 11.

sie Korduan verarbeiteten, und zwar zahlten sie ein- für allemal den festen Satz von 3 Denaren jährlich an den Magister der Korduaner¹; wie es in den Statuten heißt, als Beihilfe zur Aufbringung der Königsgamaschen. Der Betrag, der nach der Beisteuer der Korduaner, Stiefelmacher und der Sattler ungedeckt blieb, wurde jährlich auf die Korduaner ungelegt. —

Somit zeigt auch das Magisterium der Korduaner und Stiefelmacher seine Besonderheiten in Einrichtungen und Geschichte; sie sind uns indes alle von früherher bekannt. Die Stellung der beiden Gewerke, ihre grundherrlichen Lasten und Abgaben, ihr mißglückter Versuch, das Magisterium abzuwerfen, sind alles Erscheinungen, die uns schon zuvor beschäftigt haben und denen wir deshalb hier keine nähere Erörterung zu widmen brauchen. — Die Aufhebung der an den königlichen Kämmerer übergebenen Amtsrechte erfolgte im Jahre 1545². —

Mit dem Korduaneramt schließt die Reihe der Magisterien, die im Besitz von Hofbeamten standen.

Das Altflückergewerbe.

In Beziehungen zur Hofdienerschaft stand noch das Altflückergewerbe, über das wir deshalb einige Bemerkungen einzufügen haben. Die Berichte über dieses kleine und niedere Gewerbe sind indes so dürftig, daß wir sie, ohne besonderen Abschnitt, hier anhangsweise anreihen. Das ganze Altflückerstatut im Livre des Métiers besteht aus 12 Zeilen, und die Besprechung nimmt hier erheblich größeren Raum ein, als eine unverkürzte Wiedergabe des Statuts beanspruchen würde.

Die Altflücker standen unter den königlichen Stallmeistern, die, wie jeder Hofbedienstete, einen Magister für ihr Amt bestellt hatten. Das Gewerbe war kaufpflichtig; der Magister hatte die Gerichtsbarkeit; seine Buße war 4 Denare³.

Das Statut berichtet nichts von inneren Einrichtungen des Handwerks; insbesondere kennt es keine Vorschriften über Lehrlinge, Lehrzeit, Meisteraufnahmen, Handwerksgeschworene. Die Altflücker bildeten demnach ein ungegliedertes Handwerk und besaßen keinerlei eigene Organisation; ein Magisterium liegt hier nicht vor. Es entspricht der mittelalterlichen Auffassung von einem ungelerten — d. h. das Erfordernis der Lehrzeit nicht

¹ Die betreffenden Stellen sind folgende: Korduanerstatut Art. 13 und 16; Stiefelmacherstatut Art. 40. In der Ausgabe L esp. L. d. M. S. 185 findet sich hier eine kleine Ungenauigkeit, vermutlich ein Druckfehler; Art. 16 Z. 4 v. o. hat XIII sol statt III sol, wie es sinngemäß heißen muß. Bei Depping L. d. M. S. 230 steht richtig III sol. Wie die Angabe im Original lautet, konnte ich vor Abschluß meiner Arbeit nicht mehr feststellen; doch ist jedenfalls III sol zu lesen.

² S. oben S. 96.

³ L esp. L. d. M. S. 187.

unbedingt festhaltenden — und darum gering geachteten Handwerk, daß die Altflicker jeder zunftmäßigen Gliederung und Organisation entbehrten.

Der Besitz des Amtes durch die königlichen Stallmeister hat keine grundsätzliche Bedeutung. Es mag sich hier um eine relativ spät erfolgte Verleihung einträglicher Rechte handeln, mit welcher der König einige Hofbediente begnadigte; denn ein geschichtlicher, ursächlicher Zusammenhang zwischen Stallmeister und Altflicker ist schlechterdings nicht abzusehen.

Der erste Stallmeister besaß die Einkünfte aus dem Altflickergewerbe noch im fünfzehnten Jahrhundert; aus der im Anhang I abgedruckten Wachtordnung ergibt sich, daß er beim Wachtdienst eine Freinacht hatte, und dafür einen Zins von seinen Handwerkern erhob.

Achtes Kapitel.

Das Magisterium der Fischer.

In die Versorgung des Pariser Fischmarktes teilten sich im dreizehnten Jahrhundert drei Gewerbe:

- a. die Zunft der Flußfischhändler;
- b. die Zunft der Seefischhändler;
- c. die Fischer der königlichen Gewässer.

Nur von den letztgenannten haben wir hier zu sprechen.

Das *Livre des Métiers* behandelt das Fischeramt in dem Titel 99 des ersten Buches¹. Frühere Nachrichten über das Amt besitzen wir nicht; die Altersberufung des *Livre des Métiers* selbst geht nicht weiter zurück als auf Philipp II. Augustus.

Das Amt ist grundherrlich abgegrenzt. Nur die Fischer der königlichen Gewässer sind nach dem *Livre des Métiers* amtsangehörig; die der geistlichen Grundherrschaften nicht. Die Struktur des Amtes ist einfach und schematisch. Magister war zu Boileaus Zeiten ein gewisser Guérin du Bois. Das magisteriale Gericht ist zu jener Zeit völlig ausgebildet und in seiner Zuständigkeit anerkannt. Der Magister hat die unbestrittene Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen und Übertretungen; er empfängt die Straf gelder ungeteilt.

Die Bußen sind abgestuft und steigen von 12 Denaren bis auf 5 Solidi. Wer gegen die Schuldbestimmungen über den Fischbestand verstieß, wurde mit 12 Denaren gebüßt². Die höchste Strafe von 5 Solidi stand auf das Fischen mit falschmaschigen Netzen und musterwidrigem Gerät. Der Magister hatte die Normalnetze im Verwahr; sie wurden ihm von dem Hofkoch

¹ *L esp. L. d. M. S.* 212.

² *Statut Art. 4.*

des Königs geliefert, und die Fischer hatten sich streng darnach zu richten¹.

Zur Beaufsichtigung und zur Überwachung des Fischereibetriebs waren fünf geschworene Amtsgenossen bestellt, die der Magister ernannte. Ein jeder von ihnen hatte in einem ihm zugewiesenen Bezirk die Aufsicht zu führen, und zwar einer in Paris und vier auf dem Lande stromaufwärts, nämlich in Carrières, Saint Maur des Fossés, Villeneuve-Saint-Georges und Choisy.

Die von den Fischern zu leistenden Abgaben waren folgende: Gewerbekauf, Einweisung, Hauban, Jahrzins und Verlaub².

Für den Gewerbekauf ist, wie gewöhnlich, kein fester Betrag genannt; das Kaufgeld wurde nach der üblichen Formel „à l'un plus, à l'autre moins“ erhoben³. Neben dem Kaufgeld hatte der Fischer noch eine besondere Gebühr von 5 Solidi für die Einweisung zu entrichten. Als Tag der Zahlung war der Johannistag festgesetzt; darnach wurde der neue Genosse in sein Recht förmlich eingewiesen.

Der Hauban betrug 3 Sol jährlich; der Jahreszins 2 Solidi an den König, 3 Denare 1 Obolus und 1 Poitevine⁴ an den Magister. Schliesslich waren an den Magister jedes dritte Jahr 3 Denare, also 1 Denar fürs Jahr zu zahlen; dies hiefs man „den Verlaub“, le congié⁵. Wir haben also auch hier wieder den Urkundspfennig, durch den die Zugehörigkeit zu dem Amt und seinem Gericht bekundet wird, ganz wie wir dies bei den Magisterien der Bäcker und der Althändler, Hand Schuhmacher und Kürschner fanden.

In seinen Einrichtungen hebt sich somit das Fischeramt nur wenig von den andern Magisterien ab. Wir haben nun noch in Kürze einen Blick auf die Entwicklung des Amtes zu werfen.

Der Magister Guérin führt sein Recht auf Philipp II. Augustus zurück, der es Guérins Vorfahren erblich verliehen habe⁶. Der konstitutive Akt der Verleihung entspricht materiell vollständig dem Rechtsgeschäft, durch welches Ludwig VII. Recht und Einkünfte des Magisteriums der Fünfgewerke an Theci, Ehefrau des Yvo la Choe, erblich übereignete⁷. Auch zeitlich liegen die Akte nicht weit auseinander⁸. Während wir

¹ Statut Art. 5 und Lesp. L. d. M. S. 214 Anm. 1; vgl. auch de Lamare a. a. O. Bd. III S. 295 ff.

² Art. 1 und 2.

³ Die Fischer sagen acheter l'eau, wie die andern Gewerbe acheter le métier sagen.

⁴ Die kleinste Münze; vgl. Lesp. L. d. M. Glossar, und Ducange v. Picta.

⁵ Statut Art. 2.

⁶ Statut Art. 1.

⁷ S. oben S. 53.

⁸ Der Regierungswechsel von Ludwig VII. auf Philipp II. fällt in das Jahr 1180.

dagegen über die Entwicklung der Fünfgewerke genau unterrichtet sind, fehlen uns die Nachrichten über die Form, in welcher der Übergang des Fischermagisteriums zur freien Zunft erfolgte.

Die einzige Angabe, die einen Rückschluß gestattet, ist eine Randbemerkung, die dem Livre des Métiers im Jahre 1292 hinzugefügt wurde; sie besagt, daß auf Michaeli des genannten Jahres der Prevost den Fischereiaufseher zu Carrières ernannt habe. Die Einsetzung der Aufseher war aber zuvor, wie oben bemerkt, ein Recht des Magisters gewesen. Mit Rücksicht auf die uns bekannten und oft besprochenen Vorgänge der achtziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts¹ dürfen wir annehmen, daß zu jener Zeit auch das Magisterium des Guérin gleich den übrigen angegriffen wurde, und daß sein Recht — sei es im Wege des Prozesses oder des entgeltlichen Vergleichs — durch die königlichen Beamten an die Krone zurückgebracht wurde. Im vierzehnten Jahrhundert war jede Spur der magisterialen Einrichtungen bei den Fischern verschwunden.

Einschaltung.

Die Pariser Baugewerke.

Mit Rücksicht auf die im allgemeinen Teil² vorgenommenen Unterscheidungen möchte ich hier noch darauf hinweisen, daß uns das Livre des Métiers auch zwei Beispiele des nach Amtsrecht ernannten Magisters überliefert. Es sind dies die Titel 57 und 58 des ersten Buches, von denen der eine die Maurer, Gipser und Steinmetze behandelt; der andere die Zimmerleute und die ihnen angegliederten Handwerker, wie Schreiner, Bauschreiner, Wagner, Dacharbeiter und alle „die den Balken bearbeiten“ (qui euvrent du tranchant en merrien). Diese Handwerkerschaften, insgesamt das Baugewerbe vertretend, stehen zur Zeit des Livre des Métiers unter zwei Magistern; die Maurer und ihre Genossen unter Meister Guillaume de Saint-Patu; die Zimmerleute und die ihnen zugerechneten Handwerker unter Meister Fouques du Temple.

Der Magister der Maurer und der der Zimmerleute ist der mit persönlichem Auftrag angestellte Beamte, wie wir ihn im allgemeinen Teil definierten. Sein Amt besitzt keinerlei eigenes Recht, keinerlei eigene Abgaben oder Leistungspflichten. Der Magister ist hier lediglich ein auf Widerruf angestellter Beamter; sein Recht beruht auf dem ihm vom König erteilten Amtsauftrag und wird durch Zurückziehung dieses Auftrages hinfällig. Eine

¹ S. oben S. 19, 52, 83 und 98.

² S. oben S. 7.

organische Ausgestaltung des Amtes findet an keiner Stelle statt; zwischen dem Magister und den vor ihm zu Gericht stehenden Handwerkern besteht keinerlei innere oder dauernde Verbindung.

Das Gericht der Baugewerke ist vielmehr ein Teil der öffentlichen Gerichtsbarkeit und als solcher in jeder Weise gekennzeichnet. Ein besonderer Gerichtsstand war für das Baugewerbe notwendig aus technischen Gründen, denn das Gericht versah die Funktionen der Baupolizei. Der Magister war der hierzu vom öffentlichen Gericht bestellte und ihm angehörige Beamte. Der Magister der Maurer empfing sein Amt aus der Hand des königlichen Prevosts und leistete vor diesem den Amtseid¹. Der Magister der Zimmerleute bezog sogar ein Gehalt von dem königlichen Gericht beim Châtelet, nämlich 18 Denare für den Tag und ein neues Amtskleid auf Allerheiligen². Beide Magister hatten einen Anteil an den eingehenden Strafgeldern; der Magister der Maurer erhielt außerdem noch ein Einstandsgeld von den Gipsern³. Der Rest der Straf gelder fiel bei den Maurern an ihre Bruderschaft zu Sankt-Blasius, bei den Zimmerleuten an den Prevost.

Andere Einkünfte als die aus der Gerichtsthätigkeit fließenden sind mit Beamtung nicht verbunden. Das Baugewerbe trägt keinerlei Leistung, die sich als die Umwandlung einer ehemals persönlichen Dienstpflicht, oder als der Fortbestand eines privatrechtlichen Verhältnisses darstellt. Keine der uns bekannten magisterialen Abgaben, wie Gewerbekauf, Halbannum, Kop fzins, Wachtzins, Amtsabgabe u. dgl. kommt hier vor. Das Bauhandwerk ist durchaus lastenfrei.

Neuntes Kapitel.

Zusammenfassung der Pariser Ergebnisse und Überblick der Entwicklung in den französischen Provinzen.

Wir haben im Vorstehenden die Besprechung der Pariser Magisterien zu Ende geführt. Es erscheint angezeigt, schon an dieser Stelle eine übersichtliche, in gewissem Sinne zahlenmäßige Zusammenfassung der Ergebnisse unserer voraufgehenden Darstellung vorzunehmen. Im Anschluß hieran werden wir dann in einem kurzen Überblick die Entwicklung in den französischen Provinzen behandeln. —

Wir fanden in Paris sechs größere Magisterien, nämlich die Fleischer, Fünfgewerke, Weber, Bäcker, Schmiede, Kleiderhändler mit den Kürschnern; und zwei geringeren Umfangs, die

¹ Statut Art. 4.

² Statut Art. 8.

³ Statut Art. 13.

Korduaner und die Fischer. Im ganzen ermittelten wir 19 Gewerbe, die entweder unter einem Magisterium standen, oder nachweislich aus einem solchen hervorgegangen sind: nämlich die Fleischer, Gerber, Säckler, Weißgerber, Lederbereiter, Rindschuster, Wollenweber, Leinenweber, Teppichweber, Bäcker, Schmiede, Messerschmiede, Schlosser, Althändler, Handschuhmacher, Kürschner, Korduaner, Stiefelmacher und Fischer. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts waren dagegen in Paris 106 organisierte¹ Gewerbe vorhanden². Indes das Zahlenverhältnis ist in keiner Weise entscheidend.

Man pflegt die große Zahl der Pariser Zünfte im dreizehnten Jahrhundert als einen Beweis für die frühzeitige hohe Entwicklung des Pariser Gewerbes zu betrachten. Ein solcher Zusammenhang ist thatsächlich nicht vorhanden. Die Zersplitterung des Pariser Zunftwesens, die übergroße Zahl der eigentlichen Kleinzünfte, die bis auf einen Bestand von sechs Meistern und weniger zurückgehen, erklärt sich vielmehr aus einem negativen Faktor: aus dem Mangel politischer Rechte.

Der Pariser Handwerker des dreizehnten Jahrhunderts stand auf einer hohen Stufe des bürgerlichen Rechts und der gewerblichen Selbstverwaltung; aber er entbehrte der politischen Rechte. Es fehlt hierzu in der Pariser Stadtverfassung an jedem Ansatz, wie er sich sonst in den meisten hochentwickelten Städten jener Zeit findet. Die Pariser Zünfte hatten keinerlei Zusammenhang mit einem städtischen Verwaltungskörper. Es bestand keinerlei verfassungsmäßiges Recht, das auf eine geschlossene Anzahl von Zünften radiziert war; wir fanden nur gewisse alterworbene Vorrechte und Exemtionen, die sich gebotener Weise den neu entstehenden Gewerken nicht mitteilen konnten. Eine politische Verbindung zwischen Handwerkerschaft und Stadtverwaltung war hier nicht vorhanden.

Der Zersplitterung des Zunftverbandes, auf welche die dem Mittelalter eigentümliche Art der Arbeitsteilung geradezu hindrängte, stand demnach in Paris kein Gegengewicht gegenüber. Der kleine Handwerker konnte sich für seine Erzeugnisse, die er selbst anfertigte, für deren taugliche Beschaffenheit er aber die weiteste Verantwortung übernehmen mußte, die Vorteile der autonomen Satzung und der eigenen gewerblichen Schau und Aufsicht in der Kleinzunft beschaffen, ohne daß er dadurch irgend ein älteres Recht aufgab oder minderte.

Die große Zahl der Pariser Zünfte giebt also für die gewerbliche Entwicklung nicht an und für sich einen geeigneten, absoluten Maßstab, an dem wir die magisterialen Bildungen messen können. Ganz anders wird das Bild, wenn wir die Ge-

¹ Ohne die vermutlich nicht organisierten Leinenweber.

² Man nimmt allgemein die Zahl von 101 Gewerben an, nach dem Livre des Métiers; wir haben die nicht aufgenommenen hinzugerechnet.

werke nach ihrem Alter und nach ihrer Bedeutung betrachten; dann tritt die beherrschende Stellung hervor, die dem Magisterium in der Entwicklung des Gewerbewesens zukommt. Für die Handwerkerschaften alten Bestandes und größerer Bedeutung ist das Magisterium die Form gewesen, durch die sie zur Freiheit und Selbstverwaltung gelangt sind. Wir konnten bei den hervorragendsten unter ihnen den Weg, den sie bei dieser Entwicklung genommen haben, Schritt für Schritt in den Urkunden verfolgen. Bei den übrigen erwies sich der hofrechtliche Ursprung an den ihnen eigenen grundherrlichen Verpflichtungen. Von dem früheren hofrechtlichen Amt, wie von der späteren Zunft zeigten sich die Magisterien scharf geschieden.

Wir haben uns nun zu fragen, wie diese Magisterien sich zu dem eigentlichen Zunftwesen verhalten. Das Verhältnis wird erkennbar, wenn wir die zuvor im einzelnen besprochenen Pariser Gewerke, ihren Geschäftsbereich und ihre Zusammensetzung — nimm mehr als Ganzes überblicken: es sind die „alten“, gefesteten Ämter — sonst meist sechs an der Zahl —, die sich hier vollständig erhielten und zu Magisterien umbildeten¹. Die Ämter alten Bestandes, die Zünfte aus sich heraussetzten, und nach deren Vorbild neue Zünfte gegründet wurden, sind es, deren Geschichte und Entwicklung wir hier geschildert haben. Es wird Sache der späteren, abschließenden Zusammenfassung sein, das hier erlangte Ergebnis in die allgemeinen zunftgeschichtlichen Folgerungen einzufügen. —

Von besonderem Wert zeigten sich die Pariser Untersuchungen durch die Gegensätze des privaten und des öffentlichen Rechts, deren Widerstreit sie in klarster Weise zum Ausdruck bringen. Wir sehen, wie das öffentliche Recht seinen Geltungsbereich schrittweise erst dem Privatrecht abgewinnen mußte; wie die öffentliche Verwaltung eines ihrer vornehmsten Gebiete erst Stück für Stück aus dem Privatbesitz erkämpfen mußte. Von der alten Freiheit und ihrem Recht ist in diesen Vorgängen keine Spur zu finden; die Handwerker werden aus ihrem herrschaftlichen, privatrechtlichen Verhältnis allmählich gelöst und mit der öffentlichen Jurisdiktion in Verbindung gebracht. Ein ungeteilter Erfolg wird hierbei nicht erreicht, und zwischen den einzelnen Ämtern bleiben die größten Ungleichmäßigkeiten. Neben der Selbstherrlichkeit des Fleischeramtes stehen die geringen Reste des Webermagisteriums; gegenüber der Spaltung des Fünfgewerkeamtes, dessen Handwerker in das gemeine Recht hineindrängen, finden wir die straffe Geschlossenheit des Bäckermagisteriums, dessen Angehörige einig sind, zum gemeinen Schaden den Vorteil ihrer Exemption festzuhalten. Langsam und in beständigem Kampfe gelingt es dem königlichen

¹ S. unten S. 113 und die Darlegung im letzten Abschnitt des ganzen Buches, „Schlußkapitel und Zusammenfassung“.

Beamtentum, die Mehrzahl der Magisterien auf den Besitz der alten Abgaben und Einkünfte zurückzudrängen, die Gerichtsbarkeit dagegen dem öffentlichen Gericht anzugliedern. Das Vorbild und den grössten Gewinn in dieser Bekämpfung der privatrechtlichen Gebundenheit erkennen wir auch hier in dem alles überragenden Werke Etienne Boileaus. —

Wenn uns so die Schilderung der Pariser Ämter die Stellung des Magisteriums zeigte, so hat sie auch die Grenze, die der Ausbildung des Amtes gezogen war, deutlich hervortreten lassen. Mit Bezug auf letzteren Punkt möchte ich, mit Rücksicht auf den allgemeinen Gang unserer Untersuchungen, eine bereits an anderer Stelle eingeschaltete Bemerkung, die allerdings mit den Pariser Verhältnissen in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht, hier nochmals hervorheben. Schon im allgemeinen Teil haben wir darauf hingewiesen, daß es nicht entfernt bei allen frühzeitig betriebenen Gewerken zur Ausbildung eines Magisteriums gekommen ist, noch auch kommen konnte¹. Wir haben dort bereits die äusseren Gründe dargelegt; nachdem wir jetzt das magisteriale Amt im einzelnen kennen lernten, werden sie zur Genüge ihre Bestätigung und ihre Erläuterung gefunden haben.

Der umfassende Apparat des Magisteriums mit seinen eigenen Abgaben, seiner eigenen Gerichtsbarkeit und Verwaltung konnte eben nur bei Gewerken von einer gewissen Bedeutung und einem gewissen Umfang geschaffen werden. Das notwendige Substrat, das Bedürfnis mußte vorhanden sein. Wo es daran fehlte, blieb es für das Handwerk im allgemeinen bei der rein mechanischen Abteilung, bis die Zunft eine neue, allen zugängliche Form des organisierten Zusammenschlusses bot.

Ich lasse hier noch eine gedrängte Übersicht folgen, die in allgemeinen Zügen die Entwicklung in den französischen Provinzen vorführen soll. Eine Durcharbeitung der Provinzialarchive, oder auch nur derer, von denen ich einige Ausbeute erwarten durfte, war für mich, mit Rücksicht auf andere Unternehmungen, unausführbar. Abgesehen von einer mir aus Chartres freundlichst mitgetheilten Urkunde, gründen sich deshalb die nachfolgenden Erörterungen auf bereits veröffentlichtes Material. —

Die Zeit der Herausbildung des Zunftorganismus hat in den französischen Provinzen nur wenige Aufzeichnungen hinterlassen. Die Quellen des zwölften Jahrhunderts — es sind dies insbesondere die Stadtrechte — überliefern uns fast nur negative Nachrichten; sie zeigen ein unorganisiertes Handwerk und enthalten obrigkeitliche Vorschriften markt- und gewerbepolizeilichen Inhalts, die das Gewerberecht im allgemeinen betreffen. über die organisatorischen Einrichtungen der Handwerker jedoch keinen Aufschluß

¹ S. oben S. 10 Ende und 11.

geben. Berichte, denen wir Angaben über die Entwicklung der gewerblichen Organisationen entnehmen können, sind uns nur in verschwindend geringer Zahl erhalten. Im wesentlichen geben uns die Quellen nur allgemeine Auskunft über die Lage des Handwerks und bieten der entwicklungsgeschichtlichen Darstellung keine Grundlage.

In üblicher Weise betrachten wir in unserer Übersicht das südliche Frankreich getrennt von dem mittleren und nördlichen. — Man nimmt allgemein an, der Süden Frankreichs habe sich einer besonders liberalen Gewerbepolitik erfreut; und zwar wird diese Annahme darauf gegründet, daß in jenen Gegenden das normale mittelalterliche Zunftwesen nur wenig verbreitet und durchgebildet ist. In dieser Allgemeinheit ist die Meinung indes irrtümlich. Sie entspringt jener Auffassung, welche die Gewerbefreiheit als einen natürlichen und darum auch für das Mittelalter günstigen oder wünschenswerten Zustand ansieht. Der Mangel an Zunftstatuten und die Abwesenheit ausschließender und beschränkender Bestimmungen in vielen Städten hat dann zu der Annahme geführt, Zulassung zum Gewerbebetrieb und Ausübung des Handwerks sei im Süden Frankreichs in modern-freiheitlichem Sinne geregelt gewesen.

Indes jene Auffassung ist rechtsgeschichtlich ebenso unzutreffend, wie die daran geknüpfte Folgerung. Die mittelalterliche Zunft ist die größte Rechtsbesserung, die der Handwerker jemals empfangen hat. Weit davon entfernt, seine Freiheit zu beschränken, hat vielmehr die Zunft dem Handwerkerstand des Mittelalters erst sein Recht und seine Freiheit gegeben. Wo im hohen Mittelalter kein autonomes Zunftwesen besteht, da befindet sich der Handwerker nicht etwa in größerer Freiheit, sondern in größerer Abhängigkeit.

Für die Zeit, der unsere Untersuchungen gelten, war dies der Zustand in den meisten Landstädten Südfrankreichs. Eine Oligarchie der Geschlechter besaß die Stadtherrschaft und hielt den Handwerker in der Stellung eines Hintersassen. Die Handhabung der Gewerbepolitik war hier nicht etwa freisinniger, sondern engherziger und vor allem willkürlicher, als in den Städten mit zünftlerischer Selbstverwaltung. Für die Entstehung des zünftlerischen Organismus haben diese Städte nicht gewirkt; wo sie zu einem selbständigem Zunftwesen gelangten, empfangen sie es in späterer Zeit als fertig ausgebildete Einrichtung, durch Verleihung und Übertragung.

Anders war es in den mächtigen Handelsstädten, in denen ein weitsichtiges, thatkräftiges Großbürgertum das Gemeinwesen frühzeitig zur Freiheit leitete und den Handwerkerstand mit sich emporzog. Die Entwicklung solcher Städte, die an dem mittelalterlichen Seehandel beteiligt waren, zeigt, auch in den verschiedensten Rechtsgebieten, eine gewisse Gleichartigkeit. Eine fähige, geschäftserfahrene Bürgeraristokratie führt ein tüchtiges

Regiment und weifs die produktiven Kräfte des Gemeinwesens zu breiter Entfaltung und hoher Blüte zu bringen. Hier finden wir denn auch das Zunftwesen in voller Ausbildung.

Für Südfrankreich sind hier vor allem die Seehandelsstädte Marseille und Montpellier zu nennen. Die früheste Quelle für das Zunftwesen von Marseille sind die Statuta Massiliae, ein glänzendes Zeugnis mittelalterlicher Verwaltung, nicht unwürdig neben dem Livre des Métiers genannt zu werden. Das Statutenbuch ist um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts niedergeschrieben¹: es giebt uns wertvolle Nachrichten über die Stellung der Handwerker zu jener Zeit, über ihre Rechte und ihren Anteil an der städtischen Verwaltung². Wir lernen indes die massilianische Zunftverfassung nur als vollendete Einrichtung kennen. Aus welchen Elementen sie emporgewachsen ist, können wir nicht feststellen; die Statuta enthalten keinerlei Angaben, aus denen sich die vorausgegangene Geschichte des Handwerks ermitteln liesse. —

Auch für Montpellier haben wir keine älteren Quellen als Aufzeichnungen des dreizehnten Jahrhunderts. Sie fallen indes in das Gebiet unserer Darstellung, wenn auch nicht des vorliegenden Abschnittes. Die Zünfte MontPELLIERS zeigen nämlich, nach ihrer im dreizehnten Jahrhundert bestehenden Verfassung, die engste Verbindung mit den Bruderschaften; aus den Bestimmungen der Zunftstatuten im einzelnen ist ersichtlich, dafs hier die Fraternitas das Gerüste für das spätere Zunftwesen abgegeben hat.

Die Angaben über die Zünfte MontPELLIERS sind zu entnehmen dem Stadtbuch, Petit Thalamus genannt, und Garniers Gemeindegeschichte³. Die Zünfte sind gelernte Handwerke: Bestimmungen über die Lehrlinge finden sich in jedem Statut. Den hauptsächlichsten Inhalt der älteren Statuten bilden indes Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, sowie über die Beiträge zur Bruderschaft, hier Caritat genannt. Die Caritat umschliefst in den älteren Statuten die Gesamtheit des Handwerks und seiner Angelegenheiten, wie sie sonst in Frankreich unter der Bezeichnung „le commun du métier“ verstanden wird. Alle Handwerkseinnahmen, die hier auf das reichlichste bemessen sind, fliefsen ihr zu. Die Einkünfte bestehen aus Aufdinggebühren (Lehrlingsgeld), Wochenbeiträgen und Strafgeldern. Bei einer Zunft, den Jupiers, finden wir sogar die Bestimmung, dafs der Käufer der Waren beim Abschlufs des

¹ Méry et Guindon, Histoire de Marseille, Marseille 1841, Bd. I—V.

² Die Handwerker wählten einen eigenen Ausschufs von hundert Meistern, capita ministeriorum genannt, und waren durch sechs Meister im Rat vertreten. Vgl. Méry et Guindon a. a. O. Bd. II S. 43 ff. und S. 177.

³ Histoire de la commune de Montpellier, Montpellier 1851, Bd. III.

Kaufes eine Abgabe an die Caritat zu entrichten hat¹. Es ist dies der einzige, mir aus jener Zeit auffindbare Fall, daß eine Bruderschaft das Recht hatte, Beiträge von Fremden zu erheben. Nur bei den Kölner Bruderschaften bestand ein ähnlicher, jedoch rechtlich nicht gleichartiger Brauch, der übrigens im Jahre 1258 abgeschafft wurde². —

Aus der Fassung und dem Inhalt der Statuten von Montpellier im allgemeinen geht hervor, daß die Handwerksbruderschaft hier alten Bestandes ist und die Grundlage der späteren Zunft gebildet hat. Die Entwicklung der Zünfte in Montpellier beruht demnach auf Vorgängen, die wir im zweiten Buch unserer vorliegenden Arbeit, bei der Fraternitas, darstellen werden. —

Das mittlere und nördliche Frankreich ist reich an Quellen des zwölften Jahrhunderts, an Kommunalcharten und Friedensordnungen; aber alle diese Urkunden erwähnen, wie bereits zu Eingang bemerkt, keinerlei Organisation des Handwerks; lediglich die Markt- und Gewerbepolizei wird in ihnen behandelt und geordnet.

Nachrichten über Handwerksorganisationen überliefern uns aus dem zwölften Jahrhundert nur drei Städte, nämlich Rouen, Arras, Châlons und Chartres. In Rouen und Arras handelt es sich indes wieder um Bruderschaften; in Rouen ist es die der Corvesarii, in Arras die der Parmentarii und Sutores, die wir späterhin erwähnen werden³. — Aus dem dreizehnten Jahrhundert haben wir zunächst eine Reihe vereinzelter Angaben zu verzeichnen. Zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts werden genannt die Fleischer zu Bourges im Jahre 1211⁴ und die Fleischer zu Orleans im Jahre 1217⁵ in Urkunden über vermögensrechtliche Transaktionen, denen wir nichts für unsern Gegenstand entnehmen können. Den Bäckern von Pontoise wird im Jahre 1217 ein organisatorisches Statut erteilt, das ihnen einen Jahreszins von 10 Solidi auferlegt und ihnen das Recht eines eigenen Meisters gewährt, vor welchem sie zu Gericht stehen sollen⁶. — Mézières empfängt im Jahre 1233 sein Stadtrecht, durch dessen Artikel 28 sich der Bischof vierzehn eigene Hand-

¹ Garnier a. a. O. S. 467.

² Schiedsspruch von 1258: *condempnamus etiam consuetudinem iniquam, quam (se. fraternitates) inter se habuisse dicuntur de monopolio, videlicet de qualibet marea de suis mercationibus accepta aliquod denarios in commune posuerunt quod commune lucrum fraternitatis vocaverunt, cum necesse sit quod ex hoc artetur mercator cum eis communicans ad levius vendendum et carius emendum.* Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln Bd. II S. 392.

³ S. unten II. Buch I. Abschnitt.

⁴ Vgl. Delisle, Catalogue des Actes de Philippe Auguste, Paris 1856, S. 295.

⁵ Ord. Bd. XI S. 310.

⁶ Ord. Bd. XI S. 308.

werker, die von der Stadt gefreit sind, zu seinem Dienste vorbehält¹. — Laon bewahrt aus dem Jahre 1248 eine Verordnung über den Tuchhandel, die lediglich Bestimmungen über den Verkehr, Unterkauf und Vorkauf enthält². — Die Stadt Douai zeigt um das Jahr 1260 eine hochentwickelte Zunftverfassung unter Aufsicht und Reglementierung des Rates³. — In Limoges handhabt der Rat um 1260 in ausschließlicher Weise die Gewerbepolizei und die Aufsicht über die Handwerker⁴. — Einen hohen Stand ihres Gewerbes und ihrer Handelsbeziehungen lassen die Goldschmiede von Tours erkennen; denn schon im Jahre 1275 beschwerten sie sich, daß ihr Warenzeichen ihnen von anderen Städten betrüglicher Weise nachgemacht wird⁵.

Nach den Angaben aus den vorgenannten Städten läßt sich indes nicht einmal vollständig die zeitgenössische Stellung der Handwerker, geschweige denn ihre Vorgeschichte bestimmen. Dagegen ist eine Reihe von Städten zu nennen, in denen die Untersuchung der örtlichen Gewerbegeschichte die dankbarsten Aufgaben findet; es sind dies die Städte Beauvais, Troyes, Reims, Chalons-sur-Marne und Chartres.

Die Stadtgeschichte von Beauvais ist neuerdings von Labande auf Grund umfassender Urkundenforschung dargestellt worden⁶. Das veröffentlichte Material ist überreich an Angaben zunftgeschichtlicher Art, in denen sich eine althergebrachte Verfassung des Handwerks ausprägt. Die Gerichtsbarkeit, und weit mehr noch die Abgaben des Handwerks zeigen hier noch in den späteren Quellen eine bis in die letzten Einzelheiten bemerkenswerte Ausgestaltung.

Die Gerichtsbarkeit ist geteilt; einige Zünfte stehen unter dem Bischof⁷; im allgemeinen hat der Rat im dreizehnten Jahrhundert die Gewerbepolizei erlangt⁸; doch bestehen auch hier noch einzelne Ausnahmen zu Gunsten Privater. Im ganzen bestanden in Beauvais im dreizehnten Jahrhundert 22 Zünfte⁹. Für

¹ Laurent, Statuts et Coutumes de l'Echevinage de Mézières, Paris 1889, S. 6.

² Revue des Sociétés savantes, 4^e série Bd. IV, Paris 1866.

³ Tailliar, Recueil d'actes des 12^e et 13^e siècles en langue Romane wallone, Douai 1849, S. 119, 216 und mehrfach passim. — Nach einem Lehensdinumerament des Jahres 1369 hatte der Chatelain von Douai ein Gerichtslehen über das Schustergewerbe, das er seinerseits wieder an einen Vasallen zu Afterlehen gereicht hatte. Vgl. Brassard, Histoire du château et de la Chatelleinie de Douai, Douai 1877, Bd. I S. 33 und 207, Preuves Bd. I S. 107.

⁴ Leymarie, Le Limousin historique, Limoges 1837, Bd. I S. 581.

⁵ Chauvigné, Histoire des Corporations d'Arts et Métiers de Touraine, Tours 1885, S. 23. Die betreffende Ordonnanz ist indes in die Ordonnances des Rois de France nicht aufgenommen.

⁶ Histoire de Beauvais, Paris 1892.

⁷ Vgl. Labande a. a. O. S. 214, 220, 221, 222.

⁸ Ebenda S. 205, 305 Art. 22.

⁹ Ebenda S. 201.

die Bäcker ist die Herleitung aus einem grundherrlichen Handwerk zweifellos: auch für einige andere Zünfte läßt sie sich nachweisen; doch würde eine solche Untersuchung uns von dem eigentlichen Gange unserer Darstellung zu weit seitab führen.

Es liegt uns vielmehr näher, die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb einer kurzen Besprechung zu unterziehen. Sie weisen hier so charakteristische Züge auf, daß man das Fehlen der Urkunden aus älterer Zeit besonders bedauert. — Das sichere Kennzeichen ihres Ursprungs haben die hierher gehörenden Verpflichtungen gleichwohl in den späteren Zeiten vollauf bewahrt.

Wir lernen die Abgaben aus dem Gewerbebetrieb in Beauvais hauptsächlich kennen aus einem *Lehensdinumerament*, das im Jahre 1454 aufgenommen und der *Chambre des Comptes* eingereicht wurde. Das *Dinumerament* giebt eine Aufzählung aller einträglichen Rechte, die der Bischof von Beauvais zu Lehen trug und seinerseits wieder an Vasallen und Aftervasallen zu Lehen reichte. Das Verzeichnis enthält demnach in bunter Mischung Berechtigungen aus Grundstücken, Zöllen, Zinsen, Ehrenrechten, Marktaufgaben, Abgaben und aus Leistungen aller Art. Sie erscheinen überdies in willkürlichster Weise durch Lehnteilungen und Afterbelehnungen zersplittert.

Wir lassen hier alle Abgaben, die auf Verkehr, Umsatz oder auf Benutzung von Markteinrichtungen Bezug haben, außer Betracht und erwähnen nur die hauptsächlichsten persönlichen Leistungen der Handwerker. Als solche finden wir *Tagdienste*, *Kopfzins*, *Gewerbekauf*, *Naturalabgaben* und eine Reihe gewerblicher *Zinse*.

Tagdienste waren zu leisten von den *Böttchern*. Die *Böttchermeister*, die in ihrer Werkstatt keine Fässer mit zwei Böden fertigten, sowie alle *Böttcherknechte*, mußten zu der *Weinlese* einen Tag in dem *Bischofhof* arbeiten. Die *Meister* dagegen, welche die entsprechenden Fässer in ihrer Werkstatt herstellten, lieferten dem Bischof jährlich ein *Fafs* und zwei kleinere *Gebinde*; doch mußten sie für deren Beschaffenheit aufkommen. Wenn der Wein in den Fässern nachträglich schlecht wurde, so hatten die *Böttcher* bei erwiesenem Verschulden *Schadenersatz* zu leisten¹. — Dem *Kopfzins* waren unterworfen die *Bäcker*; sie zahlten jährlich 6 *Sols* 8 *Denaren* als *droit pour leurs fours* und außerdem noch 1 *Obolus* auf *Remigiustag*². Desgleichen die *Färber*, die jährlich 6 *Sols* 8 *Denaren* für den *Kessel* zahlten; außerdem gaben sie einmal 5 *Solidi* bei *Eröffnung* ihres Betriebes³. Ferner die *Fleischer*, die 13 *Sols* 4 *Denaren* aufs Jahr zu entrichten hatten⁴. Die *Fleischer* hatten daneben

¹ Vgl. Labande a. a. O. S. 332.

² Ebenda S. 341 und 358.

³ Ebenda S. 341 und 354.

⁴ Ebenda S. 342.

noch eine ganze Reihe von Abgaben an Standgeld, Pfundgeld und Zins zu tragen¹.

Zum *Gewerbekauf* waren verpflichtet die Ledergewerke, als Gerber, Schuster und Lederbereiter; ferner die Schmiede². Das Kaufgeld betrug 5 Solidi. Die Gerber zahlten außerdem noch 5 Solidi, wenn sie ihren Kessel setzten³. Daneben oblag ihnen noch eine seltsame Verpflichtung; gegen die Gewährung des Rechts, zum Aufhängen der Felle fünf Pfähle in das hinter ihren Häusern fließende Wasser zu schlagen, war ein jeder unter den Gerbern verbunden, einen Hund des Bischofs auf ein Jahr zu füttern⁴. — *Naturalabgaben* finden wir in größerem Umfang bei den Bäckern; sie hatten bei verschiedenen Gelegenheiten *Naturallieferungen* zu leisten⁵. Die übrigen *Naturalreichungen* haben nur den Charakter der *Anerkenntnis*; so war den Schmieden auferlegt, zu Weihnachten ein Messer im Werte von 4 Denaren zu liefern⁶; die Krämer gaben ein Paar Würfel⁷.

Schließlich erwähnen wir noch den *Zins*, der von den Walkern und Schlossern mit 4 Denaren, von den Schwertfegern mit 12 Denaren jährlich entrichtet wurde. Bei der Übergabe der *Zinspfennige* wurde den Handwerkern Wein und Essen vorgesetzt. Wir haben hier das gleiche Verhältnis, das wir bei den Bäckern in Paris fanden⁸. *Zins* und *Bewirtung* haben die Bedeutung von *Urkund* und *Annahme*. Zugleich können wir aus dieser Vorschrift das hohe Alter der Verpflichtungen selber entnehmen. Das *Dinumerament* verzeichnet genau die Kost, auf welche die Handwerker Anspruch hatten; ihrer Reichhaltigkeit nach muß sie zu einer Zeit vereinbart sein, in welcher der Denar einen ganz andern Wert hatte, als im fünfzehnten Jahrhundert⁹.

Die Bestimmungen über die *Gerichtsbarkeit* wie über die *Abgaben* zeigen in zweifelsfreier Weise den *grundherrlichen Ursprung* der späteren *Beauvais*er Zünfte. Dagegen finden sich keine Anzeichen, daß es in Beauvais zur Ausbildung von *magisterialen Ämtern* gekommen ist. —

Das *urkundliche Material*, das uns aus den beiden zunächst genannten Städten Troyes und Reims zur Verfügung steht, ist recht dürftig und bedarf in jeder Weise der *Ergänzung*; wir müssen uns deshalb hier auf wenige Hinweise beschränken.

¹ Vgl. Labande a. a. O. S. 341 und 355.

² Pour congé et rachat de leur mestier S. 352 und 353.

³ Vgl. Labande a. a. O. S. 354.

⁴ Ebenda S. 333.

⁵ Ebenda S. 330 und 360.

⁶ Ebenda S. 353.

⁷ Ebenda S. 347.

⁸ S. oben S. 80 und unten bei Basel.

⁹ Das *Dinumerament* sagt a. a. O.: et leur est trouvé nappe, sans feu, pain et faititz, vin blanc et vermeil, et a chacun ung quartier de frommage.

Aus Troyes, der alten Stadt der Grafen von Champagne, wissen wir nur, daß dort in früherer Zeit für das Gewerbe besondere Jurisdiktionsverhältnisse bestanden haben; diese sind in ihren Einzelheiten und in ihrer Entwicklung bisher in keiner Weise klargelegt¹. Der letzte Bearbeiter der Stadtgeschichte von Troyes, Boutiot, verzeichnet lediglich das Ergebnis, es lasse sich bis zum Jahre 1317 kein Nachweis beibringen, daß in der vorausgehenden Zeit die Zünfte das Recht der Satzung und Selbstverwaltung ausgeübt hätten².

Die Reimser städtischen Archive sind von Varin in der Collection des Documents inédits zum Gegenstand einer weit-schichtigen Publikation gemacht worden. Die Urkunden aus späterer Zeit überwiegen indessen hier durchaus; die älteren Nachrichten fehlen. Sieben Zünfte (paintres, selliers, goherliers, brodeurs, tailleurs d'image, chaudreliers [chaudronniers], pigniers) standen unter dem bischöflichen Vidame; sie hatten vor ihm ihr Gericht und brauchten einer Vorladung des Bailly und Prevost von Reims nicht Folge zu leisten³. Jurisdiktionelle Streitigkeiten auf dem Gebiet des Gewerbegerichts kommen noch in später Zeit vielfach vor und lassen auf ältere Kämpfe im Zunftwesen schließen. Doch ist es nicht möglich, auf das vorhandene Material weitere Folgerungen zu gründen, und die rechtshistorische Entwicklung der Reimser Zünfte entzieht sich bis jetzt der Darstellung. —

Als letzte haben wir noch zwei Städte zu berühren, die der zunftgeschichtlichen Durchforschung besonders wert erscheinen; es sind die alten Kulturstätten Châlons und Chartres. An beiden Orten finden wir die geschlossene, fest abgegrenzte Zahl von Ämtern, in der sich stets eine altüberlieferte Verfassung des Handwerks zu erkennen giebt⁴.

Die Ämter von Châlons zeigen die häufig auftretende Sechszahl; in späterer Zeit wurden sie „Bannières“ genannt, und ihre Reihenfolge war nach Bathélemys Stadtgeschichte⁵ die folgende:

¹ Boutiot, Histoire de la ville de Troyes, Troyes 1880, Bd. I S. 239.

² Ebenda Bd. II S. 48.

³ Reglement des sept corps: Est vray que tous les bourgeois de n'd Seigneurs sont francs et exemps et ne sont tenus de respondre en quelque manière que ce soit ne pour quelque cause qui puist estre devant les bailly et prévost de Reims et se puellent excuser on faire excuser pas le sergent de n'd sieur le vidame. Varin a. a. O. Arch. législat. Statuts Bd. I S. 337.

⁴ Vgl. oben S. 105 und unten bei Basel, Magdeburg und Halle, sowie das Schlußkapitel; ferner Hegel, Städte und Gilden, Leipzig 1891, Bd. II S. 496 Nr. 10 letzter Absatz.

⁵ E. de Barthélemy, Histoire de Châlons s M., I. Aufl. Châlons 1854, II. Aufl. 1888.

1. Bannière de la Selle (Sattler, Glaser, Schwertfeger, Hutmacher, Strumpfwirker, Sticker u. a.).
2. Bannière des drappiers et tisserands.
3. Bannière des Féburiens (Schmiede, Schlosser, Zeugschmiede, Nadler, Hufschmiede u. s. w.).
4. Bannière des Cinq Métiers (Kürschner, Säckler, Passementierer, Kleiderhändler, Tapezierer).
5. Bannière des Cordonniers.
6. Bannière des Boulangers (Brotbäcker und Kuchenbäcker).

Neben diesen bestanden noch andere Zünfte, wie Maurer, Zimmerleute, Böttcher u. a. m.¹.

Das bedeutendste unter den Ämtern war das der Tuchmacher und Weber. Das Tuchergewerbe von Châlons genofs durch das ganze Mittelalter eines hohen Rufes. Die erste uns erhaltene Urkunde des Tucheramtes ist ein Mietsvertrag vom Jahre 1230². Auf diesen folgt eine sehr ausführlich gehaltene Handwerksordnung des Jahres 1243: sie beginnt mit den Worten: *par la cort des borjois drapiers de Chaalons cist escriz est faiz et establiz*³. Im Jahre 1245 wurde das Statut durch den Bischof Gottfried bestätigt⁴. Bald darnach, im Jahre 1250, brachen heftige Streitigkeiten aus zwischen dem Bischof und den Tuchern, Webern und Tuchscherern. Die Sache wurde vor das Königsgericht in Paris gebracht; Königin Blanca als Regentin verfügte, dafs zwei erprobte Männer zur Untersuchung der streitigen Ansprüche sich nach Châlons begeben sollten, damit nach ihrem Befund das Urteil gesprochen werde.

Das Ergebnis der Untersuchung ist uns erhalten⁵. Die Zeugenaussagen sind erfüllt von Widersprüchen, aus denen die Unsicherheit der damals noch ganz unabgeklärten Jurisdiktionsverhältnisse hervorgeht. Eine Reihe von Zeugen beschwört, dafs die Weber eigene Meister ihres Handwerks hatten; dafs ihnen dies Recht versagt war, wird ebenso von der Gegenpartei beeidet. Die bischöflichen Zeugen schwören zudem noch selbsiebt, dafs den Webern das Recht der eigenen Meister gerichtlich aberkannt sei; und selbacht, dafs der dahin gehende Spruch in Gegenwart des Bischofs verkündet wurde. Es wird ferner bezeugt, dafs die Bürger von Châlons die Aufsicht über das Tuchergewerk haben, dafs sie die Gerichtsbarkeit geübt und Falschwerk in Gegenwart eines bischöflichen Beamten verbrannt haben. Sechs Zeugen beschwören dagegen, dafs dem Bischof Gottfried Geld versprochen

¹ Barthélemy a. a. O. S. 148 ff.

² Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer, Leipzig 1856. S. 132.

³ Ebenda S. 134.

⁴ Ebenda S. 136.

⁵ Boutaric, Actes du Parlement, Paris 1863, S. 310.

und gegeben wurde dafür, daß er die Meister der Weber ihres Amtes entsetzte und den Bürgern die Aufsicht über das Tucher gewerk übertrug. Daß den Tuchscherern zuerst durch denselben Bischof Gottfried eigene Meister erlaubt wurden, wird durch viele Zeugen; daß diese Gunst nur gegen einen sichern Zins gewährt worden sei, wird durch zwei Zeugen beeidet.

Soviel wir aus diesen Zeugenaussagen und aus der Eingangsformel des Statuts von 1243 (s. oben) entnehmen können, hatten die Tuchmacher um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ein eigenes Amt und die Aufsicht über das gesamte Tuchergewerbe erlangt. Die Stellung der Weber und der Tuchscherer war eine abhängige geblieben; sie waren dem Tucheramt unterstellt und hatten nicht vermocht, sich im Besitz des — jedenfalls vorübergehend geübten — Rechts der Meisterwahl zu behaupten¹. —

Von den übrigen fünf Ämtern sind zunächst die Schmiede zu nennen, denen Bischof Guido im Jahre 1188 ihr Herkommen verbrieft.

Die Urkunde² zeigt ein völlig ungegliedertes Handwerk. Das Schmiedeamt umfaßt insgesamt die Schmiede der Stadt Châlons, insoweit sie unter bischöflicher Gerichtsbarkeit stehen. Amtsangehörig sind alle Handwerker, die Erz, Eisen, Stahl und Kupfer bearbeiten, ausgenommen die Goldschmiede und die Kesselflicker. Der Inhalt der Urkunde besteht in der Aufzählung der im Amte herkömmlichen Verpflichtungen; diese lassen sich allgemein scheiden in regelmäßige und in zeitweilige.

Die regelmäßigen Verpflichtungen bestanden in Diensten und Leistungen für den bischöflichen Hof. Die Schmiede hatten die Bänder, Riegel, Thür- und Fensterbeschläge für die bischöflichen Gebäude, bei Neubauten wie bei Ausbesserungen, zu liefern; die Schlosser hatten drei Schlösser, je eines in der Küche, am Thor und an der Kammer anzubringen. Die Handwerker waren im übrigen schuldig, die von ihnen gelieferten Gegenstände dauernd in Stand zu halten und bei Bedarf durch neue zu ersetzen. Die Hufschmiede, die ein eigenes Haus besaßen, hatten jährlich auf Remigiustag einen ganzen Hufbeschlag zu liefern oder 2 Denare zu zahlen; wer kein Haus zu eigen hatte, gab 2 Hufeisen oder 1 Denar. Nach der gleichen Scheidung (mit Rücksicht auf den Hausbesitz) gaben die Nadler und Kesselschmiede 2 Denare bezw.

¹ Die Streitigkeiten zwischen Bischof und Tucheramt zogen sich übrigens bis ins vierzehnte Jahrhundert hinein. Vgl. Boutaric a. a. O. Bd. II S. 447; Deutsche Gesellschaft a. a. O. S. 201, 203. — Über einen anderen Streit, den die Tuchmacher wegen der Walkmühlen mit den Tempelherrn hatten, vgl. Deutsche Gesellschaft a. a. O. S. 152, 156, 157.

² Sie ist in einer äußerst ungenügenden Lesart veröffentlicht bei Barthélemy a. a. O. erste Ausg. S. 318.

1 Denar. Hierfür waren die Handwerker befreit vom Zoll¹ und von den weihnachtlichen Darreichungen.

Neben diesen regelmäßigen Leistungen bestand noch eine Anzahl solcher, die nur zeitweilig gefordert wurden. Wenn Befestigungen bei der Stadt aufgeworfen wurden, hatten die Zeugschmiede das Arbeitsgerät zu stellen, das ihnen nach Gebrauch zurückgegeben wurde; auch sollten sie die nötigen Ketten liefern und dafür frei sein von der Schatzung, die beim Bau der Befestigungen aufgelegt wurde. Wurde der Bischof zu des Königs Heerbann aufgeboten, so hatten die Schmiede an der Ausrüstung zu arbeiten; ein jeder hausbesitzende Schmied sollte bei solchem Auszug ein Pferd beschlagen oder 2 Denare reichen; die andern sollten zwei Eisen oder 1 Denar geben. Dafür war das Amt frei von den Beisteuern, die der Bischof bei des Königs Heerfahrt umlegte. Von den Leistungen, die der Bischof bei des Königs Einlager forderte, wurde den Schmieden dagegen keine Befreiung gewährt.

Die Verpflichtungen des Schmiedeamtes, die das Privileg von 1188 aufzählt, haben durchaus grundherrlichen Charakter. Die Urkunde nennt im übrigen keine Organe oder Rechte des Handwerks; sie enthält keinerlei Angaben von einer inneren Gliederung des Amtes oder von einer genossenschaftlichen Bildung. Diesen alten Bestand hat das Schmiedeamt ohne jede Unterbrechung in die spätere Zeit fortgesetzt. Noch im Jahre 1509 wurden die Schmiede zu der Erfüllung der ihnen nach der Urkunde von 1188 obliegenden grundherrlichen Verpflichtungen angehalten². Wie diese Entwicklung vom Hofamt zur Zunft sich vollzog, ist bei dem Fehlen zwischenliegender Urkunden nicht festzustellen.

Von den übrigen vier Chälonnaiser Ämtern stehen keinerlei Urkunden aus der alten Zeit zur Verfügung. Für das Amt der Fünfgerwerke erwähnt Barthélemy wenigstens ein organisatorisches Statut des Jahres 1421³; darnach standen die fünf Gewerke noch zu jener Zeit unter der Verwaltung eines gemeinsamen Meisters, der, zusammen mit zwei erwählten Handwerksmeistern, die Amtsgeschäfte führte. Die Nachrichten, die Barthélemy von dem Sattleramt, Schusteramt und Bäckeramt verzeichnet, entstammen dem Ende des fünfzehnten und dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts und beschränken sich im wesentlichen auf die von den Ämtern zu leistenden Abgaben. Nach der Höhe

¹ Diese alten Zollbefreiungen erstreckten sich immer nur auf die Gegenstände, die zu dem Gewerbebetrieb des betreffenden Handwerkers gehörten. S. oben S. 12 die Darlegungen über den Hauban.

² Barthélemy a. a. O. II. Ausg. S. 153.

³ Das Original der Ordonnanz liefs sich nicht auffinden, nach der mir erteilten Auskunft des Archivisten Herrn Pélicier, dem ich für die bereitwillige Beantwortung meiner Anfragen zu besonderem Danke verpflichtet bin.

der Beträge gehören diese Gebühren in der Hauptsache der neueren Zeit an¹; als ältere Abgabe ist bei ihnen nur erkennbar der Gewerbekauf, der in dem alten Satz von 5 Solidi zu zahlen war von den Sattlern und den Bäckern. Ganz wie wir dies in früher besprochenen Fällen fanden², haben die Handwerker neben dem alten Gewerbekauf noch das später hinzugelegte Meistergeld von 20 bezw. 30 Sols zu entrichten. — Ein vom Bischof ernannter Amtsmagister bestand noch bei dem Bäckeramt; neben diesem wählten die unter dem Amt vereinigten beiden Handwerkerschaften, die Brotbäcker und die Kuchenbäcker, je einen eigenen Meister für ihr Gewerk, der unter Aufsicht des vom Bischof bestellten Magisters amtierte.

Die im obigen wiedergegebenen Berichte über das Gewerbe von Châlons lassen die äußere Stellung des Handwerks deutlich erkennen. Die Zusammenfassung bestimmter arbeitsteiliger Gewerke unter Gesamtämtern, ihre Jurisdiktionsverhältnisse, ihre Verpflichtungen und Abgaben zeigen das Bild einer altüberkommenen Gewerbeverfassung in ursprünglicher, abgerundeter Geschlossenheit. Außerhalb des Kreises dieser alten sechs Ämter stehen die vereinzelt Handwerke, die Maurer, Zimmerleute, Böttcher u. a., ohne die Kennzeichen eines altbegründeten Verbandes. Es sind die Grundzüge frühmittelalterlicher Einteilung des Gewerbewesens, die hier in gut abgegrenzter Scheidung hervortreten. Der ununterbrochene Fortbestand der grundherrlichen Organisation ist in einzelnen Einrichtungen und Verpflichtungen der späteren Zünfte nachweisbar; die Form, in der dieser Übergang sich vollzog, und die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Ämter läßt sich nach dem gegenwärtigen Stand des urkundlichen Materials nicht näher verfolgen³. —

Die letzte der hier zu erwähnenden Städte, das alte Chartres, hat seine gewerblichen Organisationen frühzeitig entwickelt. Die günstigen Voraussetzungen, unter denen sich das mittelalterliche Handwerk gern entfaltet, trafen hier zusammen; ein tüchtiger, berufsfreudiger Handwerkerstand begegnete einem weitsichtigen Regiment, das, fest in den Anschauungen seiner Zeit stehend, Stadt und Gewerbe mit allen Mitteln förderte. Die Grafen von Blois haben ihre Stadt Chartres durch eine weise Gewerbepolitik, durch Gewährung von Freiheiten und durch Heranziehung fremder Handwerker, früh emporgehoben, und ein

¹ Die Beträge belaufen sich auf 20—30 Sols. Die von dem Schusteramt an den bischöflichen Schatz zu zahlende jährliche Rente von 45 Livres 5 Sols ist erkennbarer Weise nichts anderes als die Pacht für die Verkaufsabgabe auf Leder und Schuhzeug, deren Erhebung das Schusteramt gepachtet hatte. S. Barthémely a. a. O. II. Ausg. S. 154.

² S. oben S. 15.

³ Wie mir der Archivar Herr Pélicier mitteilt, ist er mit der Ordnung der Archive von Châlons gegenwärtig beschäftigt; die Veröffentlichung eines Inventars ist in etwa zwei Jahren zu erwarten.

blühendes Gemeinwesen war es, das von ihnen im dreizehnten Jahrhundert an die Krone Frankreichs überging.

Die alten Ämter von Chartres sind fünf an der Zahl; ihre Form ist die uns bereits bekannte und mehrfach erörterte; die arbeitsteiligen Gewerbe sind jeweils unter einem Amte, das den Namen des Hauptgewerbes führt, vereinigt. Die Bezeichnungen der fünf Ämter sind die folgenden: le Métier de la Rivière, la Maîtrise des Fèvres, des Sueurs, des Bouchers, des Peletiers (letztere später auch „Métier de la Queue de Regnard“ genannt). Die Ämter umschloßen, wie gewöhnlich, die Mehrzahl der späteren selbständigen Zünfte; daneben werden noch, wie oben bei Châlons bemerkt, einzelne Handwerke außerhalb der Amtsverfassung betrieben.

Das hervorragendste unter den alten Ämtern ist das Métier de la Rivière; es trägt seinen Namen von der ersten Ansiedlungsstätte der Handwerker; schon im früheren Mittelalter hatten sich die Walker, Tuchbereiter und Färber, wie es ihrem Betrieb entsprach, „bei dem Fluß“, der Eure, niedergelassen¹. Das Métier de la Rivière umfaßte insgesamt die Webergewerke, die sich innerhalb des Amtes schieden in die Tuchmacher und Serscheweber, die Wollwäscher, die Wollschläger und die Färber. Die Teilgewerbe waren schon zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts zu eigener, zunftmäßiger Verfassung gelangt, ohne daß sich über die voraufgehende Entwicklung näheres feststellen läßt. Zwischen 1218 und 1235 empfangen die Tuchmacher durch Johann von Montmirail die Bestätigung und Aufzeichnung ihrer Rechte und Gewohnheiten². Aus der Urkunde geht hervor, daß das Gewerbe zu jener Zeit durch zwölf Geschworene geleitet wurde. Über die alten Gebühren giebt uns eine königliche Verfügung des Jahres 1389 einigen Aufschluß. Zu jener Zeit bestand dort der Brauch, daß der Tucherlehrling beim Aufdingen einen Schmaus im Werte von 20—25 Livres herrichten mußte; die Meisterschaft selber wurde ihm dann nach vollendeter Lehrzeit zu 12 Denaren bis 5 Solidi verkauft. Dieses Mißverhältnis zwischen Lehrlings- und Meistergebühr wurde im Jahre 1389 beseitigt³. Die damalige, übermäßig hohe Forderung für den Lehrlingsschmaus hat sich jedenfalls erst in späteren Zeiten herausgebildet⁴; der unbestimmte, schwankende Satz des Meistergeldes — 12 Denaren bis 5 Solidi — entspricht dagegen genau den Vorschriften des Livre des Métiers über den Gewerbekauf⁵; er hat sich in seinem niederen, für das Ende des vierzehnten Jahrhunderts belanglosen Betrag aus der frühen Zeit des Handwerks erhalten.

¹ E. de Lépinos, Histoire de Chartres, Chartres 1854, Bd. I S. 65.

² Lépinos a. a. O. Bd. I S. 380.

³ Lépinos a. a. O. Bd. I S. 383.

⁴ S. hierzu auch oben S. 15.

⁵ S. oben S. 54 und 61.

Das nächstbedeutende Teilgewerbe im *Métier de la Rivière* war, neben den Tuchmachern, das der Wollschläger. Die Wollschläger empfangen im Jahre 1214 ein Niederlassungsprivileg des Grafen Thibault VI., das indes über die Organisation des Handwerks nichts enthält¹. —

Die übrigen vier alten Ämter werden in den Urkunden ausdrücklich als Magisterien (*maistrises*) bezeichnet, gerade wie wir dies bei den eingehend behandelten Pariser Ämtern fanden. Über den Bestand und die Zusammensetzung der Ämter erfahren wir das Nähere aus einem Verzeichnis der *Domangial-gefälle*, einer im achtzehnten Jahrhundert aus den alten Hebelisten genommenen Abschrift². Dieses Abgabenverzeichnis bildet in mehrfacher Hinsicht ein Gegenstück zu der Urkunde Karls VI., die uns den Rückkauf des Pariser Fünfgewerkeamtes übermittelt³, während andererseits dem auf das gleiche Amt bezüglichen Veräußerungspatent Ludwigs VII. hier, wie wir später sehen werden, eine Urkunde der Grafen von Chartres (von 1189 bezw. 1146/1147; s. unten) gegenübersteht. Die Entwicklung ist in beiden Fällen die gleiche gewesen; die einträglichen Rechte des Magisteriums blieben erhalten, in Chartres weit länger als in Paris; die Verwaltungsthätigkeit des Amtes dagegen ging über auf das öffentliche Gericht und auf die Zünfte. Wir haben diese Spaltung des magisterialen Amtes und seine Zurückdrängung auf einen bloßen Rentenbesitz in der Geschichte des Pariser Fünfgewerkeamtes genau geschildert⁴.

Das Chartainer Verzeichnis giebt bei jedem Amt eine genaue Definition seines Bestandes und seiner Berechtigungen. So heißt es bei dem Magisterium der Schmiede: das Magisterium der Schmiede besteht in dem Recht der Meisteraufnahme und der Zinserhebung gegenüber den Waffenschmieden, Kesselschmieden, Naglern, Spornern, Nadlern, Schwertfegern, Hufschmieden, Blechschmieden, Schlossern und Eisenzeugkrämern⁵. Die Zusammensetzung des Amtes ist die gleiche, wie wir sie oben bei dem Schmiedeamte in Châlons nach der Urkunde von 1188 fanden. Für das Meistergeld waren 60 *Solidi* zu entrichten, ein Satz, der in dieser Höhe etwa auf die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zurückgeht. Hierzu kam als regelmäßige Abgabe der *Jahrzins* von 10 Denaren, ein Betrag, welcher der alten Zeit des Handwerks entstammt⁶.

¹ *Lépinois a. a. O.* Bd. I S. 389.

² *Ebenda* S. 505.

³ S. Anhang I.

⁴ S. oben S. 47 ff.

⁵ *La maîtrise des Fèvres et Maignans, consistant dans le droit de donner lettre de maîtrise et recevoir cens des armuriers, chaudronniers u. s. w.* *Lépinois a. a. O.* Bd. I S. 505.

⁶ Außerdem zahlten die Hufschmiede einen Zins von 18 Denaren à cause de leur fosse à embattre. Es ist dies ein vor der Schmiede gelegener freier Raum, den der Hufschmied zum Beschlagen der Pferde benutzen durfte.

Die Maîtrise des Sucurs bestand in den gleichen Berechtigungen gegenüber den Gerbern, Lederbereitern, Weißgerbern, Schustern und Schuhflickern; das Meistergeld betrug hier 30 Sols und der Jahrzins 9 Denaren. Von dem Amte wurden im Jahre 1484 die Korduaner abgetrennt und als selbständige Zunft mit einem Meistergeld von 60 Solidi konstituiert¹. Die Maîtrise des Bouchers umfasste die Fleischer, Würstler, Lichtzieher, Garköche und die Fettwarenhändler, mit einem Meistergeld von 30 Sols und einem Jahrzins von 20 Denaren.

Während sich bei diesen Ämtern die vorhandenen Nachrichten beschränken auf die Umgrenzung des Magisteriums, die Aufzählung der in ihm verbundenen Handwerkerschaften und der verbliebenen magisterialen Rechte und Abgaben, tritt bei dem letzten Amt, dem der Kürschner, eine Urkunde hinzu, die uns von den Rechtsverhältnissen des Magisteriums in frühester Zeit Kenntnis giebt. Das Schriftstück ist hier im Anhang I erstmalig abgedruckt; es entstammt dem Jahre 1189 und gesellt sich demnach zu der geringen Zahl von Handwerksurkunden, die wir aus dem zwölften Jahrhundert besitzen. Die Mitteilung des Schriftstückes verdanke ich der Freundlichkeit des Archivars zu Chartres, Herrn Rossard de Mianville.

Das Kürschneramt, in der Urkunde von 1189 Magisterium pellipariorum genannt, unter den Domonialgefällen bezeichnet als Maîtrise des pelletiers, autrement dite „la Queue de Regnard“, war ein Gesamtmagisterium, das in seiner Zusammensetzung mit dem im sechsten Kapitel besprochenen Pariser Magisterium² ziemlich genau übereinstimmte; es umfaßt, wie dieses, die Kürschner, Handschuhmacher, Althändler und Trödler; außerdem noch die Gamaschenmacher und Leinenkrämer³. Unter den Domonialgefällen erscheint das Amt mit einem Meistergeld von 30 Solidi und einem Jahrzins von 9 Denaren gleich den Schustern und Gerbern.

Die auf das Amt bezügliche Urkunde von 1189, deren Besprechung wir hier anzufügen haben, ist ausgestellt von Theobald V., Grafen von Blois. Dieser verbrieft darin ein Rechtsgeschäft, das sein Vater Theobald IV. mit den Sondersiechen von Beaulieu abgeschlossen hatte. Das Siechenhaus besaß eine Mühle in der Stadt Meaux; da indes die Verbindung dorthin zu weit und zu kostspielig war, gab es dieselbe in Tausch gegen eine jährliche Rente von 100 Solidi, die Theobald IV. auf seine Einkünfte aus dem Magisterium der Kürschner anwies⁴. Graf Theobald V. bestätigt diesen Tausch⁵.

¹ Lépinos a. a. O. Bd. I S. 395.

² S. oben S. 92.

³ Lépinos a. a. O. Bd. I S. 396 und 505.

⁴ S. die Urkunde hier Anhang I.

⁵ Die Inhaltsangabe bei Lépinos, der a. a. O. Bd. I S. 114 und 396 dem Grafen Theobald V. die ursprüngliche Bestellung der Rente zuschreibt, ist demnach nicht zutreffend; er hat sie lediglich bestätigt.

Theobald IV. starb nach einer langen Regierung im Jahre 1151; zu welcher Zeit er jene Rente bestellte, geht aus der Urkunde selbst nicht hervor; doch ist hierfür, aus äufseren Umständen, das Jahr 1146 oder 1147 anzusetzen. Damals nahm der älteste Sohn Theobalds IV., Heinrich, das Kreuz, und der Graf bestiftete aus diesem Anlaß die Sondersiechen von Beaulieu mit verschiedenen Einkünften¹. Es ist anzunehmen, daß der Abschluß jenes Tausches in die gleiche Zeit fällt.

Die Urkunde zeigt uns, daß das Magisterium der Kürschner bereits um die Mitte des zwölften Jahrhunderts als gesondert verwaltetes Amt mit nicht unerheblichen Einkünften bestand. Es ist dies eine der ältesten urkundlichen Erwähnungen des magisterialen Amtes². Der Jahrzins der Kürschner ist in den Domonialgefällen auf 9 Denare angegeben und wird zu der Zeit der Urkunde jedenfalls nicht höher gewesen sein. Da hierdurch die durch Theobald IV. verliehenen 100 Solidi Rente nicht entfernt aufgebracht werden konnten, so mußten dem Amt noch weitere Einkünfte von Belang zustehen; es kommen hierbei — ähnlich wie bei der nur wenig jüngeren Veräußerung Ludwigs VII.³ — die Erträgnisse des Gewerbekaufs und hauptsächlich der Gerichtsbarkeit in Betracht. —

Die gewerbliche Organisation von Chartres zeigt in ausgeprägten Zügen die herrschaftliche Amtsverfassung und ihre ununterbrochene Überleitung in das spätere Zunftwesen vermittelt des Magisteriums. In Übereinstimmung mit einem uns früher bekannt gewordenen Beispiel, bleiben auch hier gewisse magisteriale Rechte und Abgaben bestehen, während die Verwaltungsbefugnis des Amtes von dem öffentlichen Gericht übernommen wird. In jenen Verpflichtungen wird dann noch die äußere Form der alten Verbände festgehalten, nachdem die einzelnen Teilgewerbe der früheren Ämter längst zu selbständigen Zünften mit unabhängiger Verwaltung geworden waren. —

Wir können diese Übersicht nicht besser schliessen, als durch die Anfügung eines Beispiels, das uns die Vorbildlichkeit der magisterialen Einrichtungen für das Zunftwesen deutlich erkennen läßt. Es ist dies das Weberstatut von Etampes, das im Jahre 1204 durch Philipp II. Augustus verliehen wurde⁴.

Das Privileg kennzeichnet sich als die Zusammenfassung der bis dahin in keiner Weise organisierten Weber unter einem eigenen Amte; es bietet uns das früheste Beispiel, daß eine Zunft völlig aus dem Neuen gegründet wird, ohne jede Anlehnung an einen alten Bestand oder an eine vorhandene Organisation. Die Weber von Etampes sind grundherrliche Hand-

¹ Lépinos a. a. O. Bd. I S. 100.

² Vgl. hierzu die gleichaltrige Stelle Reg. d. Pariser Fleischer No. 5 (Anhang I).

³ S. oben S. 53.

⁴ S. unten Anhang II Nr. IV.

werker und empfangen im Jahre 1204 die Rechte, in denen die Zunftverfassung besteht, das Recht der Selbstverwaltung und des eigenen Gerichts, unmittelbar durch Übertragung und Neuverleihung.

Der König befreit die Weber zunächst von den hofrechtlichen Lasten, *de collecta et tallia, de omni demanda et introitu ministerii*, das ist von Auflage und Schatzung, von aller Bede und vom Gewerbekauf. Er behält sich dagegen vor *teloneum nostrum, et salva sanguinis effusione, exercitu nostro et equitatione nostra*; den Zoll, das Gericht über Blutrünst und die Pflicht zu Heeresfolge und Rosdienst¹. Die den Webern verliehene Organisation ist die, welche wir als die zunftmäßige bezeichnen. Die Weber erhalten das Recht, nach ihrem Willen vier rechtschaffene Männer aus ihrem Handwerk zu wählen und zu bestellen, vor denen sie zu Gericht stehen und nach deren Spruch sie alle Vergehen und Übertretungen bessern sollen². Die vier Erwählten haben dem König und seinem Präpositus Treue zu schwören und den Eid auf rechte Amtsführung zu leisten³. Sie handhaben die gewerbliche Schau und Aufsicht; die von ihnen verhängten Bußen fallen dem König zu.

Gegen die Befreiung von den obenerwähnten grundherrlichen Lasten — *propter hanc autem liberationem* — wird der Gesamtheit der Weber ein jährlicher Zins von 20 Pfund Silbers auferlegt, für jene Zeit eine außerordentlich hohe Summe, die den Charakter der Ablösung deutlich an sich trägt; der König aber macht die Zusicherung: *concessimus etiam quod redditum istum extra manum nostram mittere non possumus*.

Das Amt ist dem König noch ein *Redditus*, eine fiskalisch-jurisdiktionelle Schöpfung, die mit ihren Grundlagen im Privatrecht steht. Doch nur an dem Aufbau des Statuts, an dem Gedankengang, erkennen wir, daß der König magisteriale Einrichtungen vor Augen hatte. In allem übrigen konnte die neue Zunft sich ohne weiteres in den Organismus einfügen, den ihr das Magisterium vorgebildet hatte.

¹ Statut Art. 1.

² Statut Art. 4.

³ Es ist dies das erste Beispiel der ausdrücklichen Erwähnung von Zunftgeschworenen im französischen Zunftwesen.

Zweiter Abschnitt.

Die Magisterien im Gebiete des alten deutschen Reiches.

Erstes Kapitel.

Basel.

Die Urkunden der Baseler Bischöfe nehmen eine hervorragende Stelle in der Geschichte des Zunftwesens ein. Die sichere Terminologie, die individuell-formale Verschiedenheit von Schriftstücken, die dabei unter sich fast gleichalterig sind, hat von jeher die Aufmerksamkeit auf sich gezogen und zu immer neuer Bearbeitung angeregt. So vielseitig und gehaltvoll sind diese Zeugnisse mittelalterlichen Gewerberechts, daß sie für jeden der sich folgenden Darsteller der Gegenstand selbständiger Betrachtung werden konnten.

Auch für unsere Untersuchung, die der Herleitung des Zunftorganismus gilt, bilden die Baseler Urkunden eine der vorzüglichsten Quellen, und zwar ebenso für die magisterialen, wie für die bruderschaftlichen Einrichtungen. Die beiden Institute, Magisterium und Fraternitas, deren Schilderung unsere vorliegende Arbeit gewidmet ist, sind in Basel in scharf ausgeprägten Formen vertreten. Sie bestehen hier neben einander, und auf dem gemeinsamen Boden erscheinen ihre Eigenheiten noch genauer ungrenzt und abgeschieden. Bei alledem zeigt sich in dem Baseler Schriftwesen des dreizehnten Jahrhunderts das Handwerk nicht im Stillstand, sondern in voller, tiefgehender Bewegung. Wir sehen die Zünfte entstehen, wir erfahren, wie der neue Verband zu stande kommt; wir können feststellen, von welchen Vorbildern Bischof und Handwerker bei den Neugründungen der Baseler Zünfte ausgegangen sind. —

Die das Baseler Zunftwesen betreffenden Zeugnisse sind folgende:

1. Ein Verzeichnis der bischöflichen Beamtungen, aus einem alten Lehenbuch, vermutlich zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts abgefaßt¹.
2. Die bischöflichen Urkunden über die Zunftgründungen des dreizehnten Jahrhunderts, zuletzt vollständig abgedruckt in Wackernagel und Thommens Urkunden-Buch der Stadt Basel; insbesondere die Privilegien der Kürschner von 1226 (U.-B. Bd. I S. 76), Bauleute von 1248 (U.-B. Bd. I S. 142), Metzger von 1248 (U.-B. Bd. I S. 158), Bäcker von 1256 (U.-B. Bd. I S. 217), Schneider von 1260 (U.-B. Bd. I S. 291), Hausgenossen von 1289 (U.-B. Bd. II S. 366).
3. Das Bischofs- und Dienstmannenrecht, aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, herausgegeben von Wilh. Wackernagel.

Dem an erster Stelle genannten bischöflichen Ämterverzeichnis können wir für die Geschichte der zünftlerischen Verfassung nur wenig entnehmen; es ist eine einfache Aufzählung von Ämtern, ohne irgend welche organisatorische Angaben über die Handwerkerschaften selbst, etwa mit Ausnahme einer Erwähnung des *Magister pistorum*. Die übrigen, in dem Verzeichnis genannten Ämter sind rein persönliche Beamtungen von mechanischer Eigenschaft.

An solchen Beamtungen, deren Bereich mit dem einer späteren Zunft zusammenfällt, erwähnt das Verzeichnis, neben dem *Magister pistorum*, noch die Ämter über die Schmiede, Maurer, Zimmerleute und Becherer, ferner die Hausgenossen und Weinleute². Die einfache Nennung solcher Ämter ist indes — darüber herrscht allgemeine Übereinstimmung — für die Stellung und Organisation der Handwerker nicht entscheidend. Die meisten dieser Ämter sind untergegangen, und die späteren bruderschaftlichen Bildungen knüpfen an sie nicht an. Von den zuvor genannten Ämtern, wie von den Baseler Gewerken überhaupt, können vielmehr nur zwei — und ausschließlich nur diese — ihre im dreizehnten Jahrhundert bestehende Organisation nachweislich in die frühere Zeit zurückführen; es sind die Hausgenossen und Bäcker³.

Die Hausgenossen waren ursprünglich Unfreie, die unter dem Münzmeister als ihrem *Magister* standen. Sie sind durch die Bedeutung und Einträglichkeit ihres Gewerbes frühzeitig zu einer freien Genossenschaft emporgestiegen, ohne daß sie, soweit

¹ Vgl. Wackernagel, Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel 1852; Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886, S. 9; Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, Basel 1860, S. 83.

² Dazu noch das Bulgenamt und das Besenamt. Das Nähere hierüber s. bei Heusler und Geering mehrfach passim a. a. O.

³ Die dürftigen Angaben über die Weinleute, die allenfalls noch in Betracht kommen könnten, erscheinen hierfür nicht schlüssig genug.

die Quellen reichen, durch das Bindeglied des Magisteriums hindurch gegangen sind. Sie behielten auch in der Folgezeit ihren eigenen besonderen Gerichtsstand und ihr eigenes Recht.

Es handelt sich hier nicht um einen specifisch Baslerischen, sondern um einen allgemeinen geschichtlichen Vorgang. Die Münzer gehörten zu den privilegiertesten Berufsständen des Mittelalters, die am frühesten und am ausgiebigsten mit Vorrechten und Rechtsbesserungen bedacht wurden. Ihre Bevorzugung und ihr Einfluß waren selbstverständlich in einer Zeit, für welche die Einkünfte aus der Münze das Rückgrat des gesamten Finanzwesens bildete. Einer Genossenschaft von solcher Bedeutung war jedes Sonderrecht erreichbar; aber sie hat es nicht von Anbeginn besessen. Auch nachdem die Münzer und Hausgenossen jede Spur ihres früheren Standes abgestreift hatten, zeigten sie noch das untrügliche Merkmal ihres ursprünglichen Dienstverhältnisses: die Amtsbürtigkeit.

Der Begriff der Amtsbürtigkeit, den wir im allgemeinen Teil genau festgestellt haben, ist in seinem Ursprung unvereinbar mit dem Stande der Freiheit. Für den juristischen Charakter des Instituts — und diesen vor allem hat die rechtsgeschichtliche Untersuchung klarzustellen — ist es vollkommen gleichgültig, zu welcher Wertschätzung die Dienststellen eines Amtes in späterer Zeit emporgestiegen waren; ist es ebenso gleichgültig, ob späterhin Gewohnheitsrecht oder Vertrag den Anspruch des Dienstherrn, die Stellen nur durch eigene Dienstleute besetzt zu sehen, beseitigt hatte; die ganze spätere Entwicklung kann und darf nicht rückwirkend gemacht werden auf die Begründung des Instituts. Der Ursprung einer beamteten Genossenschaft, bei welcher das Erfordernis der Amtsbürtigkeit besteht, kann vielmehr, welches auch ihre spätere Stellung sei, niemals im öffentlichen Recht, sondern nur in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis liegen.

So war es auch bei den Hausgenossen in Basel. Ihre Rechte sind aufgezeichnet in dem Bischofsrecht, das wir oben S. 124 unter den Quellenangaben an dritter Stelle nannten; ferner, in ausführlicher Weise, in der Urkunde des Jahres 1289, durch welche Bischof Peter den Hausgenossen die Bestätigung ihrer alten Gewohnheiten erteilte¹. Das Institut der Amtsbürtigkeit bestand bei ihnen in seiner vollen Ausdehnung; das ist, verbunden mit dem herrschaftlichen Gnadenrecht, dessen Bedeutung wir zuvor eingehend gezeigt haben². Nur Söhne von Hausgenossen wurden in das Amt aufgenommen; die Veräußerung der Stellen im Wege des Verkaufs ist ausdrücklich untersagt³. Dagegen hat der Bischof das Gnadenrecht; er kann durch einmalige Gnadenhandlung einen ehrbaren Mann in die Genossen-

¹ U.-B. Bd. II S. 366.

² S. oben S. 20.

³ U.-B. Bd. II S. 366 Z. 29 bezw. 41.

schaft aufnehmen, der dadurch alle Rechte eines gebürtigen Genossen erhält¹.

Auch in der Gerichtsbarkeit hatten die Hausgenossen ihr altes Amtsrecht bewahrt. Sie hatten ihren eigenen Gerichtsstand vor ihrem Magister, dem Münzmeister, und durften vor kein anderes Gericht geladen werden². Nach innen bildeten sie eine Genossenschaft von Gleichberechtigten ohne weitere Gliederung. —

Das zweite Baseler Gewerk, dessen Bestand in die ältere Zeit zurückgeht, ist das Magisterium der Bäcker.

Das im Jahre 1256 aufgezeichnete Bäckerstatut hat vermöge seiner eigentümlichen, von allen andern Baseler Gewerken scharf abweichenden Bestimmungen bei den Bearbeitern der Baseler Zunftgeschichte die eingehendste Behandlung erfahren. Der weite Abstand, durch den das Bäckeramt nach seinem Recht und seinem Ursprung sich von den Zünften schied, die besonderen Einrichtungen des Amtes, für die sich am Orte kein Gegenstück finden liefs, mußten immer wieder zu neuen Betrachtungen anregen. Die Ausführlichkeit der in Form eines Weistums niedergeschriebenen Aufzeichnungen bot hierzu den reichsten und kaum erschöpfbaren Stoff³.

¹ U.-B. Bd. II S. 366 Z. 35.

² Vgl. über die Baseler Hausgenossen insbesondere die Darstellung bei Heusler a. a. O. 87, deren Ergebnis ich mich — jedoch mit der oben gegebenen Begründung — vollständig anschliesse.

³ So in allen Bearbeitungen von Ochs bis auf Heusler und Geering. Anders bei Gothein, der zu dem Schlusse kommt, es sei „alles gleich zwischen Bäckern und Kürschnern“. (Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Strafsburg 1892, S. 324.) Eine Anzahl abweichender Vorschriften hebt Gothein indes selbst hervor; die hauptsächlichsten allerdings sind übergangen; vor allem das für einen Anhänger der freien Einung doch wohl in erster Linie entscheidende Moment der völlig verschiedenen geschichtlichen Entstehung beider Gewerke; dann die vollständige Verschiedenheit der Leistungen, der gänzlich verschiedene Gerichtsstand und Umfang der Gerichtsbarkeit; von andern Einzelheiten grundsätzlicher Art ganz zu schweigen. Eigentümlicher noch sieht es mit den „Übereinstimmungen“ aus, die Gothein auf den letzten Zeilen der S. 324 und den ersten der S. 325 konstruiert; es heifst dort: „Die Kürschner bitten den Bischof, ihnen einen Beamten zu geben, unter dessen Vorsitz und mit dessen Erlaubnis sie ihr Gewerbe betreiben und verwalten dürfen. Der Bischof willfahrt ihnen und ernennt jährlich einen Ministerialen zu diesem Amte. So ist denn alles gleich zwischen Bäckern und Kürschnern: die Verwaltung durch Ministerialen unter Beisitz der Handwerker, nur dafs sie dort etwas genauer beschrieben wird als hier, der Zunftzwang und alle seine Äußerungen, nur dafs die Prüfung des Leumunds hier entweder fehlt oder wahrscheinlicher nicht erwähnt wird“. Keine dieser Behauptungen trifft zu, und es ist schwer zu sagen, wo sie herkommen. Der Magister pistorum wird gar nicht vom Bischof ernannt, weder jährlich noch sonst wie, sondern nur vacante sede neu belehnt (s. oben S. 128). Den Kürschnern dagegen verwilligt der Bischof, dafs er ihnen jährlich zum Magister Einen von ihrem eigenen Handwerk (de ipsorum opere) bestellen werde, unter dessen Vorsteherschaft und Leitung sie ihr

Allerdings wurde hier so wenig wie anderwärts der Versuch gemacht, durch Zusammenfassung und durch Vergleich mit anderen Städten den rechtlichen Charakter des Instituts zu ermitteln und über dessen Bedeutung Klarheit zu gewinnen. Für uns gestaltet sich demgegenüber die Besprechung des Amtes um so einfacher; denn was für den Darsteller des Baseler Zunftwesens abnorme Verschiedenheit bedeutete, das ist für uns gerade Übereinstimmung mit dem Gegenstand unserer Untersuchung. Das Baseler Bäckeramt ist ein Magisterium, vollständig dem Typus entsprechend, den wir bei den Magisterien der Pariser Hofbeamten kennen gelernt haben, und insbesondere mit dem Pariser Bäckeramt erweist es sich nach Aufbau und Einrichtungen in jeder Weise gleichgeartet¹. —

Die auf das Baseler Amt bezügliche Urkunde ist ein Weistum, das Bischof Berthold im Jahre 1256 aufnehmen ließ, „um die Rechte des Viztums, des Magister der Bäcker und der Bäcker selber dem geschriebenen Gedächtnis zu vertrauen“². Die Urkunde steht ebenso durch die Form wie durch den Inhalt im Gegensatz zu den Zunftbriefen, die wir späterhin im zweiten Buch unserer Darstellung zu behandeln haben werden. Bei diesen sollen Rechte neu geschaffen und verliehen werden; bei dem Magisterium gelangt wie immer nur das überlieferte Recht zur Aufzeichnung.

Die Konstruktion des Amtes entspricht, wie bereits bemerkt, der des Pariser Bäckeramtes. Der Viztum hat die Stellung des Panetarius; ebenso hat er, da er Hofbeamter ist, bei dem Gewerbe einen Vertreter mit Recht und Titel eines Magisters³. Die Einkünfte des Magisters sind von denen des Viztums getrennt; der Magister entrichtet dem Viztum jährlich 60 Solidi, und zwar 48 Solidi auf Andreastag, 12 Solidi auf Ostern; sein eigenes Einkommen besteht in seinem Anteil an den Geldbußen und

Gewerbe betreiben und verwalten sollen. Vielleicht hat Gothein diese Bestimmung zusammengezogen mit der Schlusformel der Urkunde: *Ad hec omnia unum ex ministerialibus ecclesiae nostre concedimus annuatim etc.* Diese letztere Wendung bezieht sich aber keineswegs auf die Verwaltung des Handwerks, sondern sie enthält nur die schematische Angabe für den notwendigen Instanzenzug der gewerblichen Untergerichte und findet sich gleichmäßig bei allen anderen hierher gehörenden Urkunden an der gleichen Stelle. — Vom Zunftzwang endlich findet sich bei den Bäckern auch nicht die entfernteste Spur. Dafs Gothein zu alledem noch in der oben wiedergegebenen Stelle die Prüfung des Leumunds als — eine Äußerung des Zunftzwangs bezeichnet, ist ein schwer verständlicher Mißgriff.

¹ Es wird sich überhaupt in den nachfolgenden Kapiteln zeigen, dafs wir nahezu für alle Magisterien bereits vorbildliche Typen aufgestellt haben, so dafs unsere Besprechung in der Hauptsache nur die Aufgabe findet, das hinzutretende Material zu sichten und es unter die früher vorgenommenen Scheidungen einzuordnen. Neue Erscheinungen von grundsätzlicher Bedeutung werden uns im wesentlichen nur mehr in Leipzig begegnen.

² U.-B. Bd. I S. 217.

³ S. oben S. 78.

Abgaben. Viztum und Magister besitzen ihr Amt erblich und eigen; der Bischof kann sie weder ernennen noch absetzen. Bei Neubesetzung des Bischofsstuhls empfangen sie die Neubelohnung, wie denn jedes Amt nach Lehenrecht wie nach altem Staatsrecht bei Herrenfall bezw. Thronwechsel, der Neubestätigung bedurfte.

In der Besprechung folgen wir unserm gewöhnlichen Schema und beginnen mit der Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit des Magisters der Bäcker geht, wie bei allen magisterialen Gewerken, über die Grenzen der gewerblichen Gerichtsbarkeit hinaus. Der Magister hat das Gericht in allen Klagen, ausgenommen in Gewaltthat und Verbrechen, „die ans Blut gehen“¹. Er ist demnach nicht bloß zuständig für Gewerbesachen, sondern für klagbare Ansprüche aller Art, mit Ausnahme derer, die Leibesstrafe nach sich ziehen. Der Instanzenzug geht vom Magister an den Viztum, und von da an den Bischof². Den amtsfremden Behörden war die Einmischung in den Gang des magisterialen Gerichts untersagt.

Die gewerbliche Schau und Aufsicht, die für den Handwerkerstand wichtigste Funktion, ist in den bei Magisterien üblichen, uns von früher bekannten Formen ausgestattet, die das spätere Zunftgericht vorbereitet und herangebildet haben. Die Handwerkerschaft hat die Beteiligung an dem Gewerbegericht erlangt, und ihre geschworenen Vertreter sind dem Magister zur Seite gestellt. Tres honestos, drei biderbe Mann aus dem Handwerk, bilden zusammen mit dem Magister das Gewerbegericht. Die feste Buße bei gewerblichen Übertretungen beträgt 5 Solidi, von denen der Magister 1, der Viztum 2 und die Gemeinde der Bäcker gleichfalls 2 Solidi empfing. Rückfällige wurden mit 60 Solidi gebüßt.

Die gleiche Organisation des Bäckeramtes hatte in Basel zu denselben Konflikten geführt, wie wir sie in Paris kennen lernten. Wie dort der königliche Prevost, so wird hier der Bischof gedrängt, zu Gunsten der Marktversorgung mit selbständigen Vorschriften in die Exemption des Magisteriums einzugreifen. Die Mittel sind die gleichen: Preistaxen, Gewinnntaxen und die obrigkeitliche Backprobe, durch die das Verhältnis zwischen Getreidepreis und Brotpreis festgestellt wird. Die Bußen steigen hier bis zu 60 Solidi. —

Die von den Baseler Bäckern zu entrichtenden Abgaben lassen sich unter drei Einheiten bringen: 1. die Abgabe für das Ofenrecht, 2. die Abgaben für das Marktrecht (Gewerbekauf) und 3. der jährliche Markt- oder Verkaufszins.

¹ quicquid . . . questionis preter violencias et maleficia que penam sanguinis irrogant.

² Der Instanzenzug war in Paris der gleiche; s. dort Bäckerstatut Art. 51, Lesp. L. d. M. S. 13.

Die Abgabe für das Ofenrecht liegt einfach genug. Der Bäcker, der einen neuen Ofen anlegte, hatte dem Viztum 5 Solidi zu zahlen; der Vorstadtbäcker zahlte nur 2 Solidi 6 Denaren an den Magister. Die Gebühr ist die erkennbare Ablösung für den Ofenbann und bedarf keiner näheren Erläuterung¹. Auch hierbei zeigt sich uns übrigens der Parallelismus der Entwicklung mit dem Pariser Amt.

Die zweite Abgabe der Bäcker ist die, welche dem *Gewerbekauf* entspricht; *serviens pistorum qui forum sibi postulat indulgeri* — „der Bäckerknecht der heischt, daß ihm der Markt verstattet werde“, lautet der treffend gewählte, technische Ausdruck, durch den die Baseler Urkunde den Kaufpflichtigen bezeichnet.

Das Wort *forum* steht hier nicht in seiner topographischen, sondern in seiner juristischen Bedeutung; es bezeichnet den Markt in jenem weiteren Sinne, den wir mit dem Worte verbinden; d. i. den Verkehr für eigene Rechnung zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt Angebot und Nachfrage. Dieses „Recht des Marktes“ überträgt dem Bäcker nicht etwa das Recht, Waren auf dem Marktplatze oder auf den Bänken feil zu halten; er empfängt vielmehr nur das Recht, frei für den Markt im weiteren Sinne zu arbeiten, d. h. auf eigene Rechnung marktgängige Waren herzustellen und zu verkaufen. Denn durch die Abgabe beim *forum postulare* erlangt der Bäcker — auch hierin stimmt der Marktkauf mit dem *Gewerbekauf* überein — keineswegs das Recht des eigentlichen marktmäßigen Verkaufs; hierfür war vielmehr ein besonderer, im nachfolgenden zu erwähnender Jahreszins zu zahlen, der vollständig getrennt und für sich dasteht.

Die Abgabe für das Marktrecht ist also nichts anderes als eine grundherrliche Ablösung; sie wird entrichtet für die nachgesuchte Einwilligung des Grundherrn, oder — durch Übertragung — des Amtsherrn, daß der pflichtige Handwerker seine Arbeitskraft am freien Markte verwenden darf. Die Abgabe wird nicht gezahlt für die Benutzung irgendwelcher marktmäßiger Einrichtungen oder Vorteile; sondern sie ist lediglich der Entgelt für den Verzicht auf eine persönliche Leistung und für die Entlassung aus der grundherrlichen Pflicht².

Im dreizehnten Jahrhundert waren an Marktgeld 8 Solidi zu entrichten, nämlich 5 Solidi an den Viztum, 2 an den Magister und 1 Solidus an den Amtsboten. Der neue Genosse hatte ferner zu zahlen 20 Solidi an die Kerzen im Münster und 10 Solidi für einen Willkommenstrunk, „den man bei solchem Geschäft zu halten pflegt“. Nur die erstgenannten 8 Solidi gehen auf die ältere Zeit und die ursprüngliche Verpflichtung zurück.

¹ Vgl. Heusler a. a. O. S. 81.

² S. oben S. 13 f.

die andern 30 Solidi sind später hinzugekommen¹. Dem zwölften Jahrhundert waren gewerbliche Abgaben in solcher Höhe unbekannt und unerschwinglich. Die Sitte des Willkommens haben wir schon bei andern kaufpflichtigen Gewerben verzeichnet gefunden; in der hier genannten Höhe ist der Betrag jedenfalls neuerer Festsetzung. — Das Kerzengeld läßt ferner darauf schließen, daß die Bäcker zur Zeit der Niederschrift ihrer Urkunde — dem damals gegebenen Beispiel anderer Handwerke folgend — eine Bruderschaft gebildet hatten und einen Altar im Münster unterhielten. —

An dritter Stelle nannten wir die Abgabe vom Brotverkauf; es ist dies die eigentliche Abgabe vom marktmäßigen Verkehr. Der Bäcker zahlte hierfür jährlich 48 Denare an den Viztum und 4 Denare an den Magister; Vorstadtbäcker gaben nur die Hälfte².

Die Amtsangehörigkeit der Bäcker kommt hierbei in einem uns bereits bekannten Brauche zum Ausdruck. Die Entrichtung der Verkaufsabgabe erfolgte in vier Zielen. Bei der Überreichung des Geldes forderte es die Sitte, daß der Viztum den Bäckern jedesmal ein Viertel Wein spendete, und der Magister ein Viertel. —

Gerichtsbarkeit und Abgaben des Baseler Bäckeramtes schließen sich im allgemeinen eng an uns bereits bekannte Beispiele an. Neben diesen gemeinsamen Einrichtungen zeigt das Baseler Amt seine besonderen, nur ihm allein angehörenden Eigentümlichkeiten. Die Besprechung dieser einzelnen Erscheinungen, ihre Zurückführung auf allgemeine, uns bereits bekannte Grundlagen, fügt unserer Darstellung immer wieder neue Züge hinzu und läßt das Gesamtbild um so kräftiger hervortreten. Doch nicht in diesen Besonderheiten, so wertvoll sie für unsern Gegenstand sind, liegt für uns die eigentliche Bedeutung des Baseler Bäckeramtes; wir möchten sie vielmehr darin suchen, daß dieses Amt mit seinem schroff heraustretenden Sonderrecht vereinzelt inmitten einer anders gearteten Gewerbeverfassung bestand. Es liegt nahe, daß wir uns auch hier fragen, welches sein Verhältnis und seine rechtsgeschichtliche Stellung gegenüber den andern Gewerken am Orte gewesen ist.

In der Entwicklung der Baseler Zunftverfassung, wie sie während des dreizehnten Jahrhunderts hervortritt, heben sich zwei Gruppen von Handwerkerschaften deutlich von einander ab. Zu der einen gehören die gefesteten, überlieferten Ämter, die seit alter Zeit bestehen, und bei denen der Zeitpunkt ihrer Errichtung nicht bekannt ist. Die andere Gruppe bildet sich aus den Gewerken, die durch Willkür oder Verleihung

¹ S. oben S. 15.

² Vgl. hierzu Heusler a. a. O. S. 86; Geering a. a. O. S. 28.

in späterer und nachweisbarer Zeit ein organisatorisches Statut empfangen.

Jene alten, ununterbrochen fortgesetzten Ämter zeigen im dreizehnten Jahrhundert eine doppelte Form: die nur durch erblichen Stellenbesitz verbundene Gesellschaft der Hausgenossen, und die magisteriale Verfassung der Bäcker. Kann die Frage überhaupt aufgeworfen werden, welche von beiden Formen für die Baseler Zunftstiftungen des dreizehnten Jahrhunderts das Vorbild abgegeben hat; welcher von beiden der Zunftorganismus entlehnt wurde? Ein Zweifel ist hier unmöglich.

Das Magisterium der Bäcker hat allein sein altes Amtswesen stets fortentwickelt und bewahrt, zugleich das Bindeglied der alten und das Vorbild der neuen Zeit. Nichts hat der Bischof, als er das Recht aufzeichnen läßt, hier neu hinzuzufügen, nichts zu verwilligen; das Magisterium besteht durch sein überliefertes, eigenes Recht. Wiederum zeigt sich dann die Vortrefflichkeit des Organismus, an dessen Ausbau eine lange Vorzeit gearbeitet hatte; die Zunfteinrichtung steht in ihren Grundzügen vollendet da, aus sich selbst heraus, und ohne daß es einer Verleihung oder eines Zusammenschlusses bedarf. Vereinzelt inmitten einer nach Verfassung ringenden Handwerkerschaft, läßt uns so das Magisterium von neuem erkennen, was es für die Entstehung des Zunftwesens bedeutete.

Zweites Kapitel.

Leipzig.

Die Leipziger Gewerke treten erst spät in den Urkunden hervor. Die frühesten Aufzeichnungen entstammen dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts; aus der voraufgehenden Zeit besitzen wir über die Organisation und Stellung der Handwerkerschaften keinerlei Nachrichten. Doch diesem Mangel steht wiederum ein für uns bedeutsamer Vorzug gegenüber; die ersten Urkunden über das Leipziger Handwerk betreffen fast durchweg magisteriale Bildungen. Insbesondere sind die Gewerke, die ein altes Recht und einen alten Bestand aufzuweisen haben, sämtlich magisterialen Ursprungs; es sind dies die Kramer, die Gerber und Schuster, und die Fischer; mit einiger Wahrscheinlichkeit können wir auch die Bäcker hierher rechnen. Neben ihnen werden im vierzehnten Jahrhundert nur noch die Schmiede, Tuchmacher und Schneider, jedoch keines unter diesen Handwerken mit einer in die voraufgehende Zeit verfolgbar Organisation, genannt. —

Die erste Erwähnung des Magisteriums der Kramer finden wir im Jahre 1349 in dem Lehnbuch Markgraf Friedrichs. Unter den Einkünften und Ämtern, die von dem Markgrafen ge-

lichen werden, nennt das Buch „Magistratum super institores“¹. Über das Recht des Amtes erfahren wir dann das Nähere durch eine Aufzeichnung des Stadtbuches aus dem Jahre 1368. Ich gebe die bemerkenswerte Stelle hier in ihrem Wortlaute wieder.

„Da Tyczman von Syfridishayn burgermeystir was, do schuldigete der Kramermeystir dy Kramere umme syne gewette unde iarczins mer denne sy bekantin. Do behilden sy uf den heyligin, daz sy em nichemer pflichtig wern czu gebene, denne ierlichin eyn pfunt lypcziger pfennige unde sechs pfennige zu dem gewette unde idem gewerke dry pfennige. Daby ist gewest Johannes Hosang, Pudernas, Volrad, in keginwertikeyt dryer rete etc.“².

In dieser gedrängten Kürze überliefert uns die Aufzeichnung die wesentlichen Grundzüge des Magisteriums. Der Vorgang selber, von dem das Stadtbuch spricht, liegt einfach. Der Magister der Kramer forderte von seinem Gewerbe die Zahlung eines größeren Jahrzinses und höherer Geldbußen, als ihm gebührte. Darauf beschworen die Kramer vor dem Rat, das Recht des Magisters betrage nicht mehr denn 1 Pfund Leipziger Pfennige Jahrzins, und seine Buße sei nicht höher denn 6 Denare von jedem Handwerker und 3 Denare von jedem Gesellen³.

Wir haben nun die kurzen Angaben des Lehnbuches und des Stadtbuches unter unser gewöhnliches Schema einzureihen.

Dem Besitzverhältnis nach gehört das Magisterium der Kramer zu der Gruppe von Magisterien, die im Besitz von Privatpersonen standen und frei veräußerlich waren⁴, wie denn Hofbeamtenmagisterien in Leipzig überhaupt nicht vorkommen. Das Amt wurde vom Markgrafen gleich andern einträglichen Rechten geliehen. Die Sonderstellung des Amtes hatte sich auch im vierzehnten Jahrhundert vollständig und ungeschmälert erhalten; der Streit des Magisters mit den Kramern drehte sich nicht um die Ausübung oder Ausdehnung der Gerichtsbarkeit — diese war unbestritten —, sondern nur um die rechtswidrige Erhöhung der Bußen.

Der feste Satz dieser magisterialen Buße zeigt die gleichen Beträge, wie wir sie in einem früheren Beispiel, bei dem Magisterium des Panetarius in Paris, fanden; nämlich 6 Denare für den selbständigen Gewerbetreibenden und 3 Denare für den

¹ Urkundenbuch der Stadt Leipzig, herausg. durch K. F. v. Posern-Klett, Leipzig 1868, Bd. I Nr. 39 S. 27.

² U.-B. Nr. 60 S. 37.

³ Gewerke = Geselle s. Schmeller, Bayr. Lex. Bd. II S. 897. Vgl. unten (Braunschweig) S. 155

⁴ Hierzu gehören die Fünfgewerke in Paris, die Fischer in Paris und in Leipzig; in den Besitz von Handwerkerschaften waren übergegangen die Magisterien der Fleischer und Weber in Paris, Gerber und Schuster in Leipzig, Schuster in Magdeburg, Goldschmiede in Braunschweig; die übrigen standen im Besitz von Hofbeamten.

Knecht¹. Aus den später zu erörternden Vorschriften über die andern Leipziger Magisterien, die der Gerber und Schuster und der Klosterfischer, können wir schliessen, daß auch der Umfang der Gerichtsbarkeit der gewöhnliche gewesen ist; das magisteriale Gericht war, neben den Gewerbesachen, zuständig für klagbare Ansprüche jeder Art, unter Ausschluss der schweren Verbrechen.

Die *Amtsabgabe* wird hier *Jahrzins* genannt. Sie beträgt 1 Pfund Leipziger Pfennige. Jedenfalls war der Betrag von der Gesamtheit der Amtsgenossen zu entrichten, und nicht etwa von jedem einzelnen Kramer. Denn da die Abgabe auf eine ältere Zeit zurückgeht, ist ein *Kopfzins* in der genannten Höhe nicht anzunehmen.

Gerichtsbarkeit, Einkünfte und Abgaben des Krameramtes zeigen keine Besonderheit; die Struktur ist die gewöhnliche, und sie hat sich in ihrer Einfachheit bis in die spätere Zeit erhalten, der unsere ersten Nachrichten entstammen. —

Anders verhält es sich mit dem Amte, das uns als nächstes beschäftigen soll; es ist das Magisterium der Gerber und Schuster, denen wiederum als abhängiges und zinspflichtiges Gewerbe die *Flickschuster* unterstellt waren. Wir finden hier ein ganz eigentümliches Gebilde, dem wir für unseren Gegenstand nach verschiedenen Richtungen hin bemerkenswerte Beiträge entnehmen können.

Bei der Knappheit der überlieferten Aufzeichnungen würde unsere Darstellung hier auf kaum überwindliche Schwierigkeiten stoßen, wenn wir nicht auf eine bereits eingehend geschilderte *Parallelbildung* verweisen könnten, die eine verwandte Entwicklung und eine ähnliche Zusammensetzung aufweist; es ist dies das Magisterium der *Textores* in Paris. Allerdings besteht nirgends eine volle Identität zwischen beiden Ämtern, sondern nur eine strukturelle Gleichartigkeit, die wir zur Erklärung heranziehen wollen, bevor wir auf die Einzelheiten eingehen.

Eine Übereinstimmung zeigt sich zunächst im Besitzverhältnis; bei den Leipziger Gerbern wie bei den Pariser Webern zeigt sich das Amt bei seinem ersten Hervortreten in Besitze der Handwerkerschaften selber. Eine zweite Ähnlichkeit zeigt sich darin, daß hier wie dort unter einem Gesamtmagisterium drei verwandte Gewerbe vereinigt sind, die allmählich auseinander streben. Nur in der Stellung zu dem Stammgewerbe macht sich ein grundsätzlicher Unterschied geltend. Der *Magister textorum* in Paris übt gewisse Zwangsrechte über die *Teppichweber* aus; die *Teppichweber* selbst aber haben die volle Selbstverwaltung ihrer Genossenschaft erlangt. In dem Leipziger Magisterium dagegen zeigt sich das *Nebengewerbe* — die *Altschuster* — zunächst noch in vollständiger Abhängigkeit von dem *Magister*

¹ S. oben S. 78.

Sutorum, und erst durch einen späteren landesherrlichen Eingriff wird dies Verhältnis gelöst.

Nachdem wir diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt, fügen wir hier die erste Aufzeichnung über das Magisterium der Gerber und Schuster ein, wie sie sich in Markgraf Friedrichs Lehnbuch aus dem Jahre 1349 eingetragen findet¹:

Item cerdonez et sutores civitatis Lipzensis habent iudicium super carnifices et sutores antiquorum calciorum dictos altbuzer excepto iudicio sanguinis, opera mechanica dandi et locandi facultatem. Item de carnificibus annuatim in subsidium huiusmodi XV solidos denariorum usualium et cotidianum iudicium. Item magister horum potest adiudicare et reddere iustitiam omnibus ipsorum iudicium quaerentibus.

Mit Bezug auf den Wortlaut dieses Eintrages haben wir nun eine Erörterung anzustellen, die zwar nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist; die aber doch der weiteren Behandlung des in Rede stehenden Amtes vorangehen mag.

Der Text des Lehnbuches giebt den *cerdonez et sutores* die Gerichtsbarkeit über die *carnifices et sutores antiquorum calciorum dictos altbuzer*; darnach hätten also die Gerber und Schuster das Gericht über die Fleischer und die Schuster von alten Stiefeln, genannt Altbüfser. Dasselbe Magisterium wird in zwei andern Urkunden jener Zeit erwähnt, von denen die eine zehn Jahre jünger, die andere etwa zwanzig Jahre älter ist als das Lehnbuch. Die erste, ausgestellt im Jahre 1339 vom Propst des Augustinerstifts zu Sankt Thomas und bestätigt durch den Dekan zu Merseburg, besagt, daß die *cerdonez, sutores et carnifices* in Leipzig als Jahreszins ein Talent zu zahlen haben²; die zweite, ausgestellt im Jahre 1368 von Bischof Friedrich von Merseburg, erwähnt den Magister *sutorum, carnificum et sardonum* zu Leipzig³.

Es kann gleichwohl keinem Zweifel unterliegen, daß in allen drei Fällen statt *carnifices* richtig *calcifices* zu lesen ist, und daß die Fleischer in keiner Weise in das Magisterium hereingehören.

Mit diplomatischen Gründen ist hier allerdings wenig oder nichts auszurichten. Wohl ist der Eintrag in dem Kopial des Lehnbuches von 1349 von einer andern Hand dazwischen geschrieben⁴. Auch ist die Schreibweise der Bischofsurkunde von 1368⁵ „*sutorum carnificum et sardonum*“ in jedem Fall ungenau. Mit den *Sardones* sind hier nicht, wie das U.-B. Bd. III S. 359 annimmt, die *Sartores* gemeint, sondern die *cerdonez*;

¹ U.-B. a. a. O. Bd. I S. 26.

² U.-B. Bd. II S. 76.

³ U.-B. Bd. II S. 95.

⁴ Es ist das Copiale Nr. 24, das im Dresdener Hauptstaatsarchiv aufbewahrt wird.

⁵ Original im Ratsarchiv zu Leipzig.

ebenso mögen hier die *calcifices in carnifices* verschrieben sein. Indes bleibt immer noch das älteste Schriftstück, die Urkunde des Thomasstiftes, in seinem äußerlich ganz unanfechtbaren Wortlaut bestehen¹.

Wir müssen vielmehr unsern Nachweis auf materieller Grundlage führen, und es wird sich hierbei in ganz zweifelreicher Weise ergeben, daß die Fleischer nicht der Jurisdiktion und dem Magisterium der Gerber und Schuster unterstellt waren.

Es erscheint zunächst aus allgemeinen Gründen ausgeschlossen, daß die Fleischer, ein durch Rang und Reichtum im ganzen Mittelalter ausgezeichnetes Gewerbe, in der hier angenommenen Abhängigkeit unter dem Gericht und unter der Zinspflicht der Gerber und Schuster gestanden haben. Ein solches Verhältnis widerspräche vollständig den allgemeinen geschichtlichen Zuständen und Voraussetzungen. Für Leipzig insbesondere zeigt sich die bevorzugte Stellung der Fleischer in ihrem Anteil an der Besetzung der Ratsstellen. In der durch v. Posern-Klett gegebenen Zusammenstellung für die Jahre 1293—1342 findet sich unter den Ratsherren kein Gewerbe so häufig vertreten, wie das der Fleischer; Gerber und Schuster fehlen dagegen vollständig².

Zu dieser allgemeinen Erwägung gesellen sich dann die positiven Angaben der Urkunden.

Das in Rede stehende Magisterium war zinspflichtig; für die Gerber, Schuster und Flickschuster haben wir die entsprechenden Bestimmungen in fortlaufender Folge; eine Zinspflicht der Fleischer wird dagegen nirgends erwähnt. Noch im Jahre 1423 wird der Zins der Gerber und Schuster lehensweise veräußert; ein Jahr zuvor, im Jahre 1422, ergeht eine Ratsverordnung über das Fleischergewerbe³; auch sie enthält keine Spur der magisterialen Zinspflicht, obwohl diese Pflicht für die drei anderen, obengenannten Gewerke damals nachweislich noch bestand.

Alsdann giebt die Aufzeichnung des Lehnbuches den beiden Hauptgewerben die *opera mechanica dandi et locandi facultatem*. Die Wendung wird durch v. Posern-Klett richtig übersetzt durch: „Das Recht, in das Handwerk aufzunehmen“⁴. Die Gerber und Schuster konnten aber unmöglich prüfen, ob ein Fleischer für sein Handwerk tauglich sei; wohl aber konnten sie dies gegenüber einem Altschuster entscheiden.

Ferner findet sich in keiner einzigen Urkunde, die von den gedachten vier Handwerkerschaften handelt, irgend eine Beziehung, gleichviel welcher Art zwischen den Fleischern und den drei übrigen Gewerken. Wir besitzen aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert eine ganze Anzahl von Urkunden

¹ Original im königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

² U.-B. Bd. I Einleitung S. 31.

³ U.-B. Bd. I S. 160.

⁴ U.-B. Bd. I Einleitung S. 28.

der Fleischer einerseits, der Gerber, Schuster und Flickschuster andererseits; die drei letztgenannten Gewerbe zeigen sich hierbei stets in mehrfacher Wechselbeziehung; nirgends aber findet sich eine organisatorische oder administrative Verbindung mit den Fleischern, oder auch nur eine Nennung des Fleischergewerks in Zusammenhang mit den drei anderen.

Schließlich ergibt die inhaltliche Prüfung der Urkunden selber, daß die Fleischer dem Magisterium niemals angehört haben, und daß die Lesart *calcifices* deshalb unzutreffend ist. Die beiden Urkunden von 1339 und 1368 nennen immer nur drei arbeitsteilige, selbständige Handwerkerschaften, als unter dem Magisterium stehend, und keine mehr.

Im Jahre 1373 fiel das Magisterium auseinander und die einzelnen Gewerbe wurden abgesondert. Wir können nunmehr leicht ausmitteln, welche Handwerkerschaften jene Dreizahl ausgemacht haben. Die Gerber und Schuster erscheinen im Jahre 1380 vollständig getrennt und losgelöst von ihrem ehemaligen gemeinsamen Amte. Es waren „Ufflouffte, Zwytracht und Kryge“ zwischen ihnen entstanden, die das Einschreiten des Rates nötig machten. In dem Schiedsspruch des Rats von 1380 wird bereits ein eigener Gerbermeister, und als sein Widerpart ein eigener Schustermeister genannt¹. — Welches nun das dritte Gewerbe des früheren Magisteriums gewesen ist, ergibt sich aus einer Urkunde des Jahres 1373. Markgraf Wilhelm befreit durch diese Urkunde die Altschuster aus ihrer Abhängigkeit von der Innung der Schuster und verleiht ihnen eine eigene Innung, „also daß sie insbesondere einen eigenen Meister haben sollen, und mögen ihres Handwerks gebrauchen mit allem dem Rechte und Gewohnheit, wie zu ihrem Handwerk gehört“².

Die drei Gewerbe, die unter dem Magisterium vereinigt waren, sind also die Gerber, Schuster und Altschuster. Ein viertes Gewerk ist in dem Amte überhaupt nicht enthalten gewesen. Die Bezeichnung des Lehnbuches *calcifices et sutores antiquorum calciorum* ist lediglich ein Doppelausdruck, der den folgenden deutschen Namen *dictos Altbuzer* in der weit-schweifigen Weise der mittelalterlichen Schreiber verdeutlichen und erklären soll.

Es muß dagegen unaufgeklärt bleiben, wie es gekommen ist, daß das gleiche Versehen — *carnifices* statt *calcifices* — der Reihe nach in drei verschiedenen Schriftstücken Eingang gefunden hat; wir können nur annehmen, daß alle drei auf eine gemeinsame Quelle oder Vorlage, die dieselbe Unrichtigkeit enthielt, zurückgehen. Daß im übrigen der einmal gemachte Fehler unverbessert bestehen blieb, darf uns indes nicht Wunder nehmen; denn keine der drei Aufzeichnungen war für die Handwerker

¹ U.-B. Bd. I S. 46.

² U.-B. Bd. I S. 43.

selbst bestimmt. Die Handwerker und insbesondere die Fleischer, hatten deshalb auch keinen Anlaß und keine Gelegenheit, auf eine Abänderung in den Urkunden zu drängen; denn thatsächlich wurden sie durch den Wortlaut derselben nicht berührt.

Der Bestand des Amtes, den wir unserer folgenden Besprechung zu Grunde legen, umfaßt demnach die Gerber und Schuster als Hauptgewerbe, und die Altschuster als das von ihnen abhängige Nebengewerbe. Die Fleischer bleiben außer Betracht. Für die organisatorische Bildung, die uns hier beschäftigt, hat diese von uns angenommene Zusammensetzung keine principielle Bedeutung. Es ist lediglich eine lokalgeschichtliche Frage, die in dem hier gegebenen Zusammenhang ihre Erörterung finden konnte. —

Das Amt der Gerber und Schuster gehört zu den Magisterien, die in den Besitz der Handwerkerschaften selber übergegangen waren und ihren Bestand und ihr Sonderrecht unverändert fortsetzten. Es ist dies ein Vorgang, für den wir bereits mehrfach Beispiele fanden¹. Eigentümlich ist jedoch dem Leipziger Amte, daß auch unter diesen veränderten Verhältnissen die Abhängigkeit eines gesonderten Gewerbes, der Altschuster, gegenüber dem Amte vollständig bestehen blieb.

An der Spitze des Gesamtmagisteriums stand ein Magister, dem die ausgedehnten Gerichtsgeschäfte oblagen. Die Gerichtsbarkeit ist die allgemeine magisteriale, wie wir sie kennen gelernt haben; sie geht über die Gewerbesachen hinaus und umfaßt alle klagbaren Ansprüche, unter Ausschluß der Blutgerichtsbarkeit (*excepto iudicio sanguinis*). Es ist der übliche Umfang des magisterialen Gerichts, da wo es sich noch ungeschmälert erhalten hat Grundsätze der Rechtsprechung, Strafbestimmungen, Strafabmessungen werden uns nicht überliefert. Nur soviel ergibt sich aus der kurzen Aufzeichnung, daß kein Teil der Strafgelder außerhalb des Magisteriums fiel.

Die Abgabe des Magisteriums bestand in einem Jahreszins, über dessen Gesamtbetrag zur Zeit des Lehnbuches wir indes nichts erfahren. Nur der Anteil, den die Altschuster jährlich zu entrichten hatten, wird genannt; er beträgt 15 Solidi.

Die Auflösung des Magisteriums erfolgte, wie schon oben erwähnt, in den siebziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts. Wir haben die näheren Umstände in unserer vorausgehenden Erörterung über die Carnifices bereits vorweggenommen; wir müssen uns hier jedoch mit dem Vorgang selbst eingehend beschäftigen.

In seinem Privileg des Jahres 1373 urkundet Markgraf Wilhelm, daß er die Altschuster aus der Unterordnung unter die Schuster gelöst und ihnen eine eigene Innung gegeben habe.

¹ S. oben S. 132 Anm. 4.

Die Altschuster erhalten einen eigenen Meister; sie sollen ihres Handwerks nach alten Rechten und Gewohnheiten von nun an in Unabhängigkeit gebrauchen. Aber die magisteriale Zinspflicht folgt ihnen nach; wie in dem alten Amt, so bleiben sie auch weiter dem Jahreszins unterworfen, der für sie jetzt auf 2 Schock Freiberger Groschen festgesetzt wird¹.

Das Bemerkenswerteste an diesem Vorgang sind indes die einzelnen Erwägungen, zu denen er Anlaß giebt. Wie der ganze Aufbau dieses Magisteriums, so ist auch seine Zersetzung von erheblichem, zunftgeschichtlichem Interesse. Die Altschuster bilden seit langer Zeit ein gesondertes Handwerk; sie betreiben ihr Gewerbe nach eigenem Brauch und Herkommen. Ihre Vorschriften beruhen auf Überlieferung; die gewerbliche Aufsicht wird nicht durch eine beamtete Polizei, sondern durch handwerkliche Organe geübt. Es ist die Form, die wir gemeinlich als die zunftmäßige bezeichnen. Indes die Behörde, der dieses abgesonderte Gewerbe untersteht, ist weder eine selbstgewählte noch eine verliehene. Es ist ein Handwerksamt, das herrschaftliche Rechte über ein ihm untergebenes, zinspflichtiges Gewerbe ausübt, — und dieses übergeordnete Amt besteht selbst wieder aus Handwerkern, genauer gesagt aus Handwerkerschaften, die ein Magisterium erworben hatten. Der Markgraf hebt diesen Verband auf, und die Zunft steht fertig da, aber — auf einem der freien Einung, dem freien Zusammenschluß, schnurstracks entgegengesetzten Wege.

Hier können wir die Entstehung einer Innung in einer Weise verfolgen, wie es uns bisher nicht möglich war. Die Innung entsteht hier nicht durch allmähliche Umbildung des magisterialen Organismus, wie wir es sonst wohl fanden; auch nicht durch eine Verschmelzung der magisterialen Rechte mit dem Handwerk, wie sie uns zuvor begegnete; sondern durch einen absoluten Eingriff. Gleichwohl findet eine Unterbrechung in dem Bestande des Handwerks auch hier nicht statt. Die Altschuster sind die gleichen vor 1373 wie nach 1373; die Personen sind in concreto dieselben, ihre Betriebsform, ihr Recht, ihr Herkommen sind und bleiben die alten. Um die Innung zu schaffen, hat der Markgraf nur zu lösen, aber nichts zu neuern.

Auch hier haben wir die ununterbrochene Kontinuität vom Magisterium zur Zunft; für beide Organismen ist das hier gegebene Beispiel von grundsätzlicher Bedeutung. Wir haben die Umbildung des herrschaftlichen Amtes zur Zunft im Verlauf unserer Untersuchungen auf den verschiedensten Wegen verfolgt. Der Mannigfaltigkeit der Übergangsformen, die wir dabei kennen lernten, tritt nun hier eine neue, und besonders eigenartige, hinzu. —

¹ U.-B. Bd. I S. 43.

Die beiden Hauptgewerbe des Magisteriums, die Gerber und Schuster, haben ihre magisterialen Beziehungen um die gleiche Zeit gelöst, wie die Altschuster. Auf welche Weise dies geschah, läßt sich nicht feststellen. Das Auseinanderstreben der Gewerbe ist in dem Fortschreiten der Zeit genügend begründet. Wie bereits oben (S. 136) bemerkt, standen sich die Gerber und Schuster schon im Jahre 1380 als streitende Parteien gegenüber, eine jede von einem eigenen Meister geführt. —

Wir wenden uns nunmehr zu dem dritten unter den Leipziger Magisterien, dem der Fischer. Das Fischeramt ist dasjenige unter den Leipziger Magisterien, das in der Geschichte, und dementsprechend auch in der litterarischen Behandlung, am meisten hervortritt, und noch in unseren jüngsten Tagen ist sein altes Recht Gegenstand eines Streites zwischen Rat und Fischerinnung geworden¹.

Die Fischerei in den fischreichen Gewässern um Leipzig war, ebenso wie wir dies in Paris sahen², in zwei ungleiche Gebiete geteilt. Das grössere Gebiet umfasste die hauptsächlichsten Wasserläufe innerhalb der Leipziger Bannmeile. Die Fischerei stand hier seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts unter dem Augustiner Chorherrnstift zu St. Thomas. Zu den kleineren Gebiet gehörte dagegen die Fischerei in dem Parthwasser und in einigen Teichen. Wir handeln hier an erster Stelle von den Fischern, die unter dem Thomasstift standen, und die an Bedeutung ihre letztgenannten Genossen weit überragten. Für das Leipziger Fischereigewerbe und seine Entwicklung kommen die Stiftsfischer in der Hauptsache allein in Betracht.

Die Urkunde, die uns von dem Magisterium der Stiftsfischer Kenntnis giebt, entstammt dem Jahre 1305³; sie übertrifft an Umfang und Ausführlichkeit alle andern, auf das Leipziger Gewerbe bezüglichen Schriftstücke jener Zeit. Ihr Inhalt mußte den Bearbeitern der Leipziger Rechtsgeschichte ebenso auffallen, wie das Baseler Bäckerweistum sich den Schilderungen des dortigen Gewerbewesens darbot; insbesondere hat Gretschel in seinen Beiträgen zur Geschichte Leipzigs⁴ eine genaue und in den wesentlichen Punkten zutreffende Darstellung des Fischeramtes gegeben.

Das Sonderrecht der Fischer gewann indes in der Lokalgeschichte eine eigene Bedeutung. Leipzig soll der Sage nach von wendischen Fischern gegründet sein. Da man nun die

¹ Vgl. Gretschel, Beiträge zur Geschichte Leipzigs, Leipzig 1835; Wustmann, Das Privileg der Leipziger Fischerinnung, Leipziger Tagebl. Nr. 96 vom 6. April 1890.

² Die Fischer in den königlichen Gewässern waren dort getrennt von den Fischern der geistlichen Grundherrschaften, s. oben S. 100.

³ U.-B. Bd. II S. 50.

⁴ A. a. O. S. 138 ff.

Stellung der Stiftsfischer, wie sie die Urkunde von 1305 auf das anschaulichste beschreibt, für eine vereinzelt dastehende Ausnahme hielt, so lag es nahe, sie mit dem alten Wendentum in Verbindung zu bringen. Der Wende war dem Deutschen nicht gleichgestellt, und in dem schlechteren Recht des geringer geachteten Volksstammes wurde die Erklärung für die abhängige Organisation der Fischer gesucht.

Für uns bedarf es keiner solchen Erwägung. Die Stellung der Fischer ist durch das magisteriale Verhältnis zur Genüge gekennzeichnet und unterscheidet sich in keiner Weise von dem Stand der Handwerkerschaften anderer Magisterien. Unsere Aufgabe besteht demnach lediglich darin, die Einrichtungen des Fischeramtes nach ihren allgemeinen und besonderen Bestimmungen zu schildern und ihren Inhalt in der gewohnten Reihenfolge zu entwickeln.

Die Urkunde vom 1. Mai 1305, der wir die ersten Angaben über das Fischeramt entnehmen, ist von Landgraf Dietrich ausgestellt. Sie zerfällt in zwei unabhängige, auch äußerlich geschiedene Teile; der erste Teil enthält die Einzelheiten des Rechtsgeschäfts, durch welches das Thomaskloster in den Besitz des Magisteriums gelangte; der zweite Teil ist lediglich eine Aufzeichnung der Gerechtsame und der Gerichtsbarkeit des Magisteriums.

Wir geben zunächst die Nachrichten wieder, die sich auf das Besitzverhältnis des Magisteriums beziehen. Das Amt stand bei seiner ersten Erwähnung im Besitz von Privatpersonen¹; der erste genannte Besitzer war Thilemann der Kellner, der in verschiedenen Urkunden in der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erwähnt wird²; er besaß das Amt mit der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit als erbliches Lehen. Zu welcher Zeit die erstmalige Verleihung des Magisteriums erfolgte, geht aus der Urkunde nicht hervor; der Landgraf sagt nur, daß die Inhaber es a nobis et a nostris predecessibus possederunt.

Von Thilemann ging das Amt durch Erbgang über auf seine Kinder, Heinrich den Kellner und dessen Geschwister und Miterben Nicolaus, Elisabeth und Katharina. Diese verkauften das Amt mit allen Rechten, dem Gericht und der Gerichtsbarkeit, an Otto, vormaligen Probst von Zschillen, der es nunmehr seinerseits im Jahre 1305 dem Leipziger Thomasstift übereignete. Der Landgraf bestätigte alle diese Handänderungen und verbriefte zugleich die Auflagen an Seelenmessen und Gedächtnisfeiern, die das Thomasstift mit diesem neuen Besitze übernahm.

Die Darlegung aller dieser Vorgänge bildet den ersten Teil der Urkunde. Hieran schließt sich im zweiten Teil eine genaue

¹ S. oben S. 132 Anm. 4.

² S. U.-B. Bd. III Register.

Aufzeichnung der überlieferten Rechte und Einrichtungen des Magisteriums. In unserer Besprechung derselben trennen wir, wie immer, die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit von denen über die Abgaben.

Die eigene Gerichtsbarkeit des Fischeramtes, die den Leipziger Geschichtsschreibern besonders auffiel, unterscheidet sich in nichts von der allgemeinen magisterialen; insbesondere ist sie in ihrer Ausdehnung vollkommen übereinstimmend mit der Gerichtsbarkeit der Leipziger Gerber und Schuster. Dreimal jährlich wurde das ungebotene Ding gehalten, und außerdem das gebotene so oft, als die Not es erforderte. Richter war der Magister, seit dem Erwerb des Amtes durch das Thomasstift also der Stiftsprobst oder der von ihm ernannte Vertreter. Die feste Buße bei Vergehen und Übertretungen war 3 Solidi; nur auf Diebstahl, der gegen einen Amtsgenossen verübt wurde, stand eine höhere Buße von 5 Solidi. Die Straf gelder wurden im Amte geteilt; von 3 Solidi fiel jeweils einer, von 5 fielen je 2 an den Magister, der Rest an die Fischer.

Für schwere Verbrechen, die auf Leibesstrafe gingen, war das Magisterium, wie das allenthalben der Fall war, nicht zuständig; hier entschied der landesfürstliche Stadtrichter¹ in Gegenwart eines Stiftsbeamten, der darauf zu achten hatte, daß die Rechte des Stiftes nicht verkürzt würden. Die Darstellung Gretschels² erklärt nun die Verwaltung des Blutbannes durch den Stadtrichter für eine Folge des Grundsatzes *ecclesia non sitit sanguinem*; das Thomasstift sollte darnach aus kanonischen Gründen auf die Blutgerichtsbarkeit verzichtet haben. Diese Annahme ist indes nicht zutreffend. Vielmehr waren die peinlichen Sachen dem magisterialen Gericht überall an und für sich entzogen, und das Thomasstift kam deshalb gar nicht in die Lage, einen dahingehenden Verzicht auszusprechen. So galt auch die Gerichtsbarkeit der Gerber und Schuster in Leipzig, wie wir oben gesehen haben, nur *excepto iudicio sanguinis*. Das Fischeramt insbesondere war gar kein originärer geistlicher Besitz, sondern es wurde dem Thomasstift erst aus dem Besitztum einer Privatperson nach altem Recht und altem Besitz überignet; eine Ablehnung des Blutbannes konnte also schon um deswillen nicht erfolgen, weil er in dem überlieferten Rechte des Amtes gar nicht enthalten war. —

Wir wenden uns nun zu den Einkünften, die mit dem Amte verbunden waren.

Das Amtseinkommen bestand aus dem Teilertrag der Gerichtsbarkeit, den Straf geldern und Bußen, und aus einer besonderen, von den Amtsfischern zu entrichtenden Abgabe, auch der Fischzoll genannt. Die Abgabe war ursprünglich in natura

¹ *iudex civitatis*, durchaus kein städtischer Beamter.

² A. a. O. S. 146.

zu entrichten. Die Urkunde von 1305 bestimmt hierüber, daß der Konventsdiener an jedem Freitag aus jedem Faß der Fischer einen Fisch oder deren mehrere bis zum Werte eines Denares entnehmen solle. Späterhin wurde die Naturalabgabe, nunmehr Fischzoll genannt, in barem Gelde entrichtet, indem die Fischer wöchentlich 1 Denar an das Thomasstift zahlten. Der Abgabe waren jedoch nur die Flußfischer unterworfen, nicht die Händler, die gesalzene Fische zu Markte brachten; auf Salzfische war ein besonderer Zoll gelegt¹.

Der Fischzoll gab zu heftigen und lang andauernden Streitigkeiten Anlaß, die wir hier erwähnen, einmal weil sie für die spätere Geschichte des Amtes von Bedeutung sind, und dann, weil aus ihnen hervorgeht, daß die Urkunde von 1305 in der uns überlieferten Form — es ist dies eine spätere Abschrift — an einer wesentlichen Stelle eine Interpolation enthält.

Das Stift behauptete nämlich, daß es das Recht habe, den Fischzoll auch von den fremden Flußfishern zu erheben, die nach Leipzig zu Markte kamen; für diesen Anspruch konnte indes das Stift niemals einen Titel vorweisen. Der thatsächlichen Ausübung des Rechtes setzte der Leipziger Rat, der die fremden Fischer unbeschwert wissen wollte, einen hartnäckigen Widerstand entgegen. Die hieraus entstehenden Kämpfe zogen sich durch zwei Jahrhunderte hin und fanden erst in der Reformationszeit ein Ende.

Eine erste Entscheidung wurde im Jahre 1373 herbeigeführt. Der Streit über die Zollpflicht der Fremden wurde, nebst andern Irrungen zwischen Thomasstift und Rat, dem Markgrafen Wilhelm zur Schlichtung aufgetragen. Der Markgraf erkannte in dieser Frage zu Gunsten des Stiftes, und entschied, daß die Regler von St. Thomas ihren Fischzoll von einem jeglichen Fischer einziehen sollten². Der Rat mußte sich bei diesem Ausspruch bescheiden, gab aber seine Sache keineswegs endgültig auf. In heftiger Weise sehen wir den alten Streit im Jahre 1521 aufs neue entbrennen.

In diesem Jahre untersagte der Rat dem Thomasstift kurzer Hand, die fremden Fischer irgend zu belästigen; nur von den Fischern, „die yn eyner Meill wegges umb Leypzgz fischten und zu marck brechtten“, dürfe nach dem alten Privilegium der Fischzoll erhoben werden. Das Stift mußte zunächst der Gewalt weichen und rief die Vermittelung des Herzogs Georg an³. Der Herzog setzte den Streitenden einen Rechtstag, der am Montag nach Bartholomäi des Jahres 1522 zu Leipzig gehalten wurde. Die Verhandlungen sind uns durch die Aufzeichnung des Klosterkammerers Martin Kramer auf-

¹ U.-B. Bd. I S. 145, 177 und 300.

² U.-B. Bd. II S. 111.

³ U.-B. Bd. II S. 388.

bewahrt¹; die lebhaft, anschauliche Schilderung der Vorgänge ist von allgemeinem Interesse für die Zeitgeschichte; wir beschränken uns jedoch darauf, hervorzuheben, was zu unserm Gegenstand gehört.

Der Rechtstag wurde in Gegenwart des Herzogs selber abgehalten. Bezeichnend für die damaligen Zustände ist es, daß das Thomaskloster keinen Doktor aufreiben konnte, der seine Verteidigung übernehmen und „wider den Rat stehen“ wollte. Der Herzog mußte selber eingreifen, und auf seinen Befehl führte der Doktor Georg von Breitenbach die Sache des Klosters. Vertreter des Rates war Doktor Fachs.

Unter den von beiden Teilen vorgebrachten Argumenten erscheint nun am bemerkenswertesten, daß das Kloster auch diesmal seinen Anspruch durch keinen Titel belegen konnte, sondern sich lediglich auf unvordenkliche Übung berief. Die Urkunde von 1305 statuiert in der uns erhaltenen Form zwar nirgends ausdrücklich eine Abgabepflicht der fremden Fischer; in den Bestimmungen über die Hinterziehung des Fischzolls heißt es indes: *si vero quidam piscatores ecclesiae vel extranei in ipsa sexta feria se malitiose absentaverint, aliis feriis debitum ministrabunt*². Die Worte *ecclesiae vel extranei* müssen also durch spätere Interpolation in die Urkunde hineingeraten sein. Die Behauptung des Rates, das Privileg von 1305 gebe dem Kloster kein Recht, die fremden Fischer zu besteuern, wurde unumwunden zugegeben. Der Doktor Breitenbach begnügte sich, in seiner Replik darauf zu erwidern: „es were nicht gehort noch vorstanden von eym privilegio; man saget von er ubung und von der vorjarunge über menschen gedenken, wu es auch von notten zu beweisen mit euch hernn des radts selber, burgemeister und vil alden leutten, über hundert person.“

Über dies Argument gelangte man nicht hinaus; denn obwohl zwei Tage lang gestritten wurde, so haben doch, wie der Bericht des Klosterkämmerers besagt, „der Rat gelegen uff dem privilegio und unser closter uff der vorjarunge.“ Am zweiten Tage gab der Herzog seinen Spruch ab, der in der Hauptsache zu Gunsten des Klosters ausfiel.

Nicht lange darnach verschwand das Magisterium der Stiftsfischer, und mit ihm endeten die Streitigkeiten, die das Sonderrecht des selbständigen Amtes innerhalb der ausgebildeten Ratsgewalt immer wieder hervorgerufen hatte. Im Jahre 1538 erwarb der Rat durch entgeltlichen Vertrag vom Thomaskloster alle Rechte, die es über die Leipziger Fischer ausübte³. Damit fiel

¹ U.-B. Bd. II S. 339 ff.

² U.-B. Bd. II S. 52.

³ U.-B. Bd. II S. 425.

das letzte unter den Leipziger Magisterien, das seinen Bestand bis in die Neuzeit fortgesetzt hatte¹. —

Das Gebiet der Stiftsfischerei umfaßte, wie bereits oben (S. 139) bemerkt, die hauptsächlichsten Wasserläufe innerhalb der städtischen Bannmeile; ausgeschlossen war jedoch die Fischerei im Parthewasser und in den Gewässern des fürstlichen Domanalbesitzes.

Welche Organisation die Fischer hatten, die hier ihr Gewerbe betrieben, läßt sich mit voller Sicherheit nicht bestimmen; denn für die ganze Zeit bis auf das Jahr 1475 stehen nur drei Urkunden zur Verfügung, die überdies nur spärliche Angaben enthalten und unter sich in keinem ersichtlichen Zusammenhang stehen.

Die in den drei Urkunden behandelten Vorgänge betreffen

1. die Verleihung eines Magisteriums im Jahre 1376;
2. die Überlassung des Fischereirechts in einigen Teichen an die Stadt im Jahre 1475;
3. den Verkauf der Parthefischerei an den Rat im Jahre 1432.

Die ersterwähnte Aufzeichnung vom Jahre 1376 lautet folgendermaßen:

Item dominus Wilhelmus contulit Joh. de Wochow, Jo. filio suo et Jo. filio filiae suae magisterium super piscar. in Lipcz cum omni jure et pertinentiis, prout Johannes Rotow a domino habuit et ex antiquo usque huc venit, hereditarie possidendum².

Der Herausgeber des Urkundenbuches, v. Posern-Klett, bemerkt hierzu: „Es muß unentschieden bleiben, ob piscariam oder piscarios (Fischhändler) zu lesen sei. Da das Copiale viele Inkorrektheiten aufweist, ist selbst Verwechslung von r und t nicht unmöglich und vielleicht piscat(ores) zu lesen.“

¹ Gretschel a. a. O. S. 146. — Wie oben (S. 139) zu Eingang bemerkt, wurde neuerdings das alte Recht des Magisteriums wieder hervorgezogen. Ähnlich den Pariser Fleischern, die sich ihre in ganz anderm Sinne erteilten antiquas consuetudines immer von neuem bestätigen ließen, aber sie dann entsprechend undeuteten, hatten auch die Leipziger Fischer, als sie zu einer unabhängigen Innung geworden waren, sich die ihnen nichts weniger als günstige Urkunde von 1305, ohne weitere Prüfung des Inhalts, von den Landesherren als ihr altes Privileg ausgebeten und neu bestätigen lassen. Im Jahre 1890 leitete hieraus die Leipziger Fischerinnung das Recht her, einen Teil der Flußläufe zu sperren und von den Bootsbesitzern ein Flußgeld zu verlangen. Der Rat schritt hiergegen mit einem Verbote ein. Der Vorgang gab dem Archivar Prof. Wustmann Anlaß, den Inhalt der Urkunde, auf die sich die Fischerinnung berief, genauer zu untersuchen (Litteraturangaben oben S. 139). Mit Recht kommt Wustmann zu dem Ergebnis, daß das Privileg den Fischern gegenüber eher eine Beschränkung als ein Vorrecht enthalte. Im übrigen sind die in dem ehemaligen Ämte enthaltenen herrschaftlichen Rechte auf den Rat übergegangen, während die Fischer durch den Wegfall des Magisteriums zu einer freien Innung wurden.

² U.-B. Bd. I S. 44.

Leider enthält die kurze Aufzeichnung nichts über das Recht und die Einrichtungen des Magisteriums, sodafs die notwendige Textkritik hier besonders erschwert wird. Die Deutung *Piscaria* erscheint aus sprachlichen und technischen Gründen ausgeschlossen. Auch gegen die Lesart *Piscarii* sprechen materielle Bedenken; nach den konstitutiven Ursachen, welche die Voraussetzung für die Ausbildung eines Magisteriums abgeben, ist nicht anzunehmen, dafs die Fischhändler unter einem solchen Amte gestanden haben sollten; hierzu erscheinen sie nach Zahl und Gewerbe nicht geeignet. Annehmbar wäre allein nur die Lesart *piscatores*, unter denen alsdann die Fischer des fürstlichen Domanialbesitzes zu verstehen wären. Wir hätten dann das genaue Seitenstück zu dem Pariser Magisterium der Fischer in den königlichen Gewässern (s. S. 100), das auch im Gegensatz zu der Fischerei der geistlichen Grundherrschaften bestand. Wir werden später sehen, dafs thatsächlich auf dem fürstlichen Grundbesitz eigene Fischer angesiedelt waren, die dort ihr Gewerbe, von den andern gesondert, betrieben.

Ich persönlich neige allerdings zu der Ansicht — die ich indes nur als eine persönliche, den hier zu behandelnden Gegenstand nicht grundsätzlich berührende Meinung aufgefaßt wissen möchte — dafs an Stelle von *piscar* wohl *pistor*, das ist *pistores*, zu lesen ist, und dafs es sich demnach um ein Magisterium *pistorum*, und nicht *piscatorum*, handelt.

Das Copiale selbst¹ läßt diese Lesart noch eher zu, als die von v. Posern-Klett vorgeschlagene „*piscat*“. Denn die Buchstaben *a* und *r* sind in dem Copiale deutlich geschrieben, während das ihnen vorangehende Zeichen ebensowohl *c* als *t* bedeuten kann. Bei der Unzuverlässigkeit des Copiales ist indes hierauf nichts zu geben; es sind vielmehr sachliche Gründe, die mir für die Lesart *pistores* zu sprechen scheinen.

Das fragliche Magisterium geht, der oben wiedergegebenen Aufzeichnung des Jahres 1376 zufolge, aus dem Besitz des Johannes Rotow in den Besitz des Johannes Wochow, seines gleichnamigen Sohnes und seiner Tochter Johanna über. Ein Rotow mit Vornamen Martinus war thatsächlich im Jahre 1368 Magister *pistorum*². Amt und Familiennamen stimmen also mit unserer Auffassung überein. Die Nennung eines Rotow mit Vornamen Johannes in der Verleihung von 1376 hat nichts befremdliches, da auch auf der Gegenseite, nämlich aus der Familie Wachau, drei Angehörige als Empfänger des Amtes genannt werden. Das Amt wird demnach in derselben Weise im Besitz der Familie Rotow gestanden haben, wie es nunmehr in den Besitz der Familie Wochow überging.

¹ Copiale Nr. 29 des königl. Hauptstaatsarchivs zu Dresden.

² U.-B. Bd. II S. 95.

Während wir so einerseits für die Lesart *pistorum* ein gewisses Anzeichen haben, halte ich es andererseits überhaupt nicht für wahrscheinlich, daß neben den Stiftsfischern noch ein besonderes Fischeramt, das der domanialen Fischer, bestanden habe. Denn es fehlt jeder Anhalt, jeder Hinweis in den Quellen; es fehlen vor allem die Konflikte, sei es mit den späteren öffentlichen Behörden, sei es mit den Handwerkern selber — Streitigkeiten, die bei dem Sonderrecht des Magisteriums unausbleiblich waren, und denen wir den größten Teil unserer Nachrichten über die magisterialen Bildungen verdanken. Ich würde deshalb aus beiden Ursachen annehmen, daß die Aufzeichnung von 1376 sich auf die *pistores* bezieht; daß dagegen die domanialen Fischer keine Organisation besaßen und kein eigenes Amt bildeten. —

Eine Bestätigung findet diese letztere Annahme in der oben (S. 144) an zweiter Stelle genannten Urkunde des Jahres 1475. Der zu Grunde liegende Vorgang ist folgender:

Durch Graben auf Ziegelerde hatten sich vor dem Petersthore eine Anzahl Gruben und Lachen gebildet, auf Grund und Boden, welcher der Stadt gehörte. Mit übertretendem Wasser hatten sich dort Fische angesammelt, deren Einfangen die fürstlichen Fischer als ihr Recht beanspruchten. Der Rat wünschte jene Lachen zu einem Teich zu vereinigen, um daselbst Fische zu halten, und suchte hierzu die kurfürstliche Erlaubnis nach, die denn auch gewährt wurde. Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht gestatten dem Rat in der sehr ausführlich gehaltenen Urkunde¹, den Teich anzulegen, und bestimmen dabei, „das unser fischer unneseres geheges, das wir an den wassern dy daran stossen haben, dy zcu ytzlicher zceyt sein werden. kein gewalt noch macht habenn sollen als ess vormals gewesst. dem wasser in den teych zeufolgenn noch darinne zcu fischen“. Von irgend einer Organisation, einer Vorsteherschaft, einem Amte der fürstlichen Fischer ist keine Rede, und doch wäre, wenn ein Magisterium piscatorum neben den Stiftsfischern bestanden hätte, nur hier seine Fortsetzung zu suchen. —

An dritter Stelle nannten wir oben (S. 144) die Parthefischerei.

Die Fischerei im Parthewasser war bei ihrer ersten Erwähnung im Jahre 1430 von Albrecht von Colditz, böhmischem Kämmerer, lehenrührig. Dieser überließ seine lehensherrlichen Rechte an die Herzöge Friedrich und Siegmund, aus deren Hand die Parthefischerei im Jahre 1432 an den Leipziger Rat überging². Irgend eine Organisation der Fischer bestand hier nicht. —

¹ U.-B. Bd. I S. 402 f.

² Diese mehrfachen Übertragungen, mit denen auch entsprechende Änderungen in der dienenden Hand zusammenhingen, waren veranlaßt

Wenn wir die etwas verwickelten Verhältnisse des Leipziger Fischereigewerbes hier kurz rekapitulieren, so ergibt sich folgendes Bild: Für die Entwicklung des Fischereigewerbes ist allein das Magisterium maßgebend, das sich seit dem Jahre 1305 im Besitz des Thomasstifts befand. Das Amt führt seinen Bestand in die voraufgehende Zeit zurück, erhält sich unverändert bis zur Reformation, und setzt sich alsdann ohne Unterbrechung als Fischerinnung fort. Ob daneben noch ein Magisterium der Fischer der fürstlichen Grundherrschaften bestand, mag zweifelhaft bleiben; jedenfalls verschwindet jede Spur dieses Amtes nach der einmaligen Erwähnung des Jahres 1376. Die Fischerei im Parthewasser hat zu keiner Organisation der dort ihr Gewerbe betreibenden Fischer geführt.

Neben den urkundlich feststehenden Magisterien der Kramer, der Gerber und Schuster und der Stiftsfischer erwähnten wir zu Eingang dieses Abschnittes noch ein viertes, dessen Bestand als wahrscheinlich anzunehmen ist, nämlich das der Bäcker. Wir haben bereits oben (S. 146) dargelegt, daß und weshalb wir in der im Jahre 1376 erfolgten Amtsübertragung ein Magisterium pistorum als den Gegenstand der Verleihung betrachten. Wie wir dort schon hervorhoben, wird der Magister pistorum selber genannt in einer Urkunde des Jahres 1368¹. Das Schriftstück ist gerichtet an eine Anzahl angesehenen und hervorragender Persönlichkeiten in Leipzig. Unter ihnen findet sich der Magister pistorum aufgeführt neben dem uns bereits bekannten Magister sutorum, carnificum et sardonum. Eine weitere urkundliche Erwähnung dieses Magisters und seines Amtes besitzen wir nicht. Die erste Urkunde, die sich mit dem Leipziger Bäckerhandwerk überhaupt beschäftigt, ist eine Ratsverordnung des Jahres 1381²; die Bäcker hatten sich „myt iren sunderlichen gesezen wider dy statt gesaczt“, und der Rat hatte deshalb einen freien Brotmarkt anbefohlen. Es ist genau derselbe Vorgang, den wir oben S. 75 bei den Pariser Bäckern im Jahre 1305 und später noch öfter zu schildern hatten. Ob es sich hier in Leipzig bei den sonderlichen Gesetzen um eine einfache Auflehnung der Bäcker, oder um einen Mißbrauch ihres besonderen Amtsrechts handelt, ist aus der Urkunde von 1381 nicht zu entnehmen, da diese das Amt selber nicht erwähnt. Wir haben auch in Paris gesehen, daß die öffentlichen Behörden in Sachen der Marktversorgung in das Sonderrecht des Bäckermagisteriums eingreifen, ohne in ihren Verordnungen den Magister oder sein Amt zu nennen. —

durch Bauten der Stadtbefestigung, die den Erwerb der Parthemühle notwendig machten. Das Nähere darüber U.-B. Bd. I S. 117, 118, 122 und bei Gretschel a. a. O. S. 143 Anm.

¹ U.-B. Bd. II S. 94.

² U.-B. Bd. I S. 47.

Unsern Darlegungen über das Leipziger Gewerbewesen haben wir abschließend nur wenig hinzuzufügen. Die ersten Nachrichten entstammen dem vierzehnten Jahrhundert; manches magisteriale Sonderrecht wird schon vorher gefallen sein, sei es durch den gegebenen Widerstreit mit der aufstrebenden Ratsgewalt, sei es, daß die Handwerkerschaften selber die alte Form sprengten.

Doch auch so erscheint noch das Magisterium im Leipziger Gewerbe als die hervortretende, am meisten verbreitete Form. Neben den magisterialen Handwerkerschaften werden im vierzehnten Jahrhundert nur noch die Tuchmacher, Schmiede und Schneider als organisierte Handwerker genannt.

Die Tuchmacher werden erstmalig im Jahre 1341 erwähnt. Markgraf Friedrich vererbt ihnen ein Haus auf Verwendung des Priors der Dominikaner¹. Das Eintreten des Priors, die Bezeichnung der Tuchmacher als „complices pannifices“ weist auf den bruderschaftlichen Ursprung des Handwerks hin. Die Schmiede werden in einem Ratsbeschluss des Jahres 1359 genannt; sie werden hier ohne weitere Angaben als unio, als Innung bezeichnet². Den Schneidern endlich wird erst im Jahre 1386 durch die Markgrafen Friedrich und Wilhelm das Innungsrecht verliehen³. Kein einziges dieser Handwerke kann sein Recht hinter den Tag der erstmaligen Erwähnung zurückleiten.

Doch nicht allein in ihrem alten Recht, nicht in ihrer absoluten Verbreitung erblicken wir den Wert der Leipziger Magisterien; sie erwiesen sich für uns noch besonders bedeutsam durch ihre Geschichte in der späteren Zeit, durch die eigentümlichen Formen der Entwicklung und des Übergangs, die sich in ihnen dargestellt finden.

Drittes Kapitel.

Magdeburg (Halle) und Braunschweig.

Wir wenden uns zu den zwei letzten Städten, in denen wir urkundliches Material für unsern Gegenstand finden, Magdeburg bezw. Halle und Braunschweig. In beiden Fällen steht uns nur je eine Urkunde zu Gebote.

Der dem Erzbisum Magdeburg entstammenden Urkunde haben wir eine Besprechung vorzuschicken. Es handelt sich um das Privileg, welches Erzbischof Wichmann den Schustern erteilt hat. In der Litteratur wird die Urkunde teils in das

¹ U.-B. Bd. I S. 24.

² U. B. Bd. I S. 32.

³ U.-B. Bd. I S. 55.

Jahr 1157 oder 1159 versetzt, teils wird — und wohl mit Recht — für ihre Entstehung, ohne Annahme eines bestimmten Jahres, der Zeitraum zwischen 1152 und 1192 (Dauer der Regierung Erzbischof Wichmanns) angegeben. Da unsere Erörterung mehrfach an die einzelnen Wendungen der Urkunde anzuknüpfen hat, bringe ich das bekannte Schriftstück hier nochmals zum Abdruck¹:

In omnibus actibus nostris, in quibus aliquid de honore et utilitate Magdeb. ecclesie agere studuimus, libertatem matrem actionis nostre esse volumus, ut cum honor et utilitas in disputatione nostra accurrerit libertas suprema semper existeret quia honor et utilitas sine libertate quasi vilis servitus estimatur. Notum itaque esse volumus universis tam futuris quam presentibus quod officia civitatis nostre magna sive parva quod libet in suo honore secundum jus suum integrum esse volentes ius et magisterium sutorum ita consistere volumus ut nullus magistratum super eos habeat nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint. Cum enim ius et distinctio que inter eos est, eos qui eo iure participare non debent, ita excludat quod opus operatum alienigene infra ius communis fori vendere non debeant, constituimus ne alienigene opus suum operatum ad forum non deferant nisi cum omnium eorum voluntate qui iuri illo quod innunge appellatur participes existunt. Itaque ad recognoscendum se annuatim Magdeb. episcopo duo talenta solvent que magister eorum presentabit prout archiepiscopus mandaverit. Huius nostre constitutionis paginam firmam esse volentes etc. —

An diesem Privileg ist so viel wie alles zweifelhaft; die Form, der Wortlaut und der Ort, auf den es sich bezieht. Wir haben demnach zunächst zu prüfen, welche Angaben wir der Urkunde überhaupt, als gesicherte, entnehmen können.

Die Urkunde wird uns nicht im Original überliefert, sondern in einer Abschrift des Codex Viennensis, einer in der fürstlich Stolbergischen Bibliothek zu Wernigerode aufbewahrten Sammlung von Urkunden, die auf das Erzstift Magdeburg Bezug haben. Die Abschrift unserer Urkunde beginnt unmittelbar mit dem Text. Protokoll und Eschatokoll sind fortgelassen. Dieser Mangel ist hier um so fühlbarer, als uns hierdurch auch die Zeugenreihen fehlen, durch deren Prüfung Hagedorn die Unechtheit einer zweiten, dem Erzbischof Wichmann zugeschriebenen Urkunde nachweisen konnte². Dieses Mittel ist uns hier abgeschnitten; wir müssen uns deshalb auf die Untersuchung des Textes selber beschränken.

¹ Nach dem Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, herausgegeben von Hertel, Halle 1892, Bd. I S. 32.

² Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. XVII S. 13.

Verdächtig erscheint zunächst die Arenga. Wohl finden wir die Ausdrücke, mit denen hier die Segnungen der Freiheit gepriesen werden, in den Manumissionen, in den Freilassungen Leibeigener des zwölften Jahrhunderts. Um einen solchen Vorgang handelt es sich hier aber keineswegs. Die Stellung der magisterialen Handwerker ist nicht quasi vilis servitus. Das Magisterium ist ein herrschaftliches Amt, durchsetzt mit selbstverwaltenden Organen, aber durchaus keine Genossenschaft von Leibeigenen. Die Worte, die dem Erzbischof in den Mund gelegt werden, entsprechen nicht der verwaltungsmässigen Umänderung, die er vornahm; sie scheinen einer späteren Zeit anzugehören, die mehr die Person des Bischofs, als den tatsächlichen Hergang hervorheben wollte¹.

Wie die gebrauchten Wendungen nach der formalen Seite hin zweifelhaft erscheinen, so sind sie auch materiell als unzutreffend zu betrachten. Denn, wie wir später sehen werden, hat Erzbischof Wichmann durchaus nicht alle Officia magna sive parva mit den hier aufgezählten Freiheiten und Organisationen begabt. Rechtsbesserungen und Erleichterungen hat der Erzbischof den Handwerkern sicher in erheblichem Umfang erteilt; aber organisatorische Umänderungen, die er vornahm, sind uns, wie sich im nachfolgenden zeigen wird, nur bei zwei Ämtern in Magdeburg verbürgt.

Die wesentlichsten sachlichen Einwendungen ergeben sich indes, wenn wir der Frage näher treten, auf welchen Ort sich das erteilte Privileg bezieht; denn in dem Text selber ist kein Ort genannt. Wir werden bei genauer Prüfung zu einem Ergebnis gelangen, das die Urkunde in der uns vorliegenden Fassung als völlig unannehmbar erscheinen läßt, weil ihre Bestimmungen mit den Verhältnissen, die an den beiden in Betracht zu ziehenden Orten bestanden, im offenen Widerspruch stehen.

Zwei Städte des Erzbistums kommen als Ort der Privilegierung in Betracht, Magdeburg und Halle. Von den neueren Historikern, die sich mit der streitigen Frage beschäftigt haben, spricht sich v. Posern-Klett entschieden für Halle aus², und zwar, weil er nach den Angaben des Chronikon³ die Beziehung auf Magdeburg für unzulässig hält; ihm pflichtet Hertzberg bei, der indes die Echtheit der Urkunde, wie wir

¹ Hagedorn, dessen Arbeit sich durch sorgfältige Betrachtung der Urkunden auszeichnet, hält die Arenga für „singulär und von dem gewöhnlichen Stile abweichend“ (a. a. O. Bd. XVII S. 18). Ich halte sie schlichtweg für apokryph. — Vgl. hierzu die unten S. 151 wiedergegebene Stelle des Chronikon, das den Charakter Wichmanns, wie mir scheint mit seinen Handlungen besser übereinstimmend, als die obige Arenga, mit den Worten kennzeichnet: hic fuit potentior u. s. w.

² Leipziger U.-B. I Einleitung S. 28 Anm.

³ S. nächste Seite.

sehen werden, mit Recht, bezweifelt¹. Hertel, in seiner Ausgabe des Magdeburger Urkundenbuchs, setzt hinter den Ort Magdeburg ein Fragezeichen². Hagedorn nimmt Magdeburg als Ort der Privilegierung an, ohne indes in eine Prüfung der Urkunde selber einzutreten³. Wir haben nun die für beide Städte bestehenden Voraussetzungen zu erörtern.

Zunächst hat es in Magdeburg überhaupt kein gesondertes Amt der Schuster gegeben, sondern die Schuster waren in der älteren Zeit mit den Gerbern zu einem Amte vereinigt⁴, und zwar wird das Amt bezeichnet als *cerdones et sutores*, zu deutsch die Gerber mit den Schuhwerchten. Die Gerber erscheinen als das erste und Hauptgewerbe, und noch im Jahre 1282 wird als Vorsteher des Amtes genannt *Betemannus Florin sutor, magister cerdonum*⁵. Da die Urkunde lediglich von den Schustern spricht, so kann sie schon aus diesem Grunde nicht auf Magdeburg bezogen werden.

Das positive Zeugnis, das gegen Magdeburg spricht, wird uns dann durch das Chronikon Magdeburgense und die Schöppenchronik gegeben. Die bekannte Stelle des Chronikon lautet:

Hic (Wichmannus) fuit potentior quam unquam aliquis archiepiscopus fuerit in civitate Magdeb. Nam ipse fecit primo uniones institorum pannicidarum et bis in anno monetam innovavit quae prius non fiebant⁶ et plura statuta et exactiones imposuit quorum nonnulla adhuc servantur⁷. In der Schöppenchronik: „he makede der wantsnider und der kremer inninge erst“⁸.

Die Sprache des Chronisten läßt mit Bezug auf unsere Frage keinen Zweifel übrig. Erzbischof Wichmann hat zuerst Innungen in Magdeburg gestiftet, und zwar die der Gewandschneider und der Kramer; es ist ganz ausgeschlossen, daß der Chronist die Privilegierung der Schuster, richtiger gesagt der Gerber, übergangen haben sollte, wenn sie thatsächlich erfolgt wäre. Denn die hier in Frage stehende, angebliche Urkunde Wichmanns schreibt den Schustern das Innungsrecht ausdrück-

¹ Geschichte der Stadt Halle, Halle 1889, Bd. I S. 127 und Anm.

² A. a. O. S. 32.

³ Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg; Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, XVII. Jahrg. 1882 S. 16.

⁴ Hagedorn a. a. O. Bd. XX S. 86 und U.-B. Bd. I S. 84, 141, 202, 214, 226.

⁵ U.-B. Bd. I S. 84.

⁶ Der Plural bezieht sich nicht auf die Münze allein, sondern auf die erstmalige Schaffung der Innungen.

⁷ Meibom, *Scriptores* Bd. II S. 329. *Monum. Germ. SS. Md. XIV* S. 416. Das in den M. G. eingefügte „etc.“ ist die willkürliche Variante einer vereinzelt Abschrift, die bei der Übereinstimmung aller übrigen Handschriften, sowie der Schöppenchronik, nicht in Betracht kommt.

⁸ Hegel, *Chroniken deutscher Städte, Magdeburg*, Ed. I S. 118.

lich zu. Obwohl es nun hierfür an jedem Beispiel in der Entwicklung und Umbildung der Magisterien fehlt, so wäre es doch nicht grundsätzlich unmöglich, daß den Schustern das Innungsrecht noch vor der förmlichen Aufhebung ihres Magisteriums verliehen wurde. Aber ohne obrigkeitliche Verleihung konnten sie das Recht in keinem Fall besitzen. Daß diese Verleihung des Innungsrechts unter Erzbischof Wichmann nicht stattgefunden hat, geht aus dem Chronikon in unzweideutiger Weise hervor¹. —

Nicht besser aber steht es nun mit Halle. Dort gab es allerdings eine Innung der Sutores; indes ihr Recht war ein ganz anderes, als das, welches in unserer Urkunde aufgezeichnet wird. Wir finden die genauen Angaben des Rechtes der Hallenser Schuster in der Rechtsweisung für Neumarkt vom Jahre 1235². In unserer, den Jahren 1152—1192 zugeschriebenen Urkunde wird dem Amte der Schuster eine jährliche Zahlung von zwei Pfund Silbers auferlegt. Ganz anders nach der Hallenser Rechtsweisung von 1235. Die Schuster zahlen darnach keinerlei Geldzins; die Verpflichtung ihres Amtes besteht in einer Naturalleistung; das Handwerk hat dem Bischof jährlich zweimal je zwei Paar Stiefel und je zwei Paar kleine Schuhe zu liefern. —

Wir müssen also das Privileg in der vorliegenden Form mit Bestimmtheit für unecht halten; denn von den formalen Mängeln

¹ Es muß dem gegenüber auffallen, wenn v. Mülverstädt in den *Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis* (III. Band Nachtrag S. 529) die fragliche Urkunde registriert mit den Worten: „Die Urkunde, deren Aussteller die Handschrift nicht nennt, dem Erzbischof Wichmann zuzuweisen, gestattet die Zeit der übrigen im *Codex Viennensis* enthaltenen Urkunden in Verbindung mit einer Nachricht des Pomarius, der allein und nach unbekannter Quelle die Errichtung der Schusterinnung durch Wichmann berichtet.“ Pomarius, mit seinem deutschen Namen Baumgart, Pfarrer zu St. Peter in der Altstadt Magdeburg, lebte zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts und ist der Verfasser einer Anzahl volkstümlicher, im Geschmack der damaligen Zeit geschriebener Chroniken. Das Buch, auf das sich v. Mülverstädt bezieht, ist betitelt „summarischer Begriff der Magdeburgischen Stadt Chroniken“; von Erzbischof Wichmann heißt es dort: „Die Stadt Magdeburg hat er sehr geliebet und den Gewandschneidern, Seidenkramern und Schustern ihre Zünfte und Gilden konfirmiret und bestetigt“. Um so zu schreiben, bedurfte der würdige Baumgart gar keiner „unbekannten Quelle“; denn zu seinen Lebzeiten hielt man die Urkunde der Schuster zweifellos für echt und Wichmann für ihren Aussteller. Wenn es nun schon befremden muß, in einem wissenschaftlichen Werk eine so wenig substanzierte Angabe aufgenommen zu sehen, so will ich zur Kennzeichnung ihrer Zuverlässigkeit noch darauf hinweisen, daß derselbe Pomarius eine zweite Chronik, betitelt „Chronika der Sachsen und Niedersachsen“ verfaßt hat, in welcher er das Gegenteil der obigen Stelle ausspricht. Von Erzbischof Wichmann wird dort gesagt: „Er bauete auch den Hoff zu Conren und machte zu Magdeburg der Gewandschneider und Kremer Innunge oder Gilde“. — Die Bezugnahme auf Pomarius ist also ganz unzulässig.

² Laband, *Magdeburger Rechtsquellen*, Königsberg 1869, S. 12.

abgesehen, enthält es thatsächliche Unrichtigkeiten. Wir können die diplomatischen Einwendungen hier völlig bei Seite lassen; die materiellen Angaben der Urkunde sind unzutreffend, und zwar gleichviel, ob wir sie auf Magdeburg oder auf Halle beziehen.

Es fragt sich nun, ob wir die Urkunde in ihrem gesamten Inhalt als ein jeder Grundlage entbehrendes Machwerk und den Vorgang, von dem sie Kenntnis giebt, als frei erfunden bezeichnen müssen. Zu einer solchen Auffassung scheint mir indes kein Grund vorzuliegen, und zwar aus einer Reihe allgemeiner und zeitgeschichtlicher Ursachen, die wir im nachfolgenden zu erörtern haben.

In Magdeburg wie in Halle schieden sich die Innungen in die alten oder großen, und in die neuen oder kleinen. In Magdeburg gab es fünf, in Halle sechs große Innungen¹. Die örtliche Überlieferung führt in beiden Städten die Errichtung der großen Innungen auf Erzbischof Wichmann zurück; und alles, was wir von der Thätigkeit dieses hervorragenden Kirchenfürsten wissen, läßt jene Annahme verständlich und gerechtfertigt erscheinen.

Indes nur drei Innungsbriefe werden uns auf den Namen Erzbischof Wichmanns überliefert. Der eine, für die Futterer in Halle, ist längst als Fälschung erkannt². Der andere für die Gewandschneider in Magdeburg, liegt nur in einer deutschen Fassung vor; Hagedorn hat indes nachgewiesen, daß diese nicht eine Übersetzung des Originals selber sein kann, sondern daß sie nur für eine aus der Erinnerung angefertigte Nachschrift zu halten ist³. Es bleibt noch der dritte Brief; es ist unsere Urkunde für das Schuhmachergewerk, die ebensowenig, wie die andern beiden, für eine Urschrift gelten kann.

Trotzdem behauptet auch hier die Überlieferung, wie sie sich unter den Handwerkern lebendig erhielt und durch die äußeren Umstände bestätigt wird, ihr Recht. Unwillkürlich bietet sich uns hier der Vergleich mit ähnlichen Vorgängen, die uns früher beschäftigt haben; wir meinen die Thätigkeit Philipps II. Augustus für das Pariser Gewerbe. Wie der König für die Handwerker seiner Hauptstadt, so hat der Kirchenfürst für seine Städte gewirkt, und wie li bon Roys Phelippe, so lebte der thatkräftige Erzbischof im Gedächtnis der Gewerke, als der Urheber ihrer Privilegien. Vieles mag ihm dann die spätere Zeit zugeschrieben haben, was er niemals ausgeführt hat, und vieles mag er vollbracht haben, was niemals aufgezeichnet wurde und

¹ Magdeburg: Gewandschneider, Krämer, Kürschner, Gerber und Schuster, Leinewandschneider; Halle: Kramer, Bäcker, Schuster, Fleischauger, Schmiede, Futterer.

² v. Mülverstädt, Register a. a. O. Bd. I S. 582. Hertzberg a. a. O. Bd. I S. 127.

³ A. a. O. Bd. XVII S. 13 f.

erst späterhin mit dem Anspruch des alten Rechtes zur Niederschrift kam. Auch in Paris fehlte das zeitgenössische geschriebene Zeugnis für die Verleihung der Freiheiten, obwohl die That-sachen selber feststanden, und hier wie dort vollzog sich die gleiche Handlung: es ist der Übergang des Herrschaftsammtes in den Besitz der Handwerkerschaft. —

Wir fassen nun unsere Schlusfolgerungen kurz zusammen. In Magdeburg und in Halle bestand eine Anzahl (fünf bezw. sechs) alter Ämter gefesteten Bestandes¹. Es sind Ämter hofrechtlichen Ursprungs, die sich allmählich zu Organismen umgebildet hatten. Welche organisatorischen Elemente sich hier im Laufe der Zeit beigemischt hatten, können wir nicht mehr feststellen. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts fiel der herrschaftliche Verband, und das Recht des Amtes wurde an die Handwerkerschaft übertragen.

Von diesem, uns aus anderen Beispielen genugsam bekannten Vorgang giebt uns auch die in Rede stehende Urkunde Kenntnis, allerdings in einer diplomatisch und materiell gleich ungenauen Form. Die einfache Thatsache selbst aber, den Übergang des Magisteriums in den Besitz der Handwerker, dürfen wir als zutreffend annehmen. Als den Ort, für den die Urkunde angefertigt wurde, vermute ich Magdeburg. Die Weglassung des Ortsnamens Magdeburg ist eher erklärbar in einer Urkunde, die für den gleichnamigen Hauptort des Erzbistums, als in einer, die für Halle nachgeschrieben wurde. Schliesslich steht der Deutung auf Halle immer die bereits erwähnte Naturalverpflichtung des Schuhmacheramtes entgegen, während für Magdeburg ein Geldzins der Schuster wenigstens in dem Teilbetrag von 10 Solidi nachweisbar ist². —

Die letzte, unserm Gegenstand angehörende Urkunde entnehmen wir der Stadt Braunschweig; sie ist ausgestellt im Jahre 1231 und betrifft die Goldschmiede in der Altstadt. Die konstitutiven Sätze sind folgende: J. N. S. E. J. T. advocatus, consules et burgenses in Brunswich etc. — Cognoscat igitur prasens etas et sciat postera quod nos burgenses antique civitatis de voluntate et consensu communi aurifabris in antiqua civitate operari volentibus magisterium operis sui dedimus at concessimus eternaliter possidendo, ut nullus contra voluntatem ipsorum et licenciam in opere eorum operando se intromittere presumat nisi prius statutam eorum justiciam ad voluntatem ipsorum eis persolvat. Ut igitur etc.³. —

¹ S. oben S. 105, 130 und unten „Schluskapitel und Zusammenfassung“ S. 201.

² Ü.-B. Bd. I S. 96.

³ Braunschweiger U.-B. herausgegeben von Hänselmann, Braunschweig 1892, S. 8.

Wir haben hier wiederum das Beispiel der Entstehung einer Innung auf dem Wege der Übertragung des Magisteriums an die Handwerkerschaft. Die nunmehrige Innung entsteht, indem das Recht des Magisteriums an die Handwerkerschaft übreignet wird¹. Eine Unterbrechung findet nicht statt; das neue Amt ist nach seinem Recht und nach seinem Bestand die unmittelbare Fortsetzung des alten.

Die Sprache der Urkunde ist so klar und präcis, daß sie hier am Schluß unserer gesamten Darlegungen über das Magisterium keiner Erläuterung mehr bedarf. Wir haben uns nur, wie in früheren Fällen, die Frage vorzulegen, welche Verbreitung die magisterialen Bildungen am Orte, in Braunschweig, gehabt haben mögen.

Einen Anhalt hierfür bietet uns das Stadtrecht, das von Otto dem Kinde an Braunschweig verliehen wurde². Die Terminologie des Ottonischen Stadtrechts unterscheidet genau zwischen „Innungen“ und „Werken“; unio und opus würden die entsprechenden lateinischen Bezeichnungen lauten. Der Art. 55 des Stadtrechts besagt:

Nemann ne mach sich nenere ininge noch werkes underwinden. he ne do it mit dere meistere oder mit dere werken orlove.

Die Innung wird hier deutlich dem Werk entgegengesetzt. Es ist weder richtig noch zulässig, wenn Dürre in seiner Geschichte der Stadt Braunschweig die „Werken“ des Nachsatzes einfach durch „Handwerksgenossen“ ersetzt³. Der Ausdruck „Werk“ steht hier sichtbar für opus, und die Mehrzahl „Werken“ läßt sich nicht ohne weiteres in opifices (Werkere) umwandeln.

Ein Opus wird auch das Handwerk der Goldschmiede in unserer Urkunde genannt. Die Fassung der Bestimmung des Stadtrechtes zeigt uns, daß zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts in Braunschweig wie anderwärts verschiedenartige Bildungen, solche magisterialen und bruderschaftlichen Ursprungs, bestanden und genau auseinander gehalten wurden⁴. In welcher Zahl die beiden Organisationen vorhanden waren, und welcher von ihnen die größere Verbreitung am Orte zukommt, läßt sich nicht entscheiden. Das älteste, feststehende Recht aber ist jedenfalls das einer magisterialen Handwerkerschaft; denn wenn auch eine spätere Altersberufung der Lakenmacher auf Heinrich den

¹ Die Formulierung des Privilegs ist von Hegel besonders bemerkt und hervorgehoben worden. Städte und Gilden Bd. II S. 477 Anm. 2.

² Das genaue Jahr der Verleihung ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Vgl. Hänselmanns Vorbemerkungen zu dem Abdruck im Braunschweiger U.-B. S. 3.

³ Braunschweig 1861, S. 276 und 605. Hegel ist ihm hierin gefolgt, a. a. O. S. 417.

⁴ Die Unterscheidung in den Benennungen findet sich noch in der späteren Zeit; vgl. Dürre a. a. O. S. 608 ff.

Löwen zurückgreift, so ist doch das Privileg der Goldschmiede das einzige, das Bestand und Recht eines Handwerks aus vorausgehender Zeit in gesichertem Zeugnis überliefert.

Bevor wir an das zweite Buch unserer Darstellung herantreten, möchte ich hier eine einfache Übersicht der rein äusseren Formen anfügen, unter denen die Auflösung der einzelnen, uns bekannt gewordenen Magisterien sich jeweils vollzogen hat. Eine solche Zusammenstellung soll und kann uns kein Bild des zuvor behandelten Gegenstandes geben. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß lange nicht von allen Magisterien Urkunden und Aufzeichnungen auf uns gekommen sind; manches Amt ist unter dem Andrängen der Handwerker und der öffentlichen Gewalt gefallen, ohne daß sich eine Spur von ihm erhielt.

Doch selbst bei den uns überlieferten Ämtern ist die eigentliche Aufhebung des magisterialen Verhältnisses oft nur ein ganz äusserlicher Vorgang. Oft war dem Amt sein wesentlicher Inhalt, sein ursprüngliches Recht längst entzogen, während noch in gewissen Einkünften und Berechtigungen der alte Bestand sich fortsetzte. Indes auch so entbehrt eine Betrachtung der Auflösungsformen nicht jeden Wertes; ein gedrängter Überblick der zuvor besprochenen Ämter mag deshalb hier folgen:

Fleischer	Paris	S. 24	Erwerb durch Handwerker- schaft; Beseitigung durch Absolutismus im Jahre 1551.
Fünfgewerke . . .	-	S. 46	Rückkauf im Jahre 1405.
Weber	-	S. 59	Allmähliche Aufsaugung durch das öffentliche Ge- richt.
Bäcker	-	S. 69	Aufhebung durch fiskalischen Eingriff im Jahre 1711.
Schmiede	-	S. 89	Unbekannt; vermutlich wie Weber.
Althändler, Hand- schuhmacher und Kürschner	-	S. 92	Aufhebung durch Absolutis- mus im Jahre 1545.
Korduaner u. Stie- felmacher	-	S. 96	Ebenso; zugleich mit vorigem.
Fischer	-	S. 100	Unbekannt; vermutlich vor dem Jahre 1292 zurück- erworben.
Schmiede, Schuster, Fleischer, Kürsch- ner	Chartres	S. 119	Unbekannt.

Bäcker	Basel	S. 123	Erwerb durch Rat im Jahre 1404.
Kramer	Leipzig	S. 131	Unbekannt.
Gerber u. Schuster	-	S. 133	Aufhebung durch Absolutismus um das Jahr 1373.
Fischer	-	S. 139	Erwerb durch Rat im Jahre 1538.
Schuster	Magdeburg	S. 148	Erwerb durch Handwerkerschaft zwischen 1152 bis 1192.
Goldschmiede . . .	Braunschweig	S. 154	Erwerb durch Handwerkerschaft im Jahre 1231.

Die Formen zeigen die größte Mannigfaltigkeit, und wenn wir die näheren Umstände im einzelnen Fall berücksichtigen wollten, so würden wir kaum zwei Beispiele finden, in denen der Vorgang sich vollkommen gleichartig und übereinstimmend abspielt. Eine Zusammenfassung des Materials können wir indes nach zwei Gesichtspunkten vornehmen: die Auflösung des Magisteriums vollzog sich entweder

1. vermöge eines Umbildungsprozesses, der zunächst die Überleitung des Amtes in den Besitz der Handwerkerschaften bewirkte, oder
2. die Auflösung erfolgte ohne solchen Übergang durch einfachen Wegfall des magisterialen Verhältnisses, sei es, daß dieses durch einseitige Aufhebung, durch entgeltliches Rechtsgeschäft oder auch durch Nichtgebrauch und Verjährung beseitigt wurde.

Die erstgenannte Form begegnete uns in den seltenen, aber darum um so bemerkenswerteren Fällen, in denen das selbständige Recht des Amtes aufrecht erhalten blieb, nachdem es in den Besitz der Handwerkerschaften übergegangen war und von diesen ausgeübt wurde. Der Vorgang findet sich — allerdings in wesentlich verschiedener Ausdehnung — in Paris bei den Fleischern und bei den Wollwebern, in Leipzig bei den Gerbern und Schustern. Um diese Exemtionen zu beseitigen, bedurfte es dann wiederum eines äußeren Eingriffes; nur bei den Pariser Fleischern wissen wir des näheren, wann und in welcher Weise dieser Eingriff erfolgte.

Die weitaus häufigere, die regelmäßige Form ist die zweitgenannte, nämlich der einfache Wegfall des magisterialen Verhältnisses. Das Amt bleibt hier während der ganzen Zeit seines Bestehens auch äußerlich von der Handwerkerschaft getrennt. Die Beseitigung erfolgt dann in verschiedener Weise, je nach den örtlichen und zeitlichen Umständen. Den Wegfall durch Aufhebung fanden wir in Braunschweig und Magdeburg; durch absoluten Eingriff bei den Bäckern, den Althändlern und Handschuhmachern und Korduanern in Paris. Das entgeltliche Rechts-

geschäft sahen wir bei den Fünfgewerken in Paris, bei den Bäckern in Basel und bei den Stiftsfischern in Leipzig. Nichtgebrauch und Verjährung mag bei dem Pariser Schmiedeamt und den von ihm abgezweigten Gewerken vorliegen.

Diese rein äußerliche Beseitigung des magisterialen Sonderrechts ist demnach in den einzelnen Fällen überaus verschieden, sie wechselt nach Ort und Zeit, nach Stand und Einfluß der Inhaber. An der einen Stelle wurde rücksichtslos in die Exeption eingegriffen; ein anderes Mal fegte die Zeitströmung das Privileg hinweg; mitunter auch behielten Gunst und Interesse die Oberhand, und der Vorteil der Gelegenheit ging ungenutzt vorüber. Noch ein spätes Jahrhundert sah den letzten Rest des magisterialen Rechtes endlich fallen. —

Ganz anders ist es mit der inneren Entwicklung des Amtes, die den eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchungen bildet. Der wesentliche Grundzug ist hier bei allen Magisterien gleichartig und gemeinsam; es ist die Durchdringung des herrschaftlichen Amtes mit selbstverwaltenden, das ist zunftmäßigen Organen und Einrichtungen. Diese innere Umbildung können wir mit dem Ablauf des zwölften Jahrhunderts allseitig und durchaus als vollendet und abgeschlossen betrachten.

Um diese Zeit hatte das alte Herrschaftsamt seine Bestimmung erfüllt. Es hatte den Handwerker losgelöst von der gleichförmigen Masse der Hofdienerschaft und ihm eigene Pflichten, aber auch eigenes Recht und eigenes Gericht gegeben. Der Zusammenschluß, der Verband war damit geschaffen, den eine voranschreitende Zeit und ein aufstrebender Stand allgemein übertragen und ausbreiten konnte, als die in langem Ringen gewonnene Frucht der befreienden Arbeit.

Zweites Buch.

Die Fraternitas.

Erster Abschnitt.

Die originäre Handwerksbruderschaft.

Wenn unsere Untersuchung sich das Ziel gesetzt hätte, nur der Entstehung des Zunftorganismus allein nachzugehen, so wäre sie hier zu ihrem Abschluß gelangt. Das Magisterium hat uns gezeigt, wie dieser Organismus entstanden ist, wie er sich herangebildet und entwickelt hat. Da wir indes nicht zu der Entstehung des Zunftorganismus allein, sondern des Zunftwesens überhaupt einen Beitrag liefern wollen, so müssen wir auch die zweite Form des frühesten handwerklichen Zusammenschlusses in unsere Betrachtungen einbeziehen: es ist dies die Fraternitas.

Nach zwei Richtungen hin haben wir indes unsere Erörterungen abzugrenzen. Wir handeln keineswegs von der Bruderschaft im allgemeinen. Unter den vielfachen Formen, in denen das Mittelalter den bruderschaftlichen Gedanken verwirklichte, kommt für uns nur eine in Betracht; es ist die Bruderschaft der Handwerker. Nur mit dieser allein haben wir uns zu beschäftigen; die Fraternitäten, die einen anderen Bestand oder eine andere Grundlage haben, bleiben außerhalb unserer Darstellung.

Indes auch innerhalb der Handwerksbruderschaften haben wir eine Scheidung vorzunehmen, und nur auf einen bestimmten Teil von ihnen erstreckt sich unsere Aufgabe. Diese Unterscheidung treffen wir, wenn wir allgemein zeitlich trennen, zwischen der früheren Bruderschaft und der späteren, und wenn wir begrifflich trennen, zwischen der selbständigen und der an-

gegliederten. Die hier vorgenommene Differenzierung bedarf einer kurzen Erläuterung.

Unter der selbständigen Bruderschaft verstehe ich den Verband, der eine bis dahin noch in keiner Weise zusammengeschlossene Handwerkerschaft erstmalig vereinigt. Die Handwerker finden in dieser Fraternitas ihren ersten Zusammenschluß; der bruderschaftliche Verband geht hier dem Zunftwesen voraus.

Unter der angegliederten Bruderschaft dagegen verstehe ich diejenige, die bei einem bereits organisierten Handwerk für bestimmte Zwecke nachträglich gestiftet wird. Auch die angegliederte Bruderschaft kann äußerlich selbständig auftreten; sie kann nur einen Teil eines Handwerkes, oder sie kann auch die Angehörigen mehrerer Handwerke in einem eigenen Verein mit besonderen Zwecken zusammenfassen. Indes dem Zunftwesen gegenüber ist sie immer nur angegliedert; sie setzt das Zunftwesen als bereits bestehend voraus; sie ist nicht der originäre, erstmalige Verband der ihr angehörenden Handwerker.

Den Gegenstand unserer Erörterung bildet demnach die selbständige originäre Handwerksbruderschaft; das ist der Verband, durch welchen eine zuvor noch nicht zusammengeschlossene Handwerkerschaft erstmalig und auf bruderschaftlicher Grundlage vereinigt wird. Unsere Aufgabe ist hier eine zwiefache; wir haben zunächst an der Hand der verfügbaren Urkunden den Inhalt und die Gestaltung dieser Bruderschaften zu untersuchen; wir haben alsdann zu ermitteln, in welcher Form diese bruderschaftlichen Bildungen ihren Übergang in das Zunftwesen gefunden haben.

Die Behandlung des urkundlichen Materials muß hier eine ganz andere sein als gegenüber dem Magisterium. Die Handwerksbruderschaft — wir werden darauf später noch genauer zurückzukommen haben — hat niemals eigenes, sondern nur übertragenes Recht. Sie bildet keine eigenen, selbständigen Organe aus, die für sich dastehen und deren Entwicklung wir rückwärts verfolgen können, selbst wenn sie uns erst in späterer Zeit entgegenreten. Die Bruderschaft empfängt ihr Recht durch Verleihung, und erst dieser konstitutive Akt giebt uns Nachricht über den Verband selber.

Solche Verleihungen ergingen nun in großer Zahl während des dreizehnten Jahrhunderts, also zu einer Zeit, als sich das Zunftwesen bereits vollständig ausgebildet hatte und eine feste typische Form für diese Übertragungen entstanden war. Nur wenige dieser Urkunden sind von Bedeutung für die Entwicklungsperiode des Zunftwesens, die uns allein beschäftigt. Dagegen ist uns aus der vorausgehenden Zeit bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts eine Anzahl Urkunden überliefert, die für das Institut der Handwerksbruderschaften wie für die Entstehung des Zunftwesens von gleich hohem Werte sind. Mit ihrer Besprechung haben wir uns zunächst zu befassen.

Von folgenden Handwerksbruderschaften aus dem Gebiet unserer seitherigen Darstellung besitzen wir urkundliche Nachrichten für die Zeit bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts:

- 1099 Weber in Mainz¹,
 1128 Schuhmacher in Würzburg²,
 1100 1135 Schuhmacher in Rouen³,
 1149 Bettziechenweber in Köln⁴,
 1170 1190 Handwerksbruderschaften in Arras⁵.

An der Hand dieser Urkunden⁶ müssen wir nun versuchen, die Art und den Charakter des ersten bruderschaftlichen Zusammenschlusses der Handwerker und seine entwicklungsgeschichtliche Bedeutung zur Darstellung zu bringen. Die Nachrichten von Rouen und Arras gehen über die einfache Erwähnung des Verbandes kaum hinaus; Angaben rechtsgeschichtlichen Inhalts haben wir in der Hauptsache nur den Urkunden von Mainz und Würzburg einerseits, und von Köln andererseits zu entnehmen. —

Die Bruderschaft der Mainzer Weber ist der erste und älteste selbständige Handwerkerverband, der uns aus dem Mittelalter urkundlich bezeugt ist; die Weberurkunde von 1099 bildet die früheste Nachricht, die wir von einem selbständigen Zusammenschluss der Handwerker besitzen. Die einleitenden Sätze der Urkunde berichten, daß Erzbischof Willegis die Stefanskirche zu Mainz begründet habe, an der würdigen Ausstattung seines Werkes jedoch durch unvermuteten Tod verhindert worden sei. Erzbischof Ruthard verfügte deshalb, daß die Weber von ganz Mainz den Kreuzgang⁷ der Kirche bessern und dessen Dächer dauernd in Stand halten sollen; sie werden ferner ermahnt, daß sie sich dem Bau des Kreuzganges mit Eifer widmen mögen, und daß sie der Kirche nach Kräften mit Kerzenspenden und mit andern guten Werken dienen sollen. Bei diesen Diensten soll der Custos der Kirche ihr Unterweiser und Vorsteher sein.

Als Gegenleistung erlangen die Weber die Befreiung von zwei Ämtern, nämlich von dem Heimburgenamt und dem

¹ Joannis, Rerum Mogunt. II. Buch S. 519.

² Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg, Festgabe, Würzburg 1882.

³ Ducange v. corvesarii.

⁴ Ennen und Eckertz a. a. O. Bd. I S. 329.

⁵ Cart. de l'Abbaye de St.-Vaast, herg. von van Drival, Arras 1875, S. 191.

⁶ Wegen einiger auf Heinrich den Löwen und Friedrich I. zurückgreifender Altersberufungen des zwölften Jahrhunderts s. die Anmerkung am Schluß des Anhangs II.

⁷ Nicht Vorhalle, wie allgemein übersetzt wird. Diese Bedeutung des Wortes ergibt sich aus der Stelle tecta eius repararent et in eo sepulturam haberent.

Schenkenamt. Ferner wird ihnen gewährt, daß sie in dem Kreuzgang ihre Grabstätte haben sollen.

Dies der wesentliche Inhalt der Urkunde. Betrachten wir nun zunächst den Verband als solchen. — Eine korporative Bezeichnung wird den Webern in der Urkunde nicht gegeben; sie bilden eine Bruderschaft auf der doppelten Grundlage handwerklicher Zusammengehörigkeit und religiöser Bethätigung. Dies sind die beiden Momente des Zusammenschlusses: die Mitglieder der Bruderschaft gehören dem gleichen Handwerk an, und der Zweck des Verbandes ist die gemeinsame Übung frommer Werke.

Der Verband ist ohne jede Gliederung; er bildet hierdurch den schärfsten Gegensatz zu dem Magisterium. Die Weber besitzen keinerlei eigenes Organ; auch der Kustos der Kirche wird ihnen nur beigegeben, um sie zu unterweisen und ihnen vorzustehen in ihren kirchlichen Diensten.

So finden wir hier die früheste Form der Handwerksbruderschaft. Nichts weiter ist noch vorhanden als Substrat und Zweck; über diesen ersten Stand hat sich der Verband noch nicht hinaus entwickelt. Er hat noch keinerlei eigene Bildung aus sich herausgesetzt; es fehlt ihm an jedem körperlichen Organ; für die einzelnen Fälle gemeinsamen Handelns wird der Kustos der Kirche den Webern als Vorsteher zugeordnet. Der Verband ist noch vollständig ungegliedert, eine rein mechanisch abgetheilte Handwerkerschaft.

In dieser Verfassung empfangen die Weber ihre erste Rechtsbesserung durch eine Lastenbefreiung, die der Bruderschaft gemeinsam und insgesamt gewährt wird. Es ist die Befreiung von dem Heimbürgenamt und dem Schenkenamt. *Relaxamus eisdem textoribus et eorum successoribus duo officia que vulgari appellatione appellantur Heimbürgen Amt et Schenkenamt*; wir erlassen den Webern und ihren Nachfolgern zwei Ämter, das Heimbürgenamt und das Schenkenamt, sagt die Urkunde.

Die Stelle ist bisher zum Teil unerklärt geblieben, zum Teil hat sie eine ganz unzutreffende Auslegung erfahren. Die Bedeutung der Stelle läßt sich indes theils aus der Analogie der Bischofsstädte Basel und Worms, theils aus den örtlichen Verhältnissen von Mainz selber ausmitteln.

Der Erzbischof sagt, daß er den Webern zwei Ämter erläßt. Das will durchaus nicht heißen, daß er ihnen den Dienst in den zwei Ämtern erläßt¹. Wir wissen genau, was das Amt des Schenken und das der Heimbürgen gewesen ist; es konnte sich in keiner Weise darum handeln, daß den Webern der Dienst in diesen Ämtern oder deren Übernahme erlassen wurde. Die

¹ Dies ist die Auffassung von Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Götta 1854, Bd. I S. 295; Hegel, Verfassungsgeschichte von Mainz, Chroniken der deutschen Städte, Mainz, Bd. II S. 33 ff.

Möglichkeit lag nicht vor, daß ein Weber das Amt des erzbischöflichen Schenken zu übernehmen hatte; vor dieser Gefahr brauchte man die Mainzer Weber des elften Jahrhunderts durch kein Privileg zu schützen. Der Eintritt in das Heimburgenamt dagegen, zu dem der einzelne Handwerker von Ansehen allerdings befähigt war, bedeutete zu jener Zeit einen Vorzug in socialer wie in pekuniärer Hinsicht. Die gesamte Handwerkerschaft hatte in jedem Fall keinen Anlaß, eine Leistung auf sich zu nehmen, damit einer der ihrigen nicht in das Heimburgenamt berufen werde.

Von der Übernahme des Schenken- und Heimburgenamtes ist in der Urkunde keine Rede. Nach der Sprache des Mittelalters, die den Ausdruck für ein bestimmtes Recht gleichbedeutend mit der aus dem Recht hergeleiteten Abgabe gebraucht, will die Stelle vielmehr nichts anderes besagen, als daß den Webern die mit jenen Ämtern verbundene Abgabe erlassen wurde. Der Erzbischof befreit die Weber von den an beide Ämter zu entrichtenden Abgaben, und zwar Zug um Zug, wegen der Leistung, die sie nunmehr an die Kirche übernehmen.

Welcher Art nun diese Abgaben gewesen sind, ergibt sich aus der Stellung und Befugnis der beiden in Betracht kommenden Ämter. Bezüglich des Schenkenamtes beantwortet sich die Frage in einfacher Weise nach allgemeinen Verhältnissen. Dem Hofamt des Schenken waren allgemein als Einkünfte Naturallieferungen an Wein und Abgaben vom Weinverbrauch zugelegt¹. Im besondern ist hier noch auf die Bischofsstadt Basel zu verweisen; dort bestand ein dem Mainzer entsprechendes bischöfliches Schenkenamt, mit eigenen ihm zustehenden Einkünften. Die Verpflichtung gegen dieses Amt wird den Webern erlassen; die ihnen erteilte Befreiung erstreckte sich demnach auf die dem erzbischöflichen Schenkenamt geschuldeten Leistungen, die im elften Jahrhundert regelmäßig noch in Naturallieferungen bestanden.

Die Leistungen, die dann das Heimburgenamt zu beanspruchen hatte, ergeben sich entsprechender Weise aus der den Heimburgen obliegenden Thätigkeit.

Nach einer Urkunde des zwölften Jahrhunderts ist es Sache der Heimburgen in Worms *iustam mensuram ad dandum et accipiendum ordinare quivis in sua parrochia*². Nach einem Weistum des dreizehnten Jahrhunderts schwören sie, daß sie *mensuras qualescumque ab omnibus exigant, examinent et iusti-*

¹ Vgl. oben S. 12 die Ablösung für das Halbamm; sie bestand in der Naturallieferung von Wein an das Schenkenamt; später in der Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages. Vgl. ferner Ducange, v. *buticularius*; Fürth, Ministerialen, Köln 1836, S. 193, 211 ff.; G. L. v. Maurer, Fronhöfe Bd. II S. 367.

² Boos, Wormser Urkundenbuch, Berlin 1863, Bd. III S. 225.

ficent, falsas dirumpant sine dolo, nullas amicitias et inimicitias attendendo¹.

Den Heimburgen waren demnach die mensurae unterstellt. Unter mensurae schlechtweg versteht das Mittelalter nicht die Mafse im allgemeinen mit Einschluss der Längen- und Flächenmafse, sondern nur die Hohlmafse²; für die Heimburgen im besonderen ergibt sich dies aus einer späteren Wormser Aufzeichnung³. Für ihre Amtsthätigkeit stand den Heimburgen nach allgemeinen mittelalterlichen Grundsätzen eine Gebühr zu. Dieses Amtseinkommen kann kein kasuelles, sondern es muss, wenigstens in der älteren Zeit, ein regelmäßiges gewesen sein; denn in Worms hatten die sechzehn Heimburgen aus ihrem Amt insgesamt zwölf Pfund Silbers jährlich an den Schultheissen abzuliefern⁴; der ihnen selber verbleibende Betrag muss demnach noch wesentlich höher gewesen sein.

Das dem Heimburgenamt zufließende Einkommen war also jedenfalls an die Gemäße gebunden, und die Abgabe, von der die Mainzer Weber gegenüber dem Heimburgenamt befreit wurden, stand demnach mit dem Gemäße in Zusammenhang. Die den Webern erlassene Abgabe kann somit eine Eichgebühr gewesen sein; es wird aber mit größerer Wahrscheinlichkeit eine marktmäßige Gebühr, für die Benutzung der marktgängigen Hohlmafse, gewesen sein. —

Die Rechte, die den Mainzer Webern zu Ende des elften Jahrhunderts erteilt werden, sind beschränkten Umfangs; aber ihre juristische Bedeutung ist darum keine geringe. Die Weber werden äußerlich abgeteilt und für sich zusammengefasst; sie erhalten eigene, nur ihrem Handwerk zugewiesene Pflichten und Rechte. Die Grundlage des Zusammenschlusses ist hiermit gegeben; die Weber besitzen noch keinerlei selbständiges Organ; indes sie bilden bereits einen gesonderten, wenn auch noch gänzlich ungegliederten Verband. —

Wir wenden uns nunmehr zu der in der Zeitfolge sich zunächst anschließenden Urkunde; es ist die der Würzburger Schuhmacher vom Jahre 1128.

Die Würzburger Schuhmacher gehören zu jenen Handwerkerschaften älteren Bestandes, die man ohne weiteres als Zünfte oder Innungen zu bezeichnen pflegt; es ist dies eine gänzlich unbegründete Annahme, der wir auf das entschiedenste entgegentreten. Die Würzburger Schuhmacher des Jahres 1128 sind von nichts weiter entfernt, als von der zunftmäßigen Ver-

¹ Boos, Wormser Urkundenbuch, Berlin 1893, Bd. III S. 229; die Funktionen der Heimburgen in späterer Zeit (Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts) beschreibt eingehend das Eidbuch, ebenda S. 230 Anm.

² Vgl. Ducange, v. mensura.

³ S. vorletzte Anmerkung (Eidbuch).

⁴ U.-B. Bd. III S. 228.

fassung; es findet sich bei ihnen nicht der geringste Ansatz zu einer Innung, und nur mißbräuchlich konnte ihnen in der neueren Litteratur diese Bezeichnung gegeben werden.

Der ganze Wert jener seltenen, älteren Zeugnisse liegt gerade in ihrem Abstand gegenüber den Urkunden der späteren Zeit. Aufgabe des Bearbeiters ist es dann, den Verschiedenheiten in den Aufzeichnungen nachzugehen, im einzelnen zu untersuchen, welcher Art die alten Verbände sind, von denen uns die Urkunden Kenntnis geben. Eine rechtsgeschichtliche Darstellung, die anders verfährt, hebt ihre Ergebnisse von selber auf. Die historische Untersuchung verliert ihr Geltungsrecht, wenn sie die thatsächliche Entwicklung unberücksichtigt läßt, und wenn sie, dem klaren Bericht der Urkunden entgegen, die später entstandene Form auf eine frühere Bildung rückwärts übertragen will.

Die Sprache der Würzburger Urkunde insbesondere ist deutlich genug, um die ihr zu Grunde liegenden Verhältnisse nach jeder Richtung hin feststellen zu lassen. Den Anlaß zu der Ausstellung der Urkunde boten Übergriffe der bischöflichen Beamten. In der Einleitung erklärt Bischof Embricho, daß die Begehrlichkeit einiger Amtsleute die Rechte gebeugt habe, die den Schuhmachern vor alters gewährt worden seien; er erteilt deshalb den Schuhmachern eine schriftliche Aufzeichnung ihres Herkommens.

Der Inhalt ist folgender: die Schuhmacher haben jährlich dem Bischof einen Mantel aus Fuchspelz zum Kaufwert von 30 Solidi, sowie jedem der beiden Schultheisse zwei Paar Stiefel zu liefern; sie entrichten ferner dem Stadtkämmerer 27 Unzen jährlich in drei Zielen. Wer in die Bruderschaft eintreten will, der zahlt den Schuhmachern 30 Solidi, von denen vier dem bischöflichen Hauskämmerer, sechs den beiden Schultheissen zufallen; die übrigen 20 Solidi verbleiben der Bruderschaft, die hiervon ihre Verpflichtung bestreitet, nämlich eine Jahresabgabe von vier Pfund Wachs und von 8 Denaren an die Geistlichkeit. Sind diese Leistungen erfüllt, so soll es niemandem gestattet sein, die Schuhmacher mit weiteren Schatzungen zu beschweren.

Von einer Zunft kann hier schlechterdings keine Rede sein. Die Schuhmacher besitzen keinerlei zunftmäßige Organisation und keinerlei zunftmäßige Beamtung; sie bilden lediglich eine Bruderschaft grundherrlicher Handwerker, mit den gewöhnlichen Pflichten der Altarbezündung und den Aufgaben der frommen Werke. Die Handwerker stehen unter herrschaftlicher Botmäßigkeit; gegenüber den Bedrückungen, denen sie ausgesetzt waren, rufen sie ihr altes grundherrliches Recht und Herkommen an, das ihnen nunmehr aufgezeichnet wird.

Ebenso wie bei den Mainzer Webern, sind bei den Schuhmachern in Würzburg nach der Urkunde von 1128 noch keine Ansätze zur körperschaftlichen Bildung vorhanden. Der Eintritt

in die Bruderschaft ist freigestellt gegen Erlegung der Gebühr von 30 Solidi¹. Auch die Aufbringung gemeinsamer Leistungen erfolgt hier ohne das Vorhandensein körperschaftlicher Rechte, ein Verhältnis, das wir bei den Verbänden jener Zeit regelmäsig finden. Die Übernahme vermögensrechtlicher Verpflichtungen brachte es noch nicht mit sich, daß den Mitgliedern eines Verbandes Gesamtpersönlichkeit beigelegt wurde; man begnügte sich mit der außerhalb des Verbandes stehenden Zwangsgewalt, der die Mitglieder einzeln unterworfen waren².

Ob wir nun die Verpflichtungen, die Rechte oder den Verband der Würzburger Schuhmacher betrachten, so finden wir immer nichts anderes als eine gänzlich ungegliederte Mehrheit von Personen. Die Handwerkerschaft besitzt schlechterdings nichts, was einer zunftmäsigigen Einrichtung gleichsieht, nichts was sich auch nur als der Vorläufer einer solchen bezeichnen läßt. Die Vereinigung dient nur einem bestimmten, eng begrenzten Zweck. Der Wert dieses ersten bruderschaftlichen Verbandes liegt lediglich in der Thatsache des homogenen Zusammenschlusses, der damit für die Handwerker geschaffen war. Er bildete das Ferment, dem die Gunst der Zeitverhältnisse die weitere Entwicklung geben konnte.

Von der nächstfolgenden Handwerksbruderschaft aus dem zwölften Jahrhundert, den Rouener Schuhmachern, haben wir nur einen dürftigen Bericht. Er beschränkt sich auf einen Auszug, den Ducange aus einem Privileg Heinrichs I. von England mitteilt³. Der König bestätigt darin den Rouener Schuhmachern einfach, daß sie die Gilde ihres Handwerks in herkömmlicher Weise haben sollen. Welcher Art das Recht und die Verfassung dieser Bruderschaft gewesen ist, läßt sich aus der Bestätigungsformel nicht entnehmen⁴.

¹ Auch in der Zahl der Mitglieder besteht keine Beschränkung. Ein späterer Beerdigungsvertrag, den das Stift Neumünster im Jahre 1169 mit dem Kollegium der Sutores qui vulgo a digniore genere calciorum dominantur abschloß, erwähnt eine Zahl von zwanzig Mitgliedern. (Abdruck bei Gramich a. a. O. S. 69.) Gramich a. a. O. S. 49 hat diesen Vertrag von 1169 irrthümlich ebenfalls auf die Schuhmacher bezogen, denen die Urkunde von 1128 erteilt wurde. Die Anrede der Urkunde von 1169 besagt aber, daß die den Vertrag schließenden Handwerker nicht die Schuhmacher (Sutores) waren, sondern die, welche a digniore genere calciorum dominantur, d. h. die Korduaner, die hier wie überall im Gegensatze zu den Sutores standen.

² S. oben S. 28 und Anm.

³ Sciatis nos concessisse Wilhelmo Canuto et Osberto filio Huardi et sociis Cordewanariis et Corvesariis Rotomag. ut habeant gildam suam bene et honorifice et plenarie de ministerio suo sicut eam habuerunt.

⁴ Für Arras, das wir oben (S. 161) an fünfter Stelle nannten, beschränken sich die Nachrichten auf die einfache Nennung der Bruderschaften. Vgl. hierzu Hegel a. a. O. Bd. II S. 161.

Ein weiter Abstand trennt die zuvor besprochenen Bruderschaften von der nächsten; es ist die der Bettziechenweber von Köln. Die Mainzer Weber und die Würzburger Schuhmacher stellten sich uns dar als eine Handwerkerschaft, die durch den gleichartigen Beruf von Anderen abgegrenzt und in sich zusammen gehalten wird. Die Erfüllung gebotener Pflichten und gemeinsamer Leistungen ist den Handwerkern insgesamt auferlegt und wird von ihnen geübt, ohne daß sie hierdurch zu irgend einer einheitlichen Formation gelangen.

Dieser erste Stand der Handwerksbruderschaft entspricht ganz den durch die Zeitverhältnisse gegebenen Voraussetzungen. Zu dem jenem Zeitalter bedeutendsten Zwecke finden sich die Handwerker gleichen Berufs und gleicher Lebenslage in ihrer ersten Vereinigung zusammen. Es fehlt jedes eigene Organ, jede Selbständigkeit und jede Selbstthätigkeit. Die Leitung des Verbandes geschieht von außen, durch eine Gewalt, die außer ihm und über ihm steht.

Nur selten mochte eine solche Bruderschaft ein urkundliches Zeugnis empfangen. Auf ihre vorgeschriebenen Zwecke beschränkt, in ihren einzelnen Mitgliedern den allgemeinen Verpflichtungen unterworfen, bedurfte sie der Beurkundung nur, wenn die Erlangung neuer Rechte oder die Beeinträchtigung der alten eine schriftliche Aufzeichnung erforderlich machten. An der Zahl der erhaltenen Urkunden läßt sich demnach die Verbreitung dieser früh-mittelalterlichen Vereinigungen nicht messen. —

An diese erste Stufe der originären Handwerksbruderschaft schließt sich nun die zweite, für die wir das früheste Beispiel bei den Ziechenwebern in Köln finden. Die Kölner Bruderschaft ist die anschließende Folgeerscheinung in der fortschreitenden Entwicklung. Die alte Form, die wir kennen, ist hier durchaus gewahrt; aber ein neuer Inhalt war ihr gegeben.

Die Kölner Urkunde des Jahres 1149 ist in den zunftgeschichtlichen Darstellungen so vielfach besprochen worden, daß eine nochmalige Wiedergabe des Inhaltes kaum erforderlich scheinen mag. Gleichwohl bedürfen wir wenigstens einer kurzen Zusammenfassung für die nachfolgende Besprechung.

Die Urkunde ist ausgestellt vom Vogt, Graf, Senatoren und Großbürgern. Auf die Corroboratio folgt eine zweite (wie es heißt: nicht minder notwendige) Bestätigung durch die angesehensten Bürger. Der Text berichtet, daß eine Anzahl Männer, Freunde der Gerechtigkeit, nämlich Reinzo, Wilderich, Heinrich, Everold und die übrigen, des gleichen Gewerkes Arbeiter eine Bruderschaft der Bettziechenweber in frommer Erwartung des ewigen Lebens aufgerichtet hatten; diese Bruderschaft ist ihnen auf dem Bürgerhaus, d. h. nach Stadtrecht, nach öffentlichem Recht¹, durch die genannten Aussteller unter allgemeinem Bei-

¹ jure civitatis wird bei den Hutmachern gesagt, s. unten S. 179.

spruch bestätigt worden. Das den Ziechenwebern verwilligte Recht aber ist folgendes: Alle Ziechenweber innerhalb der Stadt sollen gehalten und gezwungen sein, der Bruderschaft anzugehören. Weil ferner die Brüder aus dem gemeinem Gut der Bruderschaft den Hüllenwebern nach ihrem Vermögen eine Beihilfe geleistet haben, um einen Platz für die Marktverkaufsstände durch Aufschüttung trocken zu legen, so sollen diese Marktstände künftig beiden Handwerkerschaften gemeinsam verbleiben.

Wenn wir diese Urkunde den beiden zuvor besprochenen von Mainz und Würzburg gegenüberstellen, so finden wir zunächst, daß die Form des Zusammenschlusses der Handwerker übereinstimmend die gleiche ist. Hier wie dort giebt die kirchliche Bruderschaft und die Bethätigung frommer Werke die Grundlage ab. Der Unterschied liegt in der zeitlichen Fortbildung des ursprünglichen Verbandes. Der mächtige Keim, der in der Vereinigung von Personen gleicher Lebensstellung liegt, hat die ihm innewohnenden Früchte getragen. Die Kölner Weber, einmal verbunden, haben die kräftige Förderung ihrer weltlichen Interessen gemeinsam in die Hand genommen.

Dies geschah zunächst durch Ausführung von Bauarbeiten; ein Teil des alten Rheinarmes wurde mit Hilfe von Beiträgen der Ziechenweber trocken gelegt. Die Bruderschaft hat lange bestanden, ehe ihr, ihrer Unternehmungen wegen, das Privileg von 1149 erteilt wurde.

Die Bruderschaft verlangt und erreicht nunmehr die rechtliche Anerkennung als Körperschaft von seiten der Stadtoberkeit. Nachdem sie auf ihre Kosten die dem Verkauf dienenden Marktstände hergestellt hat, fordert sie mit Recht die Beitrittspflicht aller Gewerksgenossen der Stadt und deren Unterwerfung unter den gemeinen Willen. Die konstitutive Formel der Verleihung lautet: „Daß alle Ziechenweber innerhalb der Stadt der Bruderschaft nach dem Rechte, wie es durch den gekürten Willen der Brüder besteht, unterworfen sein und daß die Widerspenstigen durch richterliche Strenge zum Gehorsam gezwungen werden sollen.“

Hierin haben wir den ganzen Abstand der Bruderschaften von Mainz und Würzburg, und von Köln. Gemeinsam ist ihnen die erste Form des Zusammenschlusses; gemeinsam der ursprüngliche Zweck der Vereinigung. Der Unterschied besteht in der Fortentwicklung des Verbandes und seines Rechts. Die Bruderschaft wurde von außen geleitet; sie selbst hatte kein Mittel, ihre Mitglieder durch eigene Beschlüsse zu binden; nunmehr empfängt sie das Recht, die Genossen des Handwerks insgesamt dem Verbandswillen zu unterwerfen. Die Bruderschaft tritt hiermit aus dem Kreise des privaten in den des öffentlichen Rechtes. —

Mit dieser Umwandlung hat die Entwicklung der originären Handwerksbruderschaft in der Hauptsache und nach ihren tragenden Grundsätzen den Abschluß erreicht. Wenn sich auch die

Einzelheiten nach Zeit und Ort weiterhin verschiedenartig gestalteten, so ist doch die Bedeutung des Vorgangs immer die gleiche, wie wir sie hier fanden. Eine neue Form des Zusammenschlusses hatte sich herausgebildet, durch die der Handwerker zur Selbstverwaltung gelangen konnte. Das Wesen dieses Verbandes liegt darin, daß er sein Recht von außen empfängt, durch Verleihung. Hierin besteht einer der hauptsächlichsten Gegensätze zu dem Magisterium. Das Magisterium beruht auf dem Sonderrecht des Amtes; es trägt sein herrschaftliches Recht und seinen Organismus in sich. Das Amtsrecht der Bruderschaft dagegen muß erst geschaffen werden; es entsteht durch obrigkeitliche Verleihung und gelangt durch Übertragung an die Handwerkerschaft.

Seit dem Ausgang des zwölften Jahrhunderts ergehen diese Verleihungen in schneller Folge. Das Recht der selbstverwaltenden Körperschaft wird an die Handwerkerschaften in immer rascher steigender Zahl übertragen. Die konstitutive Formel, welche diese Verleihung ausspricht, ist in einzelnen Fälle verschieden abgefaßt. Eine Reihe solcher Verleihungsformeln wird uns in einem späteren Abschnitt (Zunftzwang. historischer Teil) begegnen; eine Anzahl Beispiele ist außerdem im Anhang II (Gewerbeurkunden nebst Erläuterungen) wiedergegeben¹.

Die Verleihungsformeln sind im einzelnen von großer Mannigfaltigkeit; doch findet sich die ausdrückliche Erwähnung des bruderschaftlichen Zusammenschlusses in der überwiegenden Mehrzahl. Der sachliche Inhalt und die Rechtsfolgen der Übertragung sind in allen Fällen die gleichen. Eine Besprechung jeder einzelnen Urkunde erscheint nicht notwendig, da einerseits die Übertragungsformel sich über die jeweiligen Umstände der Verleihung mit voller Deutlichkeit ausspricht, und da andererseits — wie wir bereits hervorhoben — die Entwicklung der Bruderschaft sich nicht an der Hand der Urkunden zurückverfolgen läßt. In allen Fällen, in denen die Verleihung des Innungsrechtes an eine Bruderschaft erfolgt, ist diese Bruderschaft schon vorher begründet.

Eine besondere Erwähnung haben wir nur der ersten unter den Baseler Zunftgründungen zu widmen. Wir werden auf die Baseler Zunftstiftungen später noch genauer zurückkommen²; an dieser Stelle haben wir nur das Privileg, das den Kürschnern im Jahre 1226 erteilt wurde, seiner Fassung und seines Inhaltes wegen hervorzuheben. Die Urkunde beschränkt sich hier nicht auf eine einfache oder qualifizierte Übertragungsformel; sondern sie giebt ein vollständiges Zunftstatut mit genauen Betriebsvorschriften und Strafbestimmungen. Es ist das erste aus-

¹ Im übrigen ist hier, als sorgfältige und umfassende Verarbeitung des Quellenmaterials bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts, besonders Stiedas Entstehung des Zunftwesens. Jena 1876, hervorzuheben.

² S. unten S. 186.

fürlich gehaltene Zunftstatut, das die Einrichtungen des Handwerks aufzeichnet; zugleich aber auch eine der technisch vollendetsten Darstellungen, die wir von der Überleitung der Bruderschaft zur Zunft besitzen. —

Die Entwicklung der originären Handwerksbruderschaft stellt sich um vieles einfacher dar, als die des Magisteriums; sie hat äußerlich nur zwei Stadien zu durchmessen. Auf dem ersten Stand finden wir die Weber von Mainz und die Schuhmacher von Würzburg; sie entbehren jeder Gliederung und aller körperschaftlichen Rechte. Die zweite Stufe beginnt bei den Kölner Ziechenwebern; sie erlangen zuerst die Übertragung körperschaftlicher Befugnisse seitens der öffentlichen Gewalt. Die Form für den Eintritt der Bruderschaften in das Zunftwesen war hiermit in ihren Grundzügen festgestellt.

Zweiter Abschnitt.

Der Eintritt der Fraternitas in das Zunftwesen.

Erstes Kapitel.

Die freie Einung.

Während wir in dem vorausgehenden Abschnitt die geschichtliche Entwicklung der ersten Handwerksbruderschaft behandelten, haben wir in dem vorliegenden nunmehr im besonderen die Fragen zu erörtern, die mit der zuvor geschilderten Umbildung der originären Bruderschaft zusammenhängen. Eine Reihe von Erscheinungen, die dem voll ausgebildeten Zunftwesen angehören, hat uns die Darstellung des Magisteriums vermissen lassen; wir werden ihnen nunmehr näher treten, wenn wir im folgenden die Überleitung der Fraternitas in den Kreis des öffentlichen Rechts in ihre einzelnen Momente auflösen.

Bei der Differenzierung des Magisteriums bezeichneten wir es als ein hervortretendes Merkmal, daß das Magisterium sein Recht in sich selber besitzt und es niemals von außen empfängt. Doch nicht das Recht allein, auch der gesamte Organismus wird innerhalb des Amtes ausgebildet. Das Amt steht abgeschlossen da auf seinen beiden Grundlagen, der fiskalischen und jurisdiktionellen. Die zunftmäßigen Organe, Meister und Handwerks-geschworene; die zunftmäßigen Institute, Gewerbe-schau und Gewerbe-gericht, sind vorhanden und zu ihrer endgültigen Form ausgestaltet.

Anders tritt die Bruderschaft in den Kreis ihrer weltlichen Aufgaben. Nichts bringt sie mit, als einen fremden Zweck und das rohe Substrat des Verbandes. Wenn wir hier von einer Kontinuität sprechen können, so liegt sie lediglich in den Personen.

Die Bruderschaft stellt sich uns zunächst dar als die erste Form, vermöge deren unfreie, grundherrliche Handwerker zu einem eigenen Zusammenschluß gelangten. Zu welcher Zeit die

Kirche begann, diese Verbände ins Leben zu rufen, ist nicht bekannt; wir konnten nur zweierlei feststellen:

1. daß seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts die bruderschaftlichen Verbände vermöge obrigkeitlicher Privilegierung aus der Sphäre des privaten in die des öffentlichen Rechts hinübertreten; und
2. daß beim Empfang dieser Privilegierungen die Bruderschaften als kirchliche Verbände bereits vorher bestanden, und nicht etwa erst durch den Verleihungsakt begründet wurden.

Dieser Übertritt der Bruderschaft in das öffentliche Gebiet ist es nun, den wir im folgenden genauer zu betrachten haben. Unsere Erörterung gilt hierbei nicht allein der äußeren Form dieses Vorgangs; wir haben uns ebenso mit den wesentlichen grundsätzlichen Fragen, die mit ihm in Zusammenhang stehen, zu beschäftigen.

Zwei zunftgeschichtliche Probleme sind es vor allem, die uns hier entgegentreten; es sind die beiden Fragen der freien Einung und des Zunftzwangs. Den Handwerkerschaften magisterialen Ursprungs — sei es, daß sie aus Magisterien hervorwuchsen oder von solchen abgetrennt wurden — sind diese beiden Principien fremd. Ihre Besprechung mußte demnach zuvor unterbleiben und findet hier ihre gegebene Stelle. —

Wie über die Entstehung des Zunftwesens selbst, so stehen sich auch über die beiden Fragen der freien Einung und des Zunftzwanges zwei entgegengesetzte Meinungen gegenüber.

Die eine Anschauung erfaßt das Zunftwesen als eine allmählich ausgebildete Institution, als das Ergebnis eines entwicklungsgeschichtlichen Prozesses. Ihre Stellung zu der freien Einung und zu dem Zunftzwang ist darin ausgedrückt, daß sie das freie, von den Einzelnen ausgehende Vereinswesen in eine spätere Periode verweist als die Entstehungszeit des Zunftwesens; und daß sie den Zunftzwang durchaus nicht als den ersten Zweck der Zunft anerkennt¹.

Die der vorigen entgegenstehende Meinung teilt sich wiederum in zwei verschiedene Richtungen; die eine Auffassung, vertreten durch Gierke, hält die beiden, hier in Frage stehenden Principien auseinander; die andere, neuere, bindet sie in eins zusammen.

Gierkes Darstellung der Zunft als Genossenschaft hat das Princip der freien Einung als die hauptsächlichste Grundlage des Zunftwesens behandelt; der Zunftzwang dagegen wird nur als das nicht wesentliche Recht einzelner Zünfte angesehen². Anders eine neuere Lehre, die insbesondere in den Schriften

¹ Schmoller, Strafsburger Tucherzunft. S. 380 ff.

² Genossenschaftsrecht Bd. I S. 360 ff.

v. Belows und Gotheins vertreten und vorgetragen wird. Die beiden Principien der freien Einung und des Zunftzwangs, unter sich grundsätzlich unvereinbar und sich wechselseitig logischerweise ausschließend, sind hier gleichwohl zu einem einzigen genetischen Princip vereinigt worden. Diese Doppeltheorie behauptet zweierlei:

1. Die Zunft ist durch den freien Zusammenschluß der Handwerker entstanden.
2. Der Zunftzwang (Innungszwang) war der erste Zweck, um dessen willen Innungen geschlossen wurden; er gehört zu dem Wesen der Zunft; ohne ihn ist die mittelalterliche Zunft nicht denkbar¹.

In unserer Besprechung behandeln wir zunächst das Princip der freien Einung, und alsdann das des Zunftzwangs. —

Der Ausdruck freie Einung hat einen engern und einen weiteren Sinn. Im engern Sinne bezeichnet er die gewillkürte Vereinigung freier Personen, die „freie Einung Freier“, nach einer von Gierke gebrauchten Wendung². Im weitern Sinne ist unter freier Einung jede durch den Willensentschluß der Beteiligten gegründete Vereinigung zu verstehen. Auch der Unfreie kann durch selbständigen Willen einen Verband schließen³; andererseits ist auch der Freie in der Einung keineswegs unbeschränkt. Bei dem Unfreien bestimmt der Herr, bei dem Freien die öffentliche Gewalt die Grenzen der erlaubten Verbindung. Den Gegensatz zu dem durch freie Einung im weiteren Sinne gestifteten Verband bildet der Verband, der auf herrschaftlicher Anordnung beruht. Wie wir den herrschaftlichen Handwerkerverband bis zu seinem ersten Hervortreten zurückverfolgten, so haben wir auch die Einungsthätigkeit auf unserm Gebiete von ihrem Ursprung ab zu betrachten.

Der Ermittlung des ersten Standes der Handwerkereinung war der vorausgehende Abschnitt gewidmet. Die Kirche war es, die das erste Mittel des Zusammenschlusses bot. Wir dürfen annehmen, daß das Wirken der Kirche zu Gunsten der gewill-

¹ v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, histor. Zeitschr. Bd. 58 S. 225 ff. Ders., Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889, S. 71 ff. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds, Einl. — Die Unvereinbarkeit der beiden obigen Sätze ist von niemandem klarer erfaßt worden als von Gothein selber; er fragt (a. a. O. S. 22): „Wie konnte aus der freien Einung der Zunftzwang hervorgehen? und ohne diesen ist die Innung des Mittelalters nicht denkbar“; und darauf wird dann geantwortet: „es bleibt nur die Erklärung übrig, daß er durch besondere Akte der öffentlichen Gewalt verliehen worden ist“. — Ganz richtig; nur enthält diese Antwort ganz gewiß keine Erklärung, sondern sie konstatiert nur die Thatsache, nach deren Erklärung gerade zuvor gefragt wurde.

² Genossenschaftsrecht Bd. I S. 180.

³ Vgl. aus älterer Zeit die conjurationes servorum, Hegel, Städte und Gilden S. 3.

kürten Handwerksbruderschaften eine erhebliche Zeit hinter die früheste urkundliche Erwähnung zurückgeht und in weitestem Umfange geübt wurde. Die Mainzer Weber sind die erste selbstständig genannte Handwerkerschaft, die sich zur Verrichtung frommer Werke zusammenfindet. Indes das Alter wie die Zahl der uns erhaltenen Aufzeichnungen giebt hier keinen Maßstab ab¹. Es lag in der Richtung der umfassenden kirchlichen Aufgaben, wie in dem Sinne der Zeit, daß diese Verbände sich frühzeitig bildeten und allgemeine Verbreitung fanden².

Lange Zeit ist diese Bruderschaft, die erste originäre Verbindung der Handwerker, sich gleich geblieben. Es ist derselbe Verband, den wir zu Ende des elften Jahrhunderts zu Mainz finden, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts zu Köln, zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts zu Basel. Die Form, der Bestand, das Ziel, sind überall dieselben. Gleichartige Berufs- und Lebensstellung bildet die Grundlage; gemeinsames Handeln im bruderschaftlichen Sinne bildet den Zweck dieser Verbände. Hervorgerufen, gefördert und geleitet werden sie durch die Kulturmacht jener Zeit, die Kirche³.

Hier ist nun die Stelle, wo — im Gebiet unserer Darstellung — der Einungsgedanke seinen Platz findet. Die bruderschaftlichen Handwerkseinungen sind im großen und ganzen durch freien Willensentschluß geschaffen worden. Leistungen wie Verpflichtungen wurden in der Hauptsache freiwillig übernommen. Die Sphäre selbständigen Handelns ist bei diesen Fraternitäten von Anbeginn eine weitere als bei den magisterialen Handwerkerschaften. Doch hier muß die rechtsgeschichtliche Untersuchung ihre scharfe Grenze begrifflicher wie historischer Scheidung ziehen: die kirchliche Bruderschaft ist auf den freien Einungswillen gegründet; aber die Zunft, die Innung ist es durchaus nicht.

¹ Siehe oben S. 167.

² Ob in frühester Zeit zunächst eine Anlehnung an die Bruderschaften der Kleriker stattfand, läßt sich nicht entscheiden. Eine der frühesten Erwähnungen über die Zulassung von Laien finde ich in dem Cartularium von St. Trond (herausg. von Piot. Brüssel 1870). Eine Bestätigung, die der Abt Nicolaus der fraternitas beati Eucherii im Jahre 1192 erteilte, giebt vor, nur die Satzungen des Abts Guntramnus, also etwa aus dem Jahre 1030 zu erneuern. Es findet sich hier die Bestimmung: Si quis extraneus admitti petierit, non nisi ex consulto servitorum admittetur (a. a. O. S. 154).

³ Wie die Mainzer Weber von 1099 den custos ecclesiae als Monitorem und magistrum empfangen, so hatten die Walker von St. Trond noch im Jahre 1237 den custos ecclesiae als Obermeister. Nullum ad officium magistratus accedere permetterent nisi prius custodi juramentum prestat. — Unum eis sacerdotem singulis annis de consilio custodis assignabimus (a. a. O. S. 193). Die Verveltlichung der Bruderschaft zeigte sich vor allem darin, daß mit der Ausbildung der Selbstverwaltung an die Stelle des kirchlichen Beamten ein gewerblicher Vorsteher trat. Bei den Walkern von St. Trond hat dagegen der Custos ecclesiae noch im dreizehnten Jahrhundert sein altes Amt bewahrt.

Während der ganzen Entwicklungs- und Entstehungsperiode des Zunftwesens ist, soweit unsere Quellen reichen, keine einzige Zunft durch freie Einung begründet worden. Es handelt sich hier nicht etwa um einen Streit um Worte, den zu führen es sich wahrlich nicht verlohnen würde; sondern Einung der Handwerker und Verleihung des Zunftrechts fallen während der Entstehungsperiode des Zunftwesens zeitlich auseinander; sie sind nicht etwa, wie in späterer Zeit, nur äußerlich getrennte Akte. Während des zwölften Jahrhunderts und bis ins dreizehnte Jahrhundert hinein ist die Bruderschaft stets schon vorher vorhanden, wenn ihr zunftmäßige Rechte verliehen werden. So war es im Jahre 1149 in Köln, so 1197 bei den Schilderern in Magdeburg, so 1226 bei den Kürschnern in Basel, so überall, wo wir in jener Periode die Entstehung einer Zunft zurückverfolgen können. In allen diesen Fällen besteht die Bruderschaft längere Zeit in ihrem privatrechtlichen Wirkungskreise, bevor sie zu der Zunft umgestaltet wird. Erst nach der allmählichen Ausbildung öffentlich-rechtlicher Organe und dem Ausbau lokaler Selbstverwaltung, wie sie sich seit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts allgemein vollzogen hatten, konnte die Errichtung neuer Zünfte ohne den Umweg über die Bruderschaft erfolgen, und Einung der Handwerker und Verleihung des Zunftrechtes wurden nunmehr nur äußerlich getrennte, nicht mehr zeitlich auseinanderfallende Akte.

Die Theorie, welche die Entstehung des Zunftwesens auf die freie Einung der Handwerker zurückführt, beruft sich vor allem und mit besonderem Nachdruck auf das Privileg der Ziechenweber von Köln. Es ist der Grundstein, den diese Lehre sich selbst gesetzt hat. Doch gerade an dieser Urkunde — besser vielleicht noch als an denen von Mainz und Würzburg — erweist sich der Irrtum der Einungstheorie. Ihre Konstruktion ist historisch und begrifflich gleich unhaltbar. Sie ist historisch unzutreffend; denn die Urkunde sagt uns, daß die Kölner Bruderschaft einen reichlichen Zeitraum vor 1149 ins Leben getreten ist und ihre Thätigkeit innerhalb des vorgesetzten, gewollten Kreises ausgeübt hat. Sie ist begrifflich unzutreffend; denn der Vertragswille der Weber war bei ihrer Einung keineswegs auf die Gründung einer Zunft gerichtet, sondern die Handwerker vereinigten sich zu dem ausgesprochenen Zweck einer kirchlichen Bruderschaft. Es ist aber nicht angängig, dem deutlich kundgegebenen Willensentschluß nachträglich eine Auslegung unterzuschieben, die ihm sicherer Weise fremd ist und fremd sein mußte, und geschichtliche Vorgänge zusammenzuziehen, deren entscheidendes Merkmal gerade in ihrer Trennung liegt.

An der Thatsache, daß aus der kirchlichen Bruderschaft späterhin eine Zunft wird, hat das Princip der freien Einung auch nicht den allerentferntesten Anteil. Die Einungstheorie erklärt die Entstehung der kirchlichen Fraternitäten, aber in keiner Weise die Entstehung der Zünfte; der bedenklichste ihrer Irrtümer

liegt deshalb darin, daß sie die Stellung eines privatrechtlichen Vereins mit der Stellung eines öffentlich-rechtlichen Verbandes vermengte und den für die private Fraternitas gültigen Hergang versehentlich auf den Erwerb des öffentlichen Zunftrechts übertrug. Der volle Gegensatz beider Begriffe darf dem Juristen ebensowenig entgehen, wie der thatsächliche Hergang, der in den Urkunden von Köln, Magdeburg und Basel klar dargestellt wird, sich der Wahrnehmung des Historikers entziehen kann. Die Annahme der freien Einung steht deshalb mit der urkundlichen Entstehungsgeschichte des Zunftwesens in jeder Weise im Widerspruch; die kirchlichen Fraternitäten wurden einfach als Zünfte angesehen und behandelt. Hierbei wurde überdies der eigentliche Gegenstand der Untersuchung gar nicht getroffen; denn die Einungstheorie hat sich infolge ihrer Auffassung nicht damit beschäftigt, zu erklären, durch welche Vorgänge die lange bestehenden Bruderschaften der Handwerker zu Zünften geworden und in den Besitz der zünftlerischen Rechte und Verwaltungsbefugnisse gelangt sind. — Die späteren Erörterungen über die Bedeutung des Zunftzwangs werden uns Anlaß geben, dieser Frage näher zu treten.

Gewiß ist es erklärlich, wenn in der Geschichtschreibung vielfach die Neigung vorwaltet, eine beherrschende Erscheinung wie das Zunftwesen aus der einseitig wirkenden Willenskraft der Handwerker herzuleiten. Die rechtsgeschichtliche Untersuchung muß indes zu einem andern Ergebnis gelangen; nach der juristischen wie nach der historischen Seite fehlt jeder innere Zusammenhang zwischen der Einungsthätigkeit und der Entstehung des Zunftwesens. Beide gehören zwei getrennten Rechtsgebieten an, die zeitlich ebensowohl wie begrifflich voneinander geschieden sind. Ein langwieriger Entwicklungsprozeß mußte die Grundlagen für ihre Verbindung erst bereiten. Gleichwohl wird man es verstehen, wenn in einem System, wie Gierke es durchgeführt hat, dem Grundsatz der freien Einung ein breiter Raum auch für die Entstehungszeit der Zünfte zugeteilt ist. Die Schilderung will hier bewußter Weise lediglich die Wirkung eines bestimmten Gedankens zur Darstellung bringen; die irreführende Ausschließlichkeit ist hier vermieden, und die entwicklungsgeschichtlichen Momente kommen zu ihrem Recht. Anders dagegen stellen sich die neueren Theorien dar, die den vielgestalteten Entwicklungshergang nicht beachten und das Zunftwesen als die Erfindung eines schönen Tages behandeln. Diesen Anschauungen wird man unvermittelt entgegentreten. Das Zunftwesen ist nicht in der Weise entstanden, daß die Handwerker eines Tages zusammenkamen mit dem Vorsatz: nun lasset uns eine Zunft gründen.

Der gewaltige Aufwand an Willen und Kraft, der das Zunftwesen schuf, wird nicht verkleinert, wenn wir uns über die einzelnen Vorgänge Rechenschaft geben. Im Gegenteil; wir sehen,

dafs der Handwerker seine Stellung in langem Ringen erkämpfen mußte; dafs er feste Ziele vor Augen hatte, denen er sich nur schrittweise nähern konnte, und die keiner einseitigen Bestrebung erreichbar waren. Die Untersuchung, die sich die Zergliederung des Zunftwesens zum Gegenstande setzt, kann an keiner Stelle mit einem einfachen Princip operieren.

So zeigte es sich uns auch, dafs der gewillkürte Zusammenschluß der Handwerker in den Bruderschaften und die Konstituierung der Zunft in jeder Weise voneinander getrennt sind. Der Weg, den die originäre Handwerksbruderschaft zurückgelegt hat, ergab sich aus dem vorausgehenden Abschnitt; es war ein rein zeitliches Fortschreiten, keine innere organische Umbildung, wie wir sie bei den Magisterien kennen lernten. Das Princip der freien Einung findet seine Stelle in der ersten Begründung dieser Handwerksbruderschaften; durch die Kirche angeregt und geleitet, übernehmen sie den weiten Kreis der Aufgaben, in denen sich das gemeinsame brüderliche Handeln bethätigt. Ihr Gebiet und ihr Zweck gehören durchaus dem Privatrechte an. Der Eintritt der Bruderschaft in das Zunftwesen erfolgt nicht auf dem Weg der freien Einung. Die Bruderschaft mit ihren gewillkürten, abgegrenzten Aufgaben ist vorhanden, bevor sie die zunftmäßigen Rechte von aufsen empfängt. Erst nach der vollendeten Ausbildung des Zunftwesens erfolgt die Zunftgründung durch unmittelbaren Zusammentritt, sei es, dafs zünftige Handwerker sich von einem größeren Verbande abtrennen, sei es, dafs bisher unzünftige Handwerker erstmalig das Zunftrecht erlangen.

Der ursprüngliche Vorgang vollzieht sich nunmehr in umgekehrter Folge; bei den neugegründeten Zünften wird nachträglich eine kirchliche Bruderschaft gestiftet und angegliedert.

Zweites Kapitel.

Der Zunftzwang. 1. Historischer Teil.

Das zweite Problem, mit dem wir uns hier zu beschäftigen haben, ist das des Zunftzwangs¹. Wir haben das Princip des Zunftzwangs nach seiner Bedeutung für das Zunftwesen zu betrachten, und dabei — unserer Aufgabe gemäß — das Moment des Übertritts der Bruderschaft in das Zunftwesen insbesondere zu berücksichtigen.

Unsere Erörterungen scheiden sich hier in einen historischen und in einen dogmatischen Teil. Aus den Urkunden über die

¹ Es bedarf kaum des Hinweises, dafs unsere Ausführungen sich nur auf den ältesten Zunftzwang beziehen, nicht auf das spätere Monopol der Zünfte.

ersten Zunftprivilegien haben wir zunächst die notwendige Grundlage für unsere Darstellung zu beschaffen; demnach hat das vorliegende Kapitel die Aufgabe, das geschichtliche Material zur Beurteilung unserer Frage zusammenzutragen. In einem zweiten, nachfolgenden Kapitel werden wir uns dann mit den begrifflichen Scheidungen und mit der Stellung des Zwangsprinzips zu dem Wesen der Zunft befassen.

Wir entnehmen das historische Material einer Reihe von Städten, in denen bis zum Jahre 1250 erstmalige Privilegierungen von Zünften stattgefunden haben, und die demnach um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts urkundlich bereits die zünftlerische Verfassung besaßen. Aus den Urkunden verzeichnen wir denjenigen Inhalt, der für unsere Frage entscheidend ist. Hierzu benutzen wir teils die bereits im vorausgehenden besprochenen Urkunden, teils die im Anhang II (Gewerbeurkunden) gegebene Zusammenstellung.

Die magisterialen Handwerkerschaften bleiben hierbei unberücksichtigt¹. Der Begriff des Zunftzwangs — wir werden hierauf noch zurückzukommen haben — ist den magisterialen Gewerken im allgemeinen fremd; zum Teil fanden wir bei ihnen sogar ein entgegengesetztes Princip, nämlich das der Amtsbürgigkeit. Das Magisterium kennt regelmässig kein besonders verliehenes Zwangsrecht, sondern nur das bestehende, allgemeine Recht des Amtes. Ich hebe dies besonders an dieser Stelle hervor, weil gerade die Magisterien durchweg finanzielle Leistungen aufzubringen und beizutreiben haben, und sie auch zu diesem Zweck eines besonderen Zwangsrechts gegenüber den Handwerksgegnossen nicht bedürfen. — Wir müssen uns demnach gegenwärtig halten, daß in der folgenden Übersicht die magisterialen Urkunden, und damit ein Teil gerade der ältesten Handwerkerschaften, fehlen.

Die Städte, deren Urkunden wir in unsere Besprechung einbeziehen, sind aus dem Gebiet des alten deutschen Reichs die folgenden: Köln, Magdeburg, Halberstadt, Helmstadt, Braunschweig und Basel².

¹ Mit Ausnahme der Magdeburger Schuster; s. unten S. 179.

² Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, wie die materielle Grundlage beschaffen ist, die der Zunftzwangstheorie seitens ihrer hauptsächlichsten Vertreter gegeben wird. Ich habe bereits S. 127 bemerkt, daß Gothein zu Gunsten seiner Ansicht das Basler Bäckerweistum anführt; auch nicht die entfernteste Erwähnung des Zunftzwangs findet sich in dieser Urkunde. Die den Basler Kürschnern verliehene Urkunde dagegen überträgt keinen absoluten Beitrittszwang, sondern nur das Zwangsrecht für die Einziehung von Beiträgen, nebst der Befugnis, die Nichtzahlenden von den gemeinsamen Einrichtungen auszuschließen (s. unten S. 188). v. Below stützt seine Ansicht in folgender Weise: „Aus dem zwölften Jahrhundert haben wir mindestens volle sechs Zunftbriefe. Es sind: der Zunftbrief für die Fischerinnung zu Worms von

Die früheste Übertragung des Zwangsrechts finden wir bei den Ziechenwebern in Köln¹. Der verliehene Zwang ist hier ein absoluter, der alle Handwerksgenossen ergreift. Die Begründung des Privilegs liegt in der Herstellung gemeinsamer Markteinrichtungen durch die Bruderschaft. Mit besonderer Sorgfalt wird hier die Form der Bestätigung durch die weltliche Obrigkeit behandelt; das Privileg empfängt eine zweimalige Bestätigung, einmal durch Vogt, Graf, Senatoren, Großbürger und den „Umstand“, d. h. die Menge, die hier noch mit einem Bspruchsrecht erscheint; alsdann noch durch die besonders zusammengefaßten „angesehensten Männer der Stadt“².

Anders dagegen, und wesentlich einfacher, ist die Form, durch welche die Bruderschaft der Hutmacher in Köln im Jahre 1225 das Zunftrecht empfängt³. Die Verleihungsformel sagt hier lediglich: *fraternitatem jure civitatis et modo competendi tenendam concessimus*. Übertragende Behörde sind die beiden *Magistri civium de consensu officialium de Richercegeheide*. Des Zunfts zwangs geschieht hier keine Erwähnung; die Übertragung des Innungsrechts erfolgt hier ohne Benennung einer Zwangsbefugnis.

In Magdeburg statuiert, von den beiden dem Erzbischof Wichmann zugeschriebenen Urkunden, die der Schuhmacher

1106, der für die Schuhmacherinnung zu Würzburg von 1128, der für die Bettziechenweberinnung zu Köln von 1149, der für die Schuhmacherinnung zu Magdeburg von ca. 1158, der für die Gewandseneiderinnung zu Magdeburg von 1183, der für die Lakenmacherinnung im Hagen (Braunschweig) aus der Zeit Heinrichs des Löwen. Von diesen sechs Zunftbriefen sprechen fünf in bestimmter Weise den Zunfts zwang als Zweck der Innung aus; einer, der Würzburger von 1128, erwähnt keinen (sic!) Zweck“ (Histor. Ztschr. Bd. 58 S. 228). — Von den hier aufgezählten sechs Urkunden sind nun zwei, nämlich die Wormser Fischmarktordnung und das angeblich zwecklose Privileg der Würzburger Schuhmacher, überhaupt keine Zunftbriefe (s. unten Anhang II S. 220 und oben S. 165); von einem Zunfts zwang enthalten übrigens beide Urkunden, die Wormser wie die Würzburger, nicht die geringste Spur. Das Privileg der Kölner Ziechenweber besagt das Gegenteil dessen, was ihm hier untergelegt wird; der Zunfts zwang hat in keiner Weise den Zweck des Zusammenschlusses der Ziechenweber gebildet. Das (unechte) Privileg der Magdeburger Schuhmacher enthält ein Zwangsrecht nur gegenüber den Stadtfremden, und in keiner Weise den hier behaupteten Zunfts zwang (s. hier oben S. 180 und Anh. S. 232); das der Gewandseneider ist ein nachgeschriebener Akt, der in späterer Zeit ohne Kenntnis des Originals angefertigt wurde (s. oben S. 153). In dem Braunschweiger Privileg endlich ist von dem Zunfts zwang absolut keine Rede; v. Below hat nicht mehr und nicht weniger als — die Befreiung von dem Zwang, auf dem Markte feil zu halten, für die Verleihung des Zunfts zwangs angesehen (s. unten S. 186). — Es ist unerfreulich, wenn man genötigt ist, einer solchen offenbaren Beugung der Urkunden entgegenzutreten.

¹ S. oben S. 168.

² Vgl. hierzu Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Köln 1863. Bd. I S. 542.

³ Ennen und Eckertz, Qu. Bd. I S. 330.

den Innungszwang gegenüber den Stadtfremden, die zu den Markteinrichtungen zugelassen sein wollten, entsprechend den für Halberstadt (s. unten) und in den Urkunden Anhang II No. III. S. 232 gegebenen Bestimmungen. Das Privileg der Gewandschneider verfügt den Innungszwang schlechthin. Den Schilderern wird im Jahre 1197 das Recht verliehen, daß sie ihren Meister selber wählen und ihr Gewerbe frei (d. i. nach ihrer eigenen Absprache und Satzung) ausüben sollen; und daß niemand ihrer Zahl und ihrer Gesellschaft hinzutreten solle, er habe denn die Innung erworben¹. Die Schwertfeger dagegen empfangen im Jahre 1244 das Recht, eine Innung zu bilden; der Innungszwang wird ihnen jedoch nicht verliehen. Der Eintritt in die Innung ist freigestellt².

Unter den Innungen zu Halberstadt besitzen die Schuhmacher die älteste Aufzeichnung; das Privileg, vom Jahre 1230, bestätigt ihnen ihr altes Innungsrecht, des Inhalts, daß kein Auswärtiger ihr Handwerk üben solle, er habe denn zuvor ihre Erlaubnis erlangt³. Die Filzschuhmacher sollen der Bruderschaft und Gemeinschaft der Schuhmacher angehören und ein Recht mit ihnen haben; der Innungsvorstand soll sie zu gutem und ehrlichem Handwerk anhalten (cogere). Der ausgesprochene Zweck ist hier die Durchführung der Gewerbeschau und des Gewerbegerichts. — Den Krämern bescheinigt der Rat im Jahre 1253 den Empfang von neun Mark Silbers, die sie de suo artificio quod vulg. dicitur „inniche“ an die Stadt geleistet haben⁴. Fünf Jahre darauf, im Jahre 1258, bestätigt Bischof Volrad den Krämern „alle ihre Gerechtigkeiten und Gewohnheiten nach Brauch und Gerechtigkeit der Krämer von Goslar“ und verspricht sie bei ihren Rechten que vulg. „inninge“ dicuntur zu erhalten⁵. Die Goslarer Krämer, auf die Bischof Volrad hier Bezug nimmt, bildeten eine Gilde, die in gewohnter Weise das ausschließliche Recht hatte, gewisse Waren im kleinen zu handeln und zu verkaufen⁶. — Das Privileg der Weber vom Jahre 1283 besagt, entsprechend den obigen Festsetzungen bei den Schuhmachern, daß kein Stadtfremder ihr Handwerk treiben dürfe, wenn er nicht Mitglied ihrer Bruderschaft ist⁷. Im folgenden Jahre 1284 empfangen die Hutmacher das Innungsrecht, ohne daß ein Zwang irgend welcher Art erwähnt oder verliehen wird⁸. —

¹ Magdeburger U.-B. Bd. I S. 33.

² U.-B. S. 56.

³ U.-B. d. Stadt Halberstadt, bearb. v. Schmidt, Halle 1887, Bd. I S. 35.

⁴ U.-B. Bd. II S. 443.

⁵ U.-B. Bd. II S. 443.

⁶ U.-B. der Stadt Goslar, bearb. v. Bode, Halle 1896, Bd. II S. 31.

⁷ U.-B. Halberstadt. Bd. I S. 145.

⁸ U.-B. Halberstadt. Bd. I S. 151.

Die Urkunden von Helmstedt besitzen eine hervorragende zunftgeschichtliche Bedeutung. Schon im vorigen Jahrhundert ist ihnen eine vortreffliche Bearbeitung zuteil geworden durch J. Th. Lichtenstein, der eine Anzahl von Schriftstücken des Helmstedter Archivs herausgegeben und mit ausführlichem Kommentar versehen hat¹. Die Erörterungen, mit denen Lichtenstein die von ihm veröffentlichten Urkunden begleitet, und von denen ich einige hier (in der Anmerkung S. 182 und im Anhang II No. V) wieder zum Abdruck bringe, haben noch heute ihren vollen rechtsgeschichtlichen Wert. Die Bedeutung der Zunftverfassung ist in ihnen klar herausgehoben, und auch die Scheidung zwischen Innung und Gildschaft, die sich in den Helmstadter Urkunden gut verfolgen läßt, ist von Lichtenstein richtig erkannt und in zutreffender Weise erklärt worden.

Das Innungsrecht des Helmstedter Handwerks geht auf eine frühe Zeit zurück; bereits in dem Stadtrecht, das Abt Gerhard im Jahre 1228 erteilte, ist gesagt: Dat Recht dat de Innyngen hebben, dat schullen se eschen von der Hant des Abbeth². Die Innungen sollen das Recht, das sie haben, von dem Abte heischen, d. h. sie sollen sich ihr Recht jeweils von dem neuen Abte bestätigen lassen. Urkunden sind uns indes aus der dem Stadtrecht vorausgehenden Zeit nicht erhalten. Das erste vom Abte Gerhard verliehene Privileg, das die Hagensche Chronik verzeichnet, ist das der Knochenhauer vom Jahre 1244; ihnen folgen im Jahre 1247 die Schmiede und die Krämer³; im Jahre 1258 die Lakenmacher, die Kürschner und die Schneider⁴. Von den Knochenhauern und den Schneidern ist uns nur die Aufzeichnung der Hagenschen Chronik, von den Krämern dagegen das Originalstatut erhalten, aus welchem hervorgeht, daß die Krämer das ihnen vom Abte Gerhard bestätigte Innungsrecht unter den Vorgängern des Abtes von altersher (sub antecessoribus nostris ab antiquo) besaßen. Die Lakenmacher, sowie die Kürschner und Schneider sind neugestiftete Innungen.

Bemerkenswert sind die Helmstedter Urkunden zunächst durch die klare Scheidung zwischen Innung und Gilde innerhalb ein und derselben Handwerkerschaft. Die Gilde ist der kirchlich-bruderschaftliche Verband; die Innung dagegen begreift die Verwaltung des gewerblichen Betriebs und der Handwerksangelegenheiten. Innung und Gilde werden innerhalb derselben

¹ Epistolae X observatiunculæ historico-juridicæ ex Diplomatiibus Helmstadiensibus sistentes, Helmstedt 1745.

² Lichtenstein a. a. O. Epistola VII.

³ Knochenhauer, Schmiede und Krämer a. a. O. Epistola VII.

⁴ Vgl. a. a. O. Epistola VIII. Kürschner und Schneider wurden im Jahre 1278 getrennt.

Handwerkerschaft gesondert erworben¹. Die Urkunden zeichnen sich ferner aus durch die deutliche Hervorhebung der Rechte, die als der Kern der Privilegierung gelten: es ist dies das Recht der Meisterwahl und der eigenen Gerichtsbarkeit². — Bezüglich des Zunftzwangs besteht nun ein voller Gegensatz unter den Urkunden. Die drei älteren Innungen, von denen die Kramer mit Sicherheit alten Bestandes sind, haben keinen Zunftzwang; der Eintritt in die Innung ist freigestellt³. Den neugestifteten Innungen dagegen wird das Zwangsrecht verliehen. —

In der Stadt Braunschweig, deren erste Handwerksurkunde vom Jahre 1231 eine magisteriale ist⁴, ergchen im Jahre 1240 und 1245 die beiden vielbesprochenen Privilegien für den Stadtteil alte Wik⁵. Aussteller der ersten Urkunde ist der Vogt Hermann von Borsne; er überträgt *quandam gratiam vendendi que vulgariter dicitur inlinge burgensibus de veteri vico, ita ut dictam gratiam nullus habeat nisi tantum sit de voluntate burgensium prenominatorum*. Durch die zweite Urkunde verleiht der Aussteller Herzog Otto *omnibus nunc manentibus in veteri vico Brunewich et illis qui in posterum illuc intrant, talem gratiam que vulgariter dicitur inlinge, ut possint ibi emere et vendere pannum quem ipsi parant et alia omnia sicut in antiqua civitate Brunewich*. Unter den Auslegungen dieser Urkunden kommen vor allem die widersprechenden Meinungen von Nitzsch⁶ und von Bodemann⁷, dem Karl Hegel gefolgt ist⁸, in Betracht.

Nitzsch erblickt in der Urkunde von 1240 „die Gesamtverleihung des Innungsrechts an die Stadt; diese befähigt die städtischen Behörden nicht allein, das Verkehrsrecht jedem Bürger, sondern auch den einzelnen Gewerben für ihre Produkte zu verleihen, d. h. in dem späteren alleingültigen Sinne gewerbliche Innungen zu organisieren, mit all den Rechten und der Kontrolle,

¹ Vgl. a. a. O. Epistola VIII Korsewrechten und Skrader, sowie das hier im Anhang II No. V zum Abdruck gebrachte Schneiderstatut von 1301, nebst den Erläuterungen Lichtensteins.

² *Eaque collegia jam ultra saec. XIII coepisse; neminem in ullum receptum fuisse collegium nisi soluta quadam pecunia; maximum eorum jus in eo positum fuisse ut magistrum eligerent qui causas eorum dijudicaret praesertim eas propter quas multandi sint transgressores legum collegii „oere broeke“ et questiones solveret „swaricheyt“ difficultates quas inter sese „under langk“ movere possint. Lichtenstein a. a. O. Epist. VIII.*

³ Anhang II No. III. 2.

⁴ S. oben S. 154.

⁵ Braunschweiger U.-B. S. 9 u. 10.

⁶ Sitzungsberichte der Berliner Akademie. Jahrgang 1879. S. 15 ff.

⁷ Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, Hannover 1883, Vorwort S. XXIII.

⁸ Städte und Gilden Bd. II S. 417; ferner ist hierzu zu vergleichen Doren, Kaufmannsgilden des Mittelalters, Schmollers Forschungen XII 2, Leipzig 1892. S. 135 ff. Varges, Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Conrads Jahrb. 1894. S. 804.

die eine herrschaftliche Einzelverleihung feststellte“¹. Bodemann, und mit ihm Hegel, dagegen ist der Ansicht, daß mit dem Privileg nichts anderes gemeint sei, als das Recht, „Waren und Produkte in Schaufenstern und Läden auslegen und verkaufen zu dürfen, resp. das Recht des öffentlichen Feilbietens von Erzeugnissen oder Waren, in welchem Sinne der Ausdruck in Lüneburg gebraucht wird“. Stellen wir die beiden Meinungen scharf formuliert gegenüber, so faßt Nitzsch das Privileg von 1240 auf als das Recht, Innungen zu bilden; Bodemann-Hegel dagegen nur als das Recht, Waren an öffentlichen Orten zu verkaufen.

Wenn wir die Urkunde von 1240 als vollständig ansehen — sie ist uns nur in einer mangelhaften Abschrift überliefert —, so scheint sie mir nichts anderes zu besagen, als was Nitzsch annimmt. In seiner vorliegenden Fassung stellt sich das Privileg dar als die Übertragung des jus statuendi in Gewerbesachen an die Stadtbehörde; etwas anderes ist der Urkunde ihrem Wortlaute nach nicht zu entnehmen. Insbesondere fehlt es an jeder Grundlage für die Bodemann-Hegelsche Auslegung, die selbst für die Lüneburger Verhältnisse nur zum Teil zutrifft.

Der Gebrauch des Wortes „Innung“ war in Lüneburg durchaus nicht auf das Recht des öffentlichen Feilbietens beschränkt. So sagen die Kramer in einer Urkunde des Jahres 1410: „Dat wy in unsem werke und innunge bete herto gehad hebben, dat nen kramer, de in unsem werke edder innunge nicht enis, nenewys moge hyr lenk den dre dage to markede stan“². Gegenüber dieser unzweideutigen Stelle beruft sich Bodemann für seine Ansicht auf einen Ratsentscheid des Jahres 1477. Zwei Schuhmacher, Vater und Sohn, hatten beide die „Innung“ empfangen; der Rat entschied deshalb, daß ein jeder von beiden für sich das Recht haben solle, ein Verkaufsbrett auszulegen³. Es erscheint nun an und für sich nicht zulässig, den Sprachgebrauch des fünfzehnten Jahrhunderts ohne weiteres auf das dreizehnte zu übertragen; indes der Ratspruch

¹ Vgl. a. a. O. S. 16 u. 17. Der von Nitzsch S. 16 Zeile 4 gebrauchte Ausdruck „Verkehrsfreiheit für alle Einwohner und in allen Artikeln“ ist nach der auf der gleichen Seite gegebenen Erklärung nicht so aufzufassen, wie Hegel (a. a. O. S. 417 u. 418) annimmt, nämlich als „das Recht zu kaufen und zu verkaufen überhaupt“. Nitzsch versteht unter dem mehrdeutigen Worte Verkehrsfreiheit nach der beigegebenen Erläuterung und nach seiner gesamten wissenschaftlichen Anschauung das Verkehrsrecht, das Recht der Zulassung; d. i. die Freiheit in der dem Mittelalter geläufigen Bedeutung der licentia, der facultas, nicht in dem Sinn der Ungebundenheit, des freien Beliebens. Der Stil Nitzsch's ist oft herzlich schwer verständlich und mit der Klarheit der Hegelschen Darstellung nicht in Vergleich zu stellen; in diesem Fall aber ist die Meinung Nitzsch's nicht zweifelhaft.

² Bodemann a. a. O. S. 138. Hegel a. a. O. S. 429 Anm. 2.

³ Bodemann a. a. O. Vorwort S. 25, Text S. 235. Hegel a. a. O. S. 429.

des Jahres 1477 besagt in keiner Weise, daß selbst damals die Bedeutung des Wortes „Innung“ eine restringierte gewesen sei. Diesen Sinn hat die Stelle nicht. Der Erwerb der Innung schloß in Lüneburg ebenso wie anderwärts, das Recht des öffentlichen Feilbietens in sich; in bestimmten Wendungen und in einem verständlichen Zusammenhang wird der Ausdruck — und nicht etwa in Lüneburg allein — auch in beschränktem Sinne gebraucht; wie denn überhaupt das Mittelalter die Bezeichnung für ein Recht und für die darauf gegründete Abgabe gleichmäÙig anwendet¹. Wir können aber durchaus nicht dieses minus einfach an die Stelle des majus setzen; noch weniger können wir die beschränkte Bedeutung eines Wortes auf Braunschweig übertragen, wenn sie — wie im übrigen die Urkunde der Kramer zeigt — nicht einmal für Lüneburg Gültigkeit hat.

Ganz im Gegensatz hierzu steht sogar der Sprachgebrauch für Braunschweig fest, und zwar durch örtliche Urkunden der gleichen Zeit und des gleichen Ausstellers. Der oben wiedergegebene² Artikel des Ottonischen Stadtrechts zeigt, daß der Ausdruck Innung in Braunschweig in dem allgemeinen Sinne gebraucht wurde, nämlich zur Bezeichnung des körperschaftlichen Verbandes der Handwerker; nicht aber in dem beschränkten Sinne, als Bezeichnung für das Recht des öffentlichen Feilbietens.

Wenn wir also das Privileg von 1240 für sich und seinem Wortlaute nach nehmen, so erblicken wir in ihm mit Nitzsch die Gesamtverleihung des Innungsrechts an die Stadt, d. i. die Übertragung des *jus statuendi* in Gewerbesachen an die Stadtbehörde. Indes es bleibt hier noch ein Bedenken bestehen. Beiden Auslegungen, der von Nitzsch wie der von Bode-mann-Hegel, gleichviel ob sie die *gratia vendendi que innunge dicitur* als Innungsrecht im weiteren Sinne oder nur als Recht des öffentlichen Feilbietens erfassen, ist gemeinsam, daß sie das Privileg von 1240 als eine Verleihung an die gesamte Bürgerschaft erklären. Mir scheint es indes fraglich, ob das Privileg den allgemeinen Geltungsbereich hatte, den man ihm beimißt; mindestens eine starke Vermutung spricht dafür, daß es nur auf die Lakenmacher bezogen sein will.

Fünf Jahre nach der Erteilung der Urkunde von 1240 empfangen die Lakenmacher der alten Wik das gleich unten zu besprechende Sonderprivileg. Allgemeine Privilegierung der Stadtbehörde und gesonderte Privilegierung eines einzelnen Handwerks erscheinen nun, wenn auch nicht geradezu unverträglich, so doch schwer vereinbar. Hierzu tritt noch ein äußerer Umstand. Als Aufbewahrungsort der verlorenen Originalurkunde von 1240 werden genannt die Gildelade der Tuchmacher selbst und die Sankt Magni-Kirche, zu der wiederum die Tuchmacher in nachweis-

¹ S. oben S. 163.

² S. oben S. 155.

baren Beziehungen standen¹. In beiden Fällen kann nicht die Stadtbehörde als Empfängerin der Urkunde in Frage kommen; vielmehr sind darnach nur die Tuchmacher als Besitzer und damit als die Destinatare der Urkunde zu betrachten. Es besteht also eine begründete Vermutung dafür, daß sich das Privileg von 1240 nicht auf die gesamte Bürgerschaft erstreckte, sondern daß es sich nur auf die Lakenmacher bezog und ihnen das Innungsrecht nebst Innungszwang übertrug. Ob irgend ein entsprechender Vermerk sich im Original der verlorenen Urkunde befand, läßt sich heute in keiner Weise mehr feststellen. —

Im Jahre 1245 ergeht, wie oben bemerkt, ein zweites Privileg im Stadtteil alte Wik. Empfänger sind die Lakenmacher, oder wie die Urkunde sagt, die, welche Tuch selber bereiten. Die Tendenz des Privilegs wird in der kurzen Urkunde zweimal deutlich ausgesprochen; der Herzog sagt, daß er den Lakenmachern der alten Wik eine solche Innung verstatte, wie sie in der Altstadt Braunschweig besteht, und daß er durchweg das gleiche Recht verwillige, wie es die Bürger der Altstadt haben. Der Herausgeber des Urkundenbuches, Hänselmann, ist also im Recht, wenn er bemerkt: „in eigentümlicher Weise läßt der Wortlaut der Urkunde den Umfang der durch sie verliehenen Rechte zweifelhaft“. Der Herzog überträgt, mit einer überaus häufigen Wendung, ein anderweit übliches Recht, das für die Parteien durch den Ort der Herkunft genügend gekennzeichnet ist und deshalb keiner näheren Angabe bedarf. Hier ist es das Recht der altstädtischen Lakenmacher, von dem keine Aufzeichnung auf uns gekommen ist. —

Wir fassen nun die vorausgehende Besprechung der beiden vielumstrittenen Braunschweiger Privilegien kurz zusammen. Liest man die Urkunde von 1240 streng nach ihrem Wortlaut, so überträgt der Vogt Hermann von Borsne durch sie an die Stadtbehörde der alten Wik allgemein das Recht Innungen zu organisieren; das Privileg von 1245 stellt sich alsdann dar als die besondere Privilegierung der dortigen Lakenmacher durch Herzog Otto. Wenn man dagegen, unsern obigen Ausführungen folgend, für die beiden Urkunden von 1240 und 1245 ein und denselben Destinatar annimmt, so empfangen die Lakenmacher der alten Wik durch das erste Privileg von Hermann von Borsne das Innungsrecht nebst Innungszwang; durch das zweite Privileg verleiht ihnen dann Herzog Otto noch die ihrem Inhalte nach unbekanntem Rechte der Altstädtischen Lakenmacher. —

Als dritte unter den Handwerksurkunden der Braunschweiger

¹ Nach Dürre (a. a. O. S. 480) hatten die „Meistergesellen der Tuchmacher in der Altenwik ein heiliges Kreuz in der Sankt Magni-Kirche wo nicht geschenkt, so doch reich ausgestattet“. Es ist danach anzunehmen, daß die Tuchmacher dort ihre Bruderschaft hatten.

Stadtteile haben wir das Privileg zu nennen, das Herzog Albrecht im Jahre 1268 den Lakenmachern des Hagens erteilte¹. Die Urkunde giebt sich als die erstmalige Aufzeichnung gewisser Rechte, die durch mündliche Überlieferung auf Heinrich den Löwen zurückgeführt werden. Mehr als eine solche Altersberufung auf Herzog Heinrich enthält die Urkunde nicht. Insbesondere hebt der Aussteller, Herzog Albrecht, mehrfach hervor, daß bis auf seine Zeit keinerlei schriftliche Aufzeichnung, sondern nur mündliche Überlieferung bestanden habe.

Das Privileg, ausführlicher als die beiden vorausgehenden, nennt zwei Berechtigungen des Handwerks: die Befreiung vom Markt- und Kaufhauszwang, und das Zunftgericht. Die Hagenschen Lakenmacher haben darnach zunächst das wertvolle Recht, ihr Tuch in ihren eigenen Häusern oder wo es ihnen sonst beliebt, zu verkaufen; sie sind also nicht gezwungen, auf dem Markt, im Kaufhause oder in Kammern feil zu halten². Sie haben ferner zwei Meister, um alle Übertretungen innerhalb des Amtes zu richten. Den Zunftzwang hat die Innung nicht. —

Indem wir wegen einiger anderer Privilegierungen aus dem Gebiete des alten deutschen Reichs auf den Anhang II No. III verweisen, wenden wir uns zu den bedeutsamen Zunfturkunden der Stadt Basel. Die Stadt hat bei dem Zunftwesen gewissermaßen Pate gestanden; denn hier zuerst wird in einer Handwerksurkunde der Ausdruck Zunft in der Bedeutung gebraucht, die ihm seitdem verblieben ist. Die schon lange Zeit bestehenden kirchlichen Fraternitäten der Basler Handwerker wurden „Zünfte“³ genannt und behielten ihren alten Namen bei, als sie in Körperschaften des öffentlichen Rechts umgewandelt wurden.

Sechs Zunftbriefe haben die Basler Bischöfe in der Zeit von 1226 bis 1269 erteilt; nämlich im Jahre 1226 an die Kürschner, 1248 an die Maurer, Zimmerleute und Wagner (die Zunft zu Spinnwettern) und im gleichen Jahre an die Metzger; 1260 an die Schneider; 1264/1269 an die Gärtner; 1268 an die Weber und Linwetter⁴. Eine jede dieser Urkunden ist für sich von Bedeutung; als Ganzes be-

¹ Braunschweiger U.-B. S. 14.

² Hegel a. a. O. Bd. II S. 418. Die entgegengesetzte Verpflichtung, der Kaufhauszwang, bildete die Regel. Vgl. aus dem dortigen Rechtsgebiete: Salzwedel A. 1233. Nullus in eadem civitate inhabitantium pannum incidere presumat nisi in dono communi et venali (Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. Teil. Bd. 14 S. 1). Bremen A. 1263. Nullus debet pannum laneum incidere nisi in redditibus civitatis inter pannicidas (Bremisches U.-B., herausg. v. Ehmke und v. Bippen, Bd. I S. 254). Vgl. ferner Schmoller, Tucherzunft S. 427.

³ Über den Ausdruck Zunft vgl. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz.

⁴ Basler U.-B. Bd. I S. 76 resp. 142. 158. 290. 314, Bd. II S. 6.

trachtet, umschließen indes diese Privilegierungen eine fortschreitende Ausgestaltung des Zunftwesens in drei Stufen. Das Privileg der Kürschner ist vorbildlich für die drei ersten Zünfte; das der Schneider stellt den Abschluß der ersten Zunftbewegung dar; die beiden letzten Privilegien der Gärtner und der Weber zeigen eine neue Entwicklung und lassen den politischen Charakter der Zünfte scharf hervortreten. Wir werden die Besprechung der Urkunde in der hier gegebenen Reihenfolge und Gliederung vornehmen.

Der verfassungsmäßige Aufbau der drei ersten Zünfte (Kürschner, Spinnwetter und Metzger) wird durch das Zusammenwirken von drei Faktoren gebildet:

1. Die Handwerker sind bereits vor Empfang des Zunftprivilegs zu einer kirchlichen Bruderschaft verbunden und für ihre gemeinsamen Zwecke thätig.
2. Durch die bischöfliche Privilegierung wird der Bruderschaft eine obrigkeitliche Zwangsgewalt beigelegt zur Durchführung der Zunftbeschlüsse gegenüber den Zunftgenossen.
3. Die nichtzünftigen Handwerker des gleichen Gewerbs sind der zünftlerischen Zwangsgewalt nicht unterworfen, dagegen auch von den gemeinen Rechten und Einrichtungen der Zunft ausgeschlossen.

Der erste Punkt — das zeitliche Voraufgehen der Bruderschaft — ist zuvor bereits (S. 160 ff.) eingehend behandelt worden und bedarf hier keiner weiteren Erläuterung. Der zweite Punkt bildet den eigentlichen Kern des Privilegierungsaktes. Die konstitutive Formel lautet bei allen drei Zünften gleichmäßig: *condictum super operibus ipsorum pro honore et utilitate civitatis nostre per ipsos noviter factum adprobavimus*; die Absprache, die Satzung, das Gesetz, von den Handwerkern vereinbart, bestätigen wir¹. Hiermit erhält der Zunftwille bindende Kraft; aber vorläufig — die weitere Entwicklung werden wir später sehen — nur gegenüber den Zunftgenossen. Nur diese werden durch das *Condictum* verpflichtet.

Es ist hierbei zu bemerken, daß die Worte *pro honore et utilitate civitatis nostre* an dieser Stelle keine Kanzleifloskel sind; sie haben rechtsförmliche Bedeutung und bilden einen integrierenden Bestandteil des Privilegs. Bis in das fünfzehnte Jahrhundert hinein wurde den nachsuchenden Handwerkern vielfach der Eid abverlangt, daß die von ihnen eingereichten Satzungen zur Ehre der Stadt, zum gemeinen Nutzen und Besten gemacht seien, und erst auf diese Versicherung, welche als die *ratio legis* galt, erhielten sie ihr Privileg. Die Verwahrung findet sich in den meisten sorgfältig abgefaßten Zunfturkunden; denn die — stets

¹ Vgl. den Abstand gegenüber der bei der Aufzeichnung des Bäckermagisteriums gebrauchten Formel; s. oben S. 127.

stillschweigend vorbehaltene — Aufhebung des Privilegs beruhte auf der gleichen Begründung. Das erteilte Recht galt als verwirkt, wenn der Behörde glaubhaft gemacht wurde, daß eine Zunft Absprachen treffe, die dem gemeinen Nutzen zuwiderlaufen. Erst in der späteren Zeit, als der Rechtsgrund der Zunftprivilegien ein anderer geworden war, wurden auch die Formeln *pro honore et utilitate civitatis*, zum gemeinen Nutzen, *au prouffit du commun* und ähnliche, bedeutungslos.

Der dritte Punkt ist von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des Zunftzwangs. Auch die hierher gehörenden Bestimmungen sind bei allen Zünften gleichartig abgefaßt. *Qui vero ex ipsorum opere in eorum societate noluerint interesse, ab officio operandi pro suo arbitrio et a foro emendi et vendendi et a tota communione eorum penitus excludantur.* Wer aus ihrem Handwerk nicht ihrer Gesellschaft angehören will, der soll von der Arbeit für eigenes Gebieten und von dem Marktverkehr in Kauf und Verkauf und von aller Gemeinschaft mit ihnen gänzlich ausgeschlossen sein, heißt es bei den Kürschnern. *Ab officio operando pro suo arbitrio in civitate penitus excludantur,* heißt es bei den Spinnwettern. *Nichil in communibus macellis quantum in vendendo carnes agere habeant, immo etiam a tota communione eorum penitus excludantur.* Wer der Zunft nicht beitreten will, der soll in den gemeinen Bänken, soviel den Fleischverkauf angeht, nichts zu schaffen haben, und von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein, lautet die Bestimmung bei den Metzgern.

Dem nicht zünftigen Handwerker wird also untersagt, für eigenes Gebieten, das ist für eigene Rechnung zu arbeiten, und er hat keinen Teil an den gemeinsamen Einrichtungen der Bruderschaft. Die Zunft will die Thätigkeit der ihr angehörigen Handwerker beherrschen und regeln, aber die ausgedehnte Lohn- und Hausarbeit bleibt unabhängig. Es besteht kein Beitrittszwang für alle Handwerksgenossen. Das Ziel der Privilegierung geht lediglich dahin, daß die Zunft (die alte Bruderschaft) bindende Absprachen innerhalb ihres eigenen Bereichs treffen darf.

Diese ersten Bestrebungen der Basler Handwerker nach Leitung und Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten erreichen mit dem Jahre 1260 ihre größte Ausdehnung und ihren Abschluß. In dem Privileg, das Bischof Berthold in diesem Jahre den Schneidern erteilt, erklärt er, daß fast alle Handwerksleute der Stadt die gesuchte Organisation erlangt haben; er verstattet deshalb auch den Schneidern, sich unter dem gleichen Recht wie das der übrigen Handwerker zu einer Zunft zusammenzuschließen. Die Urkunde, weniger ausführlich als die vorangehenden, behandelt die Zunft bereits als eine feststehende allgemeine Einrichtung, die in ihrer ausgebildeten Form übertragen wird. —

Dieser erste Stand des Basler Zunftwesens änderte sich mit dem Regierungsantritt Heinrichs von Neuenburg. Der Bischof suchte in den Handwerkern eine thatkräftige Beihilfe, einen Zuwachs zu seiner Macht; die Waffenfähigkeit und kriegsmäßige Organisation treten nun unvermittelt an die erste Stelle der Zunftprivilegien. So trennt ein weiter Abstand die Urkunden Heinrichs von Neuenburg von denen seiner Vorgänger, nach der formalen wie nach der materiellen Seite. Die Formel „pro honore et utilitate civitatis“ ist weggefallen; statt dessen wird gesagt „unde sol man daz wissen, daz wir inen unde si uns und unserm gotzhaus gesworn hant zi helfenne zi untern nöten und wir inen z' irn nöten gegen menlichen“. Von einem Verband und Gesetz zu Ehr und Nutzen der Stadt ist nicht mehr die Rede; der Bischof gebraucht die zunftmälsig organisierte Handwerkerschaft als ein politisches Werkzeug. Die Zunft hat damit ihre zweite, grössere Wandlung vollzogen; aus der kirchlichen Bruderschaft ist eine politische Korporation geworden, die neue Rechte und neue Verpflichtungen übernimmt.

Nunmehr verschieben sich auch die Grenzen des Zunftzwangs. In dem Gärtnerstatut (a. 1264/1269) findet sich zuerst die Bestimmung: „Wir erloben inen ouch, swer sich mit ir antwerke begat, das si den twingen mugent mit dem antwerk in ir zunft“. Denn, heisst es weiter, wer ein rechter Genoß ist des Handwerks und sich damit befaßt, der soll ihr Gebot zahlen und ihres Banners warten. Die erweiterte Pflicht brachte ihnen dies erweiterte Recht. Nunmehr handelt es sich nicht mehr darum, den Absprachen innerhalb der Zunft bindende Kraft zu verleihen; sondern der politische Verband verlangt eine Stärkung seines Bestandes und eine Hinausschiebung seiner äusseren Grenzen. Jetzt erst haben die Basler Zünfte den Zunftzwang in seiner qualifizierten Form; das ist, nicht als das gesuchte Recht der Selbstsatzung und Selbstverwaltung, sondern als das gesteigerte Recht einer mit besonderen Pflichten beschwerten Genossenschaft.

Wie sehr den Handwerkern selber ihre frühere Stellung durch diese neue Verfassung verändert schien, ersehen wir am besten daraus, daß sich die Maurer und Zimmerleute im Jahre 1271 einen neuen Zunftbrief ausfertigen liessen. Erst 23 Jahre zuvor, im Jahre 1248, hatten sie von Bischof Lütold ihr erstes Privileg empfangen. Die spätere Urkunde aber nimmt den Inhalt der früheren in ihrem Texte vollständig auf; die Neuerungen, die sie hinzufügt, bestehen in nichts anderem als in den oben erwähnten Bestimmungen; es ist das Versprechen der gegenseitigen Hilfeleistung wider jedermann, und der Verleihung des jetzt absoluten Zunftzwangs. —

So erweisen die Basler Urkunden auch für die vorliegende Frage ihren hohen Wert. Wir können an ihnen nicht allein die erste Bedeutung des Zwangsrechts in einer für die Zunft-

geschichte besonders hervorragenden Stadt feststellen; sie zeigen uns auch in historischer Folge die weitere Entwicklung, die der Begriff des Zunftzwangs genommen hat. —

Aus dem Gebiete Frankreichs haben wir für den Zeitabschnitt, dem diese Zusammenstellung gilt, das Material bereits in dem ersten Buche unserer vorliegenden Darstellung gegeben. Die Pariser Urkunden kennen den Zunftzwang nicht. Da die älteren Urkunden magisterial sind, so kommen an dieser Stelle für uns nur die Aufzeichnungen des Livre des Métiers in Betracht; der Zunftzwang wird in ihnen nirgends verliehen.

Unter den Provinzialstädten, die bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Zunftprivilegierungen empfangen¹, hat nur eine einzige den Zunftzwang aufzuweisen; es ist dies Pontoise. Der Bäckerzunft wird im Jahre 1217 bestätigt, daß niemand in Pontoise Brot backen darf, nisi qui sit legitimus bolengerius. Insbesondere erwähnen Montpellier, Marseille, Beauvais, Châlons, Chartres den Zunftzwang nicht; ebensowenig kennt ihn das Weberstatut von Etampes².

Wenn wir die vorausgehende Zusammenstellung überblicken und sie in Verbindung bringen mit den magisterialen Zeugnissen, so ergibt sich ohne weiteres, daß die Meinung, der Zunftzwang bilde den ersten Zweck der Zunft, jeder materiellen Grundlage entbehrt. Bei der Mehrzahl der Handwerkerschaften alten Bestandes fehlt der Zunftzwang vollständig. Wo sich im übrigen das Zwangsrecht findet, wird es zumeist in beschränkter Weise verliehen. Der absolute Zwang wird nur in einzelnen, besonders begründeten Fällen statuiert; in der Hauptsache geschieht dies bei Unternehmungen der Handwerker, die über den ursprünglichen Zweck des Verbandes hinausgehen. —

Für unsere eigene Darstellung hatte die Besprechung dieser Urkundenreihe das geschichtliche Material zu liefern, auf Grund dessen wir im nachfolgenden die dogmatische Erörterung des Zunftzwangs vornehmen und insbesondere seine Bedeutung für den Übertritt der Fraternitas in das Zunftwesen feststellen können.

Drittes Kapitel.

Der Zunftzwang. II. Dogmatischer Teil.

Die Sichtung des Inhalts der ersten Zunftprivilegien hat uns gezeigt, welche Mannigfaltigkeit mit Bezug auf den Zunftzwang herrscht. Eine Anzahl von Handwerkerschaften — und keines-

¹ S. oben S. 106 ff.

² S. oben S. 121.

wegs bloß magisteriale — besteht ohne jede Übertragung eines Zwangsrechts. Doch auch da, wo die Verleihung stattfindet, erfolgt sie in der verschiedensten Ausdehnung, bald in absoluter, bald in beschränkter Weise; und innerhalb ein und derselben Stadt finden sich vielfach die größten Gegensätze. Demgegenüber erwächst nun für die dogmatische Erörterung die Aufgabe, die einheitliche Substanz des Zwangsbegriffs zu ermitteln.

Die Verschiedenheit der Zwangsrechte, die sich aus den Urkunden ergab, läßt zunächst keine einheitliche Zusammenfassung zu. Die einzelnen Privilegien, welche den Zwang aussprechen, zeigten sich vielmehr unter einander scharf geschieden, und die in ihnen enthaltenen Befugnisse setzen sich durchaus abweichende Ziele. Die durch den Zunftzwang mitgeteilten Berechtigungen erstrecken sich auf gänzlich gesonderte Gebiete. Nach den von Schmoller¹ aufgestellten Scheidungen können wir in ihnen drei getrennte Richtungen erkennen: den sachlichen, den persönlichen und den örtlichen Zwang.

Die mildeste Form war die sachliche Abgrenzung; sie unterstellte jeden Handwerker, gleichviel ob Mitglied der Zunft oder nicht, der zünftlerischen Schau und Polizeistrafgewalt. Der persönliche Zunftzwang schafft ein gesteigertes Recht, das jeden Handwerksgenossen in den Verwaltungskörper der Zunft einbezieht. Wer das Gewerbe betreibt, soll mit der Zunft „heben und legen“. Die dritte Form der Abgrenzung des zünftlerischen Zwangsrecht endlich ist die nach dem örtlichen Umfang².

Ein gleiches Maß der durch den Zunftzwang verliehenen Rechte ist somit nicht vorhanden. Sobald wir den Inhalt des Zwangsrechts zu erfassen suchen, zerfließt er in eine Reihe der verschiedensten lokalen Berechtigungen und Befugnisse. Die weiten Abstände im einzelnen haben sich uns in den zuvor besprochenen Urkunden gezeigt. Die Zwangsrechte streben offensichtlich danach, nur einzelne Verhältnisse und Beziehungen zu ordnen und dem Bedürfnis eines bestimmten Falles zu entsprechen. Eine feststehende Rechtsnorm, aus der sich allgemein gültige Berechtigungen ableiten lassen, ist in ihnen nicht enthalten.

Während so der Zunftzwang nach seinem positiven Inhalt einer Zusammenfassung widerstrebt, zeigt er sich dagegen nach der negativen Seite einheitlich abgegrenzt. Er ist nicht zu erfassen als ein genossenschaftliches Ausschließungsrecht; er hat nicht die Tendenz eines gewerblichen Vorrechts.

Das der Korporation verliehene Zwangsrecht schafft lediglich die Verpflichtung für die Angehörigen eines bestimmten Gewerbebetriebs, zu den gemeinen Lasten beizutragen. Die dahin gehende Rechtsmeinung der Urkunden hat sich uns bei der Besprechung im voraufgehenden Kapitel gezeigt. Wir können darnach die

¹ Tucherzunft S. 384.

² Schmoller a. a. O.

allgemeine Regel aufstellen: wo eine neuprivilegierte Handwerkerschaft gemeinsame vermögensrechtliche Leistungen zu erfüllen hat, da empfängt sie bei dem Privilegierungsakt zugleich den Zunftzwang. Dieser Zunftzwang stellt sich mithin nach seiner rechtlichen Natur genau dar als Beitragszwang, und nicht als Beitrittszwang¹.

Ebensowenig wird durch den Zunftzwang die wichtige Frage des Marktverkehrs berührt². Die breite und wesentliche Aufgabe, welche das Mittelalter hier der handwerklichen Selbstverwaltung zuweist, steht in keiner Verbindung mit den Zwangsrechten. Die Innungen mit Zwangsbefugnis treten sogar auf dem Gebiet des Marktverkehrs an Bedeutung weit zurück gegenüber den Handwerkerschaften, die den Zunftzwang überhaupt nicht kannten. Gerade der hauptsächlichste Teil der mittelalterlichen Markt- und Verkehrspolizei fällt in den Bereich solcher Gewerke alten Bestandes, die den Zunftzwang nicht besaßen. —

Jede Behandlungsweise des Zunftzwangs, die das zünftlerische Zwangsrecht als einen Inbegriff von gemeingültigen Berechtigungen gewerblicher Art ansieht, ist nach der historischen, wie nach der begrifflichen Seite unzutreffend und verfehlt. Jede Darstellung, die von dem Inhalt des Zunftzwangs ausgeht, kann zu keiner allgemein anwendbaren Auffassung gelangen. Denn der Zunftzwang will nicht die Tätigkeit der Zunft erschöpfen, er deckt sich in keiner Weise mit dem Wesen, er gehört nicht zu dem materiellen Bestande der Zunft.

Eine gemeingültige Rechtswirkung muß dagegen dem Zunftzwang innewohnen. Denn da die Bestrebungen der Handwerker ein gleichartiges Ziel verfolgten und erreichten, so muß all diesen Gegensätzen ein gemeinsamer Rechtsgedanke zu Grunde liegen. Wenn wir demnach die Substanz des Zwangsbegriffs ermitteln wollen, so haben wir ebenso die Urkunden zu berücksichtigen, in denen der Zunftzwang verliehen wird, als die, in denen er nicht genannt ist. Wie der Zunftverband als solcher stets den gleichen Zwecken diene, so müssen diese allgemeinen Zwecke auch von denjenigen Zünften erfüllt werden, bei denen der Zwang nicht erwähnt wird.

Die Privilegierungen dieser letztern Art verbriefen nun teils schlechthin das Recht, eine Innung zu haben, *jus quod innunge vocatur*; teils geben sie den Statuten einer Zunft Gesetzeskraft,

¹ Vgl. Schmoller a. a. O. S. 385: „Wir sehen ganz deutlich, daß der älteste Zunftzwang, abgesehen vom Gerichts- und Polizeizwang, nur als Steuer- und Dienstzwang auftrat. Von der Absicht, ein wichtiges gewerbliches Vorrecht zu schaffen, war in der Hauptsache, jedenfalls bei den Webern, nicht die Rede“.

² Schmoller a. a. O. S. 387: „Nicht erst Folge des Zunftzwangs war es, daß man Fremde überhaupt nur bedingt und beschränkt zum Handel auf dem städtischen Markte zuließ“. Stieda a. a. O. S. 91 ff.

entweder durch einfache Bestätigung der herkömmlichen Gebräuche des Handwerks, oder durch Aufzeichnung der einzelnen vereinbarten Artikel. Betrachten wir diese Privilegierungsakte insgesamt, so ergibt sich als ihre Substanz die Anerkennung und Sicherung des Zunftwillens.

Ganz denselben Zweck verfolgt die Verleihung des Zwangsrechts. Der Zunftzwang hat von Anfang an nicht gewerberechtliche, sondern formalrechtliche Bedeutung; er ist die Rechtsform, vermittelt durch die Durchführung des Zunftwillens sichergestellt wird. Dies ist der Grundbegriff, den wir aus den einzelnen Scheidungen und Umgrenzungen herausziehen; dies auch das allgemeine Ziel, das wir aus der Richtung des urkundlichen Materials erkennen konnten.

Im Anschluß an dies Ergebnis haben wir nun des weiteren das Verhältnis des Zunftzwangs zu dem Zunftwesen zu erörtern.

Der Zunftzwang hat sich uns dargestellt nicht als ein gewerbliches Ausschließungsrecht, sondern als ein jurisdiktionelles Gebietsrecht. Hieraus erklärt sich nun der Abstand in den Urkunden, die den Zwang bald gar nicht, bald in mehr oder minder beschränkter Weise verleihen. Der Zunftzwang hatte in den Privilegien die Bedeutung, die Rechtssphäre der Zunft zu bestimmen. Das Recht der Zunft konnte aber beruhen

1. auf nachweislicher Übung und anerkanntem Besitz;
2. auf dem Gesetz.

War der Besitz des Rechts vorhanden, so bedurfte die Zunft nur der Aufzeichnung und Bestätigung. Fehlte das Recht, so trat das Gesetz ein, und zwar unter der größten Verschiedenartigkeit der Mittel bei steter Einheit des Zwecks. Das Privileg überträgt alsdann entweder schlechthin das Recht eine Innung zu haben, die hierdurch Rechtspersönlichkeit erhielt; oder es überträgt eine Zwangsbefugnis, welche ganz die gleiche Rechtswirkung hervorbrachte. Die bestehenden Rechts- und Organisationsverhältnisse, mit deren Darstellung wir uns mehrfach beschäftigt haben; der örtliche und besondere Betrieb eines Handwerks und seine Produktionsweise wirkten bestimmend auf diese Formen der Privilegierung. So finden wir die verschiedensten Abstufungen in den Privilegien, je nachdem der gewollte Zweck in der einen oder andern Weise gesichert erschien.

An dieser Stelle zeigt sich nun die hervorragende Bedeutung, die dem Zunftzwang für die Überleitung der Bruderschaft in das Zunftwesen zukommt. Denn die kirchliche Bruderschaft besaß keinerlei Recht, um ihre Genossen über den Kreis der ursprünglichen Aufgaben hinaus zu verpflichten. Sie konnte vermögensrechtliche Leistungen für weltliche Zwecke weder auf-

legen noch eintreiben; sie konnte ihren Absprachen über den Betrieb des Handwerks keine bindende Kraft geben; dies Recht mußte erst geschaffen werden. So empfingen die Kölner Ziechenweber, so die ersten Basler Zünfte eine Zwangsbefugnis; die Kölner Hutmacher, die alten Helmstedter Innungen erwähnen sie nicht; in Magdeburg, in Halberstadt wird der Zwang nur gegenüber den Stadtfremden verliehen; und doch ist in allen Fällen ganz der gleiche Verband und das gleiche Recht entstanden. Der Zunftzwang ist kein substantieller Teil der Zunft. Seine Bedeutung ist eine rein formalrechtliche; er bezweckt die Schaffung eines noch nicht vorhandenen Gebietungsrechts, einer jurisdiktionellen Befugnis für die neue Körperschaft. —

Wenn wir somit den Zunftzwang lediglich als eine Rechtsform ansehen, so haben wir die Frage zu stellen, welches der materielle Inhalt gewesen ist, der durch das Zunftprivileg, sei es mit oder ohne Zwangsformel, übertragen wurde. Die Entwicklung des Magisteriums giebt uns die Antwort, und jedes Zunftstatut, das sich nicht auf die konstitutive Verleihungsformel allein beschränkt, bestätigt sie. Es war die eigene Gerichtsbarkeit, das Recht der Selbstsatzung und Selbstverwaltung, das der Handwerkerstand durch die Zunft erlangte¹. In herrschaftlichen und kirchlichen Verbänden zusammengeschlossen, bildete der Handwerker den einheitlichen Willen der Genossenschaft; durch stetes Vordringen, in der ununterbrochenen Arbeit, die ein Jahrhundert füllt, erreichte er den Besitz der Macht, der er zuvor unterworfen war; erreichte er die Unabhängigkeit des eigenen Rechts und des eigenen Gerichts.

Es ist eine Herabdrückung und Verkennung dieser Bewegung, wenn man in ihr nichts anderes erblickt, als das Streben nach einem gewerblichen Vorrecht; mit den thatsächlichen Vorgängen ist eine solche Auffassung ebenso im Widerspruch, wie mit jedem geschichtlichen Gesetze. Denn ein neuer Stand kann nur emporkommen, indem er die Freiheit, nicht indem er den Ausschluss verkündet. Durch solche Gesinnung wurde auch der Zunftverband geleitet, und seine Freiheit stand um so fester, als sie auf ernster Zucht und strenger Berufspflicht gegründet war.

Unsere voraufgehende Erörterung hat die Bedeutung des Zwangsrechts für das Zunftwesen nach der geschichtlichen und nach der dogmatischen Seite behandelt; wir haben das Ergebnis hier mit wenig Worten zusammenzufassen.

Die ersten an Bruderschaften erteilten Zunfturkunden, obwohl sie organisatorisch ein gleichmäßiges Ziel verfolgen, sprechen bald den Zunftzwang aus, bald erwähnen sie ihn nicht. Ein materieller Unterschied in der Rechtswirkung der Privilegien entsteht hier-

¹ Schmoller, Strafsburg zur Zeit der Zunftkämpfe, Strafsburg 1875, S. 10 ff. Strafsburger Tucherzunft S. 385.

durch nicht; ebensowenig ist ein gleichartiges Maß der im Zunftzwang übertragenen Rechte gegeben. Die den Zunftverbänden im einzelnen verliehenen Rechte zeigen die den Verhältnissen angemessenen Abstufungen ebenso bei den mit Zunftzwang ausgestatteten Genossenschaften, als bei denen, die den Zwang nicht empfangen.

Als Rechtsgrund des Zunftzwangs erweist sich die Notwendigkeit, für die Verbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit kraft Gesetzes die Form für die Durchführung des Verbandswillens zu schaffen. Der Übertritt einer kirchlichen Vereinigung in die Sphäre des öffentlichen Rechts, die Erlangung der Selbstverwaltung durch eine bis dahin abhängige Genossenschaft war die vornehmste Stelle, an welcher der Gesetzgeber die Anwendung der Zwangsformel wählte, um das Gebietsrecht der umgestalteten Körperschaft zu statuieren.

Doch nur wer über den Geist des Rechts hinwegsieht, kann den Zwang, ohne den kein Recht zu bestehen vermag, für das Wesen des Rechtes selber halten.

Wir haben hier unsere Besprechung der Handwerksbruderschaft und ihres Eintritts in das Zunftwesen beendigt. Die Ergebnisse liegen nach einer wesentlich andern Richtung als bei der Darstellung des Magisteriums. Während uns das Magisterium die Heranbildung des Zunftwesens in allen seinen Teilen verfolgen ließ, konnten wir der Bruderschaft nach der organisatorischen Seite keinen neuen Beitrag entnehmen. Die Bruderschaft ist kein Organismus, sondern nur ein mechanischer Verband, der sein Recht und seine Gliederung von außen empfängt.

Es ist wohl der Betrachtung wert, wie zwei in ihrem Ursprung so verschiedene Verbände, Magisterium und Fraternitas, zu ein und demselben Ziel gelangten und in die gleiche Einheit ausmündeten. Wir sehen hier, wie weit die Wurzeln des Zunftwesens auseinander liegen und welch langer, wenn auch niemals unterbrochener Weg zurückgelegt werden mußte, bis die Zunft als eine allgemeine, dem ganzen Handwerkerstand zugängliche Institution geschaffen war. Die Bedeutung, die für diese Vorgänge dem Princip des bruderschaftlichen Zusammenlebens zukommt, wird man nicht leicht zu hoch veranschlagen können.

Wir konnten der Handwerksbruderschaft von ihren ersten Anfängen nachgehen, und es war ein ansprechendes Bild mittelalterlichen Lebens, das uns hierbei entgegentrat. Wir sehen die Kirche, die Erzieherin des frühen Mittelalters, bei ihrer Arbeit, die unteren Volksschichten durch Vereinigung der Kräfte zu fördern, ihren Gemeingeist zu wecken und der frommen Pflicht die werthätigen Aufgaben beizugesellen. Lange Zeit hindurch ist der kirchliche Beamte Pfleger und Leiter der ersten handwerklichen Vereinigungen gewesen; lange Zeit besaß er die

Führung dieser Verbände, denen die Sorge um das Wohl der Genossen wie die Verrichtung kirchlichen Brauchs durch das gleiche Gebot befohlen war.

Erst im zwölften Jahrhundert beginnen sich die Wege zu trennen, und auch auf unserm beschränkten Gebiet erkennen wir den Gang der allgemeinen Geschichte. Der Übertritt der Fraternitas zur Zunft ist kein vereinzelter Vorgang. Er vollzieht sich auf dem Boden des gewaltigen Ringens, das eine dauernde Scheidung der sich bekämpfenden geistlichen und weltlichen Kräfte herbeiführte. Der Bürger aber entzieht sich einer Leitung, die mit der Mündigkeit eines vorgeschrittenen Standes unverträglich und mit der veränderten Stellung der Kirche unvereinbar geworden war.

Doch auch nachdem sie ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung verloren hatte, blieb die Bruderschaft von hohem Einfluß auf die Zunft; und es war nicht das letzte Mal gewesen, daß die Kirche den Geringen im Handwerk die Form bot, durch die sie zur Vereinigung und Steigerung ihrer Macht gelangten.

Schlusskapitel.

Zusammenfassung.

Die Verwaltungsgeschichte ist keine Geschichte der Jahreszahlen und Ereignisse; sie knüpft die Entwicklung nicht an das einzelne Gescheltnis, sondern an die fortlaufende Kette der Institutionen; sie geht einen langsamen Weg und sucht weniger das völlig Neue zu finden, als den Gang der Überlieferung zu erkennen und ihn zur Anschauung zu bringen.

Diesen Weg haben auch unsere Untersuchungen genommen. Sie gingen davon aus, das Zunftwesen nicht als eine vereinzelte, mit einem Mal entstandene Einrichtung, sondern als das Ergebnis einer allmählichen, langsam vollzogenen Umgestaltung zu betrachten. Der leitende Grundsatz für unsere Darstellung ist gewesen, daß sie streng den urkundlichen Zeugnissen folgen müsse; daß aber keine Urkunde gelöst werden dürfe aus der steten Verbindung, die ihr der Fortgang des Rechtslebens und der lokalen Geschichte anweisen. In diesem ununterbrochenen Zusammenhang der geschichtlichen Entwicklung suchten wir die treibenden Kräfte herauszuheben und ihr Wirken darzustellen.

Aufgabe dieses Schlusskapitels ist es nun, das Ergebnis der vorausgehenden Einzeldarstellung zusammenzufassen und es zu allgemeinen Folgerungen zu vereinen. Die Entstehung des Zunftwesens, der wir zuvor im einzelnen nachgingen, haben wir nunmehr in einem Gesamtbilde zu betrachten. Aus der Enge des örtlichen Geschichtskreises treten wir damit in den Bereich der allgemeinen Vorgänge, aus dem Bann der Urkunden in das Gebiet der freieren Erörterung.

Unsere Untersuchungen haben uns gezeigt, daß der selbstverwaltenden Zunft drei Formen der Handwerkervereinigung voraufgehen:

1. Das hofrechtliche Handwerkeramt.
2. Das Magisterium.
3. Die Fraternitas.

Das hofrechtliche Handwerkeramt hat seinerseits die Grundlage des Magisteriums abgegeben. Wo das grundherrliche Amt sich aber nicht zu einem Magisterium auswuchs, da ist es ohne organische Umbildung unmittelbar in das spätere Zunftwesen aufgegangen. Für die Entwicklungsgeschichte blieben somit nur die beiden Institute, die den Gegenstand unserer Darstellung gebildet haben. Sind wir nun mit der Herleitung aus Magisterium und Fraternitas dem Zunftwesen vollauf gerecht geworden? Haben wir die Entstehung des Zunftorganismus in erschöpfender Weise erklärt? Die vornehmste Einwendung wird dahin gehen, daß der Grundsatz der freien Einung, genauer gesagt der freien Einung Freier, hierbei fehle.

Urkunden für das Princip der freien Einung sind aus der Entstehungszeit des Zunftwesens nicht vorhanden. Wir haben hiervon in einem früheren Abschnitt bei der Besprechung des geschichtlichen Materials gehandelt und die breite Stelle gezeigt, an der das Einungsprincip zur Geltung kommt; es ist dies bei der kirchlichen Bruderschaft. Durch den freien Zusammentritt Freier ist während der ganzen Entstehungsperiode nachweislich keine einzige Zunft begründet worden. Indes auch die allgemeine Erwägung, die über den Kreis der geschriebenen Aufzeichnung hinausgeht, verlangt ihr Recht, und Mancher wird der Meinung sein, der Gedanke der freien Einung sei im germanischen Rechtsleben so mächtig, daß seine Wirkung auch dann anzunehmen sei, wenn sie nicht durch urkundliches Zeugnis zu erweisen ist. Vor allem im Zunftwesen, diesem Urbild eines befreienden Rechtsinstituts, wird man die formale Mitwirkung der alten Freiheit nur schwer aufgeben wollen.

Hierauf sei mit den Worten erwidert, die Justus Moeser seiner osnabrückischen Geschichte voranstellte: „Was ich am meisten fühlte, war dieses, daß unsere Sprache eine Verräterin der edlen Freiheit geworden war und den Ausdruck verloren hatte, welcher sich zu meinen Begriffen paßte.“

Es ist bekannt, wie Moeser, um sich von dieser Wandlung des Freiheitsgedankens Rechenschaft zu geben, die deutsche Geschichte in vier Perioden zerlegte. Es sei auch uns erlaubt, bei dieser Umbildung des Begriffs der alten Freiheit kurz zu verweilen.

Die alte Freiheit, von der auch Moeser ausgeht, war die eines ungegliederten Volksstaates; sie hatte einen positiven Inhalt; sie war Quelle des öffentlichen Rechtes. Diesem Volksstaat tritt schrittweise gegenüber das personifizierte Staatswesen, der Staat mit eigener Rechtspersönlichkeit, die für sich besteht und von dem Recht des Volkes geschieden ist. Der Staat ist nunmehr Rechtsquelle, und die Freiheit wird zu einem negativen Begriff, sie wandelt sich zur Unabhängigkeit. Ihr Inhalt ist die Abwehrung jeden unerträglichen Zwangs, der dem persönlichen Verfügungsrecht des Individuums widerstreitet. Aber

Rechtsquelle ist die Freiheit jetzt nicht mehr; sie wirkt nicht mehr rechtserzeugend, sie kann keine Institutionen schaffen; Quelle des öffentlichen Rechts sind jetzt die herrschaftlichen Gewalten.

Mit dieser alten Freiheit können wir im zwölften Jahrhundert nicht mehr operieren; denn wie sie thatsächlich grofsenteils geschwunden war, so hatte sie auch ihre rechtsbildende Bedeutung verloren. Man mag das Vorhandensein freier Handwerker im zwölften Jahrhundert betonen; man mag den übertriebenen Annahmen einer allgemeinen Hörigkeit entgegentreten; nur ein neues Rechtsinstitut darf man aus der alten Freiheit nicht ableiten wollen; denn das ist eine begriffliche, wie eine thatsächliche Unmöglichkeit.

Wenn wir somit die Verwendbarkeit eines völlig umgewandelten juristischen Begriffs bestreiten, haben wir damit die Bedeutung des sittlichen Begriffs, des echten, wahren Freiheitsdrangs, geschmälert? Keineswegs. Die alte Volksfreiheit mußte untergehen, um im Kampfe für die Unabhängigkeit neu erobert zu werden. Der Gewinn war der persönliche, selbstherrliche Staat, der Träger und Bewahrer des gesamten Rechtes.

Nirgends tritt jener echte, freiheitliche Sinn schöner in die Erscheinung als im Zunftwesen, und ich glaube, man wird den Gedanken der freien Einung gerne aufgeben, wenn man unbefangenen betrachtet, was die ersten Zünfte für die Freiheit des bürgerlichen Standes geleistet haben. Die Zunft ist ihrer Natur nach nicht ein freies, sondern ein befreiendes Rechtsinstitut, und als solches hat sie dem Handwerkerstande die grösste Rechtsbesserung gebracht, die ihm jemals zu Teil geworden ist.

Die Zunft stellt sich hierbei vollständig auf den Rechtsboden ihrer Zeit und ihres Jahrhunderts. Sie benutzt das Privileg, die *lex specialis*, um zu einer Rechtsbesserung zu gelangen; sie läßt sich dieses Privileg von den herrschenden Gewalten erteilen. Von einem erworbenen und allgemeinen Recht ist im Zunftwesen keine Rede. Zunftrecht ist Sonderrecht. —

Doch ein anderes Argument, nicht juristischer, sondern historischer Art wird gebraucht, um die Zunft als ein von den Freien geschaffenes Rechtsinstitut darzustellen; es ist die starke Einwanderung Freier in die Städte. Es handelt sich hier um eine allgemeine Behauptung (denn irgend ein quellenmäßiger Anhalt für sie ist in den Zunfturkunden nicht gegeben); wir können sie deshalb auch nur in allgemeiner Weise widerlegen.

Die Thatsache der Einwanderung Freier ist von grösster Bedeutung für die Entwicklung der Städte und damit auch der Zünfte; aber nur ein Fehlschluss kann sie mit der Entstehung des Zunftwesens selber in Verbindung bringen. Die Zuwandernden bringen ihre Institutionen nur dann mit, wenn sie selber in geschlossenem Organismus auftreten, als Stamm, als Völkerschaft, als kolonisierende Truppe. Wo sie aber vereinzelt zuwandern,

gehen sie stets in den vorhandenen, heimischen Einrichtungen auf; sie verstärken die Körperschaft, die Gemeinde, die Genossenschaft, der sie sich anschließen; sie führen ihr neue Kräfte zu, und werden somit für die Fortbildung des wachsenden Organismus von großem Einfluß. Aber niemals kann der vereinzelt zukehrende Einwanderer ein Institut selbständig erzeugen. Die städtische Einwanderung ist durch die Zuführung frischer Elemente von hoher Bedeutung gewesen für die freiheitliche Bewegung der Handwerker im zwölften Jahrhundert: aber sie war, selbst aus allgemeinen Gründen, nicht imstande, die Grundlage zu schaffen, auf der das Zunftwesen erwuchs. Nicht dem Schutze, sondern der Gewinnung der Freiheit hat die Zunft gedient.

Wie zuvor dem historischen Material gemäß, so müssen wir hier aus allgemeinen rechtsgeschichtlichen Gründen die Ansicht zurückweisen, welche die Zunft als die unvermittelte Schöpfung eines einseitigen freien Willensentschlusses betrachtet. Eine jede Bewegung, der die Geschichte einen dauernden Erfolg gönnt, hat ein vorgestecktes Ziel: sie entsteht weder plötzlich noch unvermittelt; sie ist lange vorbereitet und die vielfältigen Kräfte des Zeitalters wirken in ihr zusammen. Der Rechtsgeschichte vornehmste Aufgabe ist es, die vollendete Erscheinung auf ihren früheren Stand zurückzuverfolgen und so zugleich den Ursprung, aus dem sie sich herleitet, und das Ziel, dem sie zustrebt, darzustellen. In dieser doppelten Richtung haben wir unsere voraufgehenden Einzeluntersuchungen einer allgemeinen Zusammenfassung zu unterwerfen.

Für den Ursprung des Zunftwesens haben wir eine zwiefache Grundlage ermittelt, Magisterium und Fraternitas, die Bildungen der Grundherrschaft und der Kirche. Das Magisterium hat der Zunft den Organismus geschaffen; die Fraternitas hat ihr das zusammengefügte Material zugeführt. An der ersten Stelle der zunftgeschichtlichen Untersuchung steht das Magisterium; denn aus ihm ist die Zunft unmittelbar hervorgegangen.

Wie die von Ort zu Ort vordringende Bewidmung der Stadtrechte auf wenige Urquellen zurückgeht, so folgen die Zunftprivilegierungen aus dem Urbild des zünftlerischen Organismus, dem Magisterium. Das Magisterium enthält alles, was zu dem Wesen der Zunft gehört. Jeder Teil der zünftlerischen Verfassung und Verwaltung, jedes ihrer Organe wie ihr Geschäftsbereich, ist hier ausgestaltet und herangebildet worden. Die Zunftgründungen selber sind nichts anderes, als die Übertragung dieser magisterialen Einrichtungen auf nicht-organisierte Handwerke.

Man hat immer wieder behauptet, daß sich für den Übergang einer hofrechtlichen Handwerkerschaft zur freien Zunft kein Beispiel finden lasse. Die Untersuchung der Handwerks Geschichte

kommt zu andern Schlüssen. Nicht für ein einzelnes Handwerk, sondern für eine geschlossene Reihe von Zünften haben wir den unmittelbaren Ursprung aus dem Hofrecht nachgewiesen: nicht für eine einzelne Zunft, sondern für den gesamten Organismus haben wir den Ursprung aus grundherrlichen Rechtsbildungen gezeigt.

Doch bei diesem Ergebnis ist unsere Darstellung nicht stehen geblieben. In mehrfacher Richtung haben wir dann noch die ausbreitende Kraft des Magisteriums kennen gelernt. An einer Reihe von Beispielen haben wir gesehen, wie unvermittelt aus magisterialen Handwerkerschaften freie Zünfte heraustraten: wie eine Anzahl der ersten Zünfte nichts anderes sind, als Abspaltungen, die sich von Magisterien abtrennen. Das alte Amt entläßt hier die ihm angehörigen Handwerker in der vollendeten, unabhängigen Zunftverfassung. An andern Orten wiederum zeigte sich uns die mittelbare Einwirkung des magisterialen Organismus; er gab das Vorbild ab, nach dessen Muster die Selbstverwaltung des Handwerks geschaffen wurde. —

Unabhängig von der Ausgestaltung der magisterialen Ämter, vollzieht sich indessen der Zusammenschluß der Handwerker in den kirchlichen Bruderschaften. Auch dieses Gebiet der Zunftgeschichte hat eine lange, allmählich voranschreitende Entwicklung. Schon aus dem Ende des elften Jahrhunderts sind uns die kirchlichen Verbände der Handwerker überliefert. Seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts nehmen sie weltliche Aufgaben in ihren Bereich auf und treten, ohne ihren Bestand irgendwie zu unterbrechen, in den Kreis des öffentlichen Rechts hinüber. Das Recht des körperschaftlichen Willens und der Gesamtpersönlichkeit, dem Magisterium von altersher eigen, muß ihnen von außen mitgeteilt und verliehen werden.

So entsteht die Zunft. Sie ist das Ergebnis einer lang vorbereiteten, fern zurückliegenden Entwicklung, deren Ursprung den verschiedensten Gebieten des mittelalterlichen Lebens angehört. Wenn der Anbeginn handwerklichen Zusammenschlusses bei abhängigen Schöpfungen des Hofrechts und der Kirche steht; wenn seine Vollendung zu der freiesten unter den selbstverwaltenden Körperschaften geführt hat, so ist doch in diesem weiten Abstand kein Schritt geschehen, dem wir nicht mit der vollen Klarheit des urkundlichen Beweises nachfolgen konnten. —

Während wir die Stellung des Magisteriums und der Fraternitas gegenüber der örtlichen Entwicklung des Gewerbewesens zuvor im einzelnen behandelt haben, bleibt uns hier das Verhältnis beider Institute zum Handwerk im allgemeinen zu betrachten.

In den Städten mit altüberlieferter Handwerksverfassung stehen sich zwei Gruppen von Handwerkerschaften gegenüber; es sind dies die alten und die neuen Ämter. Den Gegensatz, auf den es für die Zunftgeschichte ankommt, heben wir schärfer

hervor, wenn wir diese Ämter, wie oben (Seite 105 und 130) geschehen, als gefestete und gewillkürte bezeichnen. Unter den gefesteten Ämtern begreifen wir die, welche seit alter Zeit bestehen, und bei denen der Zeitpunkt ihrer Errichtung nicht bekannt ist; unter den gewillkürten dagegen die, welche durch Willkür oder Verleihung in späterer und nachweisbarer Zeit ihr organisatorisches Statut empfangen.

Die gefesteten Ämter bilden die Verbindung zwischen der alten herrschaftlichen Verfassung und der späteren Selbstverwaltung des Handwerks. Wo sie sich bis in die spätere Zeit erhalten haben, zeigen sie zumeist die Sechszahl; wir finden dann unter ihnen vorzugsweise die Bäcker, Fleischer, mehrfach auch die Fischer, dann die Gerber mit den Schustern, die Kürschner, Schmiede, Krämer¹. Eine andere Verbindung auf gewerblicher Grundlage hat das hohe Mittelalter außer diesen alten Ämtern nicht gekannt.

Mit der Entwicklung dieser gefesteten Ämter in den Städten alten Ursprungs hat sich die zunftgeschichtliche Untersuchung vor allem zu beschäftigen. Hier ist die einzige Stelle, wo das Magisterium zur Ausgestaltung gelangen konnte. Die hierbei notwendigen Voraussetzungen haben wir zuvor mehrfach erörtert. Die unter dem Amt zusammengefasste Handwerkerschaft mußte zahlreich genug sein, um den jurisdiktionellen und fiskalischen Verwaltungsapparat zu tragen; die herrschaftliche Beamtung mußte sich in ein Amt eigenen Rechts, das von der öffentlichen Gewalt eximiert blieb, umwandeln. Trafen beide Erfordernisse zusammen, so wurde das herrschaftliche Amt mit selbstverwaltenden Organen durchsetzt, welche die Leitung der gesamten Handwerksangelegenheiten übernahmen. Hier formte sich die Selbstverwaltung eines neuen Standes; hier wurden die Organe des Zunftwesens geschaffen und gebildet; hier auch trafen öffentliches Recht und Sonderrecht in frühem Kampfe aufeinander. Die Mannigfaltigkeit der sich begegnenden Kräfte giebt dem Studium des Magisteriums seinen besonderen Wert für die Verwaltungsgeschichte; denn das Ergebnis des Widerstreits mußte, den verschiedenen Machtverhältnissen und Interessen gemäß, ein durchaus ungleichartiges sein. Einmal obsiegte die öffentliche Gewalt, und die ursprüngliche Verfassung des alten Amtes verschwand vielfach schon in den raschen Umwälzungen des zwölften Jahrhunderts. An anderer Stelle wurde die überlieferte Form fortgebildet und es entstand jene eigentümliche Durchdringung, in der die verschiedenen Kreise des privaten und des öffentlichen Rechts zu einer besonderen Mischbildung zusammenfließen.

¹ Vgl. hierzu Hegel, Städte und Gilden S. 496. — Unter den hier behandelten Städten haben sich die alten Ämter ganz oder teilweise erhalten in Paris, Châlons, Chartres, Basel, Leipzig, Magdeburg und Halle.

Wo die Umbildung des Herrschaftsammtes aus inneren oder äußeren Gründen nicht gelang, wurde das alte Amt überholt und beseitigt durch die zweite Form des Handwerkerverbandes, den gewillkürten Zusammenschluß auf bruderschaftlicher Grundlage.

Die Handwerker, die unter keiner eigenen Amtsverfassung standen, gelangten durch diese kirchlichen Fraternitäten zur erstmaligen Vereinigung. Die Einfachheit des Verbandes machte ihn auch dem kleineren Handwerk zugänglich; der Wert und die Anziehungskraft seiner Aufgaben sorgten für die weitere Verbreitung. Dem Magisterium war diese einfache Begründungsform und ihre leichte Übertragbarkeit durchaus fremd. Die Vermehrung der Verbände war hier in der Hauptsache nur möglich durch Austritt der Handwerker und durch Absplitterung; die Vermehrung der Ämter aber hätte eine Schaffung neuer Exemtionen bedeutet; sie verbot sich von selbst gegenüber der Ausdehnung und Entwicklung der lokalen öffentlichen Verwaltung, wie sie sich seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts vollzog. Die öffentliche Gewalt war vielmehr dem selbständigen Amte stets feindlich und erstrebte mit allen Mitteln die Beseitigung oder wenigstens die Minderung seines Sonderrechts.

So blieb die Ausgestaltung des Magisteriums naturgemäß beschränkt auf die alten gefesteten Ämter. Das Bedürfnis einer neuen Zeit und des emporsteigenden Handwerkerstandes fand dagegen die geeignete Verfassungsform in der leicht beweglichen Fraternitas, die durch Übertragung des im alten Amte ausgebildeten Organismus zur Zunft wurde.

Wenn uns darnach die Einzeluntersuchung den Ursprung des Zunftwesens, seine Vorbilder und seine Entstehungsweise gezeigt hat, so hat sie nicht minder auch die Ziele der ersten zünftlerischen Bewegung hervortreten lassen. Von diesen haben wir hier noch abschließend zu sprechen. Denn nicht allein in ihrer äußeren Verbreitung; in dem was sie dem Bürgerstande an Errungenschaften darbot, liegt die Bedeutung der Zunft für die Rechtsentwicklung.

Als materiellen Inhalt der zünftlerischen Bestrebungen bezeichneten wir die Erlangung der Gerichtsbarkeit, der Selbstsatzung und der Selbstverwaltung durch die Handwerker. Wir müssen hierbei von dem hofrechtlichen Handwerkeramt ausgehen und es vergleichen mit der späteren Zunft; was dem Hofamt fehlt und was die Zunft besitzt, was also die wesentlichen Merkmale der Unterscheidung bildet, das ist gerade die Ausübung jener vorgenannten drei Funktionen durch die Handwerkerschaft selber.

Ein weiter Raum mußte von dem Hofamt bis zur Zunft durchmessen werden; doch wurde die fortdauernde Bewegung niemals unterbrochen. Wir sehen hier, wie umfassend und zu-

gleich klar erkennbar die Ziele der zünftlerischen Bestrebungen sind, und wie sie nur im engen Zusammenhang mit der Zeitgeschichte verständlich werden. Ein Institut des Verwaltungsrechts kann nicht für sich allein bestehen; es verlangt seine Angliederung an die allgemeinen zeitgenössischen Einrichtungen. So konnte ein Gebietungsbereich wie der der Zunft nicht durch Willkür geschaffen werden; er muß sich einfügen in vorher gegebene und vorhandene Jurisdiktionskreise. Ein Organismus wie der des Zunftwesens konnte nicht mit einmal hervorgerufen werden; er mußte ausgebildet werden in langer Arbeit und Entwicklung.

Das Zunftwesen folgt demnach in gemessenem Abstand hinter dem Ausbau der örtlichen städtischen Verfassung. Die gewerbliche Organisation bildet stets einen Teil einer höheren Verwaltungseinheit, eines gesamten Verwaltungssystems. So steht das grundherrliche Handwerkeramt im System des Hofrechts; das Magisterium ist das folgerichtige Ergebnis des Übergangs und der Verschmelzung; die Zunft endlich verlangt die völlige Zerschneidung jeder privatrechtlichen Bindung im Ämterwesen, und die Aufrichtung einer allgemeinen und öffentlich-rechtlichen Jurisdiktion, von welcher die Zunft selber stets und in jedem Fall ihr-korporatives Recht erst ableitet und empfängt.

Das Ziel der ersten zünftlerischen Bestrebungen ergibt sich darnach aus dem Stand des örtlichen Verfassungswesens. Es ist eine konzentrische Bewegung, die um den engeren Kreis einen weiteren legt. Nur ein greifbarer Irrtum in der Auslegung des Zwangsprinzips konnte die verfassungsgeschichtliche Aufgabe des Zunftwesens verkennen. Der Zunftverband hat sich nirgends die Erlangung gewerblicher Vorrechte zum Gegenstand gesetzt; sondern sein Ziel war die Ausbreitung der städtischen Freiheiten, und die Einfügung des Handwerks in die allgemeine und öffentliche Verwaltung.

Die Jurisdictio, die Gerichtsgewalt, ist die Grundlage, auf der die ersten Zünfte errichtet wurden, wie dies auch der Boden war, auf dem sich die Entwicklung des Magisteriums vollzog. In dem Besitz der jurisdiktionellen Befugnis lag die Kraft des Verbandes. Nur die verfassungsrechtlichen Ziele der Zunft haben es bewirkt, daß das Zunftprivileg — erst nur die *lex specialis* einer Genossenschaft — zu dem Grundgesetz eines ganzen Standes gemacht und auf ihn allgemein ausgedehnt wurde.

In diesem Ergebnis liegt die rechtsgeschichtliche Bedeutung der ersten Zunftbewegung, die wir im zwölften Jahrhundert entstehen sahen. Unter den Rechtsschöpfungen, die zu jener Zeit begründet wurden, ist kaum eine von so hohem und allgemeinem Wert geblieben, wie die Zunft. Dieser scheinbar einfache Handwerkerverband umschließt einen unversiegbaren Inhalt. Der Wissenschaft wie der Staatskunst bietet er noch heute seine unerschöpflichen Quellen.

Wir bewundern die sichere Kühnheit, mit der ein Institut geschaffen wurde, das für das Rechtsleben seiner Zeit eine Umwälzung bedeutete, und das dennoch die stabilisierten wie die neu aufstrebenden Kräfte in gemeinsamem Handeln vereinte. Wir erkennen die sittliche Kraft einer Selbstverwaltung, die, obwohl im Besitze der ausführenden Gewalt, sich doch Jahrhunderte hindurch rechtschaffen und ehrlich erhielt. Wir prüfen jeden Gedanken dieses Verbandes, der seinen Zeitgenossen das Höchste geleistet hat, und der in seinen dauernden Formen doch an kein eigenes Zeitalter gebunden erscheint.

Vielfältig und vielgestaltet wie die Aufgaben des Zunftverbandes darf auch die Betrachtung sein, die ihm die geschichtliche Forschung zu Teil werden läßt. Die volkswirtschaftlichen und kulturgeschichtlichen Erwägungen, für jedes Gesamtbild notwendig, sind in unserer abgegrenzten Darstellung zurückgetreten. Denn es schien uns, als ob die Entstehung des Zunftwesens, die wir zu schildern unternahmen, auf dem Gebiet am klarsten gezeigt werden könne, auf welchem die Entwicklung des Volkslebens ihre festesten Spuren zurückläßt; es ist das Gebiet des Rechtes und der von ihm hervorgebrachten Organisationen.

Anhang I.

Urkunden und Regesten.

1189. Chartres. — Theobald V., Graf von Blois, urkundet, daß sein Vater den Sondersiechen zu Beaulieu, im Umtausch gegen ein Mühlengrundstück, eine Rente von 100 Solidi auf das Magisterium der Kürschner zu Chartres überlassen habe.

Ego Theobaldus comes Blesensis Franciae senescallus omnibus tam presentibus quam futuris notum facio Leprosos Belli — Loci habuisse quoddam molendinum in civitate Meldensi quodque ab eis longinquum erat et laboriosum et sumptuosum illuc ve¹ cum domino patre meo comite Theobaldo bonae memoriae hujusmodi conventionem fecerunt quod ipsi patri meo molendinum illud concesserunt Dominus autem pater meus in excambium molendini dedit Leprosis centum solidos apud Carnotum de suo reddito magisteri(i) pelleparii² quorum quinquaginta solidi in nativitate domini annuatim reddi debent et reliqui quinquaginta solidi intrante quadragesima. Quod donum et ego eisdem amore dei et pro remedio animae meae et parentum meorum laudo et concedo et ut ratum maneat semper et illesum litteris commendo et sigilli mei impressione confirmo. Hujus rei testes sunt Henricus de Puissato, Yvo de Veteri Ponte, Joscelinus de Alneolo, Gaufridus de Luviis, Robertus de Mesio, Gaufridus Cointet, Nicholaus Marescallus, Ragin Crespin, Vincentius de Ponticellis, Fulco Camerarius. Actum Carnoti anno incarnati verbi m^o e^o octagesimo nono.

Aus der Collection Pintard in der Bibliothek zu Chartres. Mitgeteilt durch Herrn Rossard de Mianville, Chartres.

(Die Schreibweise ist nach dem Manuscrit Pintard wiedergegeben.)

1405. Dezesember 22. Paris. — Der königliche Prevost bestätigt den notariellen Vertrag über den Rückkauf des Magisteriums der Fünfgewerke durch Karl V.

¹ lies: ire.

² pellipariorum.

A tous ceuls qui ces lettres verront Guillaume seigneur de Tignonville chevalier chambellan conseiller du Roy nostre Sire Garde de la prevosté de Paris salut. Savoir faisons que pardevant Jehan Closier et Oudart Bataille clers notaires sermentez du Roy nostredit seigneur de par lui establiz ou chastellet de Paris fu present en sa personne Pierre Marescot escuier valet tranchant du Roy nostredit seigneur. Le quel afferma et dist pour verité que de son propre heritage et par succession de feu Simon Marescot son pere jadiz escuier lui appartenoit la maistrise des tanneurs baudroeurs sueurs mesgissiers et boursiers de la ville de Paris avec tout le droit d'icelle maistrise. Et que à ceste cause le dit Pierre avoit et prenoit hereditablement en la ville de Paris sur les diz mestiers et sur les ouvriers et apprentis d'iceuls mestiers les droiz et devoirs cy apres contenuz et declairés :

1. Premièrement que nul ne peut est tanneur en la ville de Paris s'il n'achette son mestier dudit escuier et s'il n'a lettre de lui et lui vendra sa lettre le plus qu'il pourra à l'un plus à l'autre moins.

2. Item, après ce qu'ilz ont acheté leur mestier de tannerie et qu'ilz usent d'icelui ils doivent chacun an audit escuier dix sols parisis pour le guet c'est assavoir cinq solz à la Saint Jehan et cinq solz à Noël.

3. Item, les bauldroyers pareillement. Excepté que se ilz sont trouvez ouvranz par les jurez dudit mestiers c'est assavoir depuis les brandons jusques à la Saint Remy depuis le derrenier cop de vespres sonnans à Saint Geosse ilz donnent cinq solz d'amende dont ledit escuier a trois solz quatre deniers parisis et les jurez le remenant.

4. Item depuis la Saint Remy jusques ausdiz brandons se ils sont depuis jour faillant trouvez ouvrant ils sont tenuz de paier l'amende dessus dite.

5. Item se lesdiz jurez treuvent faulte de couroy celui sur qui la faulte sera trouvée devra l'amende telle que lesdiz jurez la voudront taxer dont ledit escuier a son proufit comme dessus.

6. Item que nul ne peut estre aprentiz boursier à Paris qui ne doive cinq solz parisis d'entrée audit escuier avant que il puisse estre huit jours avecques son maistre et se plus y est il doit huit solz d'amende.

7. Item quant ledit aprentiz aura fait son service bien et deument il peut acheter son mestier dudit escuier et vault sa lettre huit solz parisis. Et après il peut user dudit mestier de boursier et devra chacun an audit escuier huit solz parisis de guet.

8. Item ou cas que nul boursier seroit trouvé ouvrant à nulle feste de nostre Dame ne d'apostre il doit l'amende de huit solz parisis audit escuier.

9. Item aussi doivent l'amende se ilz euvrent depuis samedi derrenier cop de vespres sonn  en leur parroisse se ilz sont trouvez ouvrant.

10. Item doivent aussi ladite amende de huit solz parisis se ilz ou aucun d'eulx besoignent depuis queuvrefeu sonn  en leur parroisse.

11. Item se on trouvoit fausse oeuvre entre leurs mains ils doivent l'amende dessus dite et si doivent estre les denr es arses.

12. Item nul marchant boursier dehors forain ne peut vendre ne exposer ses denr es en vente que premierement et avant tout evre ils ne soient visit es des jurez et sergens dudit mestier ou se autrement le font ilz sont confisquez audit escuier se il lui plaist.

13. Item que nul ne peut tenir son mestier de megissier qu'il ne soit apprentiz oudit mestier. Et apr s ne peut tenir ne faire tenir son mestier sans avoir lettres dudit escuier lequel la peut vendre vint ou vint quatre solz ou le plus qu'il peut.

14. Item chascun megissier doit huit solz parisis de guet audit escuier chascun an.

15. Item que nul ne peut user du mestier de suerie c'est assavoir de veau et de vache s'il n'a lettre du dit escuier qui lui coustera huit solz parisis.

16. Item devra depuis qu'il aura sadite lettre huit solz parisis de guet audit escuier.

17. Item que ledit escuier peut faire ou faire faire visitation sur chascun sueur et s'il est trouv  qu'il y ait nulz souliers chauffeuz, un chascun sueur sur qui telles choses sont trouv es doit d'amende cinq solz parisis et si seront ars.

18. Item et aussi doit ladite amende le sueur sur qui seront trouvez aucuns souliers qui ne soient attachiez par le bout devant.

19. Item que nulz marchanz forains ne peuvent vendre   Paris se ilz n'ont lettres dudit escuier.

Lesquelz droiz et devoirs icelui Pierre Marescot de son bon gr , bonne volent , propre mouvement et de certaine science sanz aucune force, erreur ou contrainte, mais pour son cuident proufit sur ce bien conseiliez si comme il disoit recongnut et confessa pardevant les diz notaires, comme en droit pardevant nous, avoir vendu, c d , transport  et d laiss  desmaintenant   tousiours perpetuelment et hereditablement et a promis et par ces presentes promet garandir, delivrer et deffendre en jugement et dehors   ses coustz et depens toutes et quantes foiz que mestier sera et il en sera requis de toute eviccion, troubles, dettes, obligations et ypotheques et de tous autres empeschemens quelconques au Roy nostre Sire pour lui, ses hoirs et aians cause ou temps avenir pour icculs droiz et devoirs et chascun d'eulz avoir prendre, lever et percevoir   touziours par le Roy nostre dit Seigneur ses gens et officiers en et sur les personnes et mestiers qui y sont et seront tenuz en la maniere dessus declair e sanz y riens

retenir ne exepter comment que ce soit. Ceste vente faite pour le pris et la somme de deux mille escuz d'or du coing du Roy nostredit Seigneur de vint deux solz six deniers tournois piece que ledit vendeur en confessa avoir euz et receuz du Roy nostredit Seigneur par la main de Jehan Chaux Changeur du tresor dudit Seigneur et s'en tint a bien content, paicé et agrée et en quitta et quitte clama bonnement purement et absolument à tousiours le Roy nostredit Seigneur, ledit changeur et tous autres à qui quittance en peut et doit appartenir. Promettant ledit vendeur par son serment et par la foy de son corps pour ce baillée corporelement es mains des diz notaires à avoir agreable et tenu ferme à tousiours ceste presente vente, transport, garantie, quittance et tout le contenu en ces lettres et jamais non aler, dire, faire ou venir contre par lui ne par autres ouvertement ou en appert par voye d'erreur, d'ignorance, art, engin, cautelle ou decevance ne par quelconques autres voyes, causes ou raison que ce soit ou puist estre. Rendre et paier à plain et sanz plait tous couz, mises, despens, salaires, journées, dommages et interez qui faiz et soustenus seroient par deffault de ce que dit est non tenu, garanti, enteriné et non acompli. Obligant quant ad ce ledit vendeur lui tous ses biens et les biens de ses hoirs, meubles et immeubles, presens et à venir qu'il en souzmist à justicier, vendre et exploitter par nous, noz successeur prevostz de Paris et par toutes autres justices et juridicions où il seront et pourront estre trouvez. Renonçant en ce fait expressement le dit vendeur par ses diz sermens et foy à toutes excepcions de decepcion, à toutes barres, cautelles, cavillacions, raisons, deffenses et oppositions, à accion en fait, à condicion sanz cause ou de non juste et indeue cause. à convencion de lieu et de juge, à tout aide de fait et de droit escript et non escript canon et civil, à l'excepcion de la dite somme de deux mille escuz d'or non avoir euz et receuz comme dit est. à la decepcion d'oultre la moitié de juste pris, à toutes lettres de graces, privileges, franchises libertés, dispensacions et absolucions quelconques et à tout ce generalment que tant de fait comme de droit aidier et valoir lui pourroit à dire ou opposer contre ces lettres et les choses contenues en icelle. Et au droit disant general renonciacion non valoir. En tesmoing de ce nous à la relacion des diz notaires avons mis à ces lettres le scel de la dite prevosté de Paris. l'an de grace mil quatre cens et cinq. le mardi vint deux jours du mois de decembre.

J. Closier. O. Bataille.

Archives nationales, Paris. — Trésor des Chartes (Layettes)
J. 151 c. N. 100.

Pariser Wachtordnung aus dem fünfzehnten Jahrhundert.

La forme de faire et payer le Guet de la Ville de Paris: et ceux qui sont sujets à ce.

1. Les manans et habitans de la ville de Paris, pour la seureté de leurs corps, biens et marchandises, et à fin de pourvoir et remedier aux perils, inconveniens, et maux qui toutes les nuicts surviennent en icelle Ville, tant par fortune de feu qui d'aventure ou autrement se pourroit prendre ou estre mis par aucuns malfaiteurs en aucune partie d'icelle Ville, de roberies, larcins, efforcemens et ravissemens de femmes, et aussi des hostes et hostesses qui de nuict vuident leurs maisons et hostels qu'ils tenoient à loyer, pour frauder leurs hostes, et autrement en plusieurs et maintes manieres. Considerans en eux les choses dessusdites, se retirerent par devers le Roy nostre Sire et luy requirent Guet estre fait chacune nuict en icelle ville.

2. Item. Et pour faire le dit Guet, les gens d'aucuns mestiers de la ville se chargent de ce faire à leurs despens, les uns après les autres, de trois sepmaines en trois sepmaines, par tour de roolle. Ce qui leur fut permis et accordé.

3. Item. Pour lequel guet recevoir, escrire et enregistrer furent créez et ordounez par le Roy nostre Sire au dit Chastelet, deux Notaires, qui seroient appellez clerks du guet, prenans gages chacun douze deniers parisis par iour. Lesquels clerks seroient et sont tenus d'envoyer dire et faire sçavoir chacun iour, dedans heure competante, par deux sergens à verge qui ont chacuns douze deniers parisis par iour, aux gens de mestier ou mestiers, qui pour la nuict doivent le guet, qu'ils soient au guet en leurs personnes, et comparent par devant les dits clerks au dit Chastelet à neuf heures de soir, pour estre escrits ès livres s'ils sont en nombre competant ès places et lieux qui s'ensuivent: C'est à sçavoir, sur les carreaux qui est à la geole du Chastelet, autour du dit Chastelet, au Palais, et ès carrefours de la Ville. Et si lesdites gens de mestiers ne viennent et comparent, les dits clerks du guet commettent et envoient aux dépens desdits mestiers le nombre des personnes et ès lieux cy-après declarez: C'est à sçavoir, deux sur les dits carreaux outre le guichet des prisons du dit Chastelet, pour la garde des prisonniers estans en iceluy, à fin qu'ils ne s'en puissent aller ny eschapper par les huis ny autrement: l'autre au lieu appellé la pierre du dit Chastelet, qui toute la nuict sont tenus d'aller et venir à l'entour du dit Chastelet: à fin que nul prisonnier ne puisse descendre par cordes ny autrement: ny qu'aucun ne leur puisse donner confort ny aide qu'il ne soit apperceu: L'autre en la Court du Palais, allans et venans toute la nuict par icelle, tant pour la garde des saintes reliques, comme du lieu: Et six en quelques

carrefours de la ville de Paris alternativement, pour subvenir aux Bourgeois de Paris, et au Guet du Roy nostre-dit Seigneur allant et venant.

4. Item, Que chacune personne qui est redevable à iceluy guet, s'il ne vient veiller et servir quand son tour eschet est tenu payer pour son deffaut douze deniers, et l'on peut faire executer et gager lesdits cleres du guet le lendemain de son iour. Et desdits deffauts sont payez de trois sepmaines en trois sepmaine les gens et commis par les dits cleres, qui s'appellent gens à gages. Et soit le dit payement fait par les mains des dits cleres du guet dont ils ont quittances par devant deux notaires. Et semblablement les dits cleres du guet sont payez de leurs gages, et aussi lesdits sergens, qui commencent iceluy guet, sur lesdits deniers. Et si se prend sur iceux deniers la chandelle dont sont conduits lesdits cleres de leurs hostels iusques au Chastelet, et reconduits en leurs dits hostels: et aussi celle qui ard au dit Chastelet, pendant le temps que lesdits cleres asséent le dit guet. Et aussi s'en paye iceluy qui porte la lanterne devant les dits cleres: et avec ce tout le papier qu'il convient pour escrire lesdits gens de mestier parmy la ville de Paris en leur commandant ledit guet: pour escrire la recepte qu'on fait d'eux: et aussi pour les enregistrer audit Chastelet.

5. Item, Et lesquelles gens de mestier doivent et sont tenus estre excusez de faire et venir veiller audit guet quand ils sont exoignez des exoignes qui s'ensuivent: c'est à sçavoir, celuy qui a passé soixante ans: si sa femme gist d'enfant: celui qui pour la iournée devra le dit guet sera seigné: et qui sera hors de la ville de Paris pour ses necessitez: ou exoigné de maladie ou s'il a aucune autre accident sur luy: et plusieurs autres excusations qui y sont.

6. Item, Qu'à la recepte des dits douze deniers sur lesdites gens de mestiers, et aussi des payemens qui se font audits gens à gages et autres mises qui se font pour le dit guet par les dits cleres du guet: iceux cleres en font compte, et le rendent chacun an au Receveur de Paris qui au compte de sa recepte le couche et le rend en la chambre des Comptes. Et pour faire les dits comptes par lesdits cleres, iceux cleres ont quatre livre dix sols parisis outre et par dessus leurs dits gages.

7. Item. Que depuis long-temps, pour plus grande garde et seureté avoir et estre en icelle ville, fut par le Roy¹ ordonné à ses gages et despens, outre et par dessus le dit guet des mestiers, chacune nuict estre fait en icelle ville certain autre guet durant toute la nuict, de vingt Sergens à cheval, et quarante Sergens de pied tous armez, en la compagnie d'un Chevalier, dit le Chevalier du guet. gouverneur et meneur d'iceux gens pour aller

¹ S. oben S. 16 f.

et chevaucher toute la nuit par toute la ville de Paris, et visiter et conforter les dites gens de mestier et gens à gages, et sçavoir leur estat, si rien leur est advenu, ou ont rien eu affaire.

8. Item. Et lesquels Sergens à cheval et de pied du dit guet, lesdits clerks du guet escrivent et enregistrent chacune nuit audit Chastelet en un grand papier, qui se paye des deniers qui viennent et issent des deffailans d'iceux gens de mestier dessus mentionnez.

9. Item. Depuis laquelle creation du guet desdites gens de mestier, les aucuns d'iceux ont depuis esté affranchis par les dits Roys de France, comme Maçons, Charpentiers, Orfèvres, Barbiers, tous Jurez de mestiers, et les Tuilliers, depuis la Magdelaine iusques à la Saint Martin d'Hyver: et plusieurs autres, comme femmes veufves, officiers et sergens du Roy et les sergens des eveschez et iurisdicions de Paris, les six vingts Archers, soixante Arbalestriers, cent Hacquebutiers, Messeigneurs les habitants des terres Saint Eloy, Sainte Geneviefve, Saint Martin, Saint Magloire, du Temple, et plusieurs autres en grand nombre.

10. Item. Et tellement que de present de cent personnes de mestier, l'un n'est recevable à iceluy guet, et n'y sont de present recevables que les personnes cy-après declarées qui servent ou payent une fois douze deniers es dites trois sepmaines, pour les nuits qui s'ensuivent:

C'est à sçavoir, pour le premier Dimanche, Taverniers, Hosteliers et Chappeliers de feustre.

Le Lundy ensuivant, Les Selliers.

Le Mardy ensuivant n'a aucunes gens de mestiers, sinon gens commis par les dits clerks du guet, gaignans argent. Et en icelle nuit s'écrit le guet des Cinq Mestiers de la dite Ville que l'on appelle guet de chauffecire dont feu Pierre Morilet dit Marescot jadis Chauffecire du Roy nostre Sire avoit la iurisdiction et cognoissance en payant par an de trois sepmaines en trois sepmaines cinq sols parisis en livrant par les dits clerks dix hommes pour faire guet es carrefours de Paris en la maniere accoustumée. La franchise desquels mestiers le dit Marescot vendit ja pieça, au Roy nostre Sire à icelle charge. Lesquels cinq mestiers se baillent de par le Roy à ferme: et quiconques est fermier de la dite ferme est tenu de se payer. Et se baillent à icelle charge de trois sepmaines en trois sepmaines quinze sols.

Le Mercredy, Jedy et le Vendredy ensuivant ces trois iours Cousturiers, Chaussetiers et Regratiers.

Le Samedy ensuivant Tonneliers Huchiers Charrons et Tourneurs de blanc-bois.

Le Dimanche ensuivant huitiesme Poullailliers.

Le Lundy ensuivant Fevres, Mareschaux, Serruriers, Cloustiers, Coustelliers et Fourbisseurs d'espée.

Le Mardy ensuivant Boulengiers et Pasticiers.

Le Mercredy ensuivant, n'a nulles gens de mestier. Et font le guet lesdites gens à gages pour ce que c'est la nuict du guet de l'Escuyer d'escuirie: lequel Escuyer pour l'affranchissement du dit guet de certains mestiers de la dite ville, dont iceluy Escuyer a la iurisdiction et cognoissance, doit, ou le fermier qui tient à ferme les dits mestiers, une fois en trois sepmaines, à ce iour, cinq sols six deniers. Et sous ceste condition fut fait le dit affranchissement par le Roy nostre Sire ou ses predecesseurs¹.

Le Jedy ensuivant Courroyers et Tassetiers.

Le Vendredy ensuivant Potiers d'estain, de terre et Chau-deronniers.

Le Samedy ensuivant les gens commis par les dits clercs seulement: pour ce qu'en icelle nuict souloit estre le guet des Maçons et Charpentiers, que le Roy nostre dit Seigneur a affranchis.

Le Dimanche ensuivant quinziesme, Chandeliers de suif et Fondeurs.

Le Lundy ensuivant, Bourreliers, Loriniers, Mailletiers, et Lanciers.

Le Mardy ensuivant Pelletiers et Gantiers.

Le Mercredy ensuivant Frippiers.

Le Jedy ensuivant les dix Moulins estans sur le grand pont près du Chastelet, la grande Boucherie de Paris, Souffletiers et Lonterniers. Et doivent lesdits dix moulins, de trois sepmaines en trois sepmaines une fois dix sols parisis: et la dite grande Boucherie² par semblable maniere trente sols.

Le Vendredy ensuivant Serruriers. Il n'y en a de present aucuns dudit estat: et pour cette nuict n'est seulement le guet fait que de dites gens commis.

Le Samedy ensuivant Tixerans de linge et de linge: qui de present ne veulent payer ny servir et disent estre affranchis. Et ce fait, faut recommencer par tout, comme dessus. Et s'il n'y a assez argent receu pour payer les gens commis, faut que lesdits clercs advancent les deniers. Et faut noter que, comme dit est, lesdits clercs rendent compte par chacun an au Receveur de Paris.

Aus den Ordonnances Royaux sur le faict et Jurisdiction de la Prevosté des Marchands et Echevinage de la Ville de Paris, Paris 1664 (Bibliothèque Nationale, département des Imprimés, F 1070).

¹ In einem späteren Eintrag ist über diesen Gegenstand vermerkt: Le guet de l'Escuirie qui sont les savetiers, doivent ensemble quatre livres dix sols par an. Vgl. oben S. 100.

² Es ist dies die einzige Nachricht, die wir über die Verpflichtung der Fleischer zum Wachtzins haben. Der Betrag des Zinses ist der gleiche, wie bei den Wollwebern (s. oben S. 62).

Regest des Pariser Fleischeramtes bis zum Jahre 1358.

1. 1096 Guericus der Wechsler vergab zu seinem Seelenheil sein Haus und Grundstück dem Kloster St. Martin-des-Champs. Das Kloster läßt auf dem Grundstück 23 Fleischbänke errichten.
de Lamare, *Traité de la Police* Bd. II S. 557.
2. 1133/34 Prior und Konvent von St. Martin-des-Champs übereignen tauschweise, mit andern Grundstücken, das Haus des Guericus des Wechslers an König Ludwig VI., der damit das neugegründete Kloster Montmartre bestiftet.
de Lamare Bd. II S. 559. *Last. Cart.* Bd. I S. 244.
3. 1134 Ludwig VI. verleiht dem Wilhelm von Senlis, um ihn für die ihm zustehende Grundgerichtsbarkeit über das Haus des Guericus zu entschädigen, eine Bank unter den alten Bänken der Fleischer (inter veteres stalla [status*] carnificum).
de Lamare Bd. II S. 558. **Last. Cart.* Bd. I S. 254.
4. 1143 Ludwig VII. schenkt den Brüdern vom heiligen Lazarus zwei seiner Leute, den Reinardum scil. carnificem und Stefanum pelfarium, ita ut illorum servitio solum et potestati subdantur.
Last. Cart. Bd. I S. 289.
5. 1146 Ludwig VII. stiftet den Lazarusbrüdern eine Naturalrente an Fleisch und Wein, zu deren Zahlung der königliche Kellermeister und der Magister der Fleischer angewiesen wird.
Last. Cart. Bd. I S. 303.
6. 1155 Ludwig VII. bestätigt den vom Kloster Montmartre mit den Fleischern über die Pachtung des Guericus'schen Hauses abgeschlossenen Vertrag.
de Lamare Bd. II S. 559. *Last. Cart.* Bd. I S. 345.
7. 1162 Ludwig VII. urkundet, daß er den Pariser Fleischern auf ihr inständiges Bitten ihre früheren Rechte aufs neue verliehen habe.
Ord. Bd. III S. 258. *Last. Cart.* Bd. I S. 370.

8. 1182 Philipp II. Augustus bestätigt das Privileg Ludwigs VII. von 1162 und läßt das Herkommen der Fleischer niederschreiben.
Ord. Bd. III S. 259.
9. 1210 Äbtissin und Konvent des Frauenklosters auf Montmartre vertragen sich mit den Pariser Fleischern dahin, daß das Grundstück des Guericus nebst den darauf befindlichen 23 Fleischbänken, sowie zwei nachträglich von seiten des Klosters angelegte Bänke, insgesamt für 50 Livres ewiger Rente den Fleischern überlassen werden.
de Lamare Bd. II S. 559.
- Philipp II. Augustus stellt über den Vergleich eine besondere Urkunde aus.
Ebenda.
10. 1212 Philipp II. Augustus läßt durch ein Weistum feststellen, daß die Viehweide zu Chelles den Pariser Fleischern und den Bewohnern von Chelles gemeinsam zustehe.
Ord. Bd. III S. 259.
11. 1234 Philipp von Etampes und seine Ehefrau verkaufen ihr Grundstück in Paris den Fleischern daselbst.
Teulet, Layettes du Trésor des Chartres Bd. II S. 259.
- Andere Grundstückserwerbungen A. 1250 und 1260 siehe bei de Lamare Bd. II S. 560.
12. um 1268 Das Livre des Métiers zeichnet auf, daß die Fleischer jährlich 6 Solidi Hauban zahlen; sowie daß ihr Gewerbe nicht kaufpflichtig ist, und daß niemand es haben kann, er empfangen es denn durch Wort und Befehl des Königs selber.
L esp. L. d. M. S. 253.
13. 1282 Philipp III. gestattet unter Zustimmung der Fleischer, daß die Templer in Paris auf ihrem Grundstück zwei Fleischbänke errichten dürfen, unbeschadet aller Rechte des Pariser Fleischer-gewerks, die der König gleichzeitig anerkennt und bestätigt.
Ord. Bd. III S. 260.
14. 1358 Karl, Regent von Frankreich, bestätigt den Fleischern ein Statut von 42, den Büchern des Fleischeramtes entnommenen Artikeln.
Ord. Bd. VI S. 591. L esp. Mét. Bd. I S. 2.

15. 1358 Karl, Regent von Frankreich, bestätigt die Rechte des königlichen Palastbewahrsers nebst den an sein Amt zu leistenden Diensten und Abgaben der Fleischer.
Ord. Bd. III S. 314.

Übersicht

der auf das Magisterium der Bäcker bezüglichen Urkunden, Parlamentsentscheide und Verordnungen.

1. 1225 (?) Wahrspruch der Pariser Bürger über ein unter Philipp II. Augustus aufgenommenes Weistum und den daraufhin gefällten Entscheid, des Inhalts, daß die Bäcker, mit Rücksicht auf die von ihnen gezahlte Abgabe von 9 Solidi 3 Obolen jährlich, von der Bannpflicht befreit sind und das Recht haben sollen in ihren eigenen Öfen zu backen.
de Lamare Bd. II S. 174. Lesp. Mét. Bd. I S. 188.
2. um 1268 Statut der Pariser Bäcker, aufgezeichnet im Livre des Métiers.
Lesp. L. d. M. S. 4.
3. 1281 Parlamentsentscheid in 6 Artikeln über die Rechte des Magisteriums und des königlichen Prevost. Artikel 6 giebt dem Prevost das Recht, bei erwiesenem Mißbrauch eine Anzahl von ihm ernannter Bürger zur Brotschau beizuordnen.
de Lamare Bd. II S. 200. Boutaric, Actes du Parlament Bd. II S. 369.
4. 1305 Ordonnanz Philipps IV. über das Bäckergewerbe und den Handel mit Brot und andern Nahrungsmitteln.
de Lamare Bd. II S. 188. Lesp. Mét. Bd. I S. 197.
5. 1316 Bürger und Gemeinde der Einwohner von Paris, vertreten durch den Prevost des Marchands, hatten, wegen vorgekommener Mißbräuche im Bäckergewerbe, den königlichen Prevost zum Einschreiten veranlaßt. Der Panetier ruft das Parlament an; dieses entscheidet, daß der könig-

- liche Prevost die schwebenden Fälle aburteilen soll, und behält im übrigen spätere Regelung vor.
de Lamare Bd. II S. 201.
6. 1333 Der Panetier klagt von neuem gegen den königlichen Prevost, der wiederum auf Ansuchen des Prevost des Marchands eingeschritten war. Parlament entscheidet zu Gunsten des Panetier, jedoch mit dem Vorbehalt: quod si panetarius vel deputati fuerint negligentes, favorabiles, vel remissi, Praepositus Parisiensis eidem requirit quatenus visitationem, correctionem et punctionem circa panem faciant diligenter, alioquin in defectu ipsorum praemissa fieri faciat competenter.
de Lamare Bd. II S. 201.
7. 1350 Ordonnanz Johannis II. über die Gewerbepolizei verfügt, daß vier von dem königlichen Prevost ernannte, geschworene Bürger, die nicht dem Bäckerhandwerk angehören dürfen, die Brotschau ausüben sollen, unbeschadet der sonstigen Rechte des Panetier. (Vgl. oben Nr. 3.)
Lesp. Mét. Bd. I S. 3 ff.
8. 1367 Prevotalverordnung über den Verkauf, die Einfuhr und den Vertrieb von Backwaren.
Lesp. Mét. Bd. I S. 199.
9. 1372 Ordonnanz Karls V. verfügt, daß der königliche Prevost allein, unter Ausschluss anderer gewisser Personen, die Aufsicht und Polizei in Gewerbesachen handhaben soll.
de Lamare Bd. I S. 131. Lesp. Mét. Bd. I S. 50.
10. 1372 Ordonnanz Karls V. über das Preisverhältnis zwischen Getreide und Brot.
Lesp. Mét. Bd. I S. 201.
11. 1416 Parlamentsentscheid. veranlaßt durch Getreidemangel und drohende Hungersnot, daß der königliche Prevost allein die Gewerbepolizei handhaben soll.
12. 1439 Taxordnung für das Müllergewerbe, über Gewicht und Preise des Brotes, und über den Brotverkauf.
Lesp. Mét. Bd. I S. 206.
13. 1439 Karl VII. verfügt, daß die Kosten, die bei der Aufnahme eines neuen Handwerksmeisters für den Meisterschmaus zu entrichten waren, in eine Abgabe zu Gunsten der Bäckerbruderschaft umgewandelt werden.
Lesp. Mét. Bd. I S. 207.

14. 1485 Parlamentsentscheid über die Rechte des Panetiers in 6 Artikeln:
 1. Der Panetier behält seine niedere Gerichtsbarkeit.
 2. Es wird ihm erlaubt, die Schau auszuüben, aber ohne das Recht, Geschworene bestellen zu können, und mit der Auflage, alle Übertretungen an den Prevost zur Aburteilung zu bringen.
 3. Der Prevost dagegen kann jederzeit ohne Zuziehung des Panetier die gewerbliche Schau ausüben.
 4. Der Panetier hat seine eigenen Gerichtsbeamten.
 5. Der Instanzenzug ist der herkömmliche.
 6. Der Panetier hat das Recht, die neuen Meister in das Handwerk aufzunehmen.
 de Lamare Bd. II S. 204.
15. 1511 Parlamentsentscheid weist den Einspruch des Panetiers in einer vom Prevost angestregten Sache zurück.
 de Lamare Bd. II S. 205.
16. 1511 Parlamentsentscheid betreffend die Brotschau und Verbot körperschaftlicher Versammlung der Bäcker.
 Lesp Bd. I S. 208.
17. 1523 Parlamentsentscheid, der die Bestimmungen des Entscheides von 1485 wiederholt, als Buße des Panetiers den alten Satz von 6 und 3 Denaren festsetzt und die Gemeinde des Bäckerwerks und den gemeinen Kasten unterdrückt.
 (Die letztere Bestimmung hatte keine praktische Bedeutung und sollte nur Aufsicht und Rechnungsabnahme erzwingen.)
 de Lamare Bd. II S. 205.
18. 1561 Bestätigung der Rechte des Panetier durch Karl IX.
 de Lamare Bd. II S. 207.
19. 1567 Edikt Karls IX. über die Gewerbepolizei.
 de Lamare Bd. II S. 190. Lesp. Mét. Bd. I S. 81 Anm.
20. 1577 Edikt Heinrichs III. über die Gewerbepolizei.
 de Lamare Bd. II S. 100. Lesp. Mét. S. 80.
21. 1594 Prevotalverordnung gegen die Beeinträchtigung der Pariser Bäcker durch Händler und Vorstadtbäcker.
 Lesp. Mét. Bd. I S. 209.
22. — Entwurf eines Bäckerstatuts, dessen Bestimmungen zu einem Teil in die Parlamentsentscheide von 1637 und 1665 übergangen.
 de Lamare Bd. II S. 192.

23. 1674 Die grundherrlichen Gerichtsbezirke innerhalb Paris werden mit dem königlichen Gericht im Châtelet vereinigt.
de Lamare Bd. II S. 208. Lesp. Mét. Bd. I S. 119 ff. und Anm.
24. 1683 Der dem Prevost¹ zuerkannten Befugnis entgegen (s. Nr. 14,²) hatte der Panetier fortgefahren, eigene Schaubeamte durch das Bäckergerwerk wählen zu lassen. Eine solche Wahl wird durch das Parlament kassiert.
de Lamare Bd. II S. 208.
25. 1711 Aufhebung des Magisteriums der Bäcker durch Ludwig XIV.
Lesp. Mét. Bd. I S. 215.
-

Anhang II.

Gewerbeurkunden nebst Erläuterungen.

Die nachfolgende Zusammenstellung hat den Zweck, im Anschluß an das zuvor in Magisterium und Fraternitas verarbeitete Material, und teilweise in dessen Ergänzung, eine Reihe von rechtsgeschichtlich bemerkenswerten Handwerksurkunden des Mittelalters aus der Zeit bis zur zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hier einzufügen. Eine allgemeine chronologische Aufzählung, in welcher die bereits zuvor besprochenen Urkunden nochmals hätten aufgeführt und eine Anzahl für die Entstehung des Zunftwesens belangloser Schriftstücke hätte einbezogen werden müssen, sollte hier nicht gegeben werden. Die Absicht war vielmehr, in einer Anordnung nach Stichworten und unter Beifügung von Erläuterungen, auf solche Urkunden hinzuweisen, deren materielle Behandlung in unserer voraufgehenden Darstellung entweder gar nicht oder nur zum Teil möglich war. Ich wollte auf diese Weise in der vorliegenden Arbeit insgesamt ein Quellenmaterial zusammenfassen, an dem sich die Entwicklung der Gewerbeurkunde bis ins dreizehnte Jahrhundert verfolgen läßt.

I. Die Wormser Fischmarktordnung vom Jahre 1106.

Zu den hervorragendsten unter den älteren Gewerbeurkunden zählt das Privileg, das unter dem Namen des „Zunftbriefes der Wormser Fischerinnung“ bekannt ist. Unter den deutschen Gewerbeurkunden des Mittelalters mögen nur wenige sein, die in gleicher Ausdehnung, wie diese, in allen Untersuchungen über das Zunftwesen und über die Städteverfassung verarbeitet wur-

den. In der Auslegung des Schriftstücks stimmt indes kein einziger der Bearbeiter mit der Meinung seiner Vorgänger überein. Der Widerspruch mag zu einem Teil in der Form der Verarbeitung seinen Grund haben; ein jeder Autor hat der Urkunde diejenigen Worte entnommen, die ihm für seinen Zweck bedeutsam schienen, und ihnen die Deutung gegeben, die sich mit seinen persönlichen Anschauungen vereinte. Es möge deshalb gestattet sein, die Urkunde hier als Ganzes zur Besprechung zu bringen und damit den Versuch zu machen, zu einer zusammenhängenden Auffassung ihres Inhalts zu gelangen.

I. N. S. E. I. T. 1. Notum sit omnibus tam presentis quam postere etatis hominibus quod Adalbertus Wormatiensis ecclesie venerabilis episcopus comitis Wernheri petitione aliorumque optimatum suorum consilio et persuasione XXIII piscatores Wormatie constituit videlicet istos [folgen 23 Namen]. 2. Eisque hoc privilegium sub tali conditione distribuit: ut si eorum aliquis morte preventus succumberet, proximus eius hereditario more officio suo succederet; sin vero heres decesset, urbanorum communi consilio supradicti numeri fieret restitutio. 3. Ad hec quoque idem episcopus supradictorum consilio constituit, ut si quis inter has duas villas Suelntheim et Aldruphen pisces emisse causa venditionis inveniatur vel in ipsa emptione a supradictis piscatoribus deprehendatur, pisces ei auferantur atque inter urbanos equaliter dividantur; ipse vero qui deprehensus fuerit in hac emptione ante iudices prostituatur factoque iudicio tria talenta duo presuli, tertium autem comiti ab illo offerantur. 4. Ipsi vero qui capiunt, vendere non prohibentur; sed supradicti XXIII piscatores ante primam aliquos emere non concedentur. 5. Propterea pro huius rei confirmatione, ne post aliquorum dirui posset consilio vel dissensione, idem predictus episcopus banno suo constituit ut hi XXIII piscatores in tempore rogationum tres salmones, duos presuli, tertium vero comiti semper offerent eorumque privilegium tali oblatione per singulos annos confirmarent. Huius rei testes sunt [folgen die Zeugen]¹.

Dafs diese Urkunde in den rechtsgeschichtlichen Darstellungen allgemein als *Zunftbrief* bezeichnet wird, ist ein sprechendes Zeugnis für das herrschende Bestreben, mit Eintritt des zwölften Jahrhunderts jede Urkunde, in der ein Handwerk genannt wird, einfach und schlechthin für ein Zunftstatut zu erklären. Wir fragen uns vergebens, an welcher Stelle dieses Schriftstücks ein zunftmäßiges Organ, ein zünftlerisches Recht, ja auch nur die Möglichkeit eines zünftigen Zusammenschlusses erwähnt wird. Von alledem ist nichts zu finden. Bischof Adalbert setzt 23 Leute in erbliche Dienststellen ein; ihr Recht, ihre Befugnisse werden genau bestimmt. Wir können mit Bezug auf diese Be-

¹ Wormser U.-B. Bd. 71 S. 50. Die Artikelnummern finden sich im Original nicht und sind hier hinzugefügt.

amtionen nicht einmal von einer selbständigen Genossenschaft sprechen, geschweige denn von einer Zunft. Den *Piscatores* fehlt nicht allein das absolute Recht der Selbstergänzung; sie haben sogar nicht einmal das relative Recht, bei der Aufnahme eines neuen Genossen mitzusprechen. Selbst das Recht der hofrechtlichen Genossenschaften, beim Gericht über gewerbliche Übertretungen in irgend einer Form mitzuwirken, bleibt ihnen versagt. Nirgends findet sich in der Urkunde auch nur eine Spur davon, daß der Vielheit der 23 Dienststellen irgend eine genossenschaftliche Einheit gegeben werden soll; wohl aber ist das Gegentheil hiervon in jedem Satze deutlich ausgesprochen.

Die Urkunde Bischof Adalberts stellt sich dar als eine Ordnung, durch welche der marktmäßige Verkehr in Flußfischen innerhalb der Wormser Bannmeile, und die Versorgung des Wormser Fischmarktes, gemäß den dem Mittelalter geläufigen Grundsätzen geregelt wird. Die Urkunde ist eine *Fischmarktordnung*, mit welchem Namen ich sie im nachfolgenden bezeichne. Von der Stiftung einer „Erbfischerinnung“, oder von der Errichtung irgend einer zünftlerischen Verwaltung ist keine Rede. Mit dem Zunftwesen steht die Urkunde durchaus in keinem unmittelbaren Zusammenhang; sie handelt von dem Verkehr mit Flußfischen, aber keineswegs von einer Fischerzunft. Alles was sie mit dem Zunftwesen gemein hat, das ist, daß in ihr vom Fischhandel gesprochen wird. Wenn man aber aus jeder Urkunde des Mittelalters, in der sich ein Gewerbe erwähnt findet, auf das Bestehen von Zünften schließen will, so sei man wenigstens gründlich, und erkläre das *Capitular de villis* für das erste mittelalterliche Zunftstatut. Weit eher noch ließen sich aus dem Gesetz Karls des Großen Zünfte herausrechnen, als aus der Fischmarktordnung Bischof Adalberts.

Wir gehen nun dazu über, den Inhalt der Urkunde nach ihren besonderen Bestimmungen und nach ihrem Wortlaut zu besprechen.

Artikel 1 giebt davon Kenntnis, daß Adalbert, Bischof von Worms, „auf Fürbitten des Grafen Werner und auf den Rat und Zuspruch anderer seiner Vornehmsten“ 23 *Piscatores* in Worms eingesetzt hat. Wegen des Interesse des Grafen Werner vgl. unten S. 230 Z. 10 v. u. Die Form der Einsetzung und der Ergänzung der Dienststellen zeigt das grundherrliche Verhältnis. Zu der Einsetzung seitens des Bischofs bildet die weiter unten (S. 231) wiedergegebene Aufzeichnung aus der *Vita Gebhardi* eine gute Parallelstelle. Das den beiden Fällen zu Grunde liegende Rechtsverhältniss ist das gleiche.

Die Auslegung des Inhalts der Wormser Urkunde muß sich hauptsächlich mit der Feststellung zweier Ausdrücke beschäftigen; es sind dies die Worte *piscatores* und *urbani*.

An die Ermittlung der Bedeutung, die diesen Worten zukommt, hat die weitere Besprechung im einzelnen anzuknüpfen.

Die *Piscatores* unserer Urkunde wurden seither durchweg für Fischer i. e. S. des Wortes, das ist für Fischfänger genommen. Erst Köhne¹ hat darauf hingewiesen, daß den *piscatores* hier nicht der Fischfang, sondern der Fischhandel übertragen wird, und daß die eigentlichen Fischer, die den Fang betreiben, zu den hier genannten *Piscatores* in Gegensatz gestellt werden. Wir haben es nicht mit Fischern, sondern mit Fischhändlern zu thun. Für die Erfassung der Urkunde ist dieser Umstand von der erheblichsten Bedeutung; denn Richtung und Umfang des Privilegs werden ganz verschiedene, je nachdem man annimmt, daß der Fischereibetrieb als solcher, oder nur der marktmäßige Wiederverkauf Gegenstand der Verleihung war; die Urkunde spricht sich in deutlichster Weise darüber aus, daß nur das letztere Recht den Inhalt des Privilegs bildet. Die weit-angesponnenen Folgerungen, die ebenso für das Zunftwesen wie für die Stadtgeschichte an die angebliche Verleihung des Fischereirechts zu Gunsten einer Wormser Fischerinnung geknüpft werden, sind durchaus hinfällig².

Gegenstand des Privilegs ist vielmehr die Schaffung von 23, mit Erbrecht ausgestatteten Stellen, deren Inhaber das ausschließliche Recht des Aufkaufs von Fischen innerhalb eines bestimmten Umkreises um die Stadt Worms und zugleich die Verpflichtung haben, dem Aufkauf durch nicht-privilegierte Personen entgegenzutreten. Die Ordnung entspricht mit ihren Einzelheiten genau den allgemeinen mittelalterlichen Vorschriften über die Lebensmittelversorgung der städtischen Märkte.

Die mittelalterliche Auffassung von der Marktversorgung — sie möge hier, obwohl bekannt genug, unserer weiteren Argumentierung wegen, mit kurzen Worten eingeschaltet sein — ging

¹ Ursprung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz, Gierkes Untersuchungen, Breslau 1890, Heft 31 S. 59.

² Als ein Beispiel solcher Kombinationen, die auf das in der Urkunde gar nicht vorhandene Fischereirecht gegründet sind, mögen hier die Ausführungen Schaubes (Entstehung des Rates in Worms, Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Freiburg 1888, N. F. Bd. III S. 262) erwähnt werden. Es heißt dort unter anderm: „Die Fischerei im Rhein war jedenfalls Recht der Stadtgemeinde und wurde von Zinspflichtigen der Bürger geübt“; und wenige Zeilen weiter: „die Zahl der freien Bürger ist damals jedenfalls noch eine geringe gewesen“; nämlich deshalb so gering, weil man nach Schaubes Annahme die beschlagnahmten Fische unter sie verteilte (s. unten S. 225). — Die Fischerei im Rheinstrom innerhalb eines weiten Umkreises um eine Stadt wie Worms — das Recht einer geringen Anzahl freier Bürger! Dies Recht ausgeübt durch „Zinspflichtige“ jener Bürger, unter welchem Ausdruck — man sollte es nicht für möglich halten — Schaubes die Rentengläubiger der Stadt versteht! (A. a. O. S. 8 und Wormser U.-B. Bd. I Nr. 387.) Die Irrtümer wären an sich schlimm genug, wenn nicht noch obendrein die von Schaubes behandelte Urkunde gerade jenes Recht der Fischerei ausdrücklich ausnimme.

dahin, daß einerseits diejenigen Produzenten, die in erreichbarer Nähe der Stadt wohnten, ihre Erzeugnisse selber zu Markte bringen und unter Ausschluß des Zwischenhandels unmittelbar an die Verbraucher absetzen sollten; andererseits dagegen fiel einer Anzahl privilegierter Händler die Aufgabe zu, die Waren derjenigen Produzenten, die nicht zu Markte kommen wollten oder konnten, aufzukaufen, um so die Zufuhr zu vermehren und den Markt von dem Ausbleiben oder von dem Zurückhalten einzelner Produzenten unabhängig zu machen. Diesen Händlern war der sog. Vorkauf unbedingt untersagt; erst wenn der Bürger sich versorgt hatte, durfte der Händler seine Einkäufe machen. — Jenseits des Umkreises endlich, aus welchem der großen Entfernung wegen ein persönliches Eintreffen der Produzenten überhaupt nicht mehr zu erwarten stand, war der Aufkauf vollständig freigegeben; denn der städtische Markt konnte nur gewinnen, wenn aus solchen Gegenden, aus denen der Entfernung halber sonst gar keine Zufuhren nach der betreffenden Stadt gegangen wären, mit Hilfe des Zwischenhandels Vorräte herangeschafft wurden.

Die Aufstellung dieser allgemeinen Grundsätze bildet den hauptsächlichsten Inhalt der Wormser Fischmarktordnung. Die Produzenten, d. h. die Fischer, die den Fang betreiben (*ipsi qui capiunt*), sollen selber zu Markte kommen; die 23 Händler dürfen an den Markttagen vor dem Läuten der Primglocke überhaupt keine Einkäufe machen (Verbot des Vorkaufs). Innerhalb eines bestimmten Umkreises (Bannmeile) sind die Inhaber der 23 *Officia* für den Zwischenhandel ausschließlich privilegiert; den nicht-privilegierten Personen ist der Kauf zum Zweck des Wiederverkaufs bei Strafe der Beschlagnahme untersagt. Es ist dies das Verbot des Aufkaufs, durch welches verhütet werden soll, daß Zwischenhände die für den Markt bestimmten Vorräte an sich bringen und hieraus unberechtigten Gewinn ziehen.

In der Verhinderung dieses Aufkaufs und in der Sicherung eines (nach den damaligen Anschauungen) ehrbaren Zwischenhandels ist nun die Aufgabe der 23 *Piscatores* und zugleich die *Ratio legis* zu suchen. Die Einsetzung einer Anzahl privilegierter Händler war bei den Verkehrsverhältnissen jener Zeit ein gebotenes Mittel der Marktversorgung. Vermittelst der anerkannten und geschworenen Händler wird eine geregelte Zufuhr aufrecht erhalten, der Verteuerung durch Zwischenhandel wird vorgebeugt; dem Händler wird unter Umständen der Gewinn, den er auf jeden *Solidus* rechnen darf, im Notfall wird auch der Preis, zu dem der Produzent seine Vorräte ablassen muß, vorgeschrieben, alles Maßnahmen, die so bekannt sind, daß wir an dieser Stelle auf sie nur ganz allgemein hinzuweisen haben, weil sie den Grund für die Schaffung der 23 *Officia* abgeben.

Der Kreis, innerhalb dessen die Fischhändler das ausschließliche Kaufrecht haben, wird durch die Orte *Suelnthheim* and

Altdruphen begrenzt; auf weitere Entfernung ist, gemäß den oben dargelegten Grundsätzen, Kauf und Handel für jedermann freigegeben. Die Lage der beiden vorgenannten Dörfer ist nicht genau bekannt. Boos¹ stellt die Vermutung auf, daß unter Altdruphen Altripp (südlich von Worms rheinaufwärts, gegenüber Mannheim) gemeint sei. Die Annahme dürfte richtig sein; ich finde in den Monum. Boica Band XXXI Theil I S. 584 in einem Transsumpt vom Jahre 1255 die gleiche Schreibweise „Altdrupphen“, welcher dort in Klammer beigefügt ist: „i. e. Altripp“. Ist diese Bestimmung zutreffend, so wäre Suelnheim etwa in gleichem Abstand nördlich von Worms zu suchen.

Das zweite Wort unserer Urkunde, das, wie oben bemerkt, der Auslegung bedarf, ist der Ausdruck *urbani*. Die Bedeutung des Wortes ist in hohem Maße streitig und hat zu der Aufstellung der widersprechendsten Vermutungen Anlaß gegeben².

Die *urbani* werden in der Urkunde von 1106 zweimal genannt. Wenn einer der 23 Fischhändler ohne Hinterlassung eines erbberechtigten Verwandten stirbt, so soll *urbanorum communi consilio* dessen Nachfolger bestimmt werden (Art. 2); ferner die Fische, welche den bei verbotenen Aufkauf betroffenen Zwischenhändlern (s. oben S. 224) im Wege der Beschlagnahme abgenommen werden, sollen unter die *urbanos* gleichmäßig verteilt werden (Art. 3). Wir haben nun zunächst zu fragen: ist unter den *urbani* eine ungeschlossene offene Gemeinschaft, oder ist unter ihnen eine geschlossene Behörde zu verstehen? alsdann, wenn wir die letztere Annahme bejahen: welche Behörde kann nach der Lage der Wormser Stadtverfassung mit den *urbani* gemeint sein?

Die Entscheidung der ersten Frage ist in dem Artikel 3 der Fischmarktordnung, welcher von der Verteilung der beschlagnahmten Fische handelt, enthalten. *Pisces ei (qui deprehensus fuerit) auferantur atque inter urbanos equaliter dividantur*, heißt es dort. Unter einer geordneten Rechtspflege ist es nun ausgeschlossen, daß das Erträgnis einer gerichtlichen Beschlagnahme der Gesamtheit der Gerichtseingesessenen zufällt; vielmehr steht es unter allen Umständen der amtierenden Behörde

¹ U.-B. Bd. I S. 405 Register.

² Vgl. hierzu Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Hamburg 1854, S. 171; Hegel, Allgemeine Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur, Braunschweig 1854, S. 177; Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, Leipzig 1859, S. 347; Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Breslau 1862, S. 167; G. L. v. Maurer, Stadtverfassung, Erlangen 1869, Bd. I S. 204; Waitz, Verfassungsgeschichte, II. Auflage, 1893 Bd. V S. 406; Schaube a. a. O. S. 261 ff.; ders., Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz, Breslauer Programm 1892, S. 12; Köhne a. a. O. S. 59; Doren, Kaufmannsgilden des Mittelalters, Schmollers Forschungen, Leipz. 1893, Bd. XII Heft 2 S. 52; Künzel, Schmollers Jahrb. Bd. XVIII S. 656.

zu. Wir brauchen mit Bezug auf die vorliegende Bestimmung die von anderer Seite aufgestellten Mutmaßungen nicht nochmals einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Wir brauchen nicht auf die thatsächliche Unmöglichkeit hinzuweisen, daß eine Marktlast Fische, ohne Dazwischentreten eines Wunders, unter eine Gesamtheit von Bürgern verteilt werden könne; das juristische Argument an sich erbringt hier den vollen, schlüssigen Beweis. Durch den Bezug des Erträgnisses der ausgeführten Beschlagnahmen erweisen sich die urbani als eine geschlossene, vollziehende Behörde.

Ebenso läßt sich die Wendung des Artikel 2 der Urkunde „urbanorum communi consilio (supradicti numeri fiet restituito)“ nicht anders deuten, als auf eine Behörde. Die Bürgergemeinde, der „Umstand“, oder welche andere Personenmehrheit hier in Frage kommen könnte, wird nicht als ein commune consilium bezeichnet. Deutet man endlich den Ausdruck der gleichen Stelle in abstraktem Sinne als „auf das Anraten, auf den Ratschlag“, so kann auch dann wieder nur eine geschlossene Zahl als Ratgeber gemeint sein; denn die Menge erteilt, wo sie berechtigt ist, nicht ihren Rat, sondern nur ihre Zustimmung.

Mit sicheren Gründen haben wir demnach anzunehmen, daß unter den urbani unserer Urkunde nichts anderes als eine Behörde zu verstehen sei. Dagegen muß die Beantwortung der zweiten Frage, welche Wormser Behörde im besonderen gemeint sei, ungewiß und der persönlichen Stellungnahme vorbehalten bleiben. Es ist bekannt, daß namhafte Forscher — deren Verdienste um die deutsche Städtegeschichte hierdurch wahrlich nicht aufgehoben werden — in dem commune consilium der urbani den Stadtrat erblickt haben. Die Ansicht bedarf hier nicht der Widerlegung. Auch den neuerdings gegebenen Deutungen des Wortes vermag ich nicht mich anzuschließen¹. Vielmehr erscheint mir die von Schannat² vertretene Meinung, daß unter den urbani die Heimbürgen zu verstehen seien, mit dem Inhalt der Urkunde und mit der Wormser Stadtverfassung allein vereinbar. Wir haben nun die Zulässigkeit dieser letzteren Auslegung nach verschiedenen Richtungen hin zu prüfen.

Als wesentlichste Aufgabe betrachte ich es hierbei, den Sprachgebrauch der Wormser Urkunden bezüglich des Wortes urbani festzustellen. In der litterarischen Behandlung haben die einzelnen Verfasser zumeist darauf hingearbeitet, dem Ausdruck eine einheitliche Deutung zu geben. Das Urkundenmaterial widersetzt sich indes einem solchem Versuch, und verlangt eine genaue Differenzierung im einzelnen. Wir haben zu diesem Zweck drei Schriftstücke einander gegenüber-

¹ Die Litteraturangaben s. oben S. 225 Anm.

² Historia episcop. Wormat. Bd. I S. 204.

zustellen, in denen der Ausdruck *urbani* Verwendung gefunden hat. Das erste ist eine Mauerbauordnung Bischof Theodolachs (a. 873—914); es heißt dort: *usque ad Pawenportam urbani qui Heimgereiden vocantur operando pervigilent*¹. Das zweite Schriftstück ist eben unsere Fischmarktordnung aus dem Jahre 1106. Das dritte endlich ist der Freiheitsbrief Kaiser Heinrichs V. vom Jahre 1114, der die Stelle enthält: *Est et aliud, quod simili juris nostri potentia eisdem urbanis nostris remitto*². In allen drei Fällen ist nun der Ausdruck *urbani* jeweils in abweichendem Sinne gebraucht.

Die *Urbani* der erstgenannten Urkunde, d. i. der Mauerbauordnung Theodolachs, werden von Gengler³ als eine hofrechtliche *Societas* angesehen, von G. L. v. Maurer⁴, ohne Angabe stichhaltiger Gründe, schon hier für gleichbedeutend mit den Heimbürgen (s. unten S. 229) gehalten; wir gehen hierauf nicht näher ein. Schaubе dagegen erklärt sie schlankweg für die altfreie Gemeinde⁵, und Boos — wohl in Übereinstimmung hiermit — für die Bewohner der Altstadt. Diese Deutung erscheint ganz unannehmbar und mit dem Sinn der Urkunde, der sie entnommen ist, nicht vereinbar. Die *urbani qui heimgereiden vocantur*, von denen die Mauerbauordnung spricht, sind — dies geht aus dem Schriftstück mit aller Sicherheit hervor — aufserhalb, und durchaus nicht innerhalb der Stadtmauer zu suchen.

Die Mauerbauordnung Theodolachs ist kein singuläres Dokument; sie entspricht einem bekannten mittelalterlichen Rechtsverhältnis. Nach allgemein verbreitetem Brauch waren die Umwohner der Städte zum Mauerbau verpflichtet, und dafür hatten sie das Recht, in Kriegsnöten hinter der Stadtmauer Schutz zu suchen. Mit der Regelung dieser Verhältnisse beschäftigt sich die Bauordnung Bischof Theodolachs. Der Bischof läßt die Landbewohner aufzeichnen, die in Worms die Pflicht des Mauerbaues und das Recht des Zufluchtsortes hatten.

Die Ordnung Theodolachs zählt nun in langer Reihe und mit peinlicher Genauigkeit die Baupflichtigen auf; diese sind samt und sonders aufserhalb der Stadtmauer angesiedelt. Es sind Ortschaften, Dorfschaften, auch vereinzelt Höfe, bis gegen Oppenheim, Grünstadt und das heutige Ludwigshafen gelegen. Der ganze dichtbevölkerte Landstrich ist mit seinen Bewohnern vertreten. In diesem langen Verzeichnis überwiegen naturgemäß die Orte, denen ein Name gegeben ist und die dar-

¹ U.-B. Bd. III S. 224.

² U.-B. Bd. I S. 53.

³ Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms, Erlangen 1859, S. 7.

⁴ A. a. O. Bd. I S. 204.

⁵ A. a. O. S. 262.

⁶ U.-B. Bd. III S. 224 Anm. 4.

nach genannt werden, wie Rudelsheim, Aisheim, Roxheim; aber wir finden auch eine ganze Reihe von Niederlassungen, denen jeder Ortsname fehlt, und die durch persönliche Nennung der Pflichtigen bezeichnet werden. So werden aufgezählt: omnes ex utraque parte fluvii Ysana sedentes usque ad Mertesheim; omnes juxta utramque fluvii partem qui Prymma vocatur; omnes juxta Rhenum habitantes usque ad Hemmingesheim; so auch vor allem die Frisones, Kaufleute, die bei Worms gesessen waren und nach der Stadt ihren Handel trieben¹, und bei denen gleichfalls der Ortsname fehlt. Inmitten einer solchen Umgebung will man nun unbekümmert Weise die urbani-Heimgereiden allein für Bewohner der Stadt Worms erklären, im vollen Widerspruch mit dem Inhalt und dem Rechtssinn der Urkunde.

Wer die urbani-Heimgereiden gewesen sind, ergibt sich ebenso aus der Urkunde selber, wie aus den Nachrichten, die wir sonst über die Heimgereiden haben. Heim ist hier gleich „Dorf“, Heimgereide „der dem Gemeinwesen zugehörige Bezirk im Gegensatz zum Eigen, zum Privatbesitz der Bauern und des Adels“, heisst es in Grimms Wörterbuch v. Gereite². Die Belegstellen, die das Vorkommen der Heimgereide und ihre Verbreitung in Rheinhessen, Rheinpfalz u. s. f. zeigen, sind bei Grimm auf das ausführlichste wiedergegeben; sie gehören durchweg dem flachen Lande an. Die urbani-Heimgereiden der Mauerbauordnung sind mithin Genossenschaften, Gemeinwesen, Umwohner der Stadt, die aufserhalb der Mauer angesiedelt waren und in engster politischer Verbindung mit Worms standen. Ein Ortsname ist ihnen ebensowenig gegeben, wie den Frisones oder den Angrenzern der Flußläufe in der gleichen Urkunde.

Die beiden folgenden Wormser Urkunden, die wir in Betracht zu ziehen haben, sind, wie oben bemerkt, die Fischmarktordnung vom Jahre 1106 und der Freiheitsbrief Kaiser Heinrichs vom Jahre 1114. Dem Ausdruck urbani ist in diesen, nahezu gleichaltrigen Schriftstücken wiederum ein anderer, und in beiden Urkunden völlig verschiedener Sinn gegeben. Kaiser Heinrich gebraucht die Bezeichnung „urbani nostri“ gleichbedeutend mit concives, welcher Ausdruck die hofrechtliche Stadtbevölkerung umfaßt³. Die Bedeutung des Wortes ist also hier eine allgemeine. Anders in der Fischmarktordnung Bischof Adalberts; die Be-

¹ theloneum quod artifices vel negotiatores seu Frisones regiae potestati apud Vuormaciam civitatem umquam persolverant. Urkunde Kaiser Ottos vom Jahre 973. U.-B. Bd. I S. 26. Vgl. auch U.-B. Bd. I S. 9 und 22. und Köhne a. a. O. S. 6.

² IV. Bd. I. Abt. 2. Hälfte Sp. 3626.

³ So wörtlich und richtig bei Schaubе a. a. O. S. 273. Dagegen sagt Schaubе nur wenige Seiten zuvor (a. a. O. S. 261): „Die specielle Bezeichnung für diese freien Bürger (in der Stadt Worms) ist — — urbani“!

deutung ist dort eine qualifizierte, und zwar nach der in diesem Punkt übereinstimmenden Ansicht der sonst dissentierenden Autoren. Ich kann hier von dem zuvor geführten Nachweis, daß unter den urbani der Fischmarktordnung nur eine Behörde verstanden werden könne, absehen; denn die neuere Litteratur stimmt zum wenigsten darin überein, daß an dieser Stelle unter den urbani ein ausgeschiedener Kreis von Personen gemeint sei, und jedenfalls nicht die concives Heinrichs V.

Die Untersuchung des Sprachgebrauchs der Wormser Urkunden hat uns mithin gezeigt, daß von einer feststehenden Terminologie, die mit dem Ausdruck urbani einen bestimmten Begriff verbindet, zu der fraglichen Zeit keine Rede sein kann. Die verschiedenen Schriftstücke verlaufen völlig unabhängig von einander, und die Bedeutung im einzelnen Fall läßt sich nur aus der Willensmeinung jeder einzelnen Urkunde ermitteln. Jede dieser Urkunden steht gesondert für sich; die urbani Bischof Theodolachs sind auferhalb der Stadt wohnende Genossen; die urbani Kaiser Heinrichs sind concives; die urbani der Fischmarktordnung sind von den vorigen wiederum verschieden, ein qualifizierter Kreis von Personen, der weder mit einer Heimgereide, noch mit Altfreien, noch mit einer Gesamtbevölkerung zu identifizieren ist, und dessen Beziehung auf die Behörde der Heimbürgen keinerlei diplomatische Bedenken entgegenstehen. —

Wir haben uns nun schließlicly noch zu fragen, ob sich etwa aus der zeitgenössischen Verfassung und Verwaltung der Stadt Worms irgend welche Einwendungen gegen die Schannatsche Annahme, welche die urbani der Fischmarktordnung mit den Heimbürgen gleichstellt, herleiten lassen. Solche Einwendungen sind nicht vorhanden. Die Heimbürgen waren bischöflich-herrschaftliche Beamte, denen ein Teil der Marktpolizei oblag; die von Bischof Adalbert gegebene Marktordnung lag demnach innerhalb des Kreises ihrer Thätigkeit. Die Heimbürgen standen ferner zu dem Burggrafen, der zu Beginn des zwölften Jahrhunderts gleichfalls bischöflicher Beamter geworden war, in amtlicher Unterordnung; dies ergibt sich aus einer Aufzeichnung des Jahres 1190, derzufolge die Heimbürgen aus den Erträgnissen ihres Amtes insgesamt jährlich zwei Pfund Silbers an den Burggrafen zu entrichten hatten¹. Die Schannatsche Annahme — und nur diese allein — entspricht demnach vollständig dem verfassungsmäßigen Aufbau der Fischmarktordnung, wie er dargestellt wird durch die sich folgenden Beamtungen, nämlich: Fischhändler, Heimbürgen, Burggraf, Bischof.

Wir haben nunmehr das Ergebnis unserer Besprechung im folgenden zusammenzufassen. Die Urkunde Bischof Adalberts

¹ U.-B. Bd. III S. 225, angebliche Urkunde Kaiser Heinrichs VI. über die Heimbürgen von Worms.

ist kein Zunftbrief, sondern eine Verordnung, die bestimmt ist, den marktmäßigen Verkehr in Flußfischen zu regeln. Die in der Urkunde erwähnten 23 Piscatores bilden keine Innung; sie haben keinerlei genossenschaftliches Recht oder Organ; sie werden in herrschaftliche Beamten eingesetzt und empfangen ihr Amt unter Erbrecht. — Ebensowenig wie von dem Recht einer Fischerinnung ist in der Urkunde von dem Fischereirecht einer altfreien Gemeinde die Rede; das Recht des Fischfangs wird von der Urkunde überhaupt nicht berührt. Die den Fischhändlern zugewiesene Thätigkeit und Befugnis ist marktpolizeilicher Art und gemäß den Grundsätzen des Mittelalters über die marktmäßige Nahrungsmittelversorgung geregelt. Innerhalb der reichlich bemessenen Bannmeile soll der Produzent selber zu Markte kommen, der gewerbsmäßige Aufkauf aber durch beamtete Händler besorgt werden. Jenseits der Bannmeile hat der Zwischenhandel freie Bahn. —

Die Fischhändler stehen auf der untersten Stufe polizeilicher Beamten. Die ihnen übergeordnete Behörde wird in der Urkunde als *urbani* bezeichnet; der Identifizierung dieses Ausdrucks mit der Ortsbehörde der Heimburgen stehen keine Bedenken nach der diplomatischen oder nach der juristischen Seite entgegen; die Deutung ist vielmehr als zulässig und mit guten Gründen als annehmbar zu erklären. — Während die privilegierten Fischhändler berufen sind, von amtswegen und im eigenen Interesse dem unberechtigten Zwischenhandel entgegenzutreten, ist gleichwohl der ungebührlichen Willkür vorgebeugt; denn das Erträgnis einer Beschlagnahme fällt nicht ihnen, sondern der übergeordneten Behörde zu. — Den Mangel jeder Absicht, irgendwelche genossenschaftlichen Rechte zu verleihen, zeigt das Statut wiederum in der Verteilung der Strafgeelder; die mit der Aufsicht und Vollziehung beauftragten Organe haben keinen Anteil an den Geldbußen; diese fallen zu zwei Dritteln an den Bischof, zu einem Drittel aber an den Burggrafen, dessen Interesse an dem Zustandekommen des Privilegs hierdurch klar gezeigt wird.

Als Ganzes wie nach den einzelnen Teilen bietet somit die Urkunde Bischof Adalberts der immer wieder versuchten singulären Ausdeutung nirgends eine verlässliche Handhabe. Der Rechtsgrund dieser Fischmarktordnung ist die gebotene Fürsorge für den Markt; ihr Rechtswille sucht keinerlei Neuerung zu schaffen; er ist vielmehr der vollendete Ausdruck der zeitgenössischen, allgemeinen Anschauungen über das in der Urkunde behandelte Gebiet herrschaftlich-städtischer Verwaltung.

II. Einsetzung von Handwerkern und Meistern nach Hofrecht.

Aus der Vita Gebhardi.

..... Convocatis servis suis elegit (Gebhardus) ex eis optimos quosque et constituit ex eis coquos et pistoros, caupones et fullones, sutores et hortulanos, carpentarios et singularum artium magistros et constituit eis ut eo die quo fratribus descivirent de annona quoque fratrum in pane reficerentur quia dignus est operarius cibo suo. Ut autem bono animo suis ministrarent dominis, huiusmodi donario ipsos cumulavit, scil. ut cum quis praesentium vel eorum successorum qui de progenie illorum esset moreretur exuviae de eo non sumerentur, sed haeredes relictam haereditatem indivisam possiderent; si vero de alia progenie aliquis accessisset, ab hoc donativo alienus esset.

Mon. Germ. SS. Bd. X S. 588.

III. Nachtrag zu den Privilegierungsformen des dreizehnten Jahrhunderts.

Die im nachfolgenden zusammengestellten Privilegierungen sollen den Ausführungen, die wir im ersten und zweiten Abschnitt des Buches über die Fraternitas auf Seite 169 (Übertragungsformeln) und Seite 177 bis 190 (Zunftzwang) gegeben haben, zur Ergänzung dienen. Die wichtigsten der hierher gehörenden Privilegien, wie die von Köln, Braunschweig, Basel, sind im Text unserer Darstellung selbst eingehend besprochen worden. Bei den übrigen mußte ich mich dagegen auf die Hervorhebung der wesentlichen Bestimmungen beschränken, wenn ich nicht den Gang der Erörterung allzuoft unterbrechen und den Umfang der Anmerkungen übermäßig anschwellen lassen wollte.

Doch auch bei Befolgung der letzteren Anordnung wäre die Absicht nur in geringerem Maße erreicht worden. Ich hielt es vielmehr für zweckdienlicher, eine Anzahl Urkunden, in denen sich bestimmte Specialfragen in klarer Weise dargestellt finden. Hier anhangsweise im ganzen und nach ihrem Wortlaute einzufügen.

I. Urkunden über den Zunftzwang.

A. Zwangsrechte gegenüber den Stadtfremden.

(Vgl. Text S. 287—302, 307—310.)

Wir bezeichnen die Zwangsformel als die vom Gesetzgeber gewählte Form, um unter gewissen Verhältnissen das Gebietungsrecht der Körperschaft zu schaffen bezw. sicherzustellen. Der Umfang der Zwangsbefugnis ist je nach den örtlichen und besonderen Umständen durchaus verschieden. Der absolute Zwang ist in den älteren Urkunden sehr selten. Dagegen fanden wir unter den beschränkten Zwangsrechten mehrfach das gegenüber den Stadtfremden ausgesprochene (Magdeburg, Halberstadt). Hiervon seien folgende Beispiele wiedergegeben.

1230 Langenstein.

I. N. S. E. I. T. Fridericus D. G. Halberstadiensis episcopus in perpetuum. Quecunque ad profectum eorum qui in nostris civitatibus commorantur per nos fiunt sive in iuribus conferendis seu innovandis seu etiam immutandis necessario ducimus ea tam valido nostre firmitatis munimine roboranda, ne processu temporis ab aliquo calumpniari valeant in futurum¹. Notum ergo facimus universis tam presentibus quam futuris quod cum calcifices civitatis nostre Halb. a prima civitatis ejusdem institutione jus illud quod „inninge“ dicitur habuissent privilegiis venerabilium patrum predecessorum nostrorum pontificum communitum ita quod nulli extraneo ejusdem officii licitum esset in civitate illa idem officium exercere, non communi eorum licentia impetrata, sive novum vel vetus opus consueverit operari, insuper si aliquis extraneorum die fori cum pellibus venalibus eorum aptis officio venire contingeret, non esset ei licitum pelles illas vendere singillatim, infra quinque videlicet, durante foro, ultra autem quotcunque vellet, adjecto in eisdem privilegiis quod sequenti dei Andree dare deberent ad usus camere talentum unum et camerario nostro ac uxori sue tempore estivo duo paria calceorum et duo tempore hiemali: quia vetustate eadem privilegia perierunt, petiverunt a nobis ut id jus non solum innovare sed et nostra eis donatione conferre vellemus. Nos ergo eorum juste petitioni deesse nolentes, donavimus eis jus predictum addentes ut hi qui filtra facere consueverunt in fraternitate et communitate eorum esse debeant et idem cum eis jus habere et cogi per magistratum ipsorum ad bona et honesta sicut unus eorum. Huius rei testes fuerunt etc.

U.-B. der Stadt Halberstadt, bearb. von Schmidt, Halle 1887, Bd. I S. 35.

¹ In den folgenden Urkunden werde ich in der Hauptsache nur den für unsern Zweck wesentlichen Teil des Textes wiedergeben, also insbesondere die *Arenga* und *Corroboratio* weglassen.

1283. Volradus episc. Halb. eccl. tribuit in latino quodam in pergameno conscripto diplomate textorum societati hanc facultatem, ut quicumque hujus opificii societatem intrare velit, ipsi societati hujus opificii marcam usualis et vulgaris argenti in principio sui ingressus det et camerae episcopali ejusdem argenti dimidium florenum cum uno talento cerae persolvat, nec quisquam extra civitatem, nisi societatis membrum sit, idem opificium operari debeat quod faciant textores quique quatuor instrumentis ex panno laneo operari possint.

Aus der deutschen Wenigstedschen Chronik. U.-B. Halberstadt Bd. I S. 145.

1239 Perleberg.

I. N. S. E. I. T. Johannes Gans omnibus in perpetuum. Notum esse cupimus tam presentibus quam futuris quod nos ad instantiam civium nostrorum in Perleberge qui sutores vel calciparii appellantur talem ipsis ac ipsorum successoribus cotulimus libertatem vid. ut ius quod vulgo ininge vocatur eisdem percipere liceat ac possidere ea scilicet ratione ut unam partem nobis vid. quatuor solidos alteram civitati etiam IV sol., tertiam quoque ipsis similiter IV sol. cedere et percipere non repugnent. — — — Item nemo alienus de quocumque fuerit opido absque eorum consensu in Perleberghe calcios presumat vendere vel exponere ad vendendum. Item si inter prefatos sutores rancor aut discordia mutuo fuerit exorta utpote in suis confraternitatibus vel in servis conducticiis quocumque tempore vel loco sine proclamatione vulgari vel sanguinis effusione ipsis coram eorum magistro conpore liceat advocato nostro penitus hinc remoto. Iudicium vero predicti eorum magistri X sol. non excedet. Jus quoque ipsorum etc.

Riedel, Codex dipl. Brandenb., Berlin 1838, I. Teil Bd. I S. 123.

1277 Buch.

I. N. D. A. Nos Albero D. G. prefectus de Liznic, omnibus in perpetuum. — — — Hoc scripto praesentibus innotescat et posteris volumus ut non lateat quod nos quorundam relationibus cognoscentes in villa fratrum de Buch Gerardisdorf nuncupata, rusticos quibusdam uti libertatibus quibus uti de justicia non deberent, eosdem rusticos ad valorem viginti marcarum impignerari fecimus eo quod illicitus uti temere presumpsissent. Igitur venerabilis dominus Henricus abbas de Buch haec a nobis facta comperiens, nostram adiit praesentiam ut et pro reddendis rusticorum suorum pignoribus nos rogaret et de praedictae villae libertatibus expediret. Denique in praesentia nostro cum quibusdam monasterii sui fratribus constitutus, inter caetera est protestatus per testes ydoneos se velle comprobare quod ipsas libertates pro quibus praedicti rustici impignerati fuerant, et nunc

habere debeant et habuerint ab antiquo. Sed cum nec ista ratione, nec aliis quibuscunque rationibus nos valeret eatenus emollire, ut restitutis rusticorum pigneribus eorum in praedicta villa libertatibus faveremus, tandem post multos litis circuitus inter nos et abbatem de Buch antedictum amicabiliter composuimus in hunc modum. Ut videlicet ab abbate suisque confratribus nobis XVI marcae argenti conferrentur, nos vero rusticorum pignera redderemus et quascunque libertates abbas fratresque antedicti per quatuor aut quinque rusticos honestos se antiquitus habuisse comprobarent, nostra auctoritate firmarem usque in perpetuum perdurarent. — — — — Proinde abbas fratresque supradicti testium auditores suprascriptos in claustrum Buch die congruo convocantes produxerunt coram eis V rusticos de senioribus fide dignos videlicet (folgen die Namen) qui secundum quod jurandi mos exposcit juraverunt quod in predicta villa Gerardisdorf officiales diversarum artium scilicet fabri sutores textores sartores pistores carnifices pellifices braziatores tabernarii cunctarumque artium executores artes suas exercentes et de suis operibus venundantes esse debeant nunc et extiterint ab antiquo. Juraverunt nichilominus eandem villam Gerardisdorf et villam Kisilbach proprietatem esse liberam ad condempnandum seu absolvendum et judicandum de causis omnibus quae vel extra villas contigerint aut in villis. Nos igitur libertates quas abbas suique fratres se antiquitus habuisse per testes ydoneos rationabiliter probaverunt nostra auctoritate confirmamus. — — — — Praeterea justum esse decernimus ut quicumque de officialibus qui in praedicta villa commorati fuerint de suis operibus in foro Liznic venundare voluerint ibidem communitatem quae vulgo inunge dicitur acquirant et sic deinceps vendendi liberam habeant facultatem. Ut autem praedicta etc.

Schöttgen und Kreyssig, Diplomatar, Altenburg 1755, Bd. II S. 197.

B. Verleihung absoluter Zwangsrechte.

1197 Magdeburg.

Ludolfus D. G. Sancte Magde b. ecclesie archiepiscopus. — — Hiis qui insignia militaria clippea videlicet sive eciam sellas Magdeburch facere consueverunt presentis privilegii auctoritate indulgemus ut inter se magistrum de communi consilio eligentes exercendi operis sui liberam habeant facultatem nec aliquis numero eorum vel societati in faciendo ipso opere accedat nisi prius eorum communitate quod vulgo inunge dicitur acquisita. Quam nostram constitutionem etc.

U.-B. der Stadt Magdeburg, herausgeg. von Hertel, Halle 1892, Bd. I S. 33.

1208 Wien.

I. N. S. E. I. T. Leupoldus Dei Gratia Dux Austriae et Styrie in perpetuum. Tam praesentibus quam futuris notum fieri volumus quod burgenses nostros qui apud nos Flandrenses nuncupantur taliter in civitate nostra Vienna institimus ut ipsi in officio suo jure fori nostri in civitate et in terra nostra libertate et privilegio aliorum nostrorum burgensium omnimodis gaudeant et utantur. Praeterea ipsos ab officio judicis nostri in Vienna ita eximimus ut super quibuscumque querimoniis coram ipso non respondeant sed coram camerario monete nostre trahantur in causas speciali exceptione de omnibus responsuri. Subjungimus insuper et confirmamus ut in eorum officio negotiari nullus presumat nec audeat, nisi ab ipsis receptus in consortium cum eis sub eodem jure in omni pensione et stiura respondeat sicuti ipsi. Ut autem etc.

Hormayr, Wiens Geschichte, Wien 1823, 1. Jahrg. I. Bd. 3. Heft S. 195. Vgl. auch ebenda Text S. 102. — Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, herausgeg. von Tomaschek, Wien 1877, I, 1, S. 4.

1231 Mühlhausen.

S. praefetus in Mulhusen universis Christi fidelibus etc. Sciant ergo presentes et intelligant posteri quod ego Swikerus tunc temporis prefectus cum Theodorico scultheto Obone dicto ad honestorum virorum instanciam quibusdam civibus opus filtri exercentibus relaxavi ut ipsi inter se utpote alii mercatores quandam facerent unionem sed tali forma ut nullus vel civis vel advena predicto insistat operi nisi se ipsorum ingerat unionem. Ut autem etc.

U.-B. der Stadt Mühlhausen, bearb. von Herquet, Halle 1874, S. 21.

2. Privilegierungen ohne jede Zwangsformel.

1225 Köln.

I. N. S. E. I. T. Notum sit universis presentibus et posteris quod ego Theodoricus de Mülingazzen ac ego Constantinus de Ringazzen Magistri Burgensium operariis pilleorum qui vulgo dicuntur uilcinhûde de consensu officialium de Richecegheide fraternitatem concessimus iure civitatis et modo competenti tenendam ita quod ipsi obedientes erunt et devoti officialibus predictis et ciuitati et consilio officialium et ciuium in omnibus stabunt requisiti. Ut autem etc.

Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. I S. 330.

1244 Magdeburg.

Universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris hanc litteram inspecturis scabini consules in Magd. necnon universitas

civium civitatis eiusdem salutem in domino salvatore. — — —
 Recognoscimus et tenore nostrarum litterarum presentium manifestius protestamur, quod nos de communi consilio et consensu nostrorum burgensium nostris conburgensibus et eorum heredibus vid. qui gladiatores vocantur, propter iustas et rationabiles causas et ad evitandas fraudes et falsa opera que quondam inter ipsos multipliciter augeri videbantur ipsis et eorum heredibus fraternitatis unionem quod innung vulg. appellatur donavimus et contulimus in ius subscriptum et iustitiam perpetuo perfruendam tali namque interposita conditione quod si quis supradictam fraternitatis unionem quod innung vulg. appellatur habere desiderat dabit ad suum introitum unum talentum denariorum de quo talento magister eorum qui pro tempore fuerit dabit duos solidos super suum iuramentum consulibus civitatis. — — —
 Et quicumque in ipsos rebellis et contumax qui statuta et promissa que in collegio ipsorum quod morgensprake vulg. appellatur et de communi consilio ipsorum ordinata et promissa fuerint violaverint volumus ut talis dimidium det fertonem ad emendationem candellarum¹ suarum vel ubi ipsis melius visum fuerit expedire. Et ne alicui etc.

U.-B. Magdeburg Bd. I S. 56.

¹ Wir haben hier den gleichen Vorgang wie bei den ersten Zunftprivilegien von Köln und Basel; die Handwerker, denen eine Bruderschaft nach Stadtrecht oder öffentlichem Recht bewilligt wird, sind schon zuvor verbunden als kirchliche Bruderschaft.

1247 Helmstedt.

Gerhardus D. G. Werdinensis Ecclesiae Abbas omnibus presentem paginam inspecturis salutem in Domino. Noverint universi quod nos civibus nostris institoribus vid. in Helmenstat jus quod Inninge vulgariter appellatur confirmamus sicut habuerunt sub antecessoribus nostris ab antiquo ita ut qui eorum societatem inire voluerit cum quinque solidis Helmenstadiensis monete acquirat eandem. Magistrum quoque inter se eligant qui inter eos iudicet et dirimat questiones quales dirimere convenit ab antiquo. Ne hec alicui unquam veniant in oblivionem et ne ab aliquo infringantur presentem paginam sigilli nostri munimine duximus roborandam. Datum anno domini MCCXL septimo.

Lichtenstein^a. a. O. Epistola VII.

1284 Halberstadt.

Volradus D. G. Halb. eccl. Ep. universis etc. Proinde notum facimus universis quod factores pilleorum quandam societatem seu confraternitatem que vulg. „inunge“ dicitur, iniverunt de nostra licentia et assensu in hunc modum quod quicumque ab hoc die

ipsorum confraternitatem intrare voluerit communitati seu fraternitati vulgarem marcam in introitu suo dabit et talentum cere ac camerario nostro dimidium fertonem etc.

U.-B. Halberstadt Bd. I S. 151.

3. Privileg ohne Innungsklausel mit lediglich territorialer Abgrenzung.

1244 Regensburg.

I. N. D. A. Universitas civium Ratisp. tam presentibus quam futuris salutem in omnium salvatore. Notum esse cupimus universis presentia perspecturis quosdam concives nostros ex opere manuum suarum dictos Chudruwanaer, et quosdam dictos Gademaer et quosdam cognominatos Schreinaer coram iudicibus dominorum videl. domini nostri Sifridi Ratisp. ecclesiae Episcopi, Imperialis aulae cancellarii, et domini nostri Ottonis palatini comitis Rheni ducisque Bawarie presentia quam plurium concivium nostrorum in domo civium eiusdem iudicibus in iudicio consedentibus Leutwino vid. apud capellam tunc temporis sculteto, Hanrico preposito inter latinos et aliis duobus iudicibus Ortilbo in Haida, Leutwino Dulce etiam ibidem conmanentibus, comparuisse et secundum veram et latam sententiam et nocionem iusque antiquum ipsorum sollempnius obtinuisse quod ipsi et omnes ubicunque in civitate locati sutores novum facientes opus calciorum, presentibus eisdem sutoribus, eo loco quod idem novum facerent, opus calciorum vendere. et non in foro, deberent et quod omnes sutores civitatis ius trium stratarum videlicet Chudruwanorum, Gademaer et Schrienaer non habentes novumque ut prediximus opus facientes calciorum ter in anno cammerariis predictorum dominorum vid. Purcravii et advocati XII persolvere deberent denarios, ut unusquisque ad illas consuetas anni tres steuras quod dicitur losunge opus facientes novum XXXVI per omnia persolverent denarios. et qui vetus facerent opus calciorum ter in anno unum denarium eisdem cammerariis dominorum persolverent illudque ad forum vel quocunque velent defferrent locorum.

Et eosdem Chudruwaner, Gademaer et Schrienaer ex se magistrum habere debere qui predictam Losunge intus conquireret cammerariis dominorum et quicunque sibi existeret in tali iure rebellis cammerarios dominorum sibi cum legitimis nuntiis intus conquirere debere. Insuper eundem magistrum falsos operarios et transgressores iuris pretacti ad suum quo spectarent per legitimum nuntium accusare debere ut de illis secundum sententiam datam iurisque edictum plenior fiat emenda. Et ne tam sollempnis tractatus etc.

Das Recht sowohl wie die Organisation der Handwerkerschaften erscheint hier lediglich territorial abgegrenzt. Auch der Magister, der die Losung einzuziehen und die gewerblichen Übertretungen abzuurteilen hat, ist den drei Gewerken gemeinsam. Die durch die Urkunde geschlichteten Streitigkeiten fallen in das Jahr 1241 und erneuerten sich im Jahre 1315. Die rechtssuchende Partei war in beiden Fällen das Schuh- und Ledergerbergewerbe. Vgl. hierzu Gemeiner, Regensburgische Chronik Bd. I S. 348, den Bericht zu dem Jahr 1244; ferner ders., ebenda S. 495 zu dem Jahr 1315: „Unter der Bürgerschaft war außerdem große Furcht vor Unruhen, weil die Chuderwaner und andere in Leder arbeitenden Handwerker in betreff des Verkaufs und Feilhabens wieder unter sich uneinig geworden waren.“

IV. Statut der Weber von Etampes.

Die näheren Umstände, die das Weberstatut von Etampes bemerkenswert machen, habe ich im Text S. 121 hervorgehoben. Es liegt hier der erste Fall vor, daß der Zunftorganismus als vollendete Einrichtung auf eine Handwerkerschaft übertragen wurde, ohne daß dabei irgend eine Anlehnung an einen voraufgehenden Zusammenschluß — Magisterium, Bruderschaft — stattfindet. Über die dabei hervortretende formale Richtung s. oben S. 122.

1204 Etampes.

I. N. S. E. I. T. Amen. Philippus D. G. Fr. Rex noverint universi pariter et futuri. 1. Quod nos amore Dei quittavimus omnes textores manentes et mansuros Stampis qui propriis manibus textent tam in lineo quem in lana ex omnibus consuetudinibus quae ad Nos pertinent scil. tam de collecta et tallia quam de omni demanda et introitu ministerii; salvis iis quod ipsi dabunt Nobis rectum teloneum nostrum et salva sanguinis effusione quod probari possit per testimonium legitimorum testium, et salvo exercitu nostro et equitatione nostra. 2. Propter hanc autem liberationem quam eis concessimus ipsi dabunt nobis XX libras singulis annis, scil. X. l. in crastino festi St. Remigii et X. l. in crastino Privi-carnii. 3. Omnes autem textores ad horam rectam incipiant et ad horam rectam dimittent opus suum. 4. Hi vero ad voluntatem suam eligent et constituent quotiescunque voluerint quatuor de probis Ministerialibus illorum, per quos ipsi se justificabunt et emendabunt ea quae erunt emendanda. 5. Hi quatuor ministeriales fidelitatem Domino Regi facient et Praeposito et jurabunt conser-

vare jus suum et levabunt praedictus XX libras. 6. Hi etiam quatuor custodient quod draperia sit fidelis et bona et si ibi forisfactum fuerit, emenda erit nostra. 7. Concessimus etiam iis quod redditum istum extra manum nostram mittere non possumus. Quod ut perpetuam obtineat stabilitatem etc.

Ord. Bd. XI S. 286.

V. Statut der Schneider in Helmstedt.

Die von den Helmstedter Schneidern im Jahre 1301 aufgezeichneten und durch Lichtenstein¹ mitgetheilten Statuten sind in mehrfacher Hinsicht beachtenswert, am meisten wohl durch die verschiedenartige Behandlung der Innung und der Gildschaft. Da die Lichtensteinsche Schrift wenig zugänglich ist — das von mir benutzte Exemplar entstammt der königlichen Bibliothek in Göttingen —, mag es von Interesse sein, wenn wir die Statuten in ihrem vollständigen Wortlaut hier zum Abdruck bringen.

Die Helmstedter Schneider waren ursprünglich mit den Kürschnern zu einem Amte vereinigt. Das dem Amte im Jahre 1258 durch Abt Albero verliehene Statut besagte, daß den Kürschnern ebenso wie den Kaufleuten, die zu ihrer Genossenschaft gehörten, der Tuchhandel und Gewandschnitt erlaubt sei; den Schneidern dagegen nicht. Im Jahre 1278 trennte dann Abt Otto die Gewerbe; den Schneidern wurde gestattet, eine eigene Innung und einen eigenen Meister zu haben, und sie erhielten das Recht, Gamaschentuch im ganzen einzukaufen und zu verarbeiten². Die genaue Aufzeichnung ihrer Rechte und Gewohnheiten erfolgte durch das nachstehende Statut.

1301 Helmstedt.

Anno domini MCCC primo in vigilia urbani data est hec litera Ista statuta cum omni consilio et consensu sartorum in helmstadt temporibus Theodorici de Hoghendorp et Theodorici de Reynestorp magistrorum sartorum eiusdem ciuitatis statuta [?] facta sunt et a successoribus conseruabuntur. Primo quicumque habet filios vel filias Junior filius si vult societatem que vulgariter dicitur Inige optinebit post obitum patris sui, communitatem que vulgariter dicitur ghylscap redinat pro ij solidis et libra cere. Alii filii quicumque eorum vult sequi consortium eorum liberet eorum ghylscap pro ij solidis et libra cere et Inige recipiat pro

¹ S. oben S. 181.

² Beide Urkunden sind abgedruckt bei Lichtenstein, Epistola VII.

xvii denariis. De illis denariis recipiat magister eorum VI denarios Item filie dimidiam partem societatis eorum in omnibus articulis optineant. Item festum pasche et festum Natiuitatis domini Jesu Christi die noctuque quicumque in opere suo vigi-
lauerit XXX. denarios dabit. Et quicumque Jope noue suppo-
suerit pannum de stuppa textum similiter XXX. denarios dabit. Item festa quatuor sancte Marie similiter sicut festum pasche
obseruatur. Item nullos eorum debet in domo alicuius cuius intra
muros aliquid consuere. Sed bene potest vestimenta incidere. Item iudeo nullus debet consuere neque incidere in domo ipsius
iudei. Item si aliquis habet plures seruos quam unum quiuis
eorum potest dominicis diebus siue festis duos denarios deseruire.
Et si non habet seruum hospes etiam potest ij denarios deseruire.
Item seruus non potest magis quam unam jopam in quarta parte
anni ad usum suum facere. Item nullus habebit plures tabulas in
domo sua quam unam ad quam exerceat opus suum. Item nemo
recipiat seruum alterius sine velle suo. Item quicumque se ad
ipsorum Inige vult transferre qui non est ex ciuibus x. solidos
dabit. Et magistro unum solidum. Et ij solidos ad ghyllscap
et III. denarios nuncio et IIII. solidos in consortium. Item nullus
maleficus siue illegitimus ad eorum se transferat consortium et
nulla proinde munera siue petitiones recipiantur. Item nullus
ducens illegitimam vel aliquam que nephas aliquod perpetravit
ad eorum consortium recipiantur. Et si consortium habuerit
pecunia, quam pro ipso consortio dederit, sibi restituta opere
violetur et priuetur. Item festum omnium sanctorum obseruetur
sicut festum pasche et festa alia predicta. Item festum corporis
Christi obseruetur prout festa supradicta.

Die folgenden, an das Statut geknüpften Bemerkungen
Lichtensteins verdienen gleichfalls eine Wiedergabe:

Statim ab initio probe observandum venit discrimen inter
Innige et Ghyllscap quod apud sartores obtinuit. Prius vocatur
latine societas, alterum communitas. Societatem adeptus est socii
demortui filius iunior nulla interveniente pecunia qui tamen pro
redimenda communitate duos solidos et libram cerae dare debuit.
Reliquorum filiorum defuncti socii unusquisque ad consortium
adspirans solvere debuit pro Innige XVIII denarios et pro
ghyllscap idem pretium quod a iuniore eorum fratre erogandum
fuit. Filiabus dimidia pars societatis concessa est. Extraneum
qui non ex civibus fuit, si in numerum sartorum recipi voluit,
solvere oportuit pro Innige X solidos et magistro unum solidum,
ad ghyllscap II solidos et III denarios nuncio et IV solidos in
consortium. Omnia haec supradictum discrimen inter Innige et
Ghyllscap equidem satis indigitant, non autem explicant quae
forma eius fuerit differentiae nostro aevo plane ignotae. — — —
Mihi autem res ita videtur, societatem Innige, Innung, illud de-
notare consortium opificum quo aequali jure circa opificia ipsa

gaudent; communitatem gilde, ghylseap autem eorundem esse consortium quo coadunati certis iuribus quoad res ecclesiasticas utuntur. Huc pertinent solemnes missae, iura circa sepulturas et exequias, convivia peractis missis exequiis haberi solita, fraternitates cum personis ecclesiasticis, reliqua. — — — Sufficiat ex statutis sartorum observasse quod ex illa quam proposui differentiae formam, ratio pateat cur expendenda pro societate Innige filio socii iuniori remitti, fratribus autem illius imponi possint, et quidem in quando inaequali ab eo quod extraneus dare debuit; cum tamen illa quae pro communitate, gilde, danda erant, duo scil. solidi, ab omnibus eroganda fuerint aequaliter.

Anmerkung über einige Altersberufungen aus dem zwölften Jahrhundert.

(S. oben S. 161 Anm.)

In der älteren und neueren Litteratur findet sich die Angabe, daß Heinrich der Löwe im Jahre 1152 die Innung der Gewandschneider und der Kramer in Hamburg bestätigt habe. (Versuch einer zuverlässigen Nachricht von den kirchlichen und politischen Zuständen der Stadt Hamburg, 1731, Bd. I S. 61; Lutterloh, de Statutis Collegiorum opificum, Göttinger Dissertation 1759 S. 17; Stieda a. a. O. S. 23.) Die Annahme entbehrt der urkundlichen Grundlage; sie entspricht jedoch vollauf der Politik des Herzogs und der in anderen Städten mit Bezug auf ihn bestehenden Überlieferung (s. oben S. 185).

Eine andere, ganz singuläre, Altersberufung fand ich bei G. A. Struvius, *Decisionum juris opificarii centum et aliquot*, Jena 1708. Die Würzburger Tuchscherer geben vor, im Jahre 1157 von Kaiser Friedrich I. das Privileg empfangen zu haben, das dort a. a. O. S. 119 abgedruckt ist.

Die Urkunde selbst (bezeichnet als Käyserlicher Begnad- und Befreyungsbrief der Tuchscherer) erscheint als eine späte und ungeschickte Fälschung, und es läßt sich nicht sagen, ob ihr überhaupt eine greifbare Überlieferung zu Grunde gelegen hat. Die Datierung lautet: „So geschehen und geben in des H. R. R. Haupt-Stadt des Wändischen Frankreichs Würtzburg, Unser Käyserl. Beylager und Christlichen Catholischen Hochzeit den 10 Julii, der heilsamen Geburth und Menschwerdung Christi JEsu Königes aller Königen des 1157. Jahres.“ Das Datum ist unrichtig; die Hochzeit Friedrichs mit Beatrix fand am 10. Juni 1156 statt (Giesebrecht, *Gesch. d. deutschen Kaiserzeit*, Bd. 5¹ S. 86); übrigens setzt auch Fries, *Würzburgische Chronik*, Ausgabe P. Ludewig die Hochzeit auf das Jahr 1157). Im Jahre 1157 war Friedrich I. während des Monats März in Würzburg (Stumpf, *Reichskanzler* S. 331). — Immerhin verdient es bemerkt zu werden, daß hier eine Berufung der Handwerker auf Friedrich I. zurückgreift und ihm die Begründung ihrer Freiheiten zuschreibt.

Verzeichnis der Abkürzungen.

- Depping L. d. M. = Depping, Livre des Métiers d'Etienne Boileau
(Collect. des Doc. inédits), Paris 1837.
- Last. Cart. = Robert de Lasteyrie, Cartulaire général de Paris, Bd. I,
Paris 1887.
- Lesp. L. d. M. = René de Lespinasse et François Bonnardot, Le
livre des Métiers d'Etienne Boileau, Paris 1879.
- Lesp. Mét. = René de Lespinasse, Les Métiers et Corporations de
la ville de Paris, Paris Bd. I 1886, Bd. II 1892.
(Die drei letztgenannten aus der Kollektion „Histoire générale de Paris“.)
- Ord. = Ordonnances des Rois de France de la troisième Race (de
Laurière etc.), Paris 1723 ff., sog. „Collection du Louvre“.
- Reg. Fl. = Regest des Pariser Fleischeramtes Anhang II S. 214.
-

HD
6456
E24

Eberstadt, Rudolph
Magisterium und
Fraternitas

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY
